

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1898)

Rubrik: Ausserordentliche Session : Februar

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Biglen, den 1. Februar 1898.

Herr Grossrat,

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session auf **Montag den 21. Februar 1898** angeordnet. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz betreffend die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege. (Kommission: HH. Lenz, v. Muralt, Egger, Hadorn, Krebs, Marchand, Maurer, Meyer, Morgenthaler, Péteut, Scholter.)
2. Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung. (Kommission: HH. Bühlmann, Wyss, Boinay, Brand, Dürrenmatt, Houriet, Leuch, Michel in Interlaken, Reimann, Schlatter, Stettler.)
3. Gesetz über die Kantonalbank. (Staatswirtschaftskommission.)

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1898.

zur ersten Beratung:

Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen. (Kommission: HH. Bühler, Hofer in Hasle, Reichenbach, Voisin, Rud. v. Wattenwyl.)

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten. (Kommission: HH. Schmid, Lindt, Boinay, Meyer, Senn.)
2. Dekret betreffend Revision der Amts- und Gerichtsschreiberei-Tarife. (Kommission: HH. Wyss, Grieb, Hadorn, Marchand, Maurer.)
3. Dekret betreffend Ausscheidung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern.
4. Dekret betreffend Anerkennung der römisch-katholischen Genossenschaften von Biel und St. Immer als Kirchgemeinden.
5. Dekret betreffend die Einteilung und Verwaltung der Direktionen des Regierungsrates.
6. Dekret über die Organisation der Pflegeanstalt Bellelay.

Kommission:
HH. v. Muralt, Boinay, Cuenat, Droz, Hennemann, Kaiser, Weber in Biel.

Vorträge:

Der Direktion der Justiz:

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Verkauf des Hochschulgebäudes an die Gemeinde Bern.

3. Eingabe der Salzbütten von Genevez und Lajoux betreffend Fuhrkosten.
4. Eingabe der Bertha Frei in Zollikofen betreffend Besteuerung.
5. Errichtung einer Zuckerfabrik in Aarberg; Staatsbeteiligung. (Kommission: HH. Milliet, Freiburghaus, Berger, Burrus, Frutiger, Kunz, v. Wattenwyl in Bern.)
6. Budget der Armendirektion pro 1898 und Beschlussfassung über Ausführung von § 79 des Gesetzes vom 28. November 1897.

Der Direktion der Erziehung.

Postulat Dürrenmatt betreffend Druck des Tagblattes des Grossen Rates.

Erste Sitzung.

Montag den 21. Februar 1898,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bigler*.

Der Direktion der öffentlichen Bauten.

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Neubau einer Universität.
3. Bern-Neuenburg-Bahn; Finanzausweis.

Der Direktion der Forsten.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Anzüge und Anfragen.

1. Motion Burger und Mithafte vom 28. Januar 1897 betreffend Uebernahme der Impfung gegen Rauschbrand durch den Staat.
2. Motion Scholer vom 29. Januar 1897 betreffend Vereinheitlichung des Notariatswesens.
3. Motion Dürrenmatt und Mithafte vom 24. September 1897 betreffend Massnahmen zur Erzielung einer zahlreicher Beteiligung an den Abstimmungen und Wahlen.
4. Motion Burger und Mithafte vom 28. Dezember 1897 betreffend Revision der Vorschriften über Belohnung und Arbeit der Staatsangestellten.
5. Motion Folletête und Mithafte vom 28. Dezember 1897 betreffend Uebertragung des Civilstandswesens an die Einwohnergemeinden.
6. Motion Jenni und Mithafte vom 29. Dezember 1897 betreffend Organisation der Molkereischule.

Wählen.

1. Des Oberingenieurs.
3. Entlassungsgesuch des Herrn Scheurer als Ständerat und eventuelle Neuwahl.

Für den ersten Tag werden die Vorträge der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident
Bigler.*

Der Namensaufruf verzeigt 159 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 52 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, Burrus, Chodat, Choffat, Fleury, Frutiger, Gouvernon, Häberli, Heller, Hiltbrunner, Mosimann (Rüscheegg), Reichenbach, Roth, Rüegsegger, Schmid, Scholer, Schwab (Büren), Voisin, v. Wattenwyl (Oberdiesbach); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebersold, Boss, Brahier, Burri, Choulat, Comte, Coullery, Fahrny, Folletête, Grandjean, Hari (Adelboden), Hegi, Henzelin, Hostettler, Houriet (Courtelary), Houriet (Tramelan), Hubacher (Wyssachengraben), Jacot, Iseli (Jegenstorf), Kaiser, Kisling, Klenning, Kunz, Lenz, Mägli, Mérat, Mouche, Müller, Nägeli, Dr. Reber, Schneeberger, Schüpbach, Steiner.

Präsident. Die Mehrzahl von Ihnen wird wohl erwarten, dass, bevor wir zu unsren Geschäftten übergehen, auch von dieser Stelle aus des gestrigen Tages mit einigen Worten gedacht werde. Der gestrige Tag darf wohl als ein Markstein in der Geschichte der Eidgenossenschaft und des Kantons Bern bezeichnet werden. Es ist zwar die Vorlage, die gestern zur Abstimmung kam, im Schosse des Grossen Rates nicht besprochen worden, wie es in andern Kantonen geschehen ist; nichts destoweniger hat die Frage den Kanton Bern sehr stark berührt, und es ist auch in diesem Saale zu andern Zeiten sehr viel über Eisenbahnwesen gesprochen worden. Mit einer Mehrheit von über 200,000 Stimmen hat das Schweizer Volk eine Gesetzesvorlage angenommen, welche den Rückkauf der fünf Hauptbahnen der Schweiz bezweckt. Diese Bestrebungen haben sich schon früher geltend gemacht, vermochten aber nie zum Durchbruch zu kommen. Es wurde auch von gegnerischer Seite vor diesem Schritt gewarnt. Wir hoffen aber mit denjenigen, welche mit so unerwartet grosser Mehrheit den Behörden ein Zutrauensvotum gaben, dass die Annahme der Vorlage sowohl dem Kanton Bern als der ganzen Eidgenossenschaft zur Wohlfahrt gereichen werde, und dass auch diejenigen, welche sich mit dem Rückkauf nicht befrieden konnten, sich später mit demselben

aussöhnen werden und seiner Segnungen teilhaftig werden können. Es soll die Pflicht aller derjenigen sein, welche das Gesetz angenommen haben, in dieser Beziehung den Gegnern der Vorlage entgegenzukommen. Damit erkläre ich die heutige Session als eröffnet.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Bühler. Ich befindet mich in einer etwas sonderbaren Lage. Ich habe erst bei Empfang des Traktandenverzeichnisses wahrgenommen, dass ich Präsident der Kommission bin, von welchem Amt ich bisher keine Ahnung hatte. Ich habe mich dann anfangs der letzten Woche bei einem Mitgliede der Regierung erkundigt, ob ein solches Gesetz wirklich vorbereitet sei und ob, wenn ja, der betreffende Entwurf der Kommission so rechtzeitig zugestellt werde, dass er noch vorberaten werden könne. Das betreffende Mitglied der Regierung erklärte mir, es sei ihm nicht bekannt, dass in letzter Zeit im Schosse des Regierungsrates ein solcher Gesetzesentwurf behandelt worden wäre. Man hat mir nun heute mitgeteilt, wie es sich mit dieser Angelegenheit verhält. Die Kommission zur Vorberatung dieses Gesetzes wurde, wie es scheint, schon 1890 oder 1891 niedergesetzt, und Präsident derselben war der seither verstorbene Herr Nationalrat Brunner. Ich gehörte dieser Kommission ebenfalls an und zwar, wie es scheint, als zweitgewähltes Mitglied. Bei der Ausarbeitung des Traktandenverzeichnisses wurde ich dann als Präsident vorangestellt, doch habe ich nie eine offizielle Mitteilung erhalten, dass ich diese Kommission zu präsidieren habe.

Was nun den Gesetzesentwurf anbetrifft, so wurde derselbe, wie es scheint, 1890 oder 1891 dem Grossen Rat zugestellt. Wo er aber ist, weiss ich nicht, und ich kann auch nicht sagen, wie er aussieht. 1892 wurde ein Abstimmungsdekret ausgearbeitet, das namentlich auch die Erleichterung der Stimmabgabe bezweckte, und mit Rücksicht auf dieses Dekret wurde dann auf die Revision des Gesetzes verzichtet. Anlässlich der Behandlung eines Rekurses aus dem Jura wurde dann 1894, auf den Antrag meiner Wenigkeit, beschlossen, dieses Abstimmungs- und Wahldekret einer Revision zu unterwerfen. Da der Regierungsrat bisher einen bezüglichen Entwurf nicht vorlegte, so erlaubte sich die Staatswirtschaftskommission, letzten Herbst bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichts an diesen Beschluss zu erinnern. Nun scheint die Regierung der Ansicht zu sein, man sollte vorgängig dieser Revision des Wahl- und Abstimmungsdekrets das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen revidieren. Sie stützt sich dabei auf eine Meinungsausserung der Regierungsstatthalter, die bei ihrer letzten Jahreszusammenkunft zur Besprechung öffentlicher Angelegenheiten fanden, es sei nicht möglich, das Wahl- und Abstimmungsdekret in richtiger Weise zu revidieren, wenn nicht

gewisse gesetzliche Hindernisse aus dem Weg geräumt werden.

So steht die Angelegenheit. Nachdem ich nun weiss, dass ich Präsident der bezüglichen Kommission sein soll, werde ich es als meine Pflicht erachten, die Kommission zu besammeln und den Entwurf durchzuberaten, so dass er in der nächsten Session behandelt werden kann. Eventuell kann er noch im Laufe der nächsten Woche beraten werden; in dieser Woche dagegen wird eine Behandlung des Geschäftes unmöglich sein.

Ritschard, Regierungspräsident. Wenn ich nicht irre, so ist die Kommission nicht mehr vollständig und sollte ergänzt werden. Im weitern ist richtig, dass die Regierung von der Ansicht ausgeht, es sollte vorerst das Gesetz revidiert werden. Das Dekret ist ja nichts anderes als die weitere Ausführung des Gesetzes, und es geht nicht wohl an, ein Dekret zu revidieren, das die Ausführung eines Gesetzes ist, dessen Revision man für die nächste Zeit in Aussicht nimmt.

Präsident. Ich kann Ihnen mitteilen, dass die Kommission am 5. April 1892 gewählt wurde und aus folgenden Mitgliedern bestand: Herren Brunner, Präsident, Bühler, Choquard, Häberli (Aarberg), Hofer (Hasle), Ritschard, Reichenbach, Voisin, v. Wattenwyl (Uttigen). Es wären also die Herren Brunner, Choquard, Häberli und Ritschard zu ersetzen. Wenn kein abweichender Antrag gestellt wird, so nehme ich an, Sie seien damit einverstanden, dass das Bureau diese Ergänzung vornimmt.

Zustimmung.

Es werden gewiesen:

1. Dekret betreffend die Einteilung und Verwaltung der Direktionen des Regierungsrates — an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von fünf Mitgliedern;
2. Dekret betreffend die Organisation der Pflegeanstalt Bellelay — an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von fünf Mitgliedern;
3. Eingabe der Salzbütten von Genevez und Lajoux — an die Bitschriftenkommission;
4. Eingabe der Bertha Frei in Zollikofen betreffend Besteuerung — an die Bitschriftenkommission.

Verkauf des Hochschulgebäudes in Bern und Bau einer neuen Hochschule.

Bühler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Namens der Staatswirtschaftskommission möchte ich beantragen, diese beiden Geschäfte auf eine spätere Session zu verschieben. Das Geschäft wurde heute vor acht Tagen in einer Sitzung der Staatswirtschaftskommission vorgelegt. Die Akten konnten leider nicht cirkulieren, und es ist auch noch gar kein vollständiges

Aktenmaterial vorhanden, das Geschäft noch nach keiner Richtung hin spruchreif. Es liegt einzig ein zwischen der Regierung und der Stadt Bern abgeschlossener Kaufvertrag betreffend das alte Hochschulgebäude vor. Natürlich wurde dieser Kauf abgeschlossen unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates und unter der Voraussetzung, dass ein neues Hochschulgebäude zu stande komme. In letzterer Beziehung hat die Regierung einige Erhebungen gemacht. In Bezug auf die Platzfrage ist man so ziemlich einig, dass das neue Hochschulgebäude auf die grosse Schanze in die Nähe der Sternwarte plaziert werden soll. Ferner wurde eine Konkurrenzauusschreibung erlassen für die Aufstellung bezüglicher Pläne. Es wurde ein genaues Programm ausgearbeitet, was das Gebäude enthalten solle und wie viel es im Maximum kosten dürfe. Zur Begutachtung der Pläne wurde ein Preisgericht niedergesetzt. Heute liegen die Projekte nun noch nicht vor und man weiss nicht, wie das neue Hochschulgebäude aussehen und wie viel es kosten wird. Letzteres aber ist bei jedem solchen Geschäft die Hauptsache. Bei einer vorläufigen Prüfung ist man auf eine Kostensumme von Fr. 1,200,000 gelangt, sofern wenigstens ein monumentaler Bau erstellt werden soll. Zur Deckung dieser Kosten können wir vorerst die Fr. 500,000 für das alte Hochschulgebäude verwenden. Darüber hinaus ist der Grosser Rat kompetent, noch weitere Fr. 500,000 zu beschliessen, so dass im ganzen eine Million zur Verfügung steht. Wie nun die weiteren Fr. 200,000 aufgebracht werden sollen, darüber ist man sich noch nicht ganz im klaren. Sicher ist nur, dass im Ernst wohl niemand daran denken wird, eine Ausgabe von über Fr. 500,000 zu beschliessen und damit das Risiko zu übernehmen, dass die Vorlage in der Volksabstimmung abgelehnt werden könnte. Man hat nun hier im Rate schon wiederholt und mit vollem Recht verlangt, dass sich die Stadt Bern an den Ausgaben für die Hochschule auch beteiligen solle. Man verlangte eine Beteiligung an den gewöhnlichen Betriebskosten, und namentlich sagte man, wenn einmal ein neues Hochschulgebäude erstellt werden solle, das der Stadt zur Zierde gereichen werde, so solle die Stadt eine wesentliche Leistung an dasselbe übernehmen. Man hat nun bis zur Stunde hierüber nicht unterhandelt, und es ist auch schwer, mit der Stadt in Unterhandlung zu treten, weil man noch nicht bestimmt weiss, wie viel das Gebäude kosten wird. Es ist aber absolut nötig, bevor sich der Grosser Rat mit dieser Sache befassen kann, dass man darüber im klaren ist, wo das neue Hochschulgebäude hinkommen soll, wie es aussehen wird und in welcher Weise die erforderlichen Mittel aufgebracht werden sollen. Von gewisser Seite wurde der Wunsch ausgesprochen, man möchte vorerst den Verkauf des alten Hochschulgebäudes beschliessen. Die Staatswirtschaftskommission ist aber nicht der Meinung, dass man in dieser Weise vorgehen soll. Haben wir einmal das jetzige Hochschulgebäude verkauft, so sind wir verpflichtet, ein neues Gebäude zu erstellen. Wir können daher das gegenwärtige Hochschulgebäude erst dann verkaufen, wenn der Bau einer neuen Hochschule gesichert ist.

Die Staatswirtschaftskommission hält also dafür, das Geschäft sei im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht spruchreif und müsse deshalb verschoben werden. Dabei wünscht sie allerdings sehr, die Angelegenheit möchte möglichst befördert werden. Man sollte möglichst bald zu einem bestimmten Projekt gelangen und unverzüg-

lich mit den städtischen Behörden in Unterhandlung treten, um den Beitrag der Stadt festzusetzen. Erst wenn alle Faktoren abgeklärt sind, mag man dann wieder vor den Grossen Rat treten. Es sollte dies bis zur ersten Session des neu gewählten Grossen Rates, also bis zum Juni, möglich sein.

Bratschi. Ich habe keinen Gegenantrag zu stellen, obschon es mich gefreut hätte, wenn wenigstens der Verkauf des alten Hochschulgebäudes in dieser Session genehmigt worden wäre, damit die Gemeinde Bern vorgehen und die Plankonkurrenz ausschreiben könnte. Seitdem wir das alte Kasino an den Bund abtreten mussten, sind wir in der Stadt Bern oft in der grössten Verlegenheit. Für grössere Versammlungen steht uns einziger der Museumssaal zur Verfügung, der in den meisten Fällen, so auch gestern abend, viel zu klein ist. Ich würdige nun die Gründe vollständig, die vom Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission angebracht worden sind, und möchte nur den dringenden Wunsch aussprechen, Regierung und Staatswirtschaftskommission möchten das Geschäft derart fördern, dass es jedenfalls in der Junisession endgültig bereinigt werden kann.

Die beantragte Verschiebung wird stillschweigend beschlossen.

Errichtung einer Zuckerfabrik in Aarberg.

Milliet, Präsident der Spezialkommission. Die von Ihnen bestellte Spezialkommission hat Ihren Antrag am 5. Februar festgestellt und ist bereit, zu referieren. Nur mache ich darauf aufmerksam, dass der französische Berichterstatter, Herr Burrus, sich für diese Woche entschuldigen lässt. Ich höre auch, dass die Staatswirtschaftskommission Abänderungsanträge in formeller Beziehung stellt. Wir werden uns nun mit der Staatswirtschaftskommission zu verstündigen suchen; aber auch das wird Zeit in Anspruch nehmen. Wir müssen deshalb wünschen, dass das Geschäft nicht vor Mittwoch oder noch besser erst nächste Woche auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Bühler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich mit diesem Geschäft heute Vormittag befasst und einen sehr gründlichen und interessanten Bericht des Herrn Grossratspräsidenten entgegengenommen. Nach gewalteter Diskussion haben wir beschlossen, materiell der Spezialkommission zuzustimmen. Dagegen haben wir uns erlaubt, die Vorlage der Spezialkommission umzu bearbeiten und ihr eine veränderte Form zu geben. Das wird heute oder morgen geschehen, so dass wir am Mittwoch voraussichtlich bereit sein werden, Bericht zu erstatten. Besser aber wird es sein, das Geschäft auf nächste Woche zu verschieben, damit es auch dem französischen Referenten der Spezialkommission, Herrn Burrus, möglich sein wird, den Beratungen beizuwöhnen.

Budget der Armendirektion pro 1898.

Scheurer, Finanzdirektor. Wie man sich erinnern wird, wurde bei Beratung des Budgets für 1898 die Abteilung Armenwesen zurückgestellt mit Rücksicht auf das auf den 1. Januar in Kraft tretende neue Armengesetz und in der Meinung, dass das Budget der Armendirektion in einer nächsten Session definitiv festgestellt und dann dem allgemeinen Budget angefügt werden solle. Nun konnte diese Arbeit noch nicht besorgt werden, weil der Herr Armendirektor, der die betreffende Vorlage zu machen hat und welche natürlich von ihm und dem Finanzdirektor noch gemeinschaftlich besprochen werden muss, in den letzten Wochen unpässlich und infolgedessen an einer intensiven Arbeit verhindert war. Es ist aber zu hoffen, dass der Gesundheitszustand des Herrn Armendirektors sich in der nächsten Zeit so bessern wird, dass er sich an diese Arbeit machen kann. Immerhin wird es nicht möglich sein, dieses Traktandum noch in der gegenwärtigen Session zu behandeln. Es liegt das übrigens nicht am wachsenden Schaden, indem es früh genug ist, wenn die Frage des Bezuges einer besondern Armensteuer im Laufe des Jahres und vor Bezug der Staatssteuer pro 1898 definitiv regelt wird.

Verschoben.

Finanzausweis für die Bern-Neuenburg-Bahn.

Bühler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir haben diese Angelegenheit vorläufig besprochen. Seitens der Baudirektion wurde uns mitgeteilt, dass ihr Bericht an den Regierungsrat heute oder morgen fertiggestellt und zur Verteilung kommen werde. Nun handelt es sich hier um ein sehr wichtiges, bedeutungsvolles Geschäft, das sehr gründlich geprüft werden muss, was nicht in einer oder in anderthalb Stunden geschehen kann, sondern unter Umständen einen ganzen Tag erfordert. Anderseits hangen die Beteiligten sehr daran, dass das Geschäft in dieser Session erledigt werde. Die Kommission hat nun gefunden, es dürfte sich folgendes Vorgehen empfehlen. Wir würden diese Woche bis Mittwoch oder Donnerstag Sitzung halten und uns dann bis zum folgenden Donnerstag nachmittags 2 Uhr vertagen. Am unmittelbar voraufgehenden Mittwoch würde die Staatswirtschaftskommission zusammentreten und hätte dann einen ganzen Tag zur Verfügung, um das Geschäft zu beraten. Der Grosse Rat würde Donnerstag, Freitag und Samstag Sitzung halten und die noch vorliegenden Geschäfte erledigen, und dann wäre allen Mitgliedern des Grossen Rates die Möglichkeit geboten, der Neueneggfeier beizuwollen. Die Staatswirtschaftskommission möchte Ihnen deshalb beantragen, es sei dieses Geschäft in der gegenwärtigen Session zu behandeln, jedoch erst im Laufe der nächsten Woche, in der Meinung, dass der Grosse Rat nächsten Donnerstag über acht Tage wieder zusammenetreten würde.

Tschannen. Ich mache darauf aufmerksam, dass ein Teil des in Aussicht genommenen Tracés bestritten ist. Infolgedessen wurde von der Regierung eine Expertise

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

angeordnet. Nun ist das Expertengutachten erst soeben in die Hand der Mitglieder des Grossen Rates gelangt. Es ist deshalb angezeigt, dieses Geschäft zum mindesten auf die nächste Woche zu verschieben. Da mit der Prüfung des Finanzausweises wahrscheinlich auch die Tracéfrage erledigt werden soll und diese letztere für die Leistungsfähigkeit und Rentabilität der Bahn von einschneidender Bedeutung ist, so wünsche ich ferner, dass das Geschäft an eine Kommission gewiesen werde. Eventuell, d. h. für den Fall, dass der Finanzausweis von der Tracéfrage gesondert behandelt werden soll, wünsche ich, dass durch die Genehmigung des Finanzausweises die Tracéfrage nicht präjudiziert werde.

Lindt. Im Namen der Interessenten der Direkten Bern-Neuenburg möchte ich Ihnen den Antrag der Staatswirtschaftskommission zur Annahme empfehlen. Ich glaube, es sei nun genug untersucht worden. Die Expertengutachten befinden sich alle in den Händen der Mitglieder des Grossen Rates, so dass es ganz gut möglich ist, sich bis Mitte der nächsten Woche ein allgemeines Urteil zu bilden. Ich glaube auch, dass es genügt, wenn die Staatswirtschaftskommission Anträge stellt. Ich stimme deshalb gegen die Bestellung einer Spezialkommission.

Maurer. Ich möchte mir an den Herrn Baudirektor die Anfrage erlauben, ob mit der Genehmigung des Finanzausweises auch die Tracéfrage erledigt sein soll.

Morgenthaler, Baudirektor. Bevor wir über den Finanzausweis sprechen können, muss natürlich die Tracéfrage erledigt sein, denn erst wenn wir wissen, welches Tracé ausgeführt werden soll, können wir prüfen, ob für das betreffende Tracé der Finanzausweis als geleistet betrachtet werden kann.

Maurer. Nach dieser Auskunft erlaube ich mir den Antrag zu stellen, das Geschäft sei von der Traktandenliste der gegenwärtigen Session zu streichen. Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat bereits sehr treffend ausgeführt, dass es sich um ein außerordentlich wichtiges und bedeutungsvolles Geschäft handle, bedeutungsvoll nicht nur deshalb, weil der Staat Bern dabei finanziell stark engagiert wird, sondern auch bedeutungsvoll mit Rücksicht auf die Frage des Tracés. Nun wissen Sie, dass der Nachtrag zum Expertengutachten erst letzten Samstag zur Versendung kam, und verschiedene Mitglieder haben mir mitgeteilt, dass sie noch gar nicht im Besitz desselben seien. Nun wird beantragt, das Geschäft nächste Woche zu behandeln. Allein ich frage mich, ob diese Angelegenheit, deren baldige Erledigung wir auch wünschen, wirklich in der Weise überstürzt werden soll, dass man den Leuten nicht genügend Zeit lässt, um sich über die Tracéfrage zu orientieren. Wenn Sie den Bericht gelesen haben, so werden Sie das Gefühl erhalten haben, dass noch viel Unfertiges an der Sache ist und dass es daher wohl angezeigt erscheint, dass die vorberatenden Behörden dieselbe einlässlich prüfen. Der Bericht der Baudirektion, der für uns namentlich wichtig sein wird, steht zur Stunde noch aus, und wenn er auch diese Woche ausgeteilt werden kann, so wird es doch nicht möglich sein, den Nachtrag zum Expertenbericht, sowie den Bericht der Baudirektion den Interessenten rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. In meinen Augen ist es aber durchaus nötig, dass auch die interessierte

Bevölkerung von diesen Berichten Kenntnis erhält, damit sie Gelegenheit hat, allenfalls ihre Wünsche zu äussern. Ich erinnere daran, dass 1891 bei Beratung des Eisenbahnsubventionsdekrets ausdrücklich gesagt wurde, es werde den Gemeinden anlässlich der Behandlung des Finanzausweises genügend Gelegenheit geboten sein, ihre Wünsche anzubringen. Das ist aber absolut undenkbar, wenn man das Geschäft in wenigen Tagen zur Erledigung bringen will. Ich glaube, es ist nötig, dass der Grosse Rat im vorliegenden Falle in voller Kenntnis der Sachlage urteilt, es kann aber nicht die nötige Orientierung vorhanden sein, wenn man den Mitgliedern hiezu nur wenige Tage Zeit giebt. Nicht einmal wir, die wir der Sache nahe stehen, hatten Gelegenheit, uns aus dem Expertenbericht ein Urteil zu bilden, weil er erst letzter Tage zur Verteilung gelangte. Ich glaube, der Grosse Rat ist es der Wichtigkeit der Sache und seiner Stellung schuldig, dass er das Geschäft genau studiert und erst dann seinen Entscheid trifft, der namentlich für die Interessenten im Amte Laupen so ausserordentlich wichtig sein wird. Wenn es sich darum handelt, ob man über Ortschaften, wie Neuenegg und Laupen, den Stab brechen wolle, sollte man doppelt vorsichtig sein, was man thut.

Freiburghaus. Ich möchte Ihnen den Antrag der Staatswirtschaftskommission empfehlen. Die Einsetzung einer Spezialkommission war bis jetzt in solchen Geschäften nicht Uebung, und es wäre in meinen Augen quasi ein Misstrauensvotum der Staatswirtschaftskommission gegenüber, wenn man nun plötzlich von der bisherigen Uebung abgehen und eine Spezialkommission niedersetzen würde. Ich mache zudem darauf aufmerksam, dass diese Angelegenheit ohnehin schon ziemlich weit hinausgeschoben wurde durch die Anbegehrung einer Expertise seitens der Gemeinden Laupen und Neuenegg einerseits und der Gemeinden Mühleberg, Wyleroltigen etc. anderseits. Bis zur Abgabe dieses Expertengutachtens verstrich ein halbes Jahr. Hierauf wurden den Experten noch Erläuterungsfragen gestellt, deren Beantwortung wiederum verhältnismässig sehr viel Zeit erforderte, viel mehr Zeit, als z. B. die neuenburgischen Experten für die Ausarbeitung ihres Gutachtens brauchten. Ich halte dafür, dass es im Interesse der Sache und auch, möchte ich sagen, im Interesse der beteiligten Gegenden liegt, dass die Angelegenheit einmal aus Abschied und Traktanden fällt, damit man sich wegen dieser Sache nicht mehr weiter herumzuzerrn braucht und sich auch wieder mit etwas andrem beschäftigen kann. Auch Herr Maurer hat gefunden, dass die Angelegenheit bald ihre Erledigung finden sollte, und da man uns sagt, dass das Geschäft bis nächste Woche gehörig vorbereitet werden kann, so sehe ich nicht ein, weshalb wir dasselbe von der Traktandenliste streichen sollten. Ich empfehle Ihnen deshalb den Antrag der Staatswirtschaftskommission zur Annahme.

Jenzer. Ich bin mit dem Antrag des Herrn Maurer vollständig einverstanden. Die Herren werden mit mir einverstanden sein, dass die Sache genau geprüft werden soll und dass namentlich die Expertengutachten einlässlich studiert werden müssen, da sie für die Entscheidung der Tracéfrage wegleitend sind. Wie Sie wissen, liegen zwei Expertengutachten vor und man muss beide prüfen und mit einander vergleichen, indem die Experten nicht einig sind; umso mehr ist es ange-

zeigt, die Sache nicht zu überstürzen. Wie Ihnen bekannt ist, handelt es sich um eine Summe von 12 bis 13 Millionen und wir sind es unseren steuerzahlenden Bürgern schuldig, dass wir die ganze Angelegenheit genau prüfen und nicht hineinpatschen, wie seiner Zeit beim Staatsanleihen, wo es sich um 50 Millionen handelte und wo die Herren Dürrenmatt und Stettler uns schliesslich den richtigen Weg wiesen. Der Grosse Rat wird ja in 6 oder 7 Wochen wieder zusammentreten und unterdessen werden wir den Bericht der Staatswirtschaftskommission und der Regierung erhalten und denselben prüfen können. Ich finde deshalb, man solle das Geschäft bis dahin verschieben. Auf 6 oder 7 Wochen kommt es ja nicht an. Herr Freiburghaus hat darauf aufmerksam gemacht, dass man die Sache schon lange verschoben habe. Allein die Herren sollen sich darüber nicht beklagen, sondern den Experten danken, dass sie die Sache an die Hand nahmen. Wäre die Linie so angelegt worden, wie sie ursprünglich projektiert war — durch das Grosse Moos, — so hätte man vielleicht die Linie in den Erdarbeiten fertigstellen können, allein eine wirkliche Betriebslinie hätte man nie erhalten. Die Expertise hat der Unternehmung viele hunderttausend Franken genützt; die Herren der Bern-Neuenburg-Bahn können daher über dieselbe nur froh sein.

Tschannen. Ich ziehe meinen Antrag zurück und schliesse mich dem Antrag Maurer an.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission 46 Stimmen.

» » » Verschiebungsantrag Maurer 81 *

Motion Burger betreffend Rauschbrandimpfung.

Burger. Herr Regierungsrat v. Wattenwyl hat mir mitgeteilt, der Staat werde das Impfwesen im Sinne meiner Motion übernehmen, und er hat mir sogar einen bezüglichen Dekretsentwurf vorgewiesen, der meinen Wünschen vollständig entspricht. Mit Rücksicht hierauf ziehe ich die Motion zurück.

Motion Dürrenmatt betreffend Erzielung einer zahlreicher Beteiligung an den Abstimmungen und Wahlen.

Präsident. Herr Dürrenmatt hat mich zu der Mitteilung ermächtigt, dass er mit Rücksicht darauf, dass ein Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen zur ersten Beratung vorliege, die Motion zurückziehe.

Motion Burger betreffend Belöhnung und Arbeit der Staatsangestellten.

Burger. Ich habe an die sämtlichen Direktionen geschrieben und um Auskunft über die Belöhnung der Staatsangestellten ersucht. Von einigen Seiten steht diese Auskunft noch aus, weshalb ich ersuche, die Motion erst in einigen Tagen auf die Tagesordnung zu setzen. Jedenfalls aber sollte sie in dieser Session behandelt werden.

Neu wird auf das Traktandenverzeichnis aufgetragen: Ernennung von Majoren der Infanterie. Zur Vorberatung geht dieses Geschäft an die bezügliche Spezialkommission.

Zustimmung. — Das Bureau wird beauftragt, eine aus 5 Mitgliedern bestehende Spezialkommission zu bezeichnen.

Präsident. Es ist ferner eine Eingabe aus Schwarzenburg eingelangt, die aber nach Form und Inhalt nicht geeignet ist, hier verlesen zu werden. Sie trägt auch keine ernsthafte Unterschrift und wird deshalb *ad acta* gelegt.

Endlich ist eine Eingabe einer Witwe Selhofer in Mailand eingelangt, die sich ebenfalls nicht zur Verlesung eignet. Da sie aber unterzeichnet ist, so beantrage ich deren Ueberweisung an die Bitschriftenkommission und die Regierung, um uns später darüber zu berichten, ob die Eingabe ebenfalls, was wahrscheinlich ist, *ad acta* gelegt werden soll.

Zustimmung.

Zur Verlesung gelangt folgende

Interpellation.

Der Regierungsrat wird höflichst eingeladen, sich darüber auszusprechen, welche Massregeln er zu ergreifen gedenkt, um eine wirksame Beaufsichtigung der Mädchenrettungsanstalt Kehrsatz durchzuführen. Bern, den 21. Februar 1898.

E. Wyss, Grossrat.

Geht an den Regierungsrat.

Am Platz der abwesenden Herren Stimmenzähler Voisin und R. v. Wattenwyl werden als provisorische Stimmenzähler bezeichnet die Herren Grossräte Droz und J. v. Wattenwyl.

Entlassungsgesuch des Herrn Scheurer als Ständerat.

Dieses Gesuch hat folgenden Wortlaut:

Bern, den 28. Januar 1898.

An den hohen Grossen Rat des Kantons Bern.
Herr Präsident,
Herren Grossräte!

Der Unterzeichnete sieht sich genötigt, an Sie das Gesuch zu richten, Sie möchten ihm als Vertreter des Kantons Bern im schweizerischen Ständerat die Entlassung erteilen. Der Unterzeichnete ist zwar erst in der letzten Session des Grossen Rates in genannter Stellung bestätigt worden, er hat sich aber seither überzeugen müssen, dass infolge der schwieriger gewordenen Finanzlage des Kantons die Geschäftslast der Finanzdirektion dermassen zunehmen wird, dass ihm die richtige Erfüllung der Obliegenheiten als Mitglied des Ständerates unmöglich wäre.

Mit ausgezeichneter Hochachtung!
Scheurer, Regierungsrat.

Präsident. In Anbetracht der Gründe, welche der Herr Gesuchsteller anbringt, beantrage ich Ihnen, dem Entlassungsgesuche unter bester Verdankung der geleisteten ausgezeichneten Dienste zu entsprechen.

Zustimmung.

Präsident. Es ist eine Beschwerde eines gewissen Eggimann gegen den Appellationshof eingelangt. Dieselbe ist ziemlich weitläufig und betrifft eine durchaus juristische Frage. Ich habe die Beschwerde vorläufig der Regierung zugestellt, welche darüber rapportieren wird, wie dieselbe behandelt werden soll.

Ritschard, Regierungspräsident. Wie Sie aus dem Munde des Herrn Präsidenten gehört haben, liegt eine Beschwerde gegen den Appellations- und Kassationshof vor, die laut gesetzlicher Vorschrift vom Grossen Rat entschieden werden muss. Ich möchte Ihnen nun beantragen, die Beschwerde vorerst an die Regierung zu überweisen, damit sie, wie das Gesetz ebenfalls vorschreibt, den Appellations- und Kassationshof zur Vernehmlassung einladen und damit auch die in der Sache beteiligte Partei angehört werden kann. Im weiteren möchte ich beantragen, zur späteren materiellen Behandlung der Sache eine Spezialkommission zu bestellen. Zur Vorberatung gewisser Kategorien von Beschwerden ist allerdings die Bitschriftenkommission da. Im vorliegenden Falle handelt es sich nun aber um eine Frage spezifisch juristischer Natur, und es ist daher angezeigt, die Kommission auch dementsprechend zu bestellen.

(21. Februar 1898.)

Korrektionsarbeiten an der kalten Sense und Umbau der Halbsackgrabenbrücke.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen).

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Juni 1897 ging ein Hochgewitter über dem oberen Teil der Gemeinden Guggisberg und Rüschegg nieder und verursachte grossen Schaden. Der Gemeinderat von Guggisberg hat nun das Gesuch gestellt, es möchten die betreffenden Herstellungsarbeiten vom Staat übernommen oder wenigstens an dieselben eine grosse Subvention ausgerichtet werden, da die Gemeinde arm sei und diese Kosten nicht zu tragen vermöge. Die Herstellungsarbeiten werden namentlich auch zur Sicherstellung der Schwefelbergstrasse dienen, die allerdings eine Strasse vierter Klasse sei, aber der Gemeinde Guggisberg nicht Vorteile, sondern nur Nachteile gebracht habe, indem sie den Verkehr von Guggisberg ab- und auf Freiburgergebiet gelenkt habe. Ferner habe der Staat als Besitzer ausgedehnter Waldungen ein grosses Interesse daran, dass die Herstellungsarbeiten recht ausgeführt werden und die Schwefelbergstrasse sich in einem gehörigen Zustande befindet. Man stellte ein bezügliches Projekt auf und fand, es sollten folgende drei Stellen korrigiert werden:

1. Erstellung von Sohlenversicherungen unterhalb der Sensenbrücke im Steinbach und am Fusse des Burggrabens, sowie Versstärkung der anstossenden Uferversicherungen, veranschlagt auf Fr. 9900;

2. Eindämmung der Sense bei der Hoflandernbrücke durch feste Steinwehren auf eine Länge von 500 Meter, Kostenanschlag Fr. 50,400;

3. Umbau der Halbsackgrabenbrücke nebst Ufer- und Sohlenversicherung dasselbst, veranschlagt auf Fr. 6400.

Im ganzen lautet der Devis auf Fr. 66,700. Auf gestelltes Gesuch hat der Bundesrat am 20. September 1897 in Bezug auf die beiden ersten Projekte einen Beitrag von 40 % bewilligt, während er in Bezug auf das dritte Projekt fand, eine Subvention sei nach dem Bundesgesetz nicht zulässig. Der Bundesbeitrag an die beiden ersten Projekte beträgt also im Maximum Fr. 24,220. Der Regierungsrat hat nun geglaubt, er solle mit Rücksicht auf die angeführten Gründe ebenfalls die Bewilligung einer ausserordentlichen Subvention empfehlen. Er beantragt deshalb die Bewilligung folgender Staatsbeiträge auf Rubrik X G 1:

| | | |
|------------|--|-----------|
| Für Art. 1 | 52 % der wirklichen Kosten, höchstens | Fr. 5,150 |
| Für Art. 2 | 60 % der wirklichen Kosten, höchstens | > 30,240 |
| Für Art. 3 | 75 % der wirklichen Kosten, höchstens | > 4,800 |

Zusammen Fr. 40,190

Dies hätte zur Folge, dass die Gemeinde Guggisberg noch zu leisten hätte: an die Kosten der Steinbachbrücke 8 % mit Fr. 790 und an die Kosten der Halbsackgrabenbrücke 25 % mit Fr. 1600, zusammen Fr. 2390. Die ausserordentliche Berücksichtigung der Gemeinde Guggisberg rechtfertigt sich aus den schon angegebenen Gründen und auch deshalb, weil sie in den letzten Jahren durch Wasserschaden sehr stark hergenommen wurde. Ferner hat der Staat als Besitzer von Waldungen ein grosses Interesse, die dortige Strasse in gutem Zustand zu erhalten, und bezüglich der Hoflandernbrücke ist noch zu bemerken, dass seiner Zeit

der Kanton Bern den Unterhalt der ganzen Brücke, also auch der linksufrigen, auf freiburgischem Gebiet liegenden Anlagen, übernehmen musste. Ich empfehle Ihnen die beantragte Subvention zur Bewilligung.

Bewilligt.

Scheusskorrektion Bözingen-Bielersee.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vor einigen Jahren wurde mit Hülfe von Bundes- und Kautonsbeiträgen die Scheuss von Bözingen bis zum Bielersee korrigiert. Durch die Gemeinde Biel wurde das Projekt in der Weise modifiziert, dass statt abgeflachter Böschungen Ufermauern erstellt wurden. Schon damals verlangte die Gemeinde Biel, dass dies auf der ganzen korrigierten Strecke geschehe, doch glaubten die technischen Organe, es sei zur Zeit nicht nötig, man solle abwarten bis sich die Notwendigkeit herausstelle und namentlich bis sich eine normale Flusssohle gebildet habe. Es hat sich nun gezeigt, dass die Sohle sich ungleichmässig bildet und dass die verschiedenartigen Stauungen infolge der Hochwasserstände des Bielersees eine Auskolkung zur Folge hatten, die schon jetzt die Ausführung von Sohlenversicherungen nötig macht. Die Kosten sind veranschlagt auf Fr. 60,000, woran der Bund, gleich wie früher, einen Beitrag von 40 % bewilligt hat. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, auch vom Kanton aus, gleich wie früher, einen Beitrag von 30 %, im Maximum Fr. 20,000, unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen.

Bewilligt.

Emmenkorrektion in der Gemeinde Eggiwil.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im August abhin erhielt die Emme infolge lang anhaltender Niederschläge Hochwasser, das namentlich in der nicht korrigierten Gegend — vom Zusammenfluss mit der Ilfis aufwärts bis zur Quelle der Emme — an Schwellenbauten, Land und Strassen grossen Schaden anrichtete. Der Gemeinderat von Eggiwil hat nun verlangt, dass an die nötigen Verbauungsarbeiten Bundes- und Staatsbeiträge ausgerichtet werden, und zwar bezeichnete er als dringende Stellen für die Korrektion: 1. die beschädigte Stelle bei der Einmündung des Röthenbachs bei Eggiwil; 2. eine Stelle 500 Meter oberhalb der Sorbachbrücke, und 3. eine Stelle 2 Kilometer oberhalb dieser Brücke. Später wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte die vollständige Korrektion dieses Teiles der Emme in Aussicht genommen werden. Daherige Untersuchungen

ergaben jedoch, dass eine rationelle Korrektion der oberen Emme eine Summe von Fr. 520,000 erfordern würde. Man fand deshalb, es sei zur Zeit nicht angezeigt, diese Gesamtkorrektion in Aussicht zu nehmen. Immerhin wird sie für später im Auge behalten. Vorerst beschränkt man sich auf die Verbauung der angeführten drei Stellen. Die hiefür in Aussicht genommenen Kosten von Fr. 24,750 wurden vom eidgenössischen Oberbauinspektorat auf Fr. 33,300 erhöht. Die Verbauung wird bestehen in der Erstellung von 180 Meter Streichschwellen bei der Einmündung des Röthenbachs, circa 300 Meter Streichschwellen und den nötigen Verbindungsschwellen zunächst der Sorbachbrücke und endlich 310 Meter Streichschwellen und Verbindungsschwellen bei der obersten Partie. Der Bundesrat hat am 18. Januar abhän an die Kosten einen Beitrag von 40 % bewilligt mit Fr. 13,320. Mit Rücksicht darauf, dass auch die Gemeinde Eggwil nicht zu den wohlhabenden gezählt werden darf und in Bezug auf Strassenunterhalt und Wasserschaden ziemlich stark hergenommen wurde, beantragt der Regierungsrat, hier über die üblichen 30 % hinauszugehen und einen Beitrag von einem Drittel der Kosten, im Maximum Fr. 11,100, zu bewilligen.

Bewilligt.

Angenommen.

Erstellung einer Strasse zwischen Boltigen und Adlemsried.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bäuertgemeinde Adlemsried, oberhalb Boltigen und zu Boltigen gehörend, hat das Gesuch gestellt, es möchte die Erstellung einer Fahrstrasse nach dieser Ortschaft subventioniert werden. Adlemsried liegt 216 Meter höher unmittelbar über dem Dorfe Boltigen, hat 46 Wohnhäuser und 188 Einwohner. Ueber eine fahrbare Strasse verfügte das Oertchen bis jetzt nicht, sondern es musste alles getragen oder, auch im Sommer, geschlittelt werden. Auch der Leichentransport findet das ganze Jahr hindurch per Schlitten statt. Am 24. August 1892 sind in dieser Ortschaft 10 Häuser abgebrannt und zwar nahm der Brand, wie in der Eingabe gesagt wird, hauptsächlich deshalb eine so grosse Ausdehnung an, weil keine Feuerspritze auf Ort und Stelle geschafft werden konnte. Im Dezember 1896 reichte die Bäuertgemeinde ein Projekt für die Anlage einer Strasse ein, welches Projekt hauptsächlich von Privaten veranlasst wurde. Die Kosten sind auf Fr. 22,900 veranschlagt, die Landentschädigungen auf Fr. 3561. Die Gemeinde macht darauf aufmerksam, sie sei arm, die Grundsteuerschätzung betrage nur eine halbe Million, sie müsse 2½ % Gemeindetelle beziehen und sei stark verschuldet, worüber die Hypothekarkasse Auskunft geben könne. Die Baulänge der Strasse beträgt 1939 Meter, wovon 1153 Meter Neuanlage sind. Es müssen bedeutende Serpentinen erstellt werden, um mit einer anständigen Steigung hinauf zu gelangen. Die Strassenbreite beträgt 3,6 bis 3,9 Meter, das Gefäll 11 bis 13 %, auf einer ganz kurzen Strecke sogar 15 %. Die Strasse kann als Strasse IV. Klasse betrachtet werden, weil sie die einzige Verbindung von Adlemsried und Taubenthal, einer andern kleinen Ortschaft, mit der Landstrasse ist. In der Eingabe wird aufmerksam gemacht, die Bäuert könne auf keine grosse Subvention seitens der Gemeinde Boltigen rechnen, indem Boltigen an der Erstellung dieser Strasse kein grosses Interesse habe, man hoffe aber, mit Errichtung der Strasse die schöne Anhöhe von Adlemsried zu einem Fremdenkurort machen zu können. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, unter den üblichen Bedingungen an die wirklichen Baukosten von Fr. 22,900 einen Beitrag von 50 % zu bewilligen. Die Staatswirtschaftskommission wird beantragen, auf 60 % zu gehen, und ich kann schon jetzt mitteilen, dass der Regierungsrat sich mit diesem Antrag einverstanden erklärt.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es liegt eigentlich nicht in der Stellung der Staatswirtschaftskommission, günstigere Anträge zu stellen, als der Regierungsrat es thut. Man könnte von der Staatswirtschaftskommission eher das Gegenteil erwarten. Allein im vorliegenden Falle hat sich die Staatswirtschaftskommission doch veranlasst gefühlt, zu beantragen, der betreffenden Bäuert etwas mehr ent-

Korrektion der Köniz-Schwarzwasserstrasse zwischen Thaufeld und Bützen.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat schon vor Jahren in Aussicht genommen, die Strasse Köniz-Schwarzwasser an drei verschiedenen Stellen zu korrigieren, fand aber, es sollen die Kosten auf verschiedene Jahre verteilt werden. Im Jahre 1893 wurde das erste Stück zwischen Büchi und Moos ausserhalb Köniz subventioniert, und vor einem Jahre, am 17. Februar 1897, wurde die Subvention für das zweite Stück, Gasel-Niederscherli, bewilligt. Beide Korrekturen sind ausgeführt, und es bleibt nur noch die Korrektion des dritten Stückes von Thaufeld bis Bützen. Die Korrektion ist nötig, weil die Strasse nur 4 Meter breit und ohne Steinbett ist, und erstreckt sich auf eine Länge von 1155 Meter. Die neue Strassenbreite soll 6,3 Meter betragen. Die reinen Baukosten des etwas modifizierten Projekts betragen Fr. 19,500, die Landentschädigungen Fr. 5000. Es handelt sich um eine Staatsstrasse, wo der Kanton übungsgemäss die sämtlichen Baukosten zu übernehmen hat, während die Gemeinde die Landentschädigungen zu tragen hätte. Ferner wird zur Bedingung gemacht, dass die Gemeinde Köniz nicht nur das für die Strasse und Anfahrten, sowie für die Materialgewinnung erforderliche Land gratis abtrete, sondern auch einen mindestens 10 Quadratmeter grossen Kies- und Sanddepotplatz zur Verfügung stelle. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

gegenzukommen, als der Regierungsrat es thut, und zwar sehen wir uns dazu veranlasst infolge verschiedener Beschlüsse, die der Grosse Rat in letzter Zeit bei Behandlung von Strassenbaugeschäften fasste. Die Staatswirtschaftskommission ist denn doch verpflichtet, darüber zu wachen, dass der Grosse Rat sich selber nicht untreu wird und nicht unter Umständen in der einen Gegend ein Strassenbaugeschäft sehr günstig behandelt, in einer andern Gegend dagegen plötzlich wieder viel ungünstiger. Man hat an Strassenbauten im Unterland, im Oberaargau z. B., in wohlhabenden Gegenden, wo die Ausführung eines Strassenbaues keine besondern Schwierigkeiten verursacht, so dass Strassen IV. Klasse in einer Breite von 4,8 Meter ausgeführt werden können und gleichwohl der Laufmeter nur auf Fr. 15 zu stehen kommt, in Gegenden, wo grossartige Bauernhäuser stehen, 50 und sogar 60 % bewilligt, ja es giebt Fälle, wo man sogar auf 65 % ging. Es wäre deshalb entschieden nicht recht, wenn man im vorliegenden Falle, wo es sich darum handelt, nach einer entlegenen Bäuert, die schwere Lasten zu tragen hat, ein Strässchen zu erstellen, das immer noch Steigungen von über 15 % aufweisen wird, nur auf 50 % ginge. Der Grosse Rat würde sich damit einer Inkonsistenz im höchsten Grade schuldig machen. Die Staatswirtschaftskommission hat deshalb gefunden, man müsse den Leuten im vorliegenden Falle besser entgegenkommen und diejenige Subvention zuerkennen, die der jüngsten Praxis des Grossen Rates entspricht, nämlich eine Subvention von 60 %, im Maximum Fr. 13,740. Dem Antrage des Regierungsrates gegenüber bedeutet dies eine Erhöhung um Fr. 2290. Die Bäuert hat dann immerhin noch 40 % aufzubringen und die Landentschädigungen zu übernehmen, die sich ebenfalls auf eine erkleckliche Summe beziffern. Dabei ist noch zu betonen, dass die Bäuert in dieser Sache so ziemlich auf sich selbst angewiesen ist. Sie gehört zu der Gemeinde Boltigen, und man hätte erwarten sollen, dass die Einwohnergemeinde als solche den Bau übernehmen werde. Das ist aber, wie es scheint, nicht der Fall, indem die Einwohnergemeinde nur einen festen Beitrag von Fr. 2000 bezahlt. Alles übrige muss die Bäuert selbst tragen, ein Grund mehr, derselben in höherem Masse entgegenzukommen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen daher, Sie möchten an diese Strasse IV. Klasse eine Subvention von 60 %, im Maximum Fr. 13,740, bewilligen.

Zustimmung zum Antrage der Staatswirtschaftskommission.

Korrektion der Abländschen-Jaun-Strasse.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen).

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Abländschen ist bekanntlich ein kleines Kirchdorf im äussersten Winkel des Kantons Bern gegen Freiburg hin. Es gehört zum Amtsbezirk Saanen, ist aber volle $3\frac{1}{2}$ Stunden vom Bezirkshauptort und 6 Stunden von den beiden nächsten bernischen Dörfern,

Zweisimmen und Boltigen, entfernt. Die neue Boltigen-Bulle-Strasse ist von Abländschen aus in anderthalb Stunden zu erreichen, ein richtiger fahrbarer Weg dorthin bestand aber bis jetzt nicht. Es existiert ein Weg von 1,5 bis 1,8 Meter Breite, der aber meistens mehr einem Wassergraben gleicht, als einem Weg. Es haben nun schon seit Jahren Unterhandlungen stattgefunden, um eine fahrbare Verbindung zu schaffen. Im Jahre 1880 wurde ein grosses Projekt aufgestellt, das ganz rationell gewesen wäre und auf Fr. 43,700 veranschlagt war. Eine Verbindung kann aber nur gegen Jaun hin stattfinden und ein dahergesiges Tracé liegt zum Teil auch auf dem Gebiete des Kantons Freiburg. Es fanden deshalb mit dem letztern Unterhandlungen statt, damit er einen Teil der Kosten übernehme. Es wurde jedoch damals jede Beteiligung abgelehnt, indem geltend gemacht wurde, Jaun, das einzig an dieser Verbindung ein Interesse habe, habe an die Kosten der Boltigen-Bulle-Strasse im Betrage von anderthalb Millionen einen Beitrag von Fr. 50,000 bezahlen müssen und sich von dieser Ausgabe noch nicht so erholt, dass es neue Bauten subventionieren könnte. Im Jahre 1885 wurde ein neues Projekt vorgelegt, worin das Tracé mehr gegen das Thal zu verlegt war. Dasselbe passte aber der Bevölkerung nicht und wurde wieder fallen gelassen. Im Jahre 1888 glaubte man, durch eine Konferenz zwischen Abgeordneten der beiden Regierungen die Sache etwas mehr befördern zu können, und wirklich zeigte sich Freiburg geneigt, auf weitere Unterhandlungen einzutreten; das neue Projekt, das 1891/92 ausgearbeitet wurde, wurde jedoch von Freiburg neuerdings abgelehnt. 1893/94 wurde nach reiflichen Studien ein neues Projekt aufgestellt, das sich längs des Jaunbaches von der Moosernbrücke aufwärts bis zum Bruchweidegraben zieht und einen Neubau der Strasse auf bernischem Gebiet in der Länge von 1987 Meter mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 34,000 vorsieht. Auf Freiburger Gebiet würden nur noch 909 Meter im Kostenbetrag von Fr. 11,000 entfallen. Die Breite der Strasse beträgt 3 Meter, das Maximalgefäß 10,7 %. Im Jahre 1896 fand eine zweite Konferenz zwischen den Abgeordneten der beiden Regierungen statt, und man einigte sich dahin, dass jeder Kanton die Kosten tragen solle soweit die Strasse auf seinem Gebiete liege. Im Mai abhin schrieb der Regierungsrat an die Regierung von Freiburg, sie möchte in dieser Beziehung vorgehen. Im Herbst schrieb die bernische Regierung neuerdings an Freiburg in dem Sinne, die beiden Baudirektoren möchten beauftragt werden, die Sache weiter zu behandeln. Im Oktober schickten wir eine Kopie des Projektes nach Freiburg, indem wir mitteilten, in welcher Form wir die Sache im Grossen Rate zu behandeln gedenken. Seither sind wir ohne Antwort geblieben. Es ist nun aber angezeigt, dass man einmal zu einem positiven Resultat gelangt, und deshalb beantragt Ihnen die Regierung, das auf Bernergebiet liegende Stück auszuführen und zwar nicht nur die 1987 Meter bis zum Bruchweidegraben, sondern noch weitere 400 Meter bis zur Kirche. Die dahergesigen Kosten betragen Fr. 34,000. Die Landentschädigung, welche die Gemeinde zu bestreiten hätte, belaufen sich auf Fr. 6560. Mit Rücksicht auf die ausserordentlichen Verhältnisse, die hier vorliegen, d. h. die geringe Leistungsfähigkeit der Gemeinde Abländschen, die seit undenklichen Zeiten von jedem Verkehr abgeschlossen war und deshalb auch alle Hülfsquellen, mit welchen die Gemeinden ihren Haushalt be-

streiten, entbehren musste, wird beantragt, eine Ausnahme von der Regel zu machen und die sämtlichen Baukosten im Betrage von Fr. 34,000 zu übernehmen, da man glaubt, die Gemeinde sei durch Uebernahme der Landentschädigungen im Betrage von Fr. 6560 noch genügend belastet. Der Regierungsrat glaubte, wenn der Grosse Rat auf diese ausserordentliche Leistung eintrete, so müsse er zufrieden sein, und er war deshalb in Bezug auf die übrigen Bedingungen etwas zurückhaltend. Er beantragt Ihnen deshalb, die Strasse als eine solche IV. Klasse zu betrachten und den künftigen Unterhalt derselben der Gemeinde zu überlassen, immerhin in dem Sinne, dass das Strassengesetz von 1892 zur Anwendung kommen soll, d. h., dass man der Gemeinde den Wegmeister stellen wird. Sollte die Gemeinde später neuerdings vor den Grossen Rat treten und weitere Leistungen des Staates verlangen, so wird man wohl darauf eintreten müssen. Die Staatswirtschaftskommission hat nun geglaubt, die Gemeinde Abländschen habe gestützt auf das Strassenbaugesetz von 1834 das Recht, zu verlangen, dass die Strasse unter die Strassen III. Klasse eingereiht werde, weil sie die einzige Verbindung der Gemeinde mit einer Staatsstrasse ist. Die Staatswirtschaftskommission wird deshalb beantragen, die Strasse in den Unterhalt des Staates zu übernehmen, und ich kann auch hier mitteilen, dass die Regierung sich mit diesem Antrage gerne einverstanden erklärt.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich hier um ein Baugeschäft, das ganz aussergewöhnlich behandelt werden muss, da ganz aussergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, wie sie sich im Kanton Bern sonst nirgends finden. Die Kirchgemeinde Abländschen ist nicht nur die kleinste Kirchgemeinde des Kantons, sondern auch die abgelegenste. Topographisch ist sie nicht einmal als zum Kanton Bern gehörend zu betrachten, sondern sie gehört mehr zum Kanton Freiburg. Geographisch gehört sie aber zum Kanton Bern, und es muss ihr der Kanton Bern denjenigen Schutz angedeihen lassen, auf welchen die Gemeinde Anspruch hat. Die Gemeinde verlangt nun mit Recht, dass der Staat ihr eine Strasse erstelle und dieselbe zum Unterhalt übernehme. Abländschen ist gegenwärtig die einzige Kirchgemeinde des Kantons, die nicht mit einer Staatsstrasse verbunden ist. Schon lange machte die Gemeinde bezügliche Anstrengungen. Es waren aber alle möglichen Schwierigkeiten zu überwinden, namentlich in Bezug auf die Wahl des Tracés und ferner mit Rücksicht darauf, dass die Strasse zum Teil auf dem Gebiete des Kantons Freiburg liegt. Es fanden mit der Regierung von Freiburg langwierige Unterhandlungen statt, die aber noch zu keinem abschliessenden Resultat führten. Die Abländscher dringen aber darauf, dass man einmal ernst mache und wenigstens auf dem Gebiete des Kantons Bern das Projekt zur Ausführung bringe. Die bezüglichen Kosten sind veranschlagt auf Fr. 34,000, welche die Regierung vollständig zu übernehmen beantragt. Die Staatswirtschaftskommission ist einstimmig der Ansicht, der Grosse Rat solle der Gemeinde in dieser Weise entgegenkommen und, ganz ausnahmsweise, die Baukosten vollständig übernehmen. Bis jetzt that man dies noch in keinem Falle, sondern der Staat übernahm bei Neuerstellung von Strassen III. oder IV. Klasse immer nur eine gewisse Quote,

ursprünglich 50, dann 60 und sogar noch mehr Prozent. Allein im vorliegenden Falle sind die Verhältnisse so eigenartig, dass sie auch eine eigenartige Behandlung verdienen, und keinem vernünftigen Menschen wird es einfallen, daraus Konsequenzen ziehen und sich später auf dieses Geschäft berufen zu wollen. Es ist zwar ziemlich üblich, dass wenn der Grosse Rat «ein Gleich» thut und weit entgegenkommt, andere Gegenden sich sofort darauf berufen. Allein diese Konsequenz kann im vorliegenden Fall offenbar nicht gezogen werden; es wird keine Gegend im ganzen Land mit Fug und Recht sagen können: Den Abländschen habt Ihr die gesamten Baukosten geschenkt, nun müsst Ihr uns in gleicher Weise entgegenkommen. Wenn die Gemeinde Abländschen mit ihren circa 120 Seelen die Landentschädigungen im Betrage von Fr. 6560 tragen muss, so hat sie, glaube ich, genug geleistet.

Nun beantragt die Regierung, es solle die Strasse als eine solche IV. Klasse betrachtet werden, es solle also die Gemeinde das Kiesrüsten und -Führen übernehmen, während der Staat den Wegmeister stellen würde. In ihrem Vortrag erklärt jedoch die Baudirektion, dass der Grosse Rat jeder Zeit weiter gehen und das Kiesführen und -Rüsten ebenfalls übernehmen könne. Der Herr Baudirektor hatte also selber das Gefühl, man sollte der Gemeinde noch weiter entgegenkommen, und die Staatswirtschaftskommission ist der Meinung, dass der Staat in Anwendung des Strassenbaugesetzes den Unterhalt vollständig zu übernehmen verpflichtet sei. Das Strassenbaugesetz vom 21. März 1834 besteht noch immer in Kraft. Dasselbe bezeichnet als Strassen III. Klasse «Verbindungswege für Fuhrwerke oder Saumtiere, durch welche Kirchgemeinden, die an keiner Haupt- oder Landstrasse liegen, mit diesen oder unter sich in Berührung gesetzt werden.» Das trifft nun im vorliegenden Falle zu. Abländschen ist eine Kirchgemeinde und liegt an keiner Haupt- oder Landstrasse, sondern soll nun erst durch die zu erstellende Strasse mit einer Landstrasse verbunden werden. Es handelt sich also um eine Strasse III. Klasse, und nun sagt das gleiche Gesetz in Bezug auf den Unterhalt: «Der Aufwand für die Unterhaltung der Strassen I., II. und III. Klasse, und der zu dem Gebrauche derselben erforderlichen Brücken und Mauerwerke, soll von dem Staate bestritten werden, es sei denn, dass derselbe nach civilrechtlichen Bestimmungen auf physischen oder moralischen Personen, oder auf gewissen Gütern hafte.» Nun liegt der Fall nicht vor, dass die Unterhaltungspflicht dieser neuen Strasse «nach civilrechtlichen Bestimmungen auf physischen oder moralischen Personen oder auf gewissen Gütern» hafte, sondern sie lastet einzig und allein auf dem Staat. Der Grosse Rat ist daher gesetzlich verpflichtet, der Gemeinde Abländschen in der Weise entgegenzukommen, dass er die neue Strasse als Strasse III. Klasse bezeichnet und sie zum Unterhalt übernimmt. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen deshalb, die Baukosten vollständig zu übernehmen und die Strasse als eine solche III. Klasse zu bezeichnen, d. h. dieselbe in den Unterhalt des Staates zu nehmen, allerdings in der Meinung, dass die Gemeinde nicht nur das Land für die Erstellung der Strasse, sondern auch das nötige Land für die Anlage einer Kiesgrube unentgeltlich und pfandfrei zur Verfügung stelle, gleich wie man dies bei Behandlung der Strassenkorrektion

(21. Februar 1898.)

Bolligen-Krauchthal der Gemeinde Bolligen zumutete. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Staatswirtschaftskommission zur Annahme.

Zustimmung zum Antrag der Staatswirtschaftskommission.

jetzt, d. h. an dieselben einen Beitrag von 60 % oder Fr. 5757. 30 zu bewilligen.

Bewilligt.

Nachsubvention an die Korrektion der Rütschelen-Lotzwyl-Strasse.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 18. Mai 1896 hat der Grossen Rat an die auf Fr. 21,500 veranschlagten Kosten der Korrektion der Strasse IV. Klasse von Lotzwyl nach Rütschelen einen Beitrag von 60 %, im Maximum Fr. 12,900, bewilligt. Schon im September darauf reichte der Gemeinderat von Rütschelen ein Nachsubventionsgesuch für den Betrag von Fr. 5690 ein, da er sich überzeugt habe, dass der Voranschlag unvollständig sei und die Kosten bedeutend höher zu stehen kommen. Regierung und Staatswirtschaftskommission, die dieses Gesuch behandelten, fanden, es sei richtiger, mit der Bewilligung einer Nachsubvention zuzuwarten bis man die definitive Abrechnung vor sich habe und wisse, ob die Strasse nicht vielleicht noch mehr koste. Im November 1897 langte die Abrechnung ein, und richtig stellte sich heraus, dass die im September 1896 verlangte Nachsubvention nicht hingereicht hätte. Die Abrechnung weist eine Ueberschreitung im Betrage von Fr. 9595. 45 auf, so dass die Baukosten also statt Fr. 21,500 Fr. 31,095. 45 ausmachen. Zur Entschuldigung des Projektverfassers ist anzubringen, dass er das Bestreben hatte, in möglichster Anpassung an die bestehende Strasse die Korrektion möglichst billig auszuführen. Es ist der Gemeinde nun nicht zu verübeln, wenn sie während der Ausführung des Baues zur Einsicht kam, man sollte nicht nur das dringend Nötige machen, sondern, wenn man einmal etwas Neues erstelle, auch andere wünschenswerte Arbeiten einbeziehen. Sämtliche Arbeiten wurden mit Wissen der Organe der Baudirektion ausgeführt, und um nicht den Vorwurf aufkommen zu lassen, man habe die relativ sehr grosse Nachsubvention blindlings gutgeheissen, nahm ein Mitglied der Staatswirtschaftskommission in Gemeinschaft mit dem Sprechenden einen Augenschein vor. Derselbe ergab, dass nichts Ueberflüssiges gemacht wurde. Einzelne Arbeiten wären allerdings nicht absolut nötig gewesen, aber zweckmässig sind sie alle, und wir haben sogar die Ueberzeugung gewonnen, dass die Gemeinde in gewisser Beziehung, namentlich in Bezug auf die Verwendung grösserer Röhren in Seitengräben, noch weiter gehen dürfen. Waren die ausgeführten Arbeiten im ersten Voranschlag enthalten gewesen, so wäre es niemand eingefallen, dieselben als überflüssig zu streichen. Es ist auch noch zu erwähnen, dass die Entwässerungen in dem sehr moosigen Terrain einen viel grössern Umfang annahmen, als man voraussehen konnte. Der Regierungsrat beantragt Ihnen daher, die Mehrkosten im Betrage von Fr. 9595. 45 gleich zu subventionieren, wie das ursprüngliche Pro-

Neubau einer Strasse zwischen Heiligenschwendi und Schwendi.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Anfangs der 70er Jahre wurde mit Staatsunterstützung eine Strasse IV. Klasse von Thun nach Goldiwyl, d. h. bis zur Multenegg erstellt und zugleich eine Abzweigung von dieser Strasse von der Hohltannen nach Heiligenschwendi. Die erstere weist Steigungen auf bis 10, letztere bis 14 %. Im Jahre 1895, nachdem die Anstalt Heiligenschwendi erstellt worden war, wurde die Strasse von der Multenegg bis zur Heilanstalt weitergeführt. Seither arbeitete nun die Gemeinde Heiligenschwendi an der Fortsetzung ihres Strassenstückes bis Schwendi. Bereits 1894 wurde ein Projekt aufgenommen, und unter den verschiedenen Varianten wählte man diejenige, die eine Baulänge von 1900 Meter, eine Strassenbreite von 3,9 Meter und eine Maximalsteigung von 11,6 % vorsieht. Die Baukosten betragen Fr. 21,300. Die Landentschädigungen erreichen den relativ hohen Betrag von Fr. 8700, so dass die Strasse im gesamten auf Fr. 30,000 oder auf Fr. 15. 70 per Laufmeter zu stehen kommt. Durch die Erstellung dieser Strasse werden die Verhältnisse in der Gemeinde Heiligenschwendi bedeutend verbessert, indem der untere Teil der Ortschaft insbesondere auch mit dem Schulhaus verbunden wird. Der Hauptvorteil aber besteht darin, dass der Weg nach der Anstalt Heiligenschwendi gegenüber dem Weg über Goldiwyl um 2,2 Kilometer abgekürzt wird und die Anstalt Heiligenschwendi eine weitere Zufahrt erhält. Mit Rücksicht auf die hohen Landentschädigungen, sowie namentlich auch mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Gemeinde Heiligenschwendi nicht zu den bestimmten gehört und die Anstalt Heiligenschwendi dadurch eine Unterstützung erfährt, die ihr wohl zu gönnen ist, beantragt der Regierungsrat, einen ausnahmsweise hohen Beitrag an die Baukosten zu bewilligen, nämlich 70 %, im Maximum Fr. 14,910.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch hier handelt es sich um ein aussergewöhnliches Geschäft, das aber auch keine Konsequenzen zur Folge haben wird, da wir im Kanton Bern nur eine Anstalt für Tuberkulöse, diejenige in Heiligenschwendi, besitzen, so dass sich dass hier vorliegende Verhältnis nicht wiederholen wird. Es wird ein Staatsbeitrag von 70 % beantragt, d. h. 10 % mehr, als man unter gewöhnlichen Verhältnissen beantragen würde. Wir würden auch im vorliegenden Falle 60 % beantragen, wie vorhin für Boltigen-Adlemsried, wenn nicht die Anstalt Heiligenschwendi an der Erstellung dieser Strasse ein grosses Interesse hätte, welche Anstalt ja nicht nur einer gewissen engbegrenzten Gegend, sondern den Bewohnern des ganzen Kantons gute Dienste leistet und in hohem Masse nützlich ist. Auch

ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Landentschädigungen ausserordentlich hoch sind, indem sie sich auf Fr. 8700 belaufen, was im Vergleich zu den Baukosten von Fr. 21,300 sehr viel ist. Mit Rücksicht auf diese zwei Gründe — Schwierigkeiten des Landeserwerbes und Rücksichtnahme auf die Anstalt Heiligenschwendi — glaubt die Staatswirtschaftskommission, sie könne es verantworten, hier die Bewilligung einer ausnahmsweise hohen Subvention zu beantragen.

Dr. Schwab. Ich verdanke die Schritte, welche vom Regierungsrat und der Staatswirtschaftskommission gethan wurden, um die Ausführung dieser Strasse zu ermöglichen. Ich spreche nicht im Namen der Gemeinde Heiligenschwendi, da ich ja weder Bürger dieser Gemeinde bin, noch dort wohne, sondern wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es als Vertreter der Heilstätte Heiligenschwendi. Der Staat hat sich bereits bei Erstellung der ersten Strasse nach der Heilstätte, der Strasse Goldiwyl-Schwendi, in ausserordentlicher Weise beteiligt. Der Staat verabfolgte nämlich der Anstalt, also nicht direkt für den Strassenbau, einen Beitrag von Fr. 15,000, man wusste aber wohl, dass diese Fr. 15,000 zur Erstellung der Strasse verwendet werden sollen. Ausserdem verabfolgte der Staat an die Erstellungskosten der Strasse einen Beitrag von 40 %. Ohne diese Beiträge hätte die Heilstätte, die mit grossen Schwierigkeiten kämpfen muss, damals ein Anleihen aufnehmen müssen, was nun glücklicherweise vermieden werden konnte. Durch die Erstellung dieser Strasse wurde den Kranken ein Spazierweg geboten, der von grossem Wert ist. Die Tuberkulösen müssen sich an der Luft bewegen können, aber dabei sollen sie nicht steigen, sondern so viel als möglich in der Ebene spazieren; erst allmäthlich dürfen sie steigen. Gegenwärtig haben wir in der Anstalt 80 bis 90 Kranke, die sich beim Spazieren möglichst verteilen sollten, da es nicht vom Guten ist, wenn sich die Patienten auf einzelnen Wegen anhäufen. Die projektierte Strasse wird nun den Kranken eine Gelegenheit mehr bieten, sich frei in der frischen Luft des Berges bewegen zu können. Die Anstalt Heiligenschwendi ist kein privates Werk und es sucht bei derselben niemand Geld zu verdienen. Sie ist im Gegenteil ein gemeinnütziges Werk erster Ordnung, und es werden für deren Einrichtung und Unterhalt grosse Opfer gebracht. Sie ist in Wahrheit ein nationales Werk, was dadurch bewiesen wird, dass gegenwärtig nicht weniger als 484 Gemeinden Aktionäre derselben sind. Man darf deshalb mit Recht sagen, es sei auch die Strasse, um die es sich hier handelt, eine bernische Strasse par excellence. Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission empfehlen. Ich wäre gerne noch weiter gegangen; allein man hat mich bedeuetet, es sei besser, man bleibe bei den 70 %.

Genehmigt.

Scheunenbau auf der Strafkolonie Witzwyl.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist Ihnen bekannt, dass sich der landwirtschaftliche Betrieb auf der Staatsdomäne Witzwyl unter der bewährten Führung des Herrn Kellerhals in einem Masse entwickelt hat, dass derselbe als ein wirklich mustergültiger bezeichnet werden darf. Wie weit sich derselbe bereits entwickelt hat, darüber mögen Ihnen einige Notizen aus dem Jahresbericht für 1897 Aufklärung geben. Nach diesem Bericht wurden im letzten Jahre geerntet 1365 Klafter Heu und Emd, 35,500 Garben Getreide, 5500 Centner Kartoffeln und 1300 Körbe Rüben. Der Viehstand belief sich auf 31. Dezember 1897 auf 255 Stück Rindvieh, 28 Pferde, 67 Schweine und 330 Schafe, in einem Inventarwert von Fr. 101,005. Die ganze Besitzung hält bekanntlich 2300 bis 2400 Jucharten, wovon gegenwärtig circa 900 Jucharten bebaut sind. In den letzten Jahren wurden jedes Jahr weitere 100 Jucharten angepflanzt. Ein Teil des gegenwärtig noch sozusagen ertraglosen Landes wird als Schafweide und ein weiterer Teil als Fohlenweide für eidgenössische Fohlen benutzt. Es ist klar, dass bei der dermaligen grossen Ausdehnung des Betriebes auch der Viehstand vermehrt werden kann, doch entsprach die Vermehrung bis jetzt der Vermehrung des Futters nicht. Im Bericht wird gesagt, dass man diesen Winter mit den vorhandenen Futtervorräten volle 100 Stück Vieh mehr wintern könnte. Allein es ist nur Platz für 220 Stück Vieh vorhanden, während sich schon jetzt der Viehstand auf 288 Stück beläuft. Der Verwalter hat deshalb das dringende Gesuch gestellt, es möchte schon dieses Frühjahr ein neuer Scheunenbau erstellt werden, und zwar wünschte er, dass die neue Scheune auf dem sogen. Neuhof am Ufer der Broye erstellt werde, wo gegenwärtig ein Häuschen steht, das letztes Jahr renoviert wurde. Es bildet dieser Neuhof ein Vorwerk der Kolonie, das einem Meisterknecht unterstellt wird, ähnlich wie es beim Nuss- und beim Platanenhof der Fall ist. Den Meisterknechten werden zuverlässige Sträflinge beigegeben, welche den Viehstand in diesen äussern Höfen zu besorgen haben. Der Verwalter wünscht, dass auf dem Neuhof eine Scheune für 25 Stück Grossvieh und 50 Stück Kleinvieh, nebst den nötigen Räumen für die entsprechenden Futtervorräte erstellt werde. Das Gebäude würde eine Länge von circa 62 und eine Breite von circa 13 Meter erhalten. Die Dispositionen für den Bau sind gleich gewählt, wie diejenigen der Scheune auf dem Nusshof, die vor einigen Jahren erstellt wurde. Auch die Bauart soll die nämliche sein, d. h. das Gebäude soll vollständig aus imprägniertem Holz erstellt werden. Für die Stallwände werden Bohlen von 12 Centimeter Dicke verwendet. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf Fr. 48,500, und der Regierungsrat beantragt Ihnen, diesen Kredit zu bewilligen. Ich füge noch bei, dass die Strafanstalt Witzwyl sich nicht nur selbst erhält, sondern in Form von Mietzinsen in den letzten Jahren bereits Beträge in die Staatskasse abgeliefert hat.

Genehmigt.

(21. Februar 1898.)

Erstellung eines Neubaues für die Rettungsanstalt Pré-aux-bœufs bei Sonvillier.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch Dekret vom 22. November 1895 beschloss der Grosse Rat, auf der Staatsdomäne Pré-aux-bœufs bei Sonvillier eine Rettungsanstalt für Knaben zu errichten. Bei meinem Amtsantritt war die Sache bereits so weit vorgeschritten, dass es sich darum handelte, den Umbau des bestehenden, ursprünglich auch für Anstaltszwecke bestimmten Gebäudes auszuführen, wofür der Grosse Rat bereits im November 1896 einen Kredit von Fr. 60,000 bewilligt hatte. Die dahерigen Bauverträge waren bereits abgeschlossen und bedurften nur noch der Genehmigung der Baudirektion. Im Frühjahr 1897 wurde die Aufsichtskommission für diese neue Anstalt bestellt, die nun den Antrag einreichte, man möchte den projektierten Umbau nicht ausführen, sondern einen Neubau erstellen. Die Kommission begründete ihr Gesuch hauptsächlich damit, es sei feuergefährlich und könne zu einer grossen Katastrophe führen, wenn man eine grosse Anzahl Kuaben in einem Bauernhaus in unmittelbarer Nähe der Futtervorräte unterbringe. Ferner wurde bemerkt, dass durch die Inanspruchnahme der Futterräume zur Erstellung von Unterkunftslokalen die Futterräume selbst ungenügend werden, so dass, wenn sich die Landwirtschaft infolge eines rationellen Betriebes entwickle, man doch dazu kommen werde, einen Neubau zu erstellen und zwar dann allerdings einen Neubau zur Unterbringung von Futtervorräten. Der Regierungsrat hat infolgedessen die Sache nochmals untersucht und einen Augenschein vorgenommen. Im Herbst abhin hielt auch die Staatswirtschaftskommission einen Augenschein ab, und bei Anlass der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes gab sie dem Regierungsrat den eigentlichen Auftrag, im Sinne der Anträge der Aufsichtskommission eine Vorlage für einen Neubau auszuarbeiten. Das Kantonsbauamt ist diesem Auftrage nachgekommen; es liegt ein Projekt für einen Neubau vor, das von Herrn Anstaltsvorsteher Nyffeler und ebenso von Herrn Gefängnisinspektor Schaffrot begutachtet worden ist. An den ursprünglichen Dispositionen wurde hauptsächlich nur das geändert, dass die Wohnung des Verwalters im Neubau untergebracht werden soll. Die genannten Experten machten darauf aufmerksam, dass es nicht nur zweckmäßig sei, sondern sogar geboten erscheine, den Knaben das Familienleben, dessen sie entbehren müssen, durch das Zusammenleben mit dem Anstaltsvorsteher einigermassen zu ersetzen. Diese Einwendungen mussten als richtig angesehen werden, und man hat deshalb das Projekt in dieser Beziehung abgeändert. Dasselbe sieht nun folgende Räumlichkeiten vor: Sousol: Küche mit Office, ein Badlokal, sowie die nötigen Kellerräume etc.; Erdgeschoss: ein Speisesaal, zwei Zimmer für Zöglinge, Office mit Bureau; I. Stock: Vorsteherwohnung, ein Lehrzimmer, ein Schlafzimmer, ein Krankenzimmer, Lingerie und Garderobe; II. Stock: vier Schlafzimmer und zwei Lehrerzimmer; in jedem Stockwerk außerdem die nötigen Abritte und Pissoirs. Die Kosten sind auf Fr. 22.50 per Kubikmeter, im ganzen auf Fr. 133,550 veranschlagt. Da man die Vorsteherwohnung im neuen Gebäude unterbringt, müssen im alten Gebäude einige Umbauten vorgenommen werden, um die nötigen Schul-

zimmer und Schlafräume für die Zöglinge zu erhalten. Die dahерigen Umbaukosten sind auf Fr. 13,950 veranschlagt, so dass das Ganze auf Fr. 147,500 zu stehen kommt. Durch diesen Neubau wird nun wirklich etwas Rationelles geschaffen. Die Anstalt hätte sich allerdings auch in der ursprünglich projektierten Weise notdürftig unterbringen lassen; allein es wäre nicht lange gegangen, so hätte man neue Futterräume erstellen müssen, und anderseits wären dann die Zöglinge in einem alten Bau untergebracht. Auch die Feuergefährlichkeit muss zugegeben werden, obschon sie nicht grösser ist, als in jedem andern Bauernhaus, wo zwischen den Wohn- und Futterräumen auch kein feuerfester Abschluss besteht. Allerdings ist der Unterschied der, dass man es mit jungen Leuten zu thun hat, unter denen sich oft sehr bösartige befinden, denen wohl zuzutrauen ist, dass sie nicht immer die nötige Vorsicht beobachten würden. Will man daher etwas Rationelles schaffen — und darauf hat der Jura so gut Anspruch als der alte Kanton — so müssen wir auf diesen Neubau eintreten.

Noch bleibt mir übrig, etwas in Bezug auf die Platzfrage beizufügen. Die Regierung hatte vorgesehen, den Neubau oberhalb des alten Gebäudes zu erstellen, die Staatswirtschaftskommission gab jedoch bei ihrem Augenschein in ihrer Mehrheit einem Bau in der gleichen Flucht wie das alte Gebäude, in der Richtung gegen Sonvillier, den Vorzug. Es hätte dies den Vorteil, dass der Bau luftiger würde und die Aussicht ins Thal eine bessere wäre. Gegen diesen Platz haben nun die beiden Experten Einwendungen erhoben, indem sie geltend machten, dass im Falle eines Brandausbruches die Feuersgefahr eine viel grössere sei, da die beiden Gebäude im nämlichen Luftzug liegen würden. Der ursprünglich in Aussicht genommene Platz habe auch den Vorteil grösserer Uebersichtlichkeit, so dass die Ueberwachung durch den Vorsteher eine einfachere werde. Der Regierungsrat schlägt Ihnen deshalb vor, der Neubau möchte nicht in die Fluchlinie des bestehenden Gebäudes gestellt, sondern auf der Anhöhe gegenüber dem jetzigen Gebäude aufgeführt werden.

Dr. Schwab. Nur zwei Worte, um den Wunsch auszusprechen, es möchte der Bau noch dies Jahr ausgeführt werden, damit die Anstalt mit Beginn des nächsten Jahres bezogen werden kann. Nächstes Jahr wird das neue Armengesetz auch im Jura ausgeführt und die jurassischen Gemeinden werden dieser Anstalt bedürfen. Gegenwärtig sind die Gemeinden genötigt, ihre Kinder nach dem alten Kantonsteil zu schicken. Es weiss aber jedermann, dass die Anstalt in Landorf überfüllt ist. Es ist deshalb dringend zu wünschen, dass der Neubau dieses Jahr ausgeführt werde.

Genehmigt gemäss Antrag des Regierungsrates.

Präsident. Es ist eine mit mehreren Unterschriften versehene Petition aus Develier eingelangt. Dieselbe betrifft eine Expropriation. Wie mir aber von der Staatskanzlei mitgeteilt wird, ist das betreffende Gesuch um Erteilung des Expropriationsrechts noch nicht eingelangt. Infolgedessen kann auch diese Petition noch nicht be-

handelt werden und ich beantrage Ihnen, dieselbe vorläufig der Staatskanzlei zu übergeben.

Zustimmung.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

An Stelle des abwesenden Herrn Voisin amtet als provisorischer Stimmenzähler Herr Grossrat Droz.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Tagesordnung:

Gesetz

über die

öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen. Die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich Seite 438 ff. des letzten Jahrganges.)

Eintretensfrage.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben am 18. November letzten Jahres einen Ehrenfolgengesetzentwurf angenommen und zwar in dem Sinne, wie er Ihnen von der Mehrheit der grossrätslichen Kommission und der Regierung empfohlen wurde. Seit der ersten Beratung sind über diesen Entwurf bei der Regierung keine offiziellen Kundgebungen und Wünsche irgendwelcher Art eingelangt, so dass man nicht recht weiss, ob das Volk mit dem Entwurf einverstanden ist oder nicht. Man kann das Stillschweigen unter Umständen als Einverständnis auslegen; allein das Volk beschäftigt sich mit den Gesetzesvorlagen in der Regel erst, wenn sie die zweite Beratung passiert haben und zur Volksabstimmung vorliegen. Das ist denn auch der Grund, weshalb die zweite Beratung, soweit die Aufklärung des Volkes in Betracht kommt, keinen grossen Wert hat; sie hat mehr den Wert, dass die vorberatenden Behörden — Regierung und Grosser Rat — nochmals Gelegenheit haben, die Sache sich näher zu überlegen. Man hat aber von Seite der Justizdirektion den Entwurf, wie er aus der ersten Beratung hervorging, sämtlichen Betreibungs- und Konkursbeamten des Kantons zur Anbringung von Bemerkungen unterbreitet. Es haben auch die meisten Betreibungsbeamten dieser Einladung Folge geleistet, und es geht daraus hervor, dass so ziemlich auf der ganzen Linie das Bedürfnis einer Ehrenfolgengesetzgebung sehr empfunden wird. Man macht darauf aufmerksam, dass es zum Schutz der Kreditverhältnisse absolut nötig sei, solche Ehrenfolgen an die fruchtlose Auspfändung und den Konkurs zu knüpfen. Es gebe gar viele böswillige Schuldner, die sich nichts daraus machen, die Gläubiger nicht zu befriedigen, weil sie wissen, dass die Nichtbezahlung der Schulden keinerlei Folgen nach sich ziehe. Ein Betreibungsbeamter machte sogar darauf aufmerksam, dass im Jahre 1896, als der dritte Ehrenfolgengesetz-

Zweite Sitzung.

Dienstag den 22. Februar 1898,

vormittags 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bigler.

Der Namensaufruf verzeigt 180 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 31 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, Buchmüller, Burrus, Chodat, Fleury, Frutiger, Gouvernon, Hiltbrunner, Mosimann (Rüscheegg), Reichenbach, Reymond, Roth, Rüegsberger, Schmid, Scholer, Schwab (Büren), Voisin; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Boss, Coullery, Cuenin, Hari (Adelboden), Hubacher (Wyssachengraben), Mägli, Mérat, Dr. Reber, Schär, Schüpbach, Senn, Stettler (Bern), Tschanen.

(22. Februar 1898.)

entwurf dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt wurde, Schuldner zu ihm gekommen seien und erklärt haben, sie wollen nicht, dass sie im Amtsblatt als Leute publiziert werden, die ihre Schulden nicht bezahlen; sie wollen lieber ihre Schulden berichtigen. Als dann das Gesetz verworfen war, haben die meisten dieser Schuldner das Bezahlen wieder vergessen. Dies als Beispiel, wie notwendig es ist, nun einmal eine solche Gesetzgebung einzuführen. Der gegenwärtige Zustand schliesst, wie schon bei der ersten Beratung aufmerksam gemacht wurde, eine sehr grosse Unge rechtigkeit ein. Es ist nicht recht, dass jemand, der seiner Zeit unschuldig, sei es infolge von Krankheit oder Uebernahme einer Erbschaft etc. etc., in Konkurs fiel, seiner Lebtag in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sein soll, während sogar Zuchthäusler Gelegenheit haben, sich durch den Appellations- und Kassationshof wieder in die bürgerliche Ehrenfähigkeit einsetzen zu lassen. Wir beantragen Ihnen deshalb, Sie möchten heute sich auf dem nämlichen Boden bewegen, wie der erste Entwurf, indem sowohl die Kommission als die Regierung keine wesentlichen Änderungen beantragen. Namens der Regierung beantrage ich Ihnen, auf die zweite Beratung einzutreten.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Es war mir leider nicht möglich, der Kommissionssitzung beizuwohnen. Dagegen ist mir mitgeteilt worden, die Kommission habe mit grosser Mehrheit beschlossen, Ihnen Eintreten auf die zweite Beratung zu beantragen. Letzter Tage wurde mir nun mitgeteilt, und es mag das auf die Frage des Eintretens einigermassen Einfluss haben, dass ein Konkursit eine Entscheidung über die Frage provozieren wird, ob es nach der bisherigen Gesetzgebung zulässig sei, ihm das Stimmrecht zu entziehen. Sie wissen, dass durch das Einführungsgesetz zum Betreibungs- und Konkursgesetz bloss die alte Bestimmung betreffend die Ehrenfolgen für Geltstager aufrecht erhalten, dagegen für die fruchtlos Ausgepfändeten die Aufstellung bezüglicher Bestimmungen einem besondern Gesetz vorbehalten wurde. Es ist nun schon seit einiger Zeit geltend gemacht worden, es sei offenbar eine Ungleichheit vor dem Gesetz, dass man die eine Kategorie mit Ehrenfolgen belaste, die andere dagegen nicht, und ein staatsrechtlicher Rekurs hiegegen würde wahrscheinlich von Erfolg begleitet sein. Ein solcher Fall ist nun, wie mir mitgeteilt wurde, hängig, und es kann der bezügliche Entscheid in der That einen gewissen Einfluss auf das Schicksal des vorliegenden Gesetzes haben. Sollte man an der Annahme des vorliegenden Entwurfs, bei dessen Ausarbeitung man sich zwischen der schärfern und der mildern Auffassung zu verständigen suchte, zweifeln, so wäre es klüger, man würde diesen Entscheid der Bundesbehörden abwarten. Allein die Kommission hat in ihrer Mehrheit geglaubt, der abgeschlossene Kom promiss sei in der That geeignet, die Mehrheit des Volkes auf sich zu vereinigen; es sei deshalb besser, die zweite Beratung vorzunehmen, und das Gesetz dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, denn es ist in der That dringlich, dass dem gegenwärtigen unhaltbaren Zustande ein Ende gemacht werde. Ich beantrage Ihnen deshalb namens der Kommission ebenfalls Eintreten auf die zweite Beratung, erkläre aber persönlich, dass ich nicht abgeneigt wäre, mit Rücksicht auf die Möglichkeit, dass das Gesetz verworfen wird, eine Verschiebung vorzunehmen, bis der

bei den Bundesbehörden anhängige Fall bezüglich des Stimmrechts der Geltstager erledigt ist.

Reimann. Gestützt auf die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten möchte ich in der That Verschiebung beantragen. Als die Kommission vor einigen Tagen zusammentrat, um die zweite Beratung vorzubereiten, konnte von dem bei den Bundesbehörden hängig gemachten Rekurs noch nicht in positiver Weise Mitteilung gemacht werden, wie es nun heute geschieht. Wäre damals diese positive Mitteilung vorgelegen, so hätte ich mir schon in der Kommission erlaubt, den Antrag auf Nichteintreten zu stellen. Da mir dies dort nicht möglich war, muss ich es nun hier und begründe den Antrag damit, dass die Sache denn doch nicht so pressiert, dass man nicht noch einige Wochen, d. h. bis zur nächsten Session, zuwarten könnte. Wenn Sie dies thun, so wird mittlerweile der Entscheid des Bundesgerichtes eingelaufen sein, und dann können wir mit absoluter Klarheit an die Regierung der Materie herantreten. Für mich besteht kein Zweifel, dass diese Vorlage den drei früheren nachgeschickt werden wird. Wer die Beratungen Ihrer Kommission und die erste Beratung im Grossen Rate verfolgte, musste sich sagen, dass im Volke für diesen Entwurf keine Mehrheit vorhanden ist und keine Partei mit Vergnügen zu demselben stimmen wird. Ich glaube darum, es wäre klüger und für die Materie selbst besser, wenn man Zuwarten beschliessen würde. Ich stelle deshalb den Antrag, es sei auf die zweite Beratung nicht einzutreten, sondern das Gesetz auf die nächste Session zu verschieben, d. h. so lange, bis der Entscheid des Bundesgerichtes vorliegt.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe keinen Auftrag der Regierung, gegen einen solchen Antrag aufzutreten. Indessen glaube ich doch, die Einreichung eines solchen Rekurses hindere nicht, die zweite Beratung gleichwohl vorzunehmen. Wir können ruhig diesen Rekurs abwarten; vielleicht wird er auch gar nicht eingereicht, und dann ist die Sache wieder um einige Monate verzögert. Ich glaube deshalb, es sei nicht am Platz, die zweite Beratung zu verschieben und stelle deshalb den Gegenantrag.

A b s t i m m u n g .

Für Eintreten Mehrheit.

§ 1.

Angenommen.

§ 2.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Bezug auf den § 2 wird beantragt, derselbe möchte zwischen § 4 und § 5 versetzt werden. Ferner soll der Schlussatz « so kann die Einstellung aufge-

hoben werden » abgeändert werden in « so soll die Einstellung aufgehoben werden ». In der Kommission wurde mit Recht darauf aufmerksam gemacht, wenn der Schuldner den Beweis des Nichtverschuldens leiste, so solle es nicht ins Belieben des Richters gestellt sein, die Einstellung aufzuheben oder nicht.

Angenommen nach Antrag der Regierung und der Kommission.

§ 3.

Angenommen.

§ 4.

Angenommen.

§ 5.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist nur eine Bemerkung redaktioneller Natur zu machen. Es wird beantragt, statt « Gerichtspräsidium » zu sagen « dem Gerichtspräsidenten ». Letzteres ist besseres Deutsch.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Es ist noch eine andere redaktionelle Änderung vorzunehmen. Sie haben beschlossen, den § 2 vor diesem § 5 einzuschalten. Dieser § 2 lautet: « Leistet ein Schuldner den Nachweis, dass seine Zahlungsunfähigkeit ohne eigenes Verschulden eingetreten ist, so soll die Einstellung aufgehoben werden. » Hierauf käme nun der § 5, der in seinem Eingang sagt: « Der Schuldner, welcher den Nachweis antreten will, dass seine Zahlungsunfähigkeit ohne eigenes Verschulden eingetreten ist, hat dem Gerichtspräsidenten » Diese Redaktion kann nun etwas abgekürzt werden, indem man mit Rücksicht auf den nunmehr unmittelbar vorhergehenden Paragraphen einfach sagt: « Der Schuldner, welcher diesen Nachweis antreten will, hat dem Gerichtspräsidenten » Der Zwischensatz « dass seine Zahlungsunfähigkeit ohne eigenes Verschulden eingetreten ist » kann gestrichen werden. Ich empfehle Ihnen diese redaktionelle Änderung zur Annahme.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Mit den beantragten redaktionellen Änderungen angenommen.

§ 6.

Angenommen.

§ 7.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Bezug auf diesen Paragraphen wurde von den Betriebsbeamten so ziemlich einstimmig darauf aufmerksam gemacht, dass derselbe von grosser praktischer Bedeutung nicht sein werde. Wenn ein Schuldner im stande ist, einen Dritt zu bezahlen, so ist es ihm auch ein Leichtes, einen Nachlassvertrag zu erzwingen oder ein Accomodement. Wer etwas in die Praxis hineinsieht, weiss, dass sehr viele Accomodementsverträge abgeschlossen werden, wo nicht ein Dritt bezahlt wird, sondern sogar nur 10 oder 15 %. Immerhin macht die Regierung und auch die Kommission diesem Artikel gegenüber keine Opposition. Es ist doch immerhin denkbar, dass ein Schuldner es mit bösartigen Gläubigern zu thun hat, die sich mit Händen und Füßen gegen einen Nachlassvertrag oder namentlich gegen ein Accomodement wehren. In diesem Falle hat der Schuldner dann Gelegenheit, in der hier vorgesehenen Weise eine Abkürzung der Einstellung in der Ehrenfähigkeit zu erzwingen.

Noch eine Bemerkung redaktioneller Natur. Es soll in der viertletzen Zeile heissen « erkannt » statt « erkennt »; auch das ist besser deutsch.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte noch befügen, dass schon bei der ersten Beratung erklärt wurde, dass dieser § 7 nur dekorativen Charakter habe. In der Kommission wurde er mit geringer Mehrheit angenommen, weil namentlich von Herrn Dürrenmatt, der diesen Artikel beantragte, gesagt wurde, es werde diese Bestimmung dem Gesetz viele Freunde schaffen. Ich möchte aber mit dem Berichterstatter der Regierung, gestützt auf meine Erfahrung, meine Ueberzeugung dahin aussprechen, dass der Fall des § 7 ausserordentlich selten vorkommen wird. Wenn einer einen Dritt seines Defizits bezahlen kann, so gelingt es ihm in 99 von 100 Fällen sicher, einen Nachlassvertrag abzuschliessen und gestützt darauf zu verlangen, dass die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit überhaupt rückgängig gemacht werde. Indessen schadet es ja nichts, wenn man diesen § 7 aufnimmt. Nur betone ich nochmals, dass er eine wesentliche praktische Bedeutung nicht haben wird.

Mit der beantragten redaktionellen Änderung angenommen.

§ 8.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 8 spricht in seinem zweiten Alinea von den Kosten, die das Verfahren zur Aufhebung der Einstellung zur Folge hat. Wir möchten nun hierseits be-

antragen, die Sache noch etwas klarer zu sagen und zu diesem Zwecke einen besondern Paragraphen, der nach § 10 einzuschalten wäre, aufzunehmen, folgendermassen lautend:

« Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens, sowie diejenigen des Betreibungs- und Konkursamtes (Publikationskosten etc.) trägt der Staat, mit Rückgriffsrecht gegenüber dem Schuldner. »

Es wird damit die Sache deutlicher gesagt. Dass der Staat die Kosten vorschiesst, ist nichts anderes als eine Konsequenz des Grundsatzes, der in dem Entwurf niedergelegt ist, dass die Einstellung von Amtes wegen eintritt und nicht nur auf den Antrag des betreffenden Gläubigers. Hätte man den letztern Grundsatz angenommen, so wäre die Konsequenz die, dass der Gläubiger die Kosten vorzuschiessen hätte. So ist die Sache aber nicht geordnet. Es haben auch die Betreibungsbeamten gewünscht, man möchte die Sache noch etwas deutlicher aussprechen, damit sie wissen, woran sie seien. Es ist diese Bestimmung auch in den Gesetzen anderer Kantone enthalten, und es ist nur recht, dass der Schuldner, wenn er später zu Vermögen gelangt, dem Staat die Kosten zurückvergütet.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat diesen Antrag nicht behandelt. Derselbe scheint mir aber durchaus zweckmässig zu sein, da ich auch glaube, das Gesetz habe in dieser Beziehung bis jetzt eine Lücke enthalten. Es ist auch in der Kommission darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Frage betreffend die Kosten der Publikation, der Mitteilung an die Stimmregisterbureaux, an die Behörden etc. nicht geregelt sei. Es scheint mir nun die Regelung, die der Herr Justizdirektor vorschlägt, eine sehr zweckentsprechende zu sein. Er schlägt also vor, in einem besondern Artikel bezüglich dieser Kosten eine Bestimmung aufzunehmen in dem Sinne, dass das gleiche Verfahren stattfinden soll, wie in Strafsachen, wo der Staat die Kosten ebenfalls vorschiesst, unter Vorbehalt des Rückgriffsrechts. Wäre der Antrag des Herrn Justizdirektors im Schosse der Kommission gestellt worden, so würde sie demselben ohne Zweifel beigestimmt haben.

M. Boinay. Il me semble que la disposition qui figure déjà dans le projet est suffisante, et quant à moi je ne pourrai pas me ranger à la manière de voir de M. le Directeur de la justice. Il n'y aura pas de frais d'émoluments de justice, c'est très bien, mais on veut aller plus loin et mettre à la charge de l'Etat tous les frais de la procédure nécessaire pour établir la preuve. Un débiteur pourra faire entendre ainsi jusqu'à 15 témoins à décharge, qu'il faudra payer; la porte restera ainsi ouverte aux abus. Je m'oppose donc à la disposition nouvelle en vertu de laquelle l'Etat aurait à supporter tous les frais nécessités par les dépositions de témoins.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube doch, der vorgeschlagene Paragraph habe seine Berechtigung, abgesehen davon, dass eine ganz ähnliche Bestimmung in den Ehrenfolgengesetzen anderer Kantone auch enthalten ist, und der Kanton Bern sollte es so gut vermögen, wie andere Kantone, die paar Franken Kosten zu tragen, um so mehr, als er sie nachher vom Schuldner zurückfordern kann, wenn derselbe zu Vermögen gelangt. Eine ähnliche Bestimmung steht auch im Strafverfahren. Wenn jemand wegen

irgend eines Delikts angeklagt wird, so geht der Staat von Amtes wegen vor, er hört Zeugen ab, und wird der Betreffende schuldig befunden, so werden ihm die Kosten auferlegt; andernfalls trägt sie der Staat. Hier handelt es sich um ein ähnliches amtliches Verfahren. Im Gesetz ist vorgeschen, dass die Einstellung von Amtes wegen verfügt wird und nicht auf Antrag des Gläubigers. Infolgedessen soll auch der Staat die Kosten vorschiesse, damit der betreffende Schuldner, der vielleicht über keine Mittel verfügt, aber doch unschuldig in Gelttag gefallen ist oder fruchtlos ausgepfändet wurde, diesen Nachweis erbringen kann. Ich erblicke darin nur etwas Billiges, wenn der Staat die Kosten vorschiesst, gleich wie im Strafverfahren.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Ihnen ebenfalls beantragen, den Antrag des Herrn Justizdirektors festzuhalten. Man darf nicht vergessen, dass dieser Fall, wo ein gerichtliches Verfahren stattfindet, durch das Gesetz ausserordentlich erschwert wird. Ich erinnere daran, dass die ursprüngliche Kommissionsmehrheit eine Untersuchung in jedem Falle wollte, damit das Gericht prüfe, wie gross das Verschulden in jedem einzelnen Falle sei und dementsprechend die Dauer der Einstellung bestimme. Nun ist man denjenigen, die eine strengere Auffassung hatten, entgegengekommen und hat die gerichtliche Untersuchung auf diejenigen Fälle beschränkt, wo der Schuldner den Nachweis leisten will, dass er an seinem finanziellen Zerfall unschuldig ist. Diese Fälle sind nun in der That sehr selten. Kann ein Schuldner den Beweis leisten, dass ihn kein Verschulden trifft, dass er z. B. das Erbe des Vaters antrat, vielleicht in Unkenntnis der finanziellen Verhältnisse desselben, und infolgedessen in Konkurs geriet, so soll ihm der Staat zur Leistung dieses Nachweises auch dann die Möglichkeit bieten, wenn er über keine Mittel verfügt. Das Verfahren soll ein amtliches sein, gleich wie im Strafverfahren, und es soll der Schuldner die Kosten nur bezahlen müssen, wenn er sie wirklich bezahlen kann. Es soll nicht von der Möglichkeit der Bezahlung der Kosten abhängig sein, ob der Betreffende seine Ehre wieder herstellen kann oder nicht. Ich glaube deshalb, der Vorschlag des Herrn Justizdirektors sei ganz gerechtfertigt. Was die sonstigen Kosten betrifft, so handelt es sich hauptsächlich um Publikationskosten, und da das Gesetz vorsieht, dass die Publikation von Amtes wegen erfolgen soll, so halte ich dafür, es sei selbstverständlich, dass diese Kosten von Amtes wegen vom Staat getragen werden, wobei aber immerhin das Rückgriffsrecht auf den die Publikation veranlassenden Schuldner gewahrt wird. Ich halte also trotz den Ausführungen des Herrn Boinay dafür, es sei die vorgeschlagene Bestimmung eine zweckmässige, und ich empfehle Ihnen dieselbe nochmals zur Annahme.

Dürrenmatt. Der neue Vorschlag scheint mir doch den abgeschlossenen Kompromiss wieder ziemlich auf den Kopf zu stellen. Nachdem man sich bezüglich der Einstellung der fruchtlos Ausgepfändeten sogar auf drei Jahre beschränkt hat, sollte man in Bezug auf die Kosten nicht noch liberaler sein, als es in der Kommission verlangt wurde. Diese drei Jahre sind ja schon eine ganz minime Frist, und auch die sechs Jahre für die Konkursiten bedeuten einen der niedrigsten Termine. Ich weiss nicht, welche Chancen wir dem Entwurf geben, wenn wir nun, abgesehen von den gan-

niedrigen Fristen, auch noch die sämtlichen Kosten dem Staate überbinden. Das scheint mir denn doch zu weit zu gehen; so wenigstens habe ich die Sache in der Kommission nicht verstanden.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich mache Herrn Dürrenmatt darauf aufmerksam, dass es sich nicht darum handelt, dem Staat die Kosten zu überbinden, sondern dass er sie nur vorzuschiessen hat und dass ausdrücklich beigelegt ist «mit Rückgriffsrecht gegenüber dem Schuldner». Für den Schuldner ist diese Bestimmung nachteiliger, als der bisherige Vorschlag, wo ausdrücklich erklärt ist, dass für das gerichtliche Verfahren gar keine Gebühren verlangt werden dürfen. Der Staat hat also die Kosten lediglich vorzuschiessen, weil das Verfahren von Amtes wegen erfolgt. Es scheint mir deshalb, die Einwendung des Herrn Dürrenmatt sei nicht gerechtfertigt.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kosten, die man gegenüber dem bisherigen Antrag noch übernehmen möchte, sind gar nicht so wichtig. Es handelt sich vielleicht um einige Zeugengelder. Aber in der Regel kann der Beweis, dass einer ohne Verschulden in Vermögenszerfall geriet, ohne Abhörung von Zeugen erbracht werden; es genügt wohl in den meisten Fällen der in § 6 vorgesehene schriftliche Bericht des Gemeinderates. Ich glaube deshalb, es sei nicht angezeigt, wegen dieser Kostenfrage grossen Lärm zu machen. Uebrigens erinnere ich Herrn Dürrenmatt daran, dass in der Kommission ein Mitglied der strengeren Auffassung sich dahin äusserte, es nehme an, dass der Staat alle Kosten trage.

Wyss. Ich möchte nur eine Anfrage an den Herrn Justizdirektor stellen. Wenn der Beweis des Nichtverschuldens angetreten wird und der Betreffende, der diesen Beweis antritt, sich veranlasst sieht, einige Zeugen, 5, 10 oder noch mehr, abhören zu lassen, wird dann der Staat die Zeugengelder von sich aus vorzuschiessen oder wird nicht der Richter verlangen, wie im gewöhnlichen Prozessverfahren, dass der Schuldner die Kosten für die Zeugenabhörung deponiere? Ich glaube, hierüber herrschen Zweifel.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem Wortlaut des vorgeschlagenen neuen Artikels würde das gleiche Verfahren einzuschlagen sein, wie in Strafsachen. In Strafsachen hat nun der Staat die betreffenden Zeugengelder vorzuschiessen. Erfolgt eine Verurteilung, so wird der Betreffende auch zu den Kosten verurteilt.

Präsident. Ist Herr Wyss befriedigt?

Wyss. Wenn man die Sache dem Strafverfahren anpasst, so nehme ich an, es werde für die Zeugengelder auch der nämliche Satz gelten, nämlich Fr. 1, während man im Civilprozess die Zeugengelder nach dem Zeitverlust und den Bemühungen der betreffenden Zeugen bemisst.

M. Boinay. Il est vrai, comme le dit M. le Directeur de la justice, qu'on donne ordinairement un émolumment de 1 fr. au témoin qui habite au siège même du tribunal. Mais qu'il vienne de loin, qu'il ait dû faire 2 ou 3

lieues de chemin, et cela peut coûter un gros chiffre pour chaque affaire à l'Etat.

Celui-ci aura déjà pas mal de sacrifices à faire ensuite de l'adoption de la nouvelle loi que nous disentons. Chaque année il faudra lui allouer de nouveaux crédits, ce sera une charge de plus en somme pour les contribuables. Or, le plus grand nombre — les deux tiers — des citoyens privés de leurs droits, ne payent pas un sou d'impôt; on les rencontre surtout dans les grandes villes où d'ailleurs, il en est qui vivent très bien; seulement ils ne payent pas leurs impôts, parce qu'ils ne le veulent pas.

Ce sera donc encore aux cultivateurs, aux citoyens soucieux de leur devoir qu'incombera la charge de couvrir par des impôts les frais de réhabilitation de ceux qui seront déclarés en faillite ou saisis sans succès. Cela n'est ni juste, ni équitable. Je propose donc la suppression de ce paragraphe nouveau.

Abstimmung.

1. Der § 8 ist nicht bestritten und wird als angenommen erklärt.

2. Für den vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrates vorgeschlagenen neuen Artikel. Mehrheit.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese letztere Abstimmung ist so zu verstehen, dass das zweite Alinea von § 8 wegfällt, indem daselbe nunmehr überflüssig ist.

Zustimmung.

§ 9.

Angenommen.

§ 10.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird Ihnen sowohl von der Regierung als der Kommission eine andere Fassung beantragt. Der Sinn ist der gleiche: es soll der Schuldner wegen der nämlichen Forderung nicht mehr als einmal eingestellt werden dürfen. Wir fanden, es sollte dies vielleicht etwas deutlicher gesagt werden, zu welchem Zwecke nun folgende Fassung vorgeschlagen wird: «Wegen der nämlichen Forderung darf nur eine einmalige Einstellung erfolgen.»

In der neuen Fassung angenommen.

§ 11 (nun § 12).

Angenommen.

§ 12 (nun § 13).

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Kommission und Regierung beantragen Ihnen hier einen Zusatz des Inhalts, dass die Publikation der Aufhebung des Konkurses, der bereits vor 6 Jahren erkannt wurde, nur auf Verlangen des betreffenden Schuldners erfolgen soll. Es ist denkbar, das jemand vor 6, 7 oder 10 Jahren in Geltstag gefallen ist und hierauf in einen ganz andern Teil des Kantons zog, wo er sich richtig aufführte, wieder ein Geschäft gründete und seinen Verpflichtungen richtig nachkam. Müsste nun die Aufhebung des Konkurses, wegen Ablauf der 6jährigen Frist, im Amtsblatt publiziert werden, so würde damit die Sache wieder aufgerollt. Die Leute würden sagen: Was ist das, ist der und der seiner Zeit in Geltstag gefallen, davon haben wir nichts gewusst! Aus diesem Grunde soll die Publikation nur dann erfolgen, wenn der Betreffende es selber verlangt.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Nachdem der § 2 zu § 4 geworden ist, muss auch hier gesagt werden: « Auf dieselben finden die §§ 4, 5 und ff. ebenfalls Anwendung. » Was den neu vorgeschlagenen Zusatz anbetrifft, so rechtfertigt er sich aus den vom Herrn Justizdirektor angeführten Gründen. Es giebt eine grosse Zahl Schuldner, die vor x Jahren in Geltstag fielen und denen es nicht angenehm wäre, wenn sie in einer Kollektivliste im Amtsblatt erscheinen würden. Es soll deshalb während der Uebergangszeit eine Publikation derjenigen, welche bereits vor sechs Jahren in Geltstag fielen und in Bezug auf die Aufhebung der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit von Amtes wegen eintritt, nicht erfolgen, wenn die Betreffenden sie nicht selber wünschen. Es hätte eine solche Publikation nur unnütze Kosten zur Folge.

Angenommen nach Antrag der Regierung und der Kommission.

§ 13 (nun § 14).

Angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf einzelne Paragraphen zurückzukommen? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes Mehrheit.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was den Tag der Volksabstimmung anbelangt, so beantragt die Regierung, es möchte das Gesetz am nämlichen Tage zur Abstimmung vorgelegt werden, an dem die Grossratswahlen stattfinden, also am ersten Sonntag im Mai. Das Bureau wäre zu beauftragen, eine Botschaft auszuarbeiten.

Zustimmung.

M. Folletête. J'aurais désiré faire une proposition dont l'effet eût été de rallier au projet qui vient d'être voté l'opposition qui paraît s'être manifestée ici et là. Les considérations présentées tout à l'heure par M. Boinay ont certainement leur raison d'être. M. Boinay craint avec raison que l'Etat ne soit mis à contribution par les débiteurs en instance de réhabilitation, et qu'on n'en vienne en définitive à lui endosser une certaine quantité de frais qu'il ne doit pas supporter puisqu'il ne s'agit ici que d'intérêts privés. On objecte bien que les frais seront peu considérables, minimes même, mais on a fait observer avec beaucoup de justesse que les demandes de réhabilitation peuvent être nombreuses, surtout dans les grands centres, que par conséquent l'accumulation des frais mis à la charge de l'Etat ou que l'Etat se verrait dans l'impossibilité de récupérer plus tard, pourrait être cependant d'une certaine importance.

Ne serait-il pas possible d'ajouter au texte de la loi un article supplémentaire dans lequel il serait dit que, la loi acceptée, la Direction de la justice adressera aux présidents de tribunaux une circulaire y relative, aux fins de spécifier quels sont les frais qui pourront ou devront être avancés par l'Etat, et aussi afin d'autoriser les présidents de tribunaux à restreindre dans les limites justes, équitables, les frais de supplément d'enquêtes demandés par les débiteurs en instance de réhabilitation. Déjà en droit pénal, les présidents de tribunaux et les juges d'instruction ont sur ce point, un pouvoir d'appréciation, et peuvent prendre sous leur responsabilité de restreindre les frais d'enquête. Devant la juridiction correctionnelle, le juge peut toujours refuser la citation de nouveaux témoins, pour autant que le prévenu ou le plaignant n'aura pas fait l'avance des frais occasionnés par l'extension de cette enquête.

Ne pourrait-on pas ici procéder par analogie? Ne pourrait-on pas donner aux présidents de tribunaux la faculté de restreindre les enquêtes? Evidemment, il y a quelque chose à faire dans ce domaine. — Qu'on arrive au but par ce moyen ou par un autre, il n'importe. L'essentiel est d'éviter que l'Etat ne soit mis trop à contribution et qu'on simplifie les frais.

Vous voyez que la circulaire à laquelle je faisais allusion, circulaire qui serait donc expédiée aux présidents de tribunaux après l'acceptation de la loi, serait de nature à parer aux inconvénients prévus en même temps qu'à procurer à la loi qui vient d'être votée par le Grand Conseil un plus grand nombre d'adhérents lorsqu'elle sera soumise à la votation populaire.

Präsident. Ich muss Herrn Folletête darauf aufmerksam machen, dass der Grosse Rat das Gesetz als

Ganzes angenommen hat und dass es nicht mehr angeht, solche Beifügungen zu machen. Eventuell verweise ich Herrn Folletête auf den Motionsweg.

M. Folletête. Je reconnaiss la justesse de vos observations, mais cependant je me demande encore s'il ne serait pas possible, dans le cas où l'on déciderait d'adresser au peuple une message pour lui recommander l'acceptation de la loi, d'y introduire l'explication dont j'ai parlé, afin d'amortir l'opposition, et de gagner le plus grand nombre d'adhérents à une loi vivement réclamée dans le monde des affaires.

Präsident. Herr Folletête spricht nur einen Wunsch aus zu Handen der Redaktionskommission für die Bot-schaft. Dieselbe wird den Wunsch des Herrn Folletête unter Umständen in Erwägung ziehen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungs-rates. So viel an mir und soweit ich namens der Re-gierung zur Abgabe einer Erklärung kompetent bin, will ich dem Wunsche des Herrn Folletête gerne Rech-nung tragen. Ich mache Herrn Folletête nur darauf aufmerksam, dass weder die Justizdirektion noch die Re-gierung kompetent ist, dem Gerichtspräsidenten auf dem Cirkularwege irgendwelche Weisungen zu er-teilen. Die Richter stehen nicht unter der Justizdirektion und nicht unter der Regierung, überhaupt nicht unter den Administrativbehörden, sondern unter dem Ober-gericht, dass einzig kompetent ist, ein solches Cirkular zu erlassen, wenn man es für nötig erachtet. Im üb-riegen teile ich die Befürchtung des Herrn Folletête, dass die bezüglichen Aufhebungsgesuche en masse ein-langen werden, nicht so sehr. Es ist nicht zu ver-gessen, dass nur dann eine Aufhebung der Einstellung verfügt werden kann, wenn das Nichtverschulden ein vollständiges ist, und ich bin überzeugt, dass die Richter im Land herum, wenn sie bei Würdigung der Beweis-mittel finden, es sei ein Verschulden vorhanden, nicht lange Federlesens machen und unnütze Zeugenab-hörungen vornehmen werden, sondern sie werden bald den Faden abschneiden und den Betreffenden mit seinem Gesuche abweisen. In diesem Sinne wird sich die Praxis voraussichtlich bald ausbilden, indem die Richter in ihrem Interesse und in demjenigen des Staates sich nicht mehr Mühe machen werden, als nötig ist.

Gesetz
betreffend
die Abänderung des Gesetzes über die Kantonalbank.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen. Die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich Seite 470 ff. des letzten Jahrgangs.)

Eintretensfrage.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Ziffer I.

Angenommen.

§ 2.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Re-gierungsrates. In der ersten Beratung wurde der zweite Satz dieses Artikels beanstandet, welcher dem Grossen Rate die Befugnis einräumt, bei eintretendem Bedürfnis das Grundkapital von 15 auf 20 Millionen zu erhöhen. Der Regierungsrat hat nun gefunden, es sei nicht angezeigt, dieser Bestimmung wegen eine Opposition zu schaffen, da es nicht absolut nötig sei, dass der Grossen Rat diese Befugnis erhalte. Vorerhand und auf längere Zeit hinaus wird die Erhöhung des Grundkapitals auf 15 Millionen genügen. Sollte nach einer Anzahl Jahre das Bedürfnis nach weiterer Erhöhung eintreten, so werden sich schon Mittel und Wege finden, um diese Erhöhung zu bewerkstelligen, sei es, dass man vorher diese Kompetenz dem Grossen Rate überträgt oder aber das Volk direkt anfragt, das ja, wenn ein wirkliches Bedürfnis nach einer weitern Erhöhung konsta-tiert ist, unzweifelhaft seine Zustimmung geben wird. Der Regierungsrat beantragt deshalb, den letzten Satz zu streichen, so dass der § 2 nur noch lauten würde: « Das Kapital, welches der Staat der Kantonalbank zur Verfügung stellt, wird auf 15 Millionen Franken festgesetzt. »

Dürrenmatt. Es scheint mir, es läge im Interesse der kantonalen Finanzen, wenn der Beschluss der ersten Beratung stehen bleiben würde, so dass keine Schwierigkeiten bestehen, um bis auf 20 Millionen gehen zu können. Ich will Ihnen sagen, weshalb ich glaube, dass dies im Interesse des Staates läge. Ich nehme an, die schweizerische Landes- oder Bundesbank werde nun wieder auf der Bildfläche erscheinen, und ich nehme ferner an, je mehr der Kanton Bern engagiert ist, je grösser die Notenemission unserer Kantonalbank ist, desto mehr wird man den Bedürfnissen des Kantons Bern Rechnung tragen müssen. Beim letzten Bundesbankprojekt hat man die Erfah-run-gung gemacht, dass die Schädigung, welche den Kantonalkassen drohte, den grössten Widerstand hervor-rief. Wenn nun vielleicht in nächster Zeit das Bundesbankprojekt wieder auftaucht und die Kantonalbank es für angezeigt findet, die Emission zu erhöhen, so möchte ich ihr nicht hinderlich sein. Ich schlage deshalb vor, es bei der Fassung der ersten Beratung be-wenden zu lassen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Re-gierungsrates. Bekanntlich war es Herr Grossrat Dür-renmatt, der bei der ersten Beratung den zweiten Satz bestritten hat, und just mit Rücksicht auf diese Oppo-sition und um dem Gesetz nicht deswegen unnötiger-weise Gegner zu schaffen, hat der Regierungsrat be-schlossen, den zweiten Satz zu streichen, welchem Antrag sich die Staatswirtschaftskommission ange-schlossen hat. Sobald nun aber Herr Dürrenmatt selber einverstanden ist, den zweiten Satz bestehen zu lassen, kann sich der Regierungsrat ganz gut wiederum der

Redaktion, wie sie aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, anschliessen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommision. Sie werden sich erinnern, wie es in der ersten Beratung in Bezug auf diesen Passus gegangen ist. Der ursprüngliche Entwurf enthielt die sehr überflüssige Bestimmung: «Dasselbe kann bei eintretendem Bedürfnis durch Volksbeschluss vermehrt werden.» Eine solche Bestimmung hätte keinen Sinn, denn das Volk kann natürlich zu jeder Zeit auf jede beliebige Höhe gehen. Die Staatswirtschaftskommission fand nun, man solle statt dessen eine Bestimmung aufnehmen, die wirklichen Wert hat. Wir sagten deshalb, das Grundkapital solle vorläufig auf 15 Millionen festgesetzt, aber gleichzeitig dem Grossen Rate die Ermächtigung gegeben werden, im Falle des Bedürfnisses bis auf 20 Millionen zu gehen. Wir fanden, eine solche Bestimmung besitze wirklichen Wert, indem später, wenn die Verhältnisse sich wieder ändern sollten, der Grosser Rat die Erhöhung des Dotationskapitals von sich aus vornehmen könnte, ohne das Volk begrüssen zu müssen. Nun hat sich aber gegen diesen Vorschlag eine lebhafte Opposition geltend gemacht. Herr Dürrenmatt hat dagegen protestiert und in dieser Bestimmung gewissermassen eine Verletzung der Volksrechte erblickt. Auch in der Presse wurde dagegen protestiert und gesagt, das sei wieder ein Mittelehen, das der Grosser Rat anwende, um die Volksrechte zu verkürzen. Wir haben nun geglaubt, wenn man in dieser Bestimmung eine Verkürzung der Volksrechte erblicke, so wollen wir den Schritt nicht thun, sondern in aller Bescheidenheit zu der ursprünglichen Fassung zurückkehren, wonach das Grundkapital endgültig auf 15 Millionen festgesetzt wird. Wenn nun aber die Opposition selber findet, es sei ganz klug und weise, wenn man ein Minimum und ein Maximum des Dotationskapitals in Aussicht nehme, so liegt kein Grund mehr vor, dies nicht zu thun. Ich bin deshalb auch meinerseits einverstanden, dass am Beschluss der ersten Beratung festgehalten wird.

Dürrenmatt. Den Grund, weshalb ich in dieser Beziehung die Meinung geändert habe, habe ich vorhin angedeutet. Infolge der Abstimmung vom letzten Sonntag ist die Situation eine ganz veränderte, und ich bekenne offen, dass mir die finanziellen Interessen des Kantons näher gehen, als die mehr formalpolitischen Bedenken, welche mich bei der ersten Beratung veranlassten, niedriger zu gehen. Die Abstimmung vom letzten Sonntag verändert die Situation auch in Bezug auf den Art. 17, nämlich in Bezug auf die Inkompatibilität der Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrates einer Eisenbahngesellschaft mit derjenigen eines Mitgliedes des Bankrates. Hier ist die Opposition ebenfalls hinfällig, da die grossen Eisenbahngesellschaften schon heute aberkannt sind. Wir stehen also heute, am 22. Februar, nicht mehr vor der gleichen Situation wie bei der ersten Beratung im November des letzten Jahres.

Der § 2 wird in der Fassung der ersten Beratung angenommen.

§ 14.

Angenommen.

§ 17.

Angenommen.

§ 21.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der ersten Beratung wurde die Abänderung des Ausdrucks «Geschäftsführer der Filialen» in «Direktoren der Filialen» beanstandet, und bereits damals erklärte die Regierung durch ihren Berichterstatter, dass sie ihrerseits auf diese Änderung keinen grossen Wert lege und daran keine besondere Freude habe. Die Änderung wurde mehr von anderer Seite gewünscht, als dass sie der eigene Wunsch des Regierungsrates gewesen wäre. Nachdem nun aus der Mitte des Grossen Rates gegen diese Abänderung der Bezeichnung Widerspruch erhoben wurde, hatte die Regierung erst keinen Grund, sich für den Titel «Direktor» ins Geschirr zu legen. Sie beantragt deshalb, die bisherige Bezeichnung «Geschäftsführer der Filialen» beizubehalten.

Mit der beantragten Abänderung angenommen.

§ 22.

Angenommen.

§ 23.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier ist der Ausdruck «Geschäftsführer der Filialen» wiederum herzustellen.

Angenommen mit der beantragten Abänderung.

§ 24.

Angenommen.

§ 25.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier machte Herr Dürrenmatt in der ersten Beratung die Anregung, es möchte der Paragraph ergänzt und der Wortlaut des bisherigen § 25 wieder hergestellt werden, wonach zu den Obliegenheiten der Direktion auch gehöre, neben der Vorprüfung und Vorlage der Geschäfte des Bankrates, «die Vollziehung der Beschlüsse und Weisungen desselben». Der Regierungsrat hat gefunden, es sei allerdings ganz am Platze, diese Beifügung zu machen und also die Kompetenzen und Obliegenheiten der Direktion in gleicher Weise zu normieren, wie es im gegenwärtigen Kantonalkbankgesetz der Fall ist.

Angenommen mit der beantragten Ergänzung.

§ 26.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die hier vorgeschlagene Änderung ist eine Konsequenz des bei § 21 gefassten Beschlusses.

Angenommen mit der beantragten Abänderung.

§ 29.

Angenommen.

Ziff. II.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf einzelne Artikel zurückzukommen?

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich ergreife das Wort nicht, um einen eigentlichen Wiedererwägungsantrag zu stellen, sondern um eine Ergänzung des jetzigen § 13 zu beantragen, in welchem die Befugnisse des Grossen Rates festgestellt sind. Nach § 13 übt der Grosse Rat folgende Befugnisse aus: «.... 3) die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Zweiganstalten.» Der Regierungsrat möchte nun beantragen, diese Ziffer in der Weise zu ergänzen, dass der Grosse Rat auch den Charakter und den Geschäftsumfang der einzelnen Bankfilialen näher zu normieren hätte. Der Grund, weshalb dieser Antrag erst jetzt gestellt wird, liegt darin, dass erst

in ganz jüngster Zeit seitens der Kantonalkbankbehörden beim Regierungsrat ein derartiger dringender Wunsch anhängig gemacht wurde, und zwar mit folgender Begründung. Es hat sich herausgestellt, dass einzelne Filialen, speziell die nahe an der französischen Grenze gelegene Filiale Pruntrut, in der Weise zum Nachteil der Kantonalkbank und des Staates missbraucht werden, dass auf denselben grosse Massen Banknoten zur Einlösung gegen bares Geld präsentiert werden. Diese Präsentierung von Banknoten wird ganz gewerbsmäßig betrieben, um das empfangene bare Geld nach Frankreich zu bringen und darauf einen Gewinn zu machen. Die Sache nahm schon vor einigen Jahren ihren Anfang; in letzter Zeit hat sich aber der Unfug je länger je mehr vergrössert. In ihrem vor kurzem gemachten Geschäftsabschluss hat die Kantonalkbank konstatiert, dass sie im Jahre 1897 an Geldbeschaffungskosten nicht weniger als Fr. 47,000 einbüsst, von welchem Verlust der grösste Teil auf die Filiale Pruntrut entfällt. Dort wird die Sache so betrieben, dass namentlich eine Persönlichkeit, ein Franzose, der, wenn ich nicht irre, in Belfort wohnt, fast jede Woche, jedenfalls in rascher Aufeinanderfolge, mit einem eigens hiefür konstruierten Wagen bei der Filiale Pruntrut erscheint, daselbst Banknoten präsentiert, hiefür bares Geld, namentlich Silber, in Empfang nimmt und dasselbe nach Frankreich führt, um darauf einen Gewinn zu machen. Natürlich muss das bare Geld durch die Hauptbank sofort wieder ersetzt werden, die ihrerseits dasselbe aus dem Ausland, meist aus Frankreich, beziehen muss. So entsteht ein beständiger Kreislauf: Geldbeschaffung durch die Hauptbank aus Frankreich, Versendung des Geldes nach Pruntrut und dort Abholen desselben durch die französischen Spekulanten, wenn man sie so nennen will. Alle Mittel, diesem Unfug zu steuern, blieben bis jetzt wirkungslos. Das radikalste Mittel wäre natürlich die Aufhebung der Filiale Pruntrut, indem anzunehmen ist, dass das gleiche Manöver bei andern Filialen, in St. Immer und Biel, nicht versucht würde, weil die Transportkosten des Silbers dann wahrscheinlich zu hoch wären. Zu einer Aufhebung der Filiale Pruntrut schreitet man aber nicht gern; es wäre das äusserste Mittel, das man so lange als möglich hinausschieben will. Die Bevölkerung von Pruntrut und Umgebung hat sich an die Filiale gewöhnt und würde durch deren Aufhebung schwer benachteiligt. Dagegen kann in der Weise geholfen werden, dass man der Filiale Pruntrut die Pflicht und das Recht zur Einlösung von Banknoten entzieht. Nach Erkundigungen, die man namentlich auch beim eidgenössischen Banknoteninspektorat einzog, ist dies aber nach den Vorschriften des gegenwärtigen Kantonalkbankgesetzes nicht möglich, indem dasselbe einfach sagt, der Grosse Rat könne neue Zweiganstalten errichten. Nun ist eine Zweiganstalt ihrem ganzen Begriff nach ein solcher Teil der ganzen Bankverwaltung, der die gleichen Pflichten und Rechte hat, wie die Hauptbank, sofern nicht im Gesetz selber der gesetzgebenden Behörde das Recht eingeräumt ist, die Filialen anders zu gestalten, als es im gewöhnlichen Sprachgebrauch und im allgemeinen im Wesen einer Zweiganstalt liegt. Es wird Ihnen deshalb, um diesem Unfug in Pruntrut und anderwärts, sofern er sich da ebenfalls zeigen sollte, zu steuern und die Bank vor bedeutenden Schädigungen, die sich von Jahr zu Jahr steigern, zu bewahren, folgende Ergänzung des § 13 vorgeschlagen:

«Folgende Befugnisse werden durch den Grossen Rat ausgeübt: 3. Die Errichtung neuer und die

(22. Februar 1898.)

Aufhebung bestehender Zweiganstalten, sowie die Bestimmung ihres Charakters und ihres Geschäftsumfanges.»

Wird diese Bestimmung vom Grossen Rate angenommen und das Gesetz vom Volke genehmigt, so wird der Regierungsrat dem Grossen Rate einen Beschluss vorlegen, worin der Charakter und der Geschäftsumfang der Filialen, speziell derjenigen von Pruntrut, normiert und namentlich gesagt werden wird, dass die Filiale Pruntrut zur Einlösung von Banknoten weder verpflichtet noch berechtigt sei. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, diese Ergänzung des § 13 noch ins Gesetz aufzunehmen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stellt den nämlichen Antrag.

Der Grossen Rat beschliesst stillschweigend, den § 13 des Kantonalbankgesetzes in die Revision einzubeziehen und denselben in der von den vorberatenden Behörden beantragten Weise zu ergänzen.

Milliet. Ich mache darauf aufmerksam, dass nun in Ziffer I auch der § 13 aufgeführt werden muss.

Zustimmung.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . Mehrheit.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens des Regierungsrates möchte ich beantragen, die Volksabstimmung über dieses Gesetz auf den 1. Sonntag im Mai anzurufen und das Bureau mit der Ausarbeitung der Botschaft zu beauftragen.

Zustimmung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte ferner beantragen, dass der Regierungsrat für den Fall der Annahme des Gesetzes ermächtigt werde, die Aufnahme des Gesetzes in die Gesetzsammlung in der Weise anzurufen, dass die unverändert gebliebenen und die abgeänderten Paragraphen ein Ganzes bilden, so dass das ganze Gesetz in den betreffenden Jahrgang der Gesetzsammlung auf-

genommen würde und das Gesetz von 1886 bei Anlass der Revision der Gesetzsammlung weggelassen werden könnte. Der Grossen Rat hat bereits in einem andern Falle das nämliche Verfahren beschlossen.

Zustimmung.

Neubau des Pfarrhauses in Unterseen.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als der Regierungsrat vor einiger Zeit dem Grossen Rate beantragte, man möchte das Pfarrhaus von Büren verkaufen und einen Neubau erstellen, glaubte man nicht, dass man so bald wieder dazu kommen werde, einen ähnlichen Antrag stellen zu müssen, sondern man war der Meinung, das damalige Vorgehen werde ein vereinzeltes sein. Nun hat sich aber in jüngster Zeit doch die Notwendigkeit ergeben, auch in Bezug auf ein anderes Pfarrhaus, nämlich dasjenige in Unterseen, in ähnlicher Weise vorzugehen. Seitens des Pfarrers in Unterseen ergingen in jüngster Zeit in Bezug auf den dortigen Zustand dringende Gesuche, ja wahre Not schreie, und es wurde das Vorgehen des Pfarrers auch vom Kirchgemeinderat und vom Synodalrat dringend unterstützt. Der Regierungsrat sah sich deshalb veranlasst, eine Abordnung nach Unterseen zu schicken, um zu untersuchen, ob die Zustände wirklich so gravierend seien, wie sie in allen Eingaben geschildert wurden. Diese Abordnung, welcher der Baudirektor, der Kirchendirektor und der Finanzdirektor beiwohnten, hat nun folgendes gefunden. Vorerst hat sich gezeigt, dass das Pfarrhaus allerdings nicht gerade ein sehr luxuriöses und viel Raum darbietendes Gebäude ist, dass es aber doch für eine Pfarrersfamilie gross genug wäre, wie es schon seit 100, vielleicht 200 Jahren gross genug war. Auch seine Einrichtung wäre gar nicht so übel; es ist auch verhältnismässig gut unterhalten, so dass es, wenn nicht andere Verumständungen hinzutreten wären, noch lange als Pfarrhaus dienen könnte. Es ist allerdings fatal, dass kein Umschwung dazu gehört; allein es befindet sich eben in der städtisch gebauten Ortschaft Interlaken und trägt die Vorzüge und Mängel, die in allen Städten und städtisch gebauten Ortschaften vorhanden sind. Allein in den letzten Jahren haben sich die Verhältnisse dieses Pfarrhauses wesentlich verschlechtert. Vorerst namentlich dadurch, dass das Nachbarhaus der Ablagerungsplatz eines grossen Metzgereigeschäftes von Interlaken wurde. Nicht dass in dem Hause selbst geschlachtet würde — vor einiger Zeit geschah es noch, wurde aber auf Reklamationen hin unterlassen — wohl aber werden alle Abgänge dieser grossen Metzgerei hieher gebracht; alle Häute, alle Eingeweide werden hier behandelt, und namentlich werden die Häute hier zum Trocknen aufgehängt. Das zu dem betreffenden Haus gehörende Grundeigentum erstreckt sich auch auf die Hinterseite des Pfarrhauses, und hier werden alle jene Manipulationen vorgenommen, die der Metzger und Kuttler zur Entleerung und Säuberung der Eingeweide vornehmen muss. Hier wird Blut entleert, entweder in ein Jaucheloch oder auf den Platz

selbst und auch der Inhalt der Eingeweide hier deponiert. Das Trocknen der Häute findet allerdings im Innern der Gebäude statt; allein der Abschluss erfolgt lediglich durch eine durchlöcherte Ladenwand, so dass ein eigentlicher Schutz nicht vorhanden ist. Es ist deshalb dem Pfarrer aufs Wort zu glauben, wenn er sagt, dass namentlich im Sommer bei grosser Hitze sich da ganz infernale Gerüche entfalten, so dass es oft nicht zum Aushalten sei und erfahrungsgemäss dadurch die Gesundheit geschädigt werde.

Zu diesem Uebelstand ist noch ein weiterer hinzugekommen, indem in den letzten Jahren vor der Front des Pfarrhauses eine mechanische Schreinerei eingerichtet wurde mit all den Maschinen, welche dazu gehören, namentlich mit einer Hobelmaschine, die zu Zeiten einen ganz entsetzlichen Lärm verbreiten soll und wohl auch verbreiten wird. Man weiss ja, was für einen angenehmen Ton solche Maschinen verursachen.

Der Pfarrer behauptet nun, und es ist dies ärztlich begutachtet, dass er infolge dieser neuen Nachbarschaft krank geworden sei und namentlich an grosser Nervosität leide; es sei ihm rein unmöglich, in diesem Hause zu arbeiten. Wenn man bedenkt, dass die Häuser an dieser Stelle sehr nahe zusammengedrängt sind, und dass zu der erwähnten unangenehmen Nachbarschaft noch einige Wirtschaften hinzukommen, so ist zu begreifen, dass von einem eigentlichen Studium in diesem Pfarrhause nicht wohl die Rede sein kann. Aber nicht nur der Pfarrer ist infolge dieser Verhältnisse krank geworden, sondern auch seine sämtlichen Familienangehörigen sind leidend und mehrere Aerzte haben die bestimmte Erklärung abgegeben, so lange der Pfarrer mit seiner Familie sich in dieser Lokalität aufhalten müsse, könne von einer Genesung keine Rede sein, es werde sich vielmehr der nervöse, aufgeregte Zustand des Pfarrers je länger je mehr verschlimmern. Unter diesen Umständen hat der Regierungsrat gefunden, es sei am Platz, den Pfarrer aus diesem unhaltbaren Zustand zu erlösen und ihm einen gesunderen Wohnort anzugeben. Man sah sich deshalb um, ob das alte Pfarrhaus veräußert werden könnte. Es fand eine Steigerung statt, die aber kein genügendes Resultat ergab, da nur Fr. 12,000 geboten wurden. Zu den Liebhabern gehörte auch die Einwohnergemeinde Unterseen, die infolge späterer Unterhandlungen ihr Angebot auf Fr. 16,000 erhöhte. Der Regierungsrat glaubt, es sei dies ein Preis, der dem Wert des Gebäudes unter den gegenwärtigen Umständen entspreche. Dabei wird vorbehalten, dass die Gemeinde in diesem Hause, das sie zu Gemeindezwecken verwenden will, ein Zimmer für den Pfarrer zur Verfügung stelle, damit er, da er in Zukunft in einiger Entfernung von der Kirche wohnen wird, in der Nähe der Kirche ein Absteigequartier hat, wo er Kleider wechseln kann etc. Ferner wird vorbehalten, dass der Staat das Holzhaus und das vor einigen Jahren neuerstellte Bienenhaus abbrechen und beim neuen Pfarrhaus aufstellen lassen darf. Das neue Pfarrhaus ist auf Fr. 26,500 devisiert und soll auf ein Grundstück zu stehen kommen, das bereits dem Staat gehört und gross genug ist, um dem Pfarrer nebst einem Garten auch die gesetzliche halbe Jucharte Land zur Verfügung zu stellen. Der Bauplatz befindet sich einige Minuten von der Ortschaft Unterseen entfernt in etwas erhöhter, sehr schöner Lage, und es wird das neue Pfarrhaus in Bezug auf Schönheit und Annehmlichkeit das Gegenteil des gegenwärtigen sein. Da das alte Pfarrhaus für Fr. 16,000 verkauft wird, so ergiebt sich für den Staat

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1898.

eine Ausgabe von Fr. 10,500. Der Regierungsrat glaubt aber, unter den vorliegenden Umständen solle dieses Opfer gebracht werden, um einem unhaltbaren Zustand ein Ende zu machen. Man kann zwar sagen, die Behörden hätten sich in anderer Weise behelfen sollen; es hätten Mittel und Wege gefunden werden können, um der Schlächterei und Schweinerei, um mich so auszudrücken — es ist ein etwas drastischer, aber sehr richtiger Ausdruck — in unmittelbarer Nähe des Pfarrhauses ein Ende zu machen. Allein diejenige Behörde, welche zum Einschreiten befugt gewesen wäre, war die Ortspolizeibehörde von Unterseen, die nicht einschreiten wollte oder deren Einschreiten keinen Erfolg hatte. Dem Pfarrer kann man natürlich nicht zumuten, dass er gegen die Nachbarsleute, die vielleicht hochmögende Personen sind, einschreite und sich ihrer Feindschaft aussetze. Das Nämliche gilt in Bezug auf die Schreinerei. Bei gutem Willen der Behörden von Interlaken würde es Mittel gegeben haben, die Etablierung dieser Lärmfabrik zu verhindern oder später auf Beseitigung derselben zu drängen. Allein auch das ist nicht geschehen, und auch hier kann man nicht sagen, der Pfarrer solle für Beseitigung des Uebelstandes sorgen. So bleibt denn als einziges Mittel der Verkauf des Pfarrhauses und die Erstellung eines Neubaues übrig. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Verkauf des alten Pfarrhauses zu genehmigen und den zur Erstellung eines Neubaues über den Kaufpreis von Fr. 16,000 hinaus noch erforderlichen Kredit von Fr. 10,500 zu bewilligen.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Der Präsident teilt mit, dass das Bureau auftragsgemäß folgende

Kommissionen

bestellt habe:

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen.

| | | |
|---------------|-------------------------------|----------------|
| Herr Grossrat | Bühler, | Präsident. |
| » | Bratschi,* | Vicepräsident. |
| » | Péquignot.* | |
| » | Marolf.* | |
| » | Häberli.* | |
| » | Hofer (Hasle). | |
| » | Reichenbach. | |
| » | Voisin. | |
| » | v. Wattenwyl (Ob.-Diessbach). | |

Die mit * bezeichneten Mitglieder sind neu gewählt.

Einteilung der Direktionen des Regierungsrates.

| | | |
|---------------|------------------|----------------|
| Herr Grossrat | Grieb, | Präsident. |
| » | Wyss, | Vicepräsident. |
| » | Droz. | |
| » | Thöni. | |
| » | Schenk (Signau). | |

(23. Februar 1898.)

Verwaltung der Anstalt Bellelay.**Herr Grossrat Ballif, Präsident.**

- > > Dr. Schwab, Vicepräsident.
- > > v. Wattenwyl (Ob.-Diessbach).
- > > Pulver.
- > > Tièche.

Beschwerde gegen den Appellations- und Kassationshof.**Herr Grossrat Michel, Präsident.**

- > > Folletête, Vicepräsident.
- > > Schär.
- > > Schwab (Büren).
- > > Scherz.

Präsident. Ich habe Ihnen ferner mitzuteilen, dass in dem gedruckt ausgeteilten Verzeichnis der Kommissionen einige Auslassungen mit unterlaufen sind. In der Kommission zur Vorberatung des Dekretes betreffend Wiederherstellung katholischer Kirchgemeinden und Revision der Besoldungsverhältnisse der römisch-katholischen Geistlichen fehlen die Namen der Herren Grossräte Kramer und Folletête. In der Kommission für militärische Beförderungen wurde Herr Freiburghaus seiner Zeit durch Herrn Bühlmann ersetzt, so dass diese Kommission nummehr aus den Herren Bühlmann, Präsident, Will, Vicepräsident, und J. v. Wattenwyl besteht.

Schluss der Sitzung um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Dritte Sitzung.**Mittwoch den 23. Februar 1898,**

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bigler.

Der Namensaufruf verzeigt 168 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 43 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, Arm, Buchmüller, Burrus, Chodat, Fleury, Frutiger, Gouvernon, Hiltbrunner, Hofer (Langnau), Mosimann (Rüscheegg), Reichenbach, Reymond, Roth, Rüegsegger, Schenk, Schmid, Scholer, Schwab (Büren), Tanner, Voisin; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Berger, Boss, Burri, Comte, Friedli, Gerber (Uetendorf), Hadorn, Hauser, Hostettler, Hubacher (Twann), Hubacher (Wyssachengraben), Kaiser, Kramer, Küpfner, Mägli, Mosimann (Langnau), Neuenschwander, Dr. Reber, Schär, Schärer, Stettler (Bern), Stettler (Lauperswyl).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Redacteur:**Rud. Schwarz.**

Zur Verlesung gelangt eine Petition einer Anzahl Frauen von Schwarzenburg und Umgebung um authentische Interpretation der §§ 16 und 4 der neuen Feuerordnung. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

An den Grossen Rat des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren Grossräte!

Die unterzeichneten Frauen von Schwarzenburg und Umgebung möchten hiermit bei unserer obersten bernischen Landesbehörde um authentische Interpretation der §§ 16 und 4 der Feuerordnung, dekretiert am 1. Februar 1897, in höflichster Weise ersuchen.

Veranlasst hiezu fühlen sich die Unterzeichnerinnen infolge der Handhabung des § 16 der Feuerordnung durch die hier stationierten Landjäger, sowie durch mehrere gerichtliche Urteile wegen Uebertreten, resp. Nichtbeachtung des quäst. § 16, handelnd vom Hanf- und Flachsörren.

So lange die noch zu Kraft bestehende Feuerordnung von 1819 existierte, war es immer erlaubt gewesen, dass in den Ofenhäusern, nachdem gebacken worden war und sich

ja natürlich weder Glut noch Asche mehr im Ofen befinden konnte, dann Hanf und Flachs gedörrt worden ist. Gebacken wurde zur Nachtzeit — was ja immerhin gestattet ist — und dann in der Morgenfrühe wurde der Flachs oder Hanf gedörrt, um dann bei Tagesanbruch gebrochen werden zu können. Insoweit bot das also keine Inkovenienzen, denn die wenigen Ofenhäuser, die in und um Schwarzenburg sich befinden, sind alle in angemessener Entfernung von den Wohngebäuden und Scheunen, so dass weder das Feuer während des Backens eine Gefahr für die umliegenden Gebäude, noch der Lärm des Hanf- und Flachsbrochens eine Beunruhigung der Anwohner in sich bargen, weil

1. die Ofenhäuser ja allen feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen und

2. das Brechen erst bei Tagesanbruch beginnt, da schon Alles was nicht krank, längst aus den Federn ist.

Wir wissen nun in der That nicht, wie der erwähnte § 16 den polizeilichen und richterlichen Organen Anlass geben kann, gegen die uralte und ungefährliche Art des Hanf- und Flachsdörrens in den Ofenhäusern einzuschreiten. Der Wortlaut ist doch klar genug, dass diese Vorschrift sich bloss auf das Dörren mit Feuer, also in einer Grube mit einer Mauer oder Erdwall umgeben und mit einem Gitter darauf, sich beziehen kann; so ist der Wortlaut und etwas anderes hinein zu interpretieren, hiesse übers Ziel schiessen. Während früher Klage hätte geführt werden können wegen dem Brechen bei Licht, ist diese Art nun gänzlich verschwunden, da ja grundsätzlich nur noch ohne Licht gebröchen wird. Es ist uns auch kein einziger Fall bekannt, dass durch das Flachsdörren in den Ofenhäusern irgend ein Brand verursacht worden wäre, denn bei dieser Arbeit waren von Alters her immer einige Zuber oder Standen voll Wasser zur Hand und auch während des Brochens waren diese mit Wasser gefüllten Gefässer stets zur Hand gegen einen sozusagen unmöglichen Brandausbruch. Insoweit glauben wir also nicht zu irren, wenn wir annehmen, dass das Flachsdörren auf angegebene Weise gestattet sei; § 16 wenigstens enthält kein bezügliches Verbot, weder ein direktes, noch ein indirektes.

Im weiteren scheint uns auch, dass bei den hiesigen Polizei- und Gerichtsorganen eine Begriffsverwirrung herrscht in der Auslegung und Anwendung des § 4 der Feuerordnung (von den Flachsspinnereien), denn es ist geradezu unerhört, dass am Abend bei Licht nicht mehr soll gesponnen werden dürfen. Da scheint es uns, dass die bernischen Polizeisoldaten bei den Carabinieri von ultra montes in der Lehre gewesen seien, wenigstens was die unablässigen Schnüffeleien bei den Landleuten anbelangt, hier und dort.

§ 4 handelt also vom Hecheln in Flachsspinnereien; da ist es sehr begreiflich, bei dieser Arbeit äusserste Vorsicht walten zu lassen. Auch hier wird nur bei Tag gehechelt, gesponnen wird aber abends und keine Weibsperson wird ein Licht, weder ein offenes, noch ein verschlossenes zum Spinnrocken stellen.

Wir glauben nicht, dass wir in einem Staat der Polizeiwillkür leben und hoffen zuversichtlich, dass unsere höchste Landesbehörde des Kantons Bern uns ihren Schutz angeidehen lassen wird, indem sie unsern polizeilichen und richterlichen Behörden die rechte Wegleitung zu gerechter Handhabung der Feuerordnung, die uns durchaus nicht missfällt, mitgeben wird. Ihnen allein steht dieses Recht zu und Ihren Auslegungen und Anordnungen werden wir uns fügen, in der Hoffnung, dass Sie uns vor unmotivierten Massregelungen, wie sie nun diesen Winter vorgekommen sind, inskünftig kräftig schützen werden. Was sollten die Bauernweiber denn noch anfangen im Winter, wenn ihnen das Spinnen zu dieser Jahreszeit verboten würde? Nicht nur würde ein gutes Stück

ländlicher Winterabendpoesie zu Grabe getragen, sondern es würden auch mancher armen Frau und mancher Magd die paar Batzen Verdienst abgeschnitten, denn ältere Weibspersonen, oft auf dem Notarmen-Etat stehende, können doch nicht mehr ihre steifen Finger zu Näh- oder Strickarbeiten verwenden, abgesehen von ihren meistenteils geschwächten Augen. Auch ist unsere schon ohnehin durch Steuern und Tellern arg hergenommene Gemeinde Wahtern durchaus nicht in der Lage, die Kostgelder für quasi Arbeitsunfähige noch zu erhöhen für den Fall, dass die Kostgeber eine Erhöhung für die Pfleglinge verlangen sollten, weil sie denselben nicht die Arbeit zuweisen dürften, welche sie zu verrichten noch im stande wären und sich ja noch willig dazu herbeilassen.

Unsere arme, industrielose Gegend hat es gewiss nicht nötig, dass durch diese Willkür auch noch der ja im ganzen minime Flachs- und Hanfbau verunmöglich wird und die paar Fränklein, die durch die Gewinnung des in Haus und Stall unentbehrlichen Leinsamens und des Flachsdes dem Haushalt erspart werden, auch noch ausser Landes wandern, um minderwertige Baumwolltücher anzukaufen. Dieser Ausfall, obschon er ja nicht sehr bedeutend ist, würde dennoch meistenorts schwer empfunden werden.

Die hohe Versammlung wird demnach einsehen, dass diese überspannte und unrichtige Anwendung der §§ 16 und 4 der Feuerordnung sehr schädlichen Konsequenzen rufen würde, die der geplagte Landmann in seinem keineswegs beneidenswerten Stande schwerlich noch ertragen könnte.

Dem Gerechtigkeitssinn der hohen Behörde vertrauend, haben wir die Ehre, Sie, Herr Präsident und die Herren Grossräte, unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Schwarzenburg, den 19. Februar 1898.

(Folgen die Unterschriften.)

Geht an die Regierung und die Bitschriftenkommission.

Zur Verlesung gelangt folgender

Antrag zu den Traktanden:

Mit Rücksicht darauf, dass in Bezug auf das Dekret über die Amts- und Gerichtsschreibereitarife eine Besprechung unter den Ratsmitgliedern in Aussicht genommen war, die aus verschiedenen Gründen bis jetzt nicht stattfinden konnte, und anderseits angesichts des Umstandes, dass mehrere Mitglieder, welche sich an der Diskussion zu beteiligen wünschten, verhindert sind, an den Sitzungen vom 23. und 24. beizuwöhnen, wird von den Unterzeichneten beantragt, es sei die Beratung des fraglichen Dekretes auf nächste Woche, eventuell die nächste Session zu verschieben.

Bern, 22. Februar 1898.

Krebs (Eggwil), Hadorn, Iseli (Jegenstorf), Maurer, Bühler, Häberli, Marchand, Weber (Grasswyl), Bürgi.

Wyss. Als Präsident der Kommission, die zur Behandlung dieses Dekretes eingesetzt ist, kann ich mitteilen, dass ich keinen officiellen Auftrag habe, zu diesem Antrag Stellung zu nehmen. Allein ich habe mich überzeugen müssen, dass mehrere Mitglieder der Kommission dem Wunsch um Verschiebung beigetreten

sind, und ich glaube, es ist auch absolut kein Nachteil, wenn eine Verschiebung beschlossen wird. Die Kommission wäre bereit gewesen, die Sache zu behandeln; sobald aber diejenigen Elemente, welche täglich mit diesen Tarifen in Berührung kommen, und das sind die Notare, eine Verschiebung wünschen, um gewisse Punkte noch miteinander zu besprechen, wird eine Verschiebung der Sache nur heilsam sein können. Immerhin wird es gut sein, wenn sich der Rat darüber ausspricht.

A b s t i m m u n g .

Für Behandlung Minderheit.

Präsident. Ich habe ferner den Auftrag, Ihnen mitzuteilen, dass die Motion Jenni für diese Session zurückgezogen ist und auf eine spätere Session verschoben wird.

T a g e s o r d n u n g :

D e k r e t

betreffend

A n e r k e n n u n g d e r r ö m i s c h - k a t h o l i c h e n G e n o s s e n s c h a f t e n v o n B i e l u n d S t . I m m e r a s K i r c h g e m e i n d e n .

(Siehe Nr. 3 der Beilagen.)

E i n t r e t e n s f r a g e .

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Infolge der Proklamierung der Unfehlbarkeit des Papstes auf dem vatikanischen Konzil im Jahre 1870, trat innerhalb der katholischen Kirche eine Glaubensspaltung ein. Diejenigen, welche das Unfehlbarkeitsdogma nicht annehmen wollten, vereinigten sich unter dem Namen Christkatholiken, während die andern den Namen Römisch-Katholischen beibehielten. Auch im Kanton Bern machte sich diese Bewegung geltend, und zwar konzentrierten sich die Anhänger des Christkatholizismus hauptsächlich auf die Gemeinden Laufen, Biel, St. Immer und Bern mit seiner Filiale in Thun. Bereits im Jahre 1893 hat der Grossen Rat durch Dekret vom 28. April die Genossenschaft der Christkatholiken in Laufen als besondere Kirchengemeinde anerkannt und zwar gestützt auf § 6 des Kirchengesetzes, Ziffer 3, wo es heisst: « Als Kirchengemeinden gelten, sofern sie sich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterwerfen: . . . 3) solche Religionsgenossenschaften, welche, sei es dass sie innerhalb oder ausserhalb der anerkannten beiden Landeskonfessionen stehen, durch einen besondern Erlass des Grossen Rates als öffentliche Kirchengemeinden erklärt werden. » In diesem Dekret vom Jahre 1893 ist der Hauptsache nach gesagt, in welcher Art und Weise die Trennung einer Kirchengemeinde in zwei gesonderte

Kirchengemeinden vor sich gehen und wie das Kirchenvermögen ausgeschieden werden solle. Die weitern Bestimmungen desselben behandeln mehr Gegenstände organisatorischer Natur. Es wird gesagt, wie die Erklärung abgegeben werden solle, dass man dieser oder jener Richtung angehören wolle, wem diese Erklärung abzugeben sei, wie die Stimmregister zu bereinigen seien etc. etc. Endlich ist am Schlusse auch gesagt, welche finanziellen Leistungen der Staat übernehme. In Biel befindet sich die offizielle Kirchengemeinde, welche die Amtsbezirke Biel und Nidau umfasst, gegenwärtig in den Händen der Christkatholiken. Der Kirchgemeinderat und auch die Pfarrstelle wurden von den Christkatholiken besetzt. Die Römisch-Katholischen beteiligten sich ungefähr seit 1873 an den öffentlichen Angelegenheiten dieser offiziellen katholischen Kirchengemeinde nicht mehr, sondern übten privatim ihren Kultus aus. Sie bestellten allerdings auch eine Art Kirchgemeinderat; allein diese Genossenschaft steht außerhalb der kirchlichen Gesetzgebung, sie ist eine private Genossenschaft. Im Verlaufe der Zeit hat sich nun die Zahl der Anhänger der beiden Richtungen ziemlich vermehrt, und die Römisch-Katholischen fanden, sie seien so zahlreich, dass man auch ihrer Genossenschaft die staatliche Anerkennung zollen und sie als besondere Kirchengemeinde anerkennen dürfe. Sie reichten deshalb schon im Jahre 1894 ein bezügliches Gesuch ein, zu welchem Zwecke sie eine ganze Masse Unterschriften sammelten und so einen Etat der zu ihrer Glaubensrichtung Gehörenden vorlegten. Sie behaupteten, die Zahl der Römisch-Katholischen in den Amtsbezirken Biel und Nidau betrage über 2000 Personen. Aehnlich ist das Verhältnis auch in St. Immer. Auch dort befindet sich die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten in den Händen der Christkatholiken, und auch die Pfarrstelle ist durch einen christkatholischen Pfarrer besetzt. Da das Dekret vom 9. April 1876 in Biel und St. Immer nur eine einzige katholische Kirchengemeinde vorsieht, betrachtete der Staat die Römisch-Katholischen in St. Immer ebenfalls als eine private Genossenschaft, an welcher er sich infolgedessen finanziell nicht beteiligte. Auch die Römisch-Katholischen in St. Immer behaupten nun, sie seien so zahlreich, dass sich die Bildung einer besondern Kirchengemeinde rechtfertige.

Ich komme nun auf einzelne Punkte, welche die beiden Kirchengemeinden speziell berühren. In Biel erkundigte man sich über die Zahl der Stimmberchtigten, um zu sehen, ob es sich wirklich rechtfertige, die römisch-katholische Genossenschaft zu einer besondern Kirchengemeinde zu erheben. Es hat sich nun herausgestellt, dass sich die Zahl der stimmberchtigten Christkatholiken auf circa 250 Personen beläuft, und von Seite des Vorstandes der römisch-katholischen Genossenschaft wird behauptet, die Zahl der Stimmberchtigten betrage circa 340 Personen. In St. Immer fand im Jahre 1896 infolge Ablauf der Amtsdauer eine Pfarrwahl statt, d. h. die Gemeinde hatte darüber zu beschliessen, ob die Pfarrstelle auszuschreiben sei oder nicht. Es wurde beschlossen, die Pfarrstelle nicht auszuschreiben, womit der bisherige Pfarrer bestätigt war. Gegen diese Wahlverhandlung wurde aber seitens der Römisch-Katholischen Beschwerde geführt, indem sie geltend machten, eine grosse Zahl Römisch-Katholischer sei, trotz Reklamation, nicht aufs Stimmregister aufgenommen worden. So lange aber in St. Immer nur eine einheitliche katholische Kirchengemeinde bestehe und so lange der Art. 84 der neuen Staatsverfassung nicht auf dem Gesetzeswege ausge-

führt sei, haben sie das Recht, sich als Glieder der offiziellen Kirchgemeinde zu betrachten und an den Abstimmungen teilzunehmen. Der Kirchgemeinderat der christkatholischen Gemeinde von St. Immer war anderer Meinung. Er fand, da die Reklamanten in ihrer Mehrzahl anerkanntmassen nicht der christkatholischen Gemeinde angehören, sei die Gemeinde nicht verpflichtet, sie ins Stimmregister aufzunehmen. Die Beschwerde wurde erstinstanzlich im Sinne der Christkatholiken entschieden. Gegen dieses Urteil wurde der Rekurs an die Regierung erklärt. Diese fand, man möge entscheiden wie man wolle, so werde die eine oder die andere Richtung nicht befriedigt sein und mit Rücksicht auf die Zahl ihrer Anhänger das Gesuch um Anerkennung als besondere Kirchgemeinde stellen. Man glaubte deshalb, es könnte leicht ein religiöser Streit entstehen, den man möglichst vermeiden solle, und zwar dadurch, dass man auch hier, wie in Biel und seiner Zeit in Laufen, die beiden Richtungen ausscheide, vorausgesetzt, dass die Zahl der beidseitigen Angehörigen diese Ausscheidung rechtfertige.

Bei Ausarbeitung des vorliegenden Dekretes stützte man sich auf das Dekret vom Jahre 1893 betreffend die Kirchgemeinde Laufen, da sich dieses Dekret in der Hauptsache bewährt hat. In Laufen betrug seiner Zeit die Zahl der Angehörigen der christkatholischen Genossenschaft rund 600, diejenige der römisch-katholischen rund 900, zusammen 1500 Seelen. Die Zahl der Stimmberchtigten betrug auf Seite der Christkatholiken 120, auf Seite der Römisch-Katholischen 180. Vergleicht man damit die Zahl der Stimmberchtigten in Biel und St. Immer, so muss man sich überzeugen, dass insbesondere das Gesuch von Biel gerechtfertigt ist, indem sich die Zahl der stimmberchtigten Christkatholiken auf 230, diejenige der Römisch-Katholischen auf 340 beläuft; die Zahl der Stimmberchtigten in Laufen wird also überstiegen. Rechnet man auf fünf Personen einen Stimmberchtigten, so ergiebt sich in Biel eine christkatholische Bevölkerung von 1100 bis 1200 und eine römisch-katholische Bevölkerung von rund 1700 Seelen. Was St. Immer anbetrifft, so haben die dortigen Römisch-Katholischen nachträglich das Gesuch eingereicht, man möchte auch ihre Genossenschaft als besondere Kirchgemeinde anerkennen. Der Regierungsrat ist auf dieses Gesuch eingetreten, indem er sich sagen musste, dass angesichts der Zahl der Stimmberchtigten daselbe gerechtfertigt sei. Es hat sich nämlich herausgestellt, dass die Zahl der stimmberchtigten Christkatholiken circa 170, diejenige der Römisch-Katholischen circa 230 beträgt, was einer Seelenzahl von circa 800, bezw. circa 1100 Personen entspricht. Man kann allerdings auf diese Zahlen nicht mit absoluter Sicherheit absteilen, indem natürlich jede Partei so günstige Angaben als möglich zu machen sucht. Das Verhältnis wird sich erst genau feststellen lassen, wenn die Ausscheidung wirklich stattgefunden hat. Immerhin ist so viel sicher, dass die Zahl der Angehörigen beider Richtungen grösser ist, als diejenige der beiden Richtungen in Laufen.

Angesichts dieser Thatsachen hat der Regierungsrat gefunden, die Gesuche von Biel und St. Immer seien gerechtfertigt, weshalb er Ihnen den vorliegenden Dekretsentwurf unterbreitet. Derselbe wurde, bevor er vom Regierungsrat behandelt wurde, sowohl der römisch-katholischen Kommission, als der Vertretung der christkatholischen Richtung zur Begutachtung vorgelegt, die beide demselben in der Hauptsache zustimmten. Die

geltend gemachten Wünsche bezogen sich nur auf einige ganz untergeordnete Punkte. Ueber die Details des Dekretes will ich mich vorderhand nicht verbreiten. Ich empfehle Ihnen, auf den Dekretsentwurf einzutreten.

v. Muralt, Berichterstatter der Kommission. Dieses Dekret dient zur weitern Ausführung des Art. 84 der neuen Staatsverfassung, welcher sagt: «Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sind die anerkannten Landeskirchen in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden.» Im Jura hat sich nun ein grosser Teil der Gemeinden zur römisch-katholischen Kirche geschlagen. Einige Gemeinden dagegen sind christkatholisch, z.B. diejenigen von St. Immer und Biel. Es ist aber konstatirt, dass auch in diesen beiden Gemeinden ein Teil der katholischen Bevölkerung sich zur römisch-katholischen Landeskirche bekannt. Die bezüglichen Zahlen liessen sich bis jetzt nicht ganz genau feststellen, doch geht es aus dem Berichte des Herrn Kirchendirektors hervor, dass aller Wahrscheinlichkeit nach in Biel die Mehrheit auf der christkatholischen, in St. Immer auf der römisch-katholischen Seite ist. Wir haben diesen Punkt indessen heute nicht zu untersuchen, sondern es ist lediglich zu konstatieren, dass in beiden Gemeinden sehr starke Minoritäten vorhanden sind, die sich als besondere Kirchgemeinden, gemäss Art. 84 der Verfassung, zu konstituieren wünschen und hiefür die Hilfe des Staates beanspruchen. Sie beziehen sich auch mit Recht auf das Dekret vom April 1893 betreffend die Gemeinde Laufen. In Laufen war ursprünglich die römisch-katholische Kirche als Landeskirche anerkannt. Es stellte sich aber eine starke Minderheit heraus, die sich zur christkatholischen Konfession bekannte, und auf gestelltes Gesuch schritt der Staat ein, indem er die christkatholische Minorität als besondere Kirchgemeinde anerkannte. Es dient ein solches Verfahren sowohl in den Gemeinden, als auch in den Landesteilen, welche die katholische Konfession kennen, zur Beruhigung. Wir sind der Meinung, wenn zwei Brüder sich nicht mit einander vertragen können, so sei es besser, man zwinge sie nicht, bei einander zu bleiben. Dies wird auch von den Beteiligten anerkannt. Bei den Akten liegt ein Schreiben der christkatholischen Gemeinde Biel, worin geradezu der Wunsch ausgesprochen wird, es möchte eine Trennung stattfinden. Für St. Immer wird die Trennung zur Folge haben, dass der noch gegenwärtig beim Bundesgericht anhängige Rekurs hinfällig wird. Letzteres ist sehr zu begrüssen, denn da die beiden Parteien ziemlich gleich stark sind, so würde die unterliegende Partei ihre Niederlage tief empfinden, und wir sind alle der Meinung, dass man auf religiösem Gebiet die Gefühle der Betreffenden so viel als möglich schonen muss. Wenn wir eine Ausscheidung treffen und zwei Kirchengemeinden schaffen, so hören alle Streitigkeiten auf, und wir können die Beruhigung mit uns nach Hause nehmen, zur Herstellung des religiösen Friedens im Jura beigetragen zu haben. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, auf das von der Regierung vorgelegte Dekret einzutreten.

M. Cuénat. Permettez-moi de profiter de l'occasion pour constater la fin d'un conflit religieux qui a eu beaucoup de retentissement dans cette salle, comme du reste dans toute la Suisse et ailleurs. Le gouvernement du canton de Berne a pris à cœur de contribuer dans la limite du possible, et sans méconnaître les

droits de l'Etat et des citoyens, à l'apaisement des esprits. Il poursuit aujourd'hui son œuvre. En n'entrant pas le libre exercice des cultes, il reconnaît hautement le principe, messieurs, que nous respectons tous, — celui de la liberté de conscience. Je ne vois pas autre chose que le maintien de cette attitude dans le projet qui nous est présenté par le Conseil-exécutif, projet pour lequel nous remercions cette autorité.

Ainsi que l'honorable rapporteur du Conseil-exécutif et M. le président de la commission vous l'ont dit, il existe malheureusement dans le Jura Bernois, — à Biel et ailleurs, des divergences de vue au sujet du dogme de l'inaffidabilité papale. Loin de moi la pensée de placer la discussion sur le terrain dogmatique: nous ne sommes pas ici pour cela. Il s'agit d'une question purement administrative, du règlement d'un conflit, dont il faut faire disparaître les traces afin d'éviter les conséquences regrettables qui pourraient surgir du maintien de l'état de choses actuel.

Laissez-moi cependant vous dire franchement que je vis, et avec la meilleure foi, dans la conviction qu'avec un peu de bonne volonté, on aurait pu éviter ce qui s'est produit aujourd'hui, en atténuant d'une manière quelconque, profitable au monde catholique lui-même, les conséquences qui résultent aujourd'hui de la proclamation du dogme auquel M. le Directeur des cultes a fait allusion. Ce n'est pas que je veuille prendre la liberté de donner des conseils à personne, mais lorsqu'on sait qu'ici-bas il existe des centaines de milliers de religions, que de tout temps l'homme a été mis en relations avec un Être supérieur qui dirige les destinées humaines, on doit reconnaître que les différents modes de prier Dieu tendent tous indistinctement à procurer le bien-être moral et matériel de l'humanité. Cela dit, je suis heureux de constater une fois de plus que pour mettre fin si possible à des circonstances pénibles qui se produisent dans le Jura notamment, le Conseil d'Etat a jugé à propos de reconnaître comme officielles les paroisses catholiques de Biel et de St-Imier comme cela avait déjà été fait en ce qui concerne d'autres paroisses.

Le principe une fois posé, il n'y a pas de raison pour en restreindre l'application. Je ne sais pas quelles seront les conséquences du système auquel on s'est arrêté, — et que je suis loin de critiquer, mais il est bon de prévoir le jour où, profitant des bonnes dispositions de l'Etat, on verra surgir de nouvelles demandes tendant à la création d'une double série de paroisses.

Je n'insisterai pas en entrant dans plus de détails. J'émetts ici le vœu que le Grand Conseil appuie la proposition du gouvernement soutenu par l'unanimité des membres de la commission, avec l'espoir que sa décision aura pour conséquence l'apaisement des esprits dans le Jura catholique comme dans toutes les autres paroisses où existeraient des complications analogues à celles que nous avons signalées. Il est de la dignité humaine de respecter la conscience de ses concitoyens. Je suis aussi de ceux qui pensent bien sincèrement qu'il n'appartient à personne de scruter la conscience du voisin, de lui demander qu'il pense autrement en religion alors que rien dans ses actes n'est contraire ni à la loi ni à la morale. Ces principes sont immuables, ces droits sont imprescriptibles aussi bien dans le Jura catholique que partout ailleurs. Il importe de laisser de côté tous les dissensiments qui peuvent résulter des différentes manières de penser en matière religieuse.

D'accord avec tous mes collègues de la commission je vous recommande l'entrée en matière sur le projet de décret qui vous est présenté.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Angenommen.

§ 2.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 2 wird jedenorts die bisherige katholische Kirchengemeinde als aufgelöst erklärt; an deren Stelle treten zwei neue Kirchengemeinden, eine christkatholische und eine römisch-katholische. Das letzte Alinea giebt eine Umschreibung des Personalbestandes. Danach umfasst jede der beiden Kirchengemeinden diejenigen Bewohner, welche innert den Grenzen der bisherigen Kirchengemeinde sich befinden und der betreffenden konfessionellen Richtung angehören.

Angenommen.

§ 3.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier handelt es sich um die authentische Feststellung der Zugehörigkeit zum Personalbestand der neuen römisch-katholischen Kirchengemeinde. «Die Zugehörigkeit zu der römisch-katholischen Kirchengemeinde wird erstmals festgestellt auf Grundlage einer schriftlichen Erklärung zu Handen des bisherigen Kirchgemeinderates.» Im zweiten Alinea wird gesagt, wer zu dieser Erklärung befähigt sei, nämlich «jede Person die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und im stande ist, ihren Willen mit klarem Bewusstsein zu äussern.» «Für Kinder unter dem zurückgelegten 16. Altersjahr und für Personen, welchen das klare Bewusstsein ihrer Handlungen fehlt, gilt die Erklärung des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Im übrigen ist jede Stellvertretung in der Willenserklärung ausgeschlossen.» Dieser letzte Satz bezieht sich insbesondere auf die Frauen. Es ist ja der Fall ganz gut möglich, dass der Ehemann der einen Richtung, die Frau der andern Richtung angehören will, und man kann die Frau nicht zwingen, sich der Willenserklärung des Ehemannes anzuschliessen.

Ferner wird gesagt, dass die einlangenden Erklärungen vom bisherigen Kirchgemeinderat entgegenzunehmen seien, zu Handen des künftigen Kirchgemeinderates der andern Richtung. Es wird nun gewünscht, namentlich von Herrn Folletête, dass für die Einreichung der Erklärung eine bestimmte Frist fest-

gesetzt werde, z. B. bis Ende April. Ich hatte nicht Gelegenheit, die Regierung hierüber zu hören; ich denke aber, sie werde dagegen nichts einzuwenden haben. Im fernern hat die Kommission den Wunsch geäussert, es möchte die Uebermittlung der Erklärungen an den Kirchgemeinderat der neu zu bildenden Kirchgemeinde innert 10 Tagen, also ebenfalls innert einer bestimmten Frist, erfolgen. Auch hiegegen hat der Regierungsrat nichts einzuwenden.

M. Folletête. Comme vient de le dire M. le Directeur des cultes, j'ai pris la liberté de lui faire observer qu'il y avait une lacune dans l'art. 3, attendu qu'aucun délai n'y est fixé pour les inscriptions qui doivent être faites auprès du conseil de paroisse officiel, de la part des adhérents de l'église catholique romaine. Il n'est pas dit dans quel délai ces déclarations devraient être faites, passé lequel délai elles seraient recevables. Il me semble qu'il y aurait quelque chose à faire à cet égard, que mon observation a sa raison d'être. Il est bon que les déclarations se fassent auprès du conseil de paroisse officiel dans un délai déterminé, soit fin mars ou fin avril, de façon qu'à partir de ce moment le conseil de paroisse officiel soit tenu de communiquer au conseil de paroisse catholique romain, par écrit, le nombre des inscriptions reçues. On pourrait donc indiquer à la suite du premier paragraphe que les inscriptions devront être faites auprès du conseil de paroisse actuel jusqu'au 30 avril.

Quant à ceux qui ne feraient pas cette déclaration, ils resteraient au bénéfice du second décret, qui va être discuté. Mais il faut cependant qu'il y ait un terme fixé afin que l'organisation des nouvelles paroisses puisse se faire d'une manière normale et rationnelle.

M. Cuénat. Je regrette que la proposition de M. Folletête ait été faite. Voici pourquoi. Il me semble qu'on ne doit pas fixer à un citoyen un délai pour déclarer à quelle religion il appartient. Soyez convaincus — M. Folletête le sera aussi certainement — que tous les intéressés se présenteront le plus tôt possible, tant à Bienne qu'à St-Imier, pour se faire recevoir dans la paroisse catholique romaine.

Quant au délai de 10 jours pour les déclarations à recevoir, on a bien fait de le prescrire dans l'intérêt d'une bonne règle administrative afin que le conseil de paroisse ne traîne pas les choses en longueur; mais je crois devoir m'opposer à l'adjonction demandée par M. Folletête.

Je suis certain que toutes les mesures seront prises pour que les déclarations soient faites le plus tôt possible.

M. Boinay. M. Folletête motive sa proposition en disant qu'on devra communiquer les demandes reçues seulement 10 jours après le délai fixé. Ceci n'était pas dans l'intention des membres de la commission. Elle entendait qu'on avisât 10 jours après la réception de chaque déclaration faite, ce qui est tout différent de ce que propose M. Folletête.

Je demande à M. Folletête de retirer sa proposition.

v. Muralt, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission konnte sich über den Vorschlag des Herrn Folletête begreiflich nicht aussprechen; ich kenne des-

halb deren Meinung nicht. Herr Folletête will, dass die Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirchgemeinde erstmals festgesetzt wird auf Grund einer Erklärung zu Handen des bisherigen Kirchgemeinderates. Diejenigen, welche römisch-katholisch sein wollen, hätten also eine Erklärung abzugeben, wofür keine Frist bestimmt ist. Herr Folletête schlägt nun vor, dass diese Erklärung bis zum 30. April dieses Jahres abzugeben sei. Wer eine solche Erklärung bis zu diesem Datum nicht abgibt, würde als christkatholisch betrachtet und könnte später seinen Austritt nur noch in Anwendung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen nehmen. Was Herr Folletête vorschlägt, ist eine Ordnungsmaßregel, und ich begreife ganz gut, dass der Regierungsrat sich mit derselben einverstanden erklären kann. Ich persönlich bin auch einverstanden; nur begreife ich nicht, dass der Antrag von dieser Seite gestellt wird, denn er ist begreiflich zu Ungunsten derjenigen, die Herr Folletête vertritt.

M. Folletête. Du moment qu'on me rend attentif aux inconvénients de ma proposition, je n'y tiens pas et je la retire: il m'avait semblé que l'on arriverait à une réglementation plus facile de l'affaire en procédant de la manière que j'indiquais.

Der § 3 wird unverändert angenommen.

Herr Vicepräsident Folletête übernimmt den Vorsitz.

§ 4.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 4 spricht von der Organisation der künftigen römisch-katholischen Kirchgemeinde; er sagt, in welcher Weise dieselbe zu bewerkstelligen sei.

M. Boinay. Dans les débats de la commission, il n'a pas été dit de quelle manière se ferait la nomination de ce conseil de paroisse provisoire. Je pense que M. le Directeur des cultes entend que ce sont les catholiques romains qui ont signé la demande de création d'une paroisse nouvelle qui auront le droit de prendre part à cette élection? Actuellement il n'existe pas encore pour eux une liste électorale spéciale! J'aimerais avoir à cet égard quelques éclaircissements.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 4 lautet gleich, wie der entsprechende Paragraph im Dekret von Laufen. Dort wurde auch in erster Linie ein provisorischer Kirchgemeinderat von 7 Mitgliedern aufgestellt, der das Stimmregister anzulegen und den Entwurf eines Kirchgemeindereglements auszuarbeiten hatte. Ich denke mir, sowohl in Biel wie in St. Immer werde die römisch-katholische Genossenschaft irgend einen Vorstand und vielleicht auch ein Stimmregister gehabt haben. Diese Vorstände werden ihre Leute bereits mehr oder weniger kennen und die-

selben einladen, eine Kirchgemeindeversammlung zu bilden und einen provisorischen Kirchgemeinderat zu bestellen.

Der § 4 wird unverändert angenommen.

§ 5.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 5 schreibt vor, dass beidenorts die Stimmregister zu bereinigen seien. Es sind an beiden Orten diejenigen Personen zu streichen, welche gemäss § 3 erklären, sie wollen in Zukunft der römisch-katholischen Kirhgemeinde angehören.

Angenommen.

§ 6.

Angenommen.

§ 7.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 7 wird in Bezug auf die Vermögensausscheidung gesagt: « Ueber das jedenorts der bisherigen Kirhgemeinde gehörende Vermögen hat zwischen den beiden Kirhgemeinden eine Ausscheidung oder ein Auskauf stattzufinden. Zu diesem Zweck werden die beteiligten Gemeinden in erster Linie an eine gütliche Verständigung gewiesen. Der Ausscheidungs- oder Auskaufvertrag unterliegt der Sanktion des Regierungsrates. » Können sich die beiden neuen Kirhgemeinden in Bezug auf die vorzunehmende Vermögensausscheidung nicht verständigen, so soll die Ausscheidung nicht auf gerichtlichem Wege erfolgen, sondern es wird auf den Art. 63 der Staatsverfassung hingewiesen, welcher sagt: « Die Bildung neuer, die Vereinigung, sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirhgemeinden geschieht, nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten, durch Dekret des Grossen Rates. Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche aus einem solchen Erlasse entstehen, entscheiden die Verwaltungsbehörden. » Gestützt auf diesen Artikel der Verfassung wird hier gesagt, dass allfällige Anstände durch die Verwaltungsbehörden entschieden werden sollen.

v. Muralt, Berichterstatter der Kommission. In Abweichung von dem Dekret betreffend die Kirhgemeinde Laufen wird hier auf die Bestimmung des Artikels 63 der neuen Verfassung Rücksicht genommen, die bei Erlass jenes Dekretes noch nicht ins Leben getreten war. Ich empfehle Ihnen den § 7 zur Annahme.

M. Cuénat. Permettez-moi aussi un mot en ce qui concerne les dispositions de l'art. 7. Au sein de la commission, on a eu raison de modifier la traduction française du mot « Auskauf » par le mot de *licitation*. Mais je tiens à faire ici une déclaration afin qu'il n'y ait pas de surprise et surtout que ce mot ne donne pas naissance à des conflits.

On n'arrive pas aussi facilement qu'on le croit à partager des biens de paroisse qui se composent d'églises et quelquefois de bâtiments curiaux; cela ne se partage pas comme quatre arpents de terre ni comme une forêt. Je suis, pour ma part, très heureux que l'Etat ait jugé à propos d'indiquer d'une manière précise, et je pourrais dire énergique, son intervention dans les conflits pouvant surgir au sujet de la répartition ou du partage des biens de paroisse et amener toute une série de procès. Mais pour autant je ne voudrais pas qu'on eût l'idée qu'il n'y a plus de pourvoi auprès de l'Etat en ce qui concerne les décisions prises pour arriver à la licitation. Il ne faut pas que le fort écrase le faible; s'il n'est pas possible de s'entendre à l'amiable, que l'Etat intervienne alors pour donner toute satisfaction à qui de droit.

Der § 7 wird unverändert angenommen.

§ 8.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 8 ist die finanzielle Leistung des Staates umschrieben. Ferner wird den römisch-katholischen Geistlichen von Biel und St. Immer eine Wohnungsschädigung ausgesetzt, da keine Pfarrhäuser vorhanden sind.

Angenommen.

§ 9.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 9 nimmt das sofortige Inkrafttreten des Dekretes in Aussicht. Der Regierungsrat glaubt allerdings anfänglich, es sollte der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Januar 1899 festgesetzt werden, da das Budget pro 1898 auf die Schaffung zweier neuen Kirhgemeinden nicht Rücksicht nimmt. Es wurde aber im Schosse der Kommission darauf hingewiesen, das Laufener Dekret sei seiner Zeit auch sofort in Kraft erklärt worden und man solle auch in dieser Beziehung es gleich halten wie bei Laufen. Der Regierungsrat hatte gestern Gelegenheit, sich über diese Frage auszusprechen und erklärt sich mit dem sofortigen Inkrafttreten einverstanden.

Angenommen.

M. Boynay. Avant que le vote sur le décret n'intervienne, je voudrais ajouter ces mots à l'art. 8: ... «en tenant compte des circonstances locales.» Les logements sont plus chers à Bienne qu'à St-Imier. Il ne faudrait pas qu'on établît un chiffre uniforme pour Bienne, St-Imier, Laufon et autres paroisses.

Präsident. Ist der Herr Kirchendirektor mit dieser Bemerkung einverstanden?

Minder, Kirchendirektor. Ja!

v. Muralt, Präsident der Kommission. Ebenfalls einverstanden!

Zustimmung.

Präsident. Wünscht man sonst noch auf irgend einen Artikel zurückzukommen? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes Mehrheit.

Das Präsidium gibt dem Rate Kenntnis von folgender

Interpellation.

Der Unterzeichnete erlaubt sich, den Regierungsrat anzufragen, welche Schritte er zu thun gedenkt, um dem 5. März den Charakter eines allgemeinen Festtages zu verleihen.

Marschall, Grossrat.

Geht an den Regierungsrat.

Wahl des Oberingenieurs.

Der Regierungsrat beantragt, den gegenwärtigen Oberingenieur, Herrn Karl v. Graffenried, auf eine neue Amts dauer zu bestätigen.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1898.

Mit 135 von 150 gültigen Stimmen wird Herr v. Graffenried, bisheriger Oberingenieur, auf eine neue Amts dauer wiedergewählt.

Wahl eines Mitgliedes des Ständerates.

Von 134 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Grossratspräsident Bigler 101 Stimmen.

» Regierungsrat Kläy 10 »

» Grossrat Weber (Biel) 5 »

» Regierungsrat Gobat 3 »

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Grossratspräsident Franz Bigler, Käshändler in Biglen.

Wahl von Stabsoffizieren.

Der Regierungsrat beantragt, zu Majoren der Infanterie zu ernennen:

1. Herrn Hauptmann Jakob Kehrli in Bern, Adjutant im Bataillon 30;

2. Herrn Hauptmann Johann Gassmann in Bern, Adjutant im Bataillon 29.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat die Akten geprüft. Für die beiden Vorgeschlagenen liegen die gesetzlichen Ausweise (Fähigkeitszeugnisse etc.) vor, und die Kommission beantragt Ihnen, die beiden Herren, gemäss Antrag des Regierungsrates, zu Majoren der Infanterie zu befördern.

Bei 107 gültigen Stimmen werden die beiden Vorgeschlagenen einstimmig zu Majoren der Infanterie befördert.

Dekret

betreffend

Ausscheidung der katholischen Kirchengemeinden des Kantons Bern nach der Zugehörigkeit zur römisch-katholischen oder zur christkatholischen Landeskirche.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 84, Alinea 1, der Staatsverfassung vom 5. Juni 1893 ist gesagt: «Die evangelisch-reform-

mierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sind die anerkannten Landeskirchen in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden. Hier ist also der Grundsatz der Trennung der früher einheitlichen katholischen Landeskirche in die römisch-katholische und die christkatholische Landeskirche aufgestellt. Im letzten Alinea des Art. 84 der Verfassung ist sodann gesagt: «Die Ausführung dieser Grundsätze ist Sache der Gesetzgebung.» Die meisten Bestimmungen des Art. 84 sind bereits durch Gesetz ausgeführt. So heisst es in Art. 84: «Den Kirchgemeinden kommt die Wahl ihrer Geistlichen zu.» Diesem Grundsatz ist bereits im Kirchgesetz entsprochen. Ferner ist gesagt: «Als oberste Vertretung der evangelisch-reformierten Kirche wird eine allgemeine Kantons- oder Landessynode nach demokratischen Grundsätzen aufgestellt.» Auch hierüber haben wir bereits gesetzliche Bestimmungen. Ferner haben wir vor einiger Zeit ein Dekret erlassen, welches eine römisch-katholische Kommission ernannte, die in römisch-katholischen Kirchensachen das Antrags- und Vorberatungsrecht besitzt. Was die innern Angelegenheiten der christkatholischen Kirche betrifft, so existiert bereits ein Dekret vom Jahre 1877, welches die Verfassung des christkatholischen Nationalbistums anerkennt. Ueber die meisten Gegenstände, die der Art. 84 der Verfassung vorsieht, existieren also bereits gesetzliche Bestimmungen, so dass bloss noch übrig bleibt, eine Ausscheidung zwischen der römisch-katholischen und der christkatholischen Kirche vorzunehmen. Man hat nun geglaubt, der Ausdruck: «Die Ausführung dieser Grundsätze ist Sache der Gesetzgebung», sei nicht so eng zu fassen, dass absolut ein Gesetz erforderlich sei. Man nimmt an, der Gesetzgeber habe seiner Zeit bei Aufstellung dieser Vorschrift an die Ausführung des Art. 84 in seiner Gesamtheit gedacht und nicht bloss an die Ausführung einer einzelnen Bestimmung, die mehr oder weniger untergeordneter Natur ist. Wir finden, es wäre widersinnig, die Stimmberichtigten des ganzen Kantons, also z. B. auch die Reformierten, mit einer Angelegenheit zu behelligen, welche bloss die katholische Bevölkerung betrifft. Wir haben uns über diesen Punkt auch bei hervorragenden Juristen erkundigt, so u. a. beim gegenwärtigen Bundesrichter Herrn Leo Weber, welcher erklärte, nach seiner Ansicht sei die Vorlage, die wir Ihnen in Form eines Dekretes unterbreiten, vollständig verfassungsgemäss. Auch der Regierungsrat hat sich auf diesen Boden gestellt, und die Kommission hat sich seiner Ansicht angeschlossen. Dies ist der Grund, weshalb Ihnen ein Dekret und nicht ein Gesetz vorliegt.

Was nun den Inhalt des Dekretes im allgemeinen anbetrifft, so musste man sich in erster Linie fragen: Was haben wir für Gemeinden, die der einen oder der andern Richtung zugeschieden werden müssen? Wir haben im Kanton Bern vier christkatholische Kirchgemeinden, von welchen nunmehr durch Dekret bereits drei (Laufen, Biel und St. Immer) ausgeschieden sind und in Bezug auf die es der Aufstellung dieses Dekretes nicht bedurfte hätte. Es giebt aber noch eine weitere christkatholische Kirchgemeinde in Bern, und ferner ist der Fall nicht ausgeschlossen, dass innerhalb einer katholischen Kirchgemeinde Dissidenten sich ausscheiden und, wenn sie zahlreich genug sind, ein Gesuch um Anerkennung als besondere Kirchgemeinde einreichen. Wir glaubten deshalb, man müsse in Bezug auf die Ausscheidung der katholischen Kirchgemeinden noch ein allgemeines Dekret aufstellen. Mit Ausnahme

der hier speziell genannten christkatholischen Kirchgemeinden Laufen, Biel, St. Immer und Bern werden alle andern katholischen Kirchgemeinden als zur römisch-katholischen Richtung gehörend betrachtet. Es haben sich nun Streitigkeiten bezüglich der Steuerpflicht ergeben. Es kam vor, hauptsächlich hier in Bern, dass Katholiken von auswärts einzogen, von denen man aber nicht wusste, welcher Richtung sie angehören. Die offizielle Kirchgemeinde Bern hat dieselben nun ohne weiters auf ihr Steuerregister aufgetragen, sobald sie erfuhr, die betreffenden seien so vermöglich, dass sie als steuerpflichtig betrachtet werden können. Gelegentlich hat sich dann gezeigt, dass die Betreffenden sagten, sie haben nie ihre Zugehörigkeit zur christkatholischen Kirche erklärt, sie seien römisch-katholisch. Es fehlten uns bisher die gesetzlichen Bestimmungen, um eine richtige Ausscheidung vorzunehmen, und es ist deshalb gut, wenn in einem Dekret bezügliche Bestimmungen aufgestellt werden.

Ohne mich auf die näheren Details einzulassen, beantrage ich Ihnen namens des Regierungsrates, auf den vorliegenden Dekretsentwurf einzutreten.

v. Muralt, Berichterstatter der Kommission. Das Dekret, das wir vorhin durchberaten haben, hatte den Zweck, gegenwärtig bestehende Verhältnisse zu ordnen. Das Dekret, das nunmehr vorliegt, soll für die Zukunft sorgen und auseinandersetzen, in welcher Weise neue katholische Kirchgemeinden der einen oder der andern Konfession geschaffen werden können. Herr Grossrat Cuenat hat bemerkt, es könne leicht der Fall eintreten, dass in Zukunft auch die andere kirchliche Minorität in den Fall komme, die Anerkennung als eigene Kirchgemeinde zu verlangen. Auch dies wird nun durch das vorliegende Dekret reguliert. Ein weiterer Punkt bedurfte ebenfalls absolut der Regulierung. Wenn bisher ein Katholik in eine Gemeinde einzog, so bemühte sich der betreffende Kirchgemeinderat, den Bürger auf das Stimmregister, insbesondere aber auf das Steuerregister der Kirchgemeinde zu bringen, was oft unangenehme Konflikte zur Folge hatte, denen nun der vorliegende Dekretsentwurf ein Ende macht, indem er für jede Konfession vollständige Freiheit schafft. Wenn nur eine staatlich anerkannte katholische Kirchgemeinde existiert, so nimmt man zwar von vornherein an, der in die betreffende Gemeinde einziehende Katholik gehöre zu derselben, doch hat er 30 Tage Zeit, um sich zu erklären. Bestehen zwei Kirchgemeinden, eine römisch- und ein christkatholische, so wird der betreffende Bürger speziell angefragt, zu welcher derselben er sich halten wolle. In dieser Weise wird ein Streit über die Zugehörigkeit der katholischen Bürger vermieden. Die Kommission ist deshalb einstimmig für Eintreten auf den vorliegenden Dekretsentwurf. Sie brachte am Vorschlag des Regierungsrates nur ganz unbedeutende Änderungen an, denen sich der Regierungsrat angeschlossen hat. Der französische Text wurde etwas besser redigiert und stilisiert.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 84 der Staatsverfassung sagt unter anderm: « Die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit richten sich nach der Zugehörigkeit zur betreffenden Landeskirche. » Der § 1 spricht sich nun aus über die Zugehörigkeit zur einten oder andern Landeskirche. « Die katholischen Kirchengemeinden des Kantons Bern gehören entweder der römisch-katholischen oder der christkatholischen Landeskirche an. » Demgemäß solle, wird beigefügt, auch die kirchliche Verwaltung ausgeschieden werden in eine römisch-katholische und eine christkatholische Kirchgemeinde. Endlich wird beigefügt, die betreffenden Kirchgemeinden sollen diese amtlichen Bezeichnungen in alle ihre Akten und Publikationen aufnehmen, damit diesbezüglich Klarheit herrsche.

Angenommen.

§ 2.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 2 wird gesagt, dass zur römisch-katholischen Kirche gehören: die durch Spezialdekret geschaffenen römisch-katholischen Kirchengemeinden Laufen, Biel und St. Immer, sowie alle übrigen 42 katholischen Kirchengemeinden, die im Dekret vom 9. April 1874 aufgeführt sind. Zur christkatholischen Kirche sollen gehören die durch Spezialdekrete geschaffenen christkatholischen Kirchengemeinden Laufen, Biel und St. Immer, sowie ferner die katholische Kirchengemeinde Bern mit der Filiale Thun. Ferner wird auf den § 6 des Kirchengesetzes hingewiesen, welcher sagt, dass der Grosser Rat kompetent sei, durch besondern Erlass neue Kirchengemeinden zu schaffen.

v. Muralt, Berichterstatter der Kommission. Es muss nun hier im ersten und zweiten Alinea das Datum des vorhin beratenen Dekrets, also der 23. Februar, eingesetzt werden.

Angenommen.

§ 3.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 3 sagt, dass nach erfolgter Ausscheidung man nun wissen soll, welcher Landeskirche der einzelne Bürger angehört. Beiden soll er in Zukunft nicht mehr angehören. Auf diese Weise können Zwistigkeiten, wie sie bisher in Bezug auf Steuerpflicht etc. auftraten, vermieden werden.

Angenommen.

§ 4.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 4 wird gesagt, dass alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes im Stimmregister einer katholischen Kirchengemeinde eingetragenen Bürger als Angehörige dieser Kirchengemeinde und damit auch der betreffenden Konfession betrachtet werden.

Angenommen.

§ 5.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 5 sind die verschiedenen Fälle bezüglich der Zugehörigkeit der übrigen Personen katholischer Konfession auseinandergehalten, also bezüglich solcher Personen, die in einer Kirchengemeinde ansässig, aber nicht im Stimmregister eingetragen sind, z. B. Frauen, die Vermögen haben und zu Kultussteuern herangezogen werden, unter Umständen auch Minderjährige, die nach der Erklärung des Inhabers der vormundschaftlichen Gewalt als zu der betreffenden Kirche gehörend zu betrachten sind. Ferner sind die Fälle auseinandergehalten, wo nur eine Kirchengemeinde besteht und wo zwei Parallelkirchengemeinden bestehen.

Wo nur eine staatlich anerkannte katholische Kirchengemeinde besteht, werden sämtliche katholische Einwohner als Angehörige derselben betrachtet, sofern sie nicht innert einer vom Regierungsstatthalteramt anzusetzenden Frist von 30 Tagen dem Kirchgemeinderat die Erklärung abgeben, dass sie dieser Kirchengemeinde nicht angehören wollen. Im Falle des Stillschweigens werden sie als zu der betreffenden Konfession gehörend betrachtet.

Katholiken, die erst nach der Bekanntmachung des Regierungsstatthalters in das Gemeindegebiet einziehen, haben die Erklärung innert 30 Tagen vom Tage der Schrifteneinlage an abzugeben und sollen auf diese Pflicht von der Ortspolizeibehörde schriftlich aufmerksam gemacht werden.

Die Ortspolizeibehörde hat dem Kirchgemeinderat von dem Einzug solcher Personen sofort schriftliche Anzeige zu machen. Allfällige schon vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Dekretes abgegebene Erklärungen über die Nichtzugehörigkeit zur betreffenden Kirchengemeinde sollen als gültig betrachtet werden.

Ziffer 2 betrifft den Fall, wo neben einer bereits bestehenden eine zweite Kirchengemeinde geschaffen wird. Hier wird gesagt, dass die Grundsätze der Ausscheidung der Angehörigen und eventuell des Kirchenvermögens auf dem Dekretswege festzustellen seien. Es wird dies in gleicher Weise geschehen, wie in Bezug auf Laufen, Biel und St. Immer. Immerhin kann nicht einfach gesagt werden, es sollen die in Bezug auf Laufen, Biel und St. Immer aufgestellten Grundsätze analoge Anwendung finden, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass das eine oder andere dieser Dekrete revidiert wird, so dass man dann unter Umständen keine Grundlage hätte.

In Ziffer 3 wird der Fall vorgesehen, wo ein Katholik in eine Ortschaft einzieht, in welcher neben einander zwei katholische Kirchengemeinden bestehen. In diesem

(23. Februar 1898.)

Falle wird verlangt, der betreffende Katholik habe bei der Schrifteneinlage der Ortspolizeibehörde schriftlich zu erklären, welcher von den beiden Kirchengemeinden er angehören wolle. Die Ortspolizeibehörde hat den beidseitigen Kirchgemeinderäten sofort von dieser Erklärung schriftlich Mitteilung zu machen.

Bisher wurde eine solche Erklärung nicht verlangt; sie ist aber für eine richtige Ausscheidung absolut nötig, da man ja aus den Legitimationsschriften nicht ersieht, welcher Richtung der Betreffende angehört. Es ist möglich, dass sich einzelne Personen hieran stossen, indem sie nicht gerne öffentlich erklären, welcher Richtung sie angehören. Allein es ist diese Erklärung nun einmal nötig, wenn man Ordnung schaffen will.

v. Muralt, Berichterstatter der Kommission. Der § 5 sieht alle die verschiedenen Fälle vor, welche eintreten können; er ist infolgedessen etwas lang geworden; allein die Kommission glaubte, es sei nötig, den Ortspolizeibehörden und auch den höhern Verwaltungsbehörden für jeden Fall die richtige Wegleitung zu geben. Auf die einzelnen Fälle will ich hier nicht eintreten. Es ist dies bereits vom Herrn Kirchendirektor geschehen, und die hauptsächlichsten Bestimmungen habe ich schon im Eingangsvortrag erwähnt. Die Kommission empfiehlt Ihnen den § 5 zur Annahme.

Angenommen.

§ 6.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 6 wird gesagt, wer die in § 5 vorgesehene Erklärung abzugeben habe, nämlich alle Personen über 16 Jahre. Für Personen unter 16 Jahren und solche, denen das klare Bewusstsein ihrer Handlungen fehlt, haben die Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt die Erklärung abzugeben.

Angenommen.

§ 7.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 7 sagt, dass die nach § 5 abzugebenden Erklärungen auf dem Regierungsstatthalteramt im Original zu deponieren seien. Man könnte allerdings sagen, es habe das wenig Zweck. Allein es ist doch der Fall denkbar, dass Zweifel geäußert werden, ob eine Erklärung wirklich so und nicht anders gemacht worden sei. Es ist deshalb am Platz, diese Erklärungen zu sammeln und irgendwo geordnet aufzubewahren, und zwar eignet sich als Aufbewahrungsort am besten das Regierungsstatthalteramt. Will jemand nachsehen, ob die gemachten Angaben richtig seien, so hat er also Gelegenheit, auf dem Regierungsstatthalteramt die Originalerklärung einzusehen.

Angenommen.

§ 8.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 8 wird die Bestimmung aufgestellt, dass alle diejenigen, deren Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde nach § 5 festzustellen ist, sofort und ohne weiteres in das bezügliche Stimmregister eingetragen werden sollen, sofern sie überhaupt stimmberechtigt sind.

Angenommen.

§ 9.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 9 ist gesagt, dass alle Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874, sowie die Bestimmungen der Dekrete vom 2. Dezember 1876, betreffend Steuern zu Kultuszwecken, und vom 6. November 1879, betreffend die Besoldung der katholischen Geistlichen, auch auf die Kirchengemeinden der römisch-katholischen und der christkatholischen Landeskirche in gleicher Weise Anwendung finden sollen und zwar insoweit sie sich auf die Organisation der Kirchengemeinden, die Wahlfähigkeit und die Wahl, sowie die Pflichten der Geistlichen, die Leistungen des Staates gegenüber den Geistlichen, die Verwaltung der örtlichen Kirchengüter und das kirchliche Steuerwesen, insbesondere auch die Steuerbefreiung auf Grund des Austrittes aus einer vom Staat anerkannten Kirche beziehen.

Angenommen.

§ 10.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 10, Alinea 2, wird gesagt, dass der Regierungsrat den Beginn der Wirksamkeit des Dekrets festzusetzen habe. Er wird damit zuwarten, bis das vorhin beschlossene Dekret betreffend Biel und St. Immer ausgeführt ist, damit nicht zwischen den beiden Dekreten Konfusionen entstehen.

v. Muralt, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit diesem Artikel einverstanden und zwar in dem von Herrn Regierungsrat Minder ausgeführten Sinne, dass vorerst das Dekret betreffend Biel und St. Immer durchgeführt werden soll. Es ist dies deshalb nötig, weil einzelne Bestimmungen in den beiden Dekreten nicht ganz übereinstimmen. Im Dekret betreffend Biel und St. Immer nahm man auf die speziellen örtlichen Verhältnisse mehr Rücksicht, während das vorliegende Dekret allgemeiner Natur ist; es könnten des-

halb, wenn man die beiden Dekrete einander gegenüberstellen wollte, Konflikte entstehen. Ich empfehle Ihnen den § 10 zur Annahme.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf irgend einen Artikel zurückzukommen? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes Mehrheit.

M. le **Président.** Avant de passer à la discussion de la loi sur l'introduction de la tutelle je donne la parole à M. Freiburghaus pour une communication.

Freiburghaus. Sie haben letzten Montag mit 81 gegen 46 Stimmen das Traktandum Bern-Neuenburgbahn verschoben. Von Seite des Herrn Maurer wurde namentlich geltend gemacht, die Verschiebung empfehle sich, weil der Bericht der Regierung und der Staatswirtschaftskommission zur Zeit noch nicht vorliege und weil sowohl den Interessenten, als auch den Mitgliedern des Grossen Rates Gelegenheit gegeben werden sollte, die bezüglichen Akten zu studieren, mit Rücksicht auf die hohe Wichtigkeit der Angelegenheit — Gründe, welche gewiss ihre Berechtigung hatten. Wenn ich nun das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um einen Wiedererwägungsantrag zu stellen. Allein anderseits halte ich dafür, es liege im Interesse der Sache als solcher, dass deren Erledigung doch nicht allzuweit hinausgeschoben wird, namentlich deshalb, weil die Kantonalbanken von Bern und Neuenburg, welche sich verpflichtet haben, das nötige Obligationenkapital im Betrage von Fr. 5,100,000 zu liefern, gestern anfragten, wie es nun stehe mit dieser Angelegenheit, wobei sie andeuteten, dass sie nicht auf unbestimmte Zeit hinaus zur Kapitalbeschaffung sich verpflichten können. Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass die Kommission des neuenburgischen Grossen Rates gestern zusammentrat und in Aussicht nahm, diese Angelegenheit nächste Woche zu erledigen; auch sie wünscht, wie aus einer Anfrage zu schliessen ist, lebhaft eine baldige Erledigung. Da mir nun mitgeteilt wird, dass der Bericht der Regierung, sowie derjenige der Staatswirtschaftskommission, nächste Woche ausgeteilt werde, so halte ich dafür, es sollte die Angelegenheit in circa drei

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Wochen behandelt werden; den definitiven Zeitpunkt zu bestimmen, würde ich der Regierung und dem Herrn Grossratspräsidenten überlassen. Ich stelle in diesem Sinne einen Antrag.

Maurer. Ich will Herrn Kollega Freiburghaus nicht entgegentreten, in der bestimmten Erwartung, dass die Vorlagen, deren wir zur Prüfung des Geschäftes bedürfen, rechtzeitig kommen werden; namentlich möchte ich den Wunsch an den Herrn Baudirektor richten, er möchte seinen Bericht so schnell als möglich abgeben. Ebenso möchte ich wünschen, dass die Staatswirtschaftskommission mit der Behandlung des Geschäftes nicht zu lange zuwarte. Es handelt sich nicht nur darum, den Mitgliedern des Grossen Rates von den Berichten Kenntnis zu geben, sondern man muss auch den Interessenten, namentlich den Landgemeinden, die erforderliche Zeit lassen, um die Sache prüfen und ihre Wünsche anbringen zu können.

Jenzer. Herr Freiburghaus macht für seinen Antrag geltend, der Vertrag mit den Kantonalbanken sollte möglichst bald perfekt werden. Darauf habe ich nur zu erwidern, dass eine Gesellschaft, die kreditfähig ist, immer Geld erhält, auch wenn es vierzehn Tage oder drei Wochen länger geht. Ich bin der Ansicht, man solle die Sache nicht überstürzen; denn infolge des zweiten Expertenberichtes hat die Angelegenheit ein ganz anderes Gesicht bekommen. Die speziell an einer Linie über Buttenried Interessierten sind Bauern, die Zeit haben müssen und nicht so schneidig vorgehen können, wie die Herren in Bern oder andern Orten. Auf der andern Seite wünsche ich, dass wir vor der Gesamterneuerung des Grossen Rates nur noch einmal zusammenzukommen brauchen, weshalb die nächste Session nicht allzu früh angesetzt werden sollte. Ich beantrage deshalb, die nächste Session möchte nicht vor nächsten Montag über vier Wochen beginnen.

Dr. Schwab. Ich halte dafür, man sollte dem gestellten Begehr entsprechen. Wir müssen vor der Gesamterneuerung ohnedies noch einmal zusammenkommen, um Geschäfte ziemlich dringender Natur zu erledigen. Ich denke dabei namentlich an das Dekret betreffend Bellelay. Dasselbe ist von der Kommission bis jetzt noch nicht durchberaten worden und doch handelt es sich dabei um eine Sache von grosser Wichtigkeit. Es ist deshalb nicht angezeigt, sie nun im Sturmschritt zu erledigen. Anderseits aber ist Bellelay ausgebaut und könnte in einigen Wochen bezogen werden, sobald das Mobiliar angeschafft ist. Dies ist für mich ein Grund mehr, für eine ausserordentliche Session zu stimmen, in welcher dann auch das Dekret betreffend Bellelay behandelt werden könnte.

Freiburghaus. Ein wesentlicher Unterschied zwischen meinem Antrag und demjenigen des Herrn Jenzer besteht nicht; ich kann mich daher mit dem Antrag des Herrn Jenzer einverstanden erklären.

Abstimmung.

Für den Antrag Jenzer, den Beginn der nächsten Session des Grossen Rates auf Montag den 28. März in Aussicht zu nehmen Mehrheit.

Herr Grossratspräsident **Bigler** übernimmt wieder den Vorsitz.

Präsident. Wie mir mitgeteilt wird, haben Sie beschlossen, sich auf den 28. März zu vertagen. Nun liegen aber eine ganze Anzahl Traktanden vor, die noch in dieser Session behandelt werden sollten, so das Dekret betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen, das Dekret betreffend die Organisation der Pflegeanstalt Bellelay, weil mir mitgeteilt wird, dass die Wahl der Beamten vorgenommen werden sollte, das Gesetz über die örtliche Vormundschaftspflege, die Interpellation Wyss etc. Ich schlage Ihnen deshalb vor, morgen noch eine Sitzung zu halten.

Heller. Ich möchte in Bezug auf das Dekret betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen Verschiebung beantragen. Dasselbe wurde erst letzten Dienstag ausgeteilt, und wir hatten noch nicht Gelegenheit, uns mit der Materie zu befassen. Ich halte auch dafür, wir sollten den interessierten Kreisen Gelegenheit geben, sich das Dekret etwas genauer anzusehen. Es spricht dafür auch der Umstand, dass ein Dekret nur einer einmaligen Beratung unterliegt und man später leicht in Verlegenheit gerät, wenn einzelne Bestimmungen nicht richtig gefasst sind. Bei einer Verschiebung ist auch durchaus keine Gefahr im Verzug.

Marti. Ich stelle den Gegenantrag. Das Dekret ist schon vor einigen Wochen ausgeteilt worden und wurde bereits in einer früheren Session verschoben, weil es hieß, es werden noch Begehren aus der Stadt Bern einlangen, die eine Abänderung wünschen. Das ist vielleicht seither geschehen. Jedenfalls hatte man genügend Zeit, um die Sache zu studieren. Eine weitere Verschiebung wäre namentlich für grössere Ortschaften, wo viel gebaut wird, sehr fatal, da man dort bald nicht mehr weiß, wer in solchen Angelegenheiten zu befehlen hat. Ich möchte deshalb den Rat ersuchen, das Dekret in dieser Session zu erledigen.

Dr. Schwab. Wie ich schon vorhin andeutete, wünsche ich, dass das Dekret betreffend Bellelay um einen Monat verschoben werde, damit die Mitglieder der Kommission — ich habe erst vor einer halben Stunde die Mitteilung erhalten, dass ich Mitglied der Kommission sei! — die nötige Zeit haben, um diese wichtige Angelegenheit genau zu prüfen. Leider wird uns das Organisationsdecrett etwas spät vorgelegt; man hätte den Grossen Rat vielleicht schon vor einem Jahre damit behelligen sollen. Dass dies nicht geschehen ist, dafür liegt die Schuld nicht beim Grossen Rate, sondern es haben andere Leute gefehlt. Heute kann nun die Sache nicht von einem Tag auf den andern erledigt werden. Man sagt zwar, die Wahl der Beamten sei dringlicher Natur. Allein etwas anderes ist noch dringlicherer Natur, nämlich die Ausschreibung und Beschaffung des Mobiliars, was bei einer Anstalt für 3—400 Personen auch Zeit erfordert. Es wird deshalb früh genug sein, wenn der Direktor der Anstalt erst Ende März gewählt wird. Uebrigens befindet sich schon jetzt in Bellelay eine Persönlichkeit, die das Nötige besorgen kann, bis die Verwaltung bestellt ist.

Bühler. Ich machte bereits letzten Montag die Anregung, der Grossen Rat sollte Ende der nächsten Woche wieder zusammentreten, damit der obersten Landesbe-

hörde Gelegenheit geboten werde, der Feier in Neuenegg in corpore beizuwollen. Es wäre deshalb das beste, wenn der Grossen Rat morgen noch eine Sitzung halten und sich dann bis nächsten Donnerstag vertagen würde. In diesem Falle sollte es möglich sein, auch das Dekret betreffend Bellelay zu präparieren, und ferner könnte ein ausserordentlich dringendes Baugeschäft, Neubau eines Amtshauses in Biel, noch erledigt werden, das gegenwärtig noch bei der Staatswirtschaftskommission liegt.

Lindt. Bezüglich des Baudekretes möchte ich nur mitteilen, dass dasselbe sich schon seit einiger Zeit in den Händen der Mitglieder des Grossen Rates befindet und von der Kommission durchberaten worden ist. Ich möchte deshalb sehr empfehlen, dasselbe noch zu behandeln.

Heller. Ich möchte mich dem Antrag des Herrn Bühler anschliessen und gleichzeitig den Wunsch aussprechen, es möchte das Baudekret wenigstens auf die nächste Woche verschoben werden, um Gelegenheit zu geben, dasselbe noch einer Durchsicht zu unterwerfen. Der Entwurf trägt das Datum vom 21. Februar und ich habe denselben erst letzten Dienstag erhalten.

Ballif. Für den Fall der Annahme des Antrages des Herrn Bühler, dem ich auch beistimme, bin ich einverstanden, dass das Dekret betreffend Bellelay auf nächste Woche verschoben wird. Sollte aber dieser Antrag nicht belieben, so glaube ich, es sollte möglich sein, das Dekret morgen zu behandeln. Die Kommission ist auf diesen Nachmittag einberufen, und es handelt sich ja nicht um eine Materie, die sehr viel zu reden geben wird. Sollte eine Behandlung in dieser Session nicht erfolgen, so hat mir die Direktion des Innern den bestimmten Wunsch ausgesprochen, es möchte die Regierung ermächtigt werden, mittlerweile die Direktorstelle auszuschreiben.

Dr. Schwab. Für den Fall, dass nächste Woche eine Sitzung stattfindet, bin ich einverstanden, dass das Dekret betreffend Bellelay noch behandelt werde.

Dürrenmatt. Für den Fall, dass morgen noch eine Sitzung stattfindet, möchte ich wünschen, dass morgen auch die Frage der Neueneggefeier zur Erörterung gelange, damit man rechtzeitig weiß, was für ein Programm aufgestellt wird. Es existieren vielleicht verschiedene Meinungen darüber, in welcher Weise sich der Grossen Rat an dieser Feier am würdigsten beteiligen könnte.

Präsident. In diesem Falle würde die Interpellation des Herrn Marschall ebenfalls auf die morgige Tagesordnung gesetzt.

Dürrenmatt. Ich wünsche, dass darüber eine allgemeine Verhandlung stattfinde, während eine Interpellation laut Reglement nur aus Anfrage und Antwort besteht.

Präsident. In diesem Falle muss die Interpellation des Herrn Marschall als Motion betrachtet werden. Ist Herr Marschall damit einverstanden?

Marschall. Einverstanden!

Präsident. Wird das Wort weiter verlangt? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Der Antrag des Herrn Bühler ist nicht widersprochen; derselbe ist somit zum Beschluss erhoben.

Gesetz

betreffend

Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen. Die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich im Jahrgang 1897, Seite 121 ff.)

Eintretensfrage.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz, das Ihnen zur zweiten Beratung vorliegt, bezweckt, einem längst gefühlten Bedürfnis entgegenzukommen, d. h. die Vormundschaftspflege auf die Wohnsitzgemeinde zu übertragen. Bekanntlich wird unsere Vormundschaftsordnung durch das sogenannte Heimatprinzip beherrscht in dem Sinne, dass die Vormundschaftsbehörden nur über diejenigen Personen die Vormundschaftspflege auszuüben haben, welche der betreffenden Gemeinde als Bürger angehören. Schon in den 50er Jahren wurden Petitionen an die Staatsbehörden eingereicht, es möchte in dieser Beziehung eine Änderung getroffen, d. h. die Vormundschaftspflege den Heimatgemeinden abgenommen und den Wohnsitzgemeinden übertragen werden. Ein positives Resultat wurde aber bis jetzt nicht erzielt. Das Bedürfnis nach dieser Änderung ist ein unbestrittenes, und es hat sich auch bei Anlass der ersten Beratung kein Mitglied der Behörde dagegen ausgesprochen, dass ein bezügliches Gesetz dem Volke vorgelegt werde. Ich kann deshalb füglich davon Umgang nehmen, die Bedürfnisfrage heute nochmals zu ventilieren, um so mehr, als weder die Kommission noch die Regierung seither zu einer andern Ansicht gekommen sind. Man weiss ja zur Genüge, dass es einer Heimatgemeinde schlechterdings nicht möglich ist, über solche Bürger die Vormundschaftspflege auszuüben, die nicht in der Gemeinde wohnen, sondern in einem ganz andern Landesteil ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben, indem es der Behörde nicht möglich ist, über die Lebensverhältnisse des betreffenden Bürgers ihre Wahrnehmungen zu machen und einzuschreiten, sofern es nötig ist. In dieser Beziehung ist einzig und allein die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes im stande, ein richtiges Urteil zu fällen.

Kommission und Regierung sind nur in Bezug auf mehr nebenschäliche Punkte im Falle, Abänderungsanträge zu stellen. Nach der gegenwärtigen Vormundschaftsordnung, Art. 217, ist der Regierungsstatthalter verpflichtet, ohne weiteres die Bevogtung auszusprechen, sofern die Verwandten des zu Bevormunden und die Vormundschaftsbehörde dies übereinstimmend beantragen. Dieser Artikel wurde bisher in Theorie und

Praxis nie anders ausgelegt, als der Regierungsstatthalter sei nicht befugt, die vorgebrachten Bevogtungsgründe materiell zu prüfen, sondern habe einfach dem übereinstimmenden Antrag der Verwandten und der Vormundschaftsbehörde beizupflichten und die betreffende Person zu bevogten. Man wird nun zugeben müssen, dass dieses Verfahren schon an und für sich etwas Gehässiges, ja sogar etwas Hartes hat, wonach ein Mensch über Nacht in seiner Handlungsfähigkeit eingestellt werden kann, ohne dass man ihn vorher einvernimmt, ob er einverstanden sei oder nicht. Auch ist es nicht ganz korrekt, dass der Regierungsstatthalter nicht die Kompetenz besitzt, zu prüfen, ob die Bevogtungsgründe auf materieller Wahrheit beruhen oder nicht. Es hat dieses Verfahren der herrschenden Ansicht schon längst widersprochen, und nachdem auch bundesgesetzliche Normen über die Handlungsfähigkeit aufgestellt wurden, speziell das Bundesgesetz über die Handlungsfähigkeit vom Jahre 1881, durfte man erwarten, dass einmal von oben herab in dieser Beziehung ein Wink gegeben werde. Und dieser Wink ist gekommen. Das Bundesgericht hat anlässlich eines Bevogtungsfalles, der ihm auf dem Wege eines staatsrechtlichen Rekurses zur Beurteilung unterbreitet wurde, sich darüber ausgesprochen, ob das Verfahren im Sinne von Art. 217 unserer Vormundschaftsordnung zulässig sei oder nicht. Zwar hatte es nicht diese Frage speziell zu begutachten, sondern es war nur zu prüfen, ob gegenüber dem Betreffenden, Messerli heisst er, genügende Bevogtungsgründe vorhanden waren. Das Bundesgericht hat das verneint; im Sinne des Gesetzes über die Handlungsfähigkeit vom Jahre 1881 seien nicht genügende Gründe vorhanden gewesen. Bei dieser Gelegenheit hat sich aber das Bundesgericht auch über das betreffende Verfahren ausgesprochen und zwar mit folgenden Worten: «Es hätte sich überdies fragen können, ob nicht auch das Verfahren, gestützt auf welches die Bevogtung über den Rekurrenten verhängt wurde, an Mängeln gelitten habe, wegen deren beim Bundesgerichte Beschwerde hätte erhoben werden können, indem es doch wohl kaum angeht, dass lediglich auf eine gesetzliche Präsumtion hin, ohne dass über die vorgebrachten Gründe irgendwelche Erhebungen gemacht werden, ja ohne dass auch nur der zu Bevogtende über das Begehren einvernommen worden wäre, die Entmündigung über ihn ausgesprochen wird.» Dieser Fingerzeig ist ein ziemlich deutlicher, und er ist denn auch im Kanton Bern, namentlich in der Juristenwelt, nicht missverstanden worden, und im ersten besten Fall, als wieder jemand auf Antrag der Verwandten mit Bestimmung der Vormundschaftsbehörde bevogtet werden sollte, wurde ein Rekurs an die Regierung eingereicht. Die Regierung hat hierauf die Sache ernsthaft geprüft und da sie, mit Rücksicht auf den Ausspruch des Bundesgerichtes, als sicher annehmen konnte, wenn sie die Bevogtung nicht kassiere, so werde die Sache vor Bundesgericht gezogen und die Kassation dort ausgesprochen, so fand sie, es sei gescheiter, sie sei in dieser Frage der Hammer statt der Ambos, und hat deshalb die Bevogtung aufgehoben, da Satz. 217 C. mit Art. 5 des B. G. über die Handlungsfähigkeit von 1881 — abgesehen vom Verfahren — im Widerspruch stehe. Dies ist der Grund, weshalb Kommission und Regierung Ihnen diese Abänderungsanträge, wie sie gedruckt ausgeteilt worden sind, zur Genehmigung unterbreiten.

Ich habe einleitungsweise keine weiteren Bemerkungen zu machen und beantrage im Namen des Regierungsrates Eintreten.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt einstimmig, der Grossen Rat möchte auf die Behandlung des Gesetzes eintreten. Schon bei der ersten Beratung wurden die Gründe, die zum Erlass dieses Gesetzes führten, dem Grossen Ratte einlässlich vorgetragen. Das Gesetz an sich hat seither keine wesentliche Abänderung erlitten, sondern es sind nur einige Zusätze hinzugekommen. Heute hat der Vertreter der Regierung Ihnen in vortrefflicher Weise die Gründe wiederholt, welche für den Erlass dieses Gesetzes sprechen, und es wäre ungebührlich von mir, wenn ich Ihre Zeit länger in Anspruch nehmen und das vom Herrn Justizdirektor Gesagte wiederholen wollte. Ich wiederhole nur, dass die Zeiten und Auffassungen ändern und dass man nicht am Buchstaben kleben, sondern die Gesetze den Verhältnissen anpassen soll.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen. Die artikelweise Beratung wird auf morgen verschoben.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission werden bei 121 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 81) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Albert Schäufelberger von Bubikon, Kanton Zürich, geboren 1852, Handelsmann in Thun, seit 1883 daselbst niedergelassen, verheiratet mit Lisette Segessmann geb. Steiger, Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Thun — mit 121 Stimmen.

2. Karl Huber von Oberkulm, Kanton Aargau, geboren 1860, Dr. phil., Lehrer am Progymnasium in Thun, seit 1889 daselbst wohnhaft, verwitwet, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Thun — mit 119 Stimmen.

3. Paul Joseph Berthold von Bremoncourt-Montancy, Frankreich, geboren 1871, Landwirt in La Motte, Gemeinde Ocourt, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, verheiratet mit Marie Philomène Guédat, Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Vendelincourt — mit 103 Stimmen.

4. Anton Joseph Maria Absenger von Prag, Böhmen, geboren 1863, seit 1894 christkatholischer Pfarrer in Biel, verehelicht mit Bertha Louise Piquet, Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Aegerten — mit 104 Stimmen.

5. Hering, Johann, von Mühlbach, Preussen, geboren 1865, Handelsmann in Delsberg, verheiratet mit Marie Josephine Periat von Charmoille, Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Seleute — mit 110 Stimmen.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen).

Burger. Ich erlaube mir, in Bezug auf das Gesuch des Christian Aerni von Hilterfingen, Ankenhändler in Uetendorf, den Antrag zu stellen, es sei dem Aerni die Gefängnisstrafe zu erlassen. Aerni hat an dem betreffenden Tage, wie jede Woche, von früh bis spät seine Ankenreise gemacht. Bei der Heimkehr führt ihn sein Weg beim Wirtshaus in Thierachern vorbei, und da er mit dem Wirt Zimmermann auch Geschäfte macht, kehrte er ein, um mit dem Wirt einen Schoppen zu trinken. Als er aufbrach, begleitete ihn der Wirt bis vor die Haustüre und gab seinen Leuten den Auftrag, sie sollen die Stube fegen. Vor der Türe schwatzten die beiden noch längere Zeit mit einander, als der Landjäger in Begleitung eines andern Bürgers, eines Arbeiters, erschien und noch etwas zu trinken verlangte. Der Wirt wendete ein, er habe Feierabend gemacht; da aber der Landjäger sah, dass noch Leute in der Wirtschaft thätig seien und vielleicht glaubte, es seien auch noch Gäste drinnen, berief er sich auf sein Amt, und so musste ihm der Wirt Einlass gestatten. Damit kehrte auch Aerni wieder in die Wirtschaft zurück, um mit dem Wirt noch etwas zu trinken. Wie mir der Wirt sagte, hat hierauf der Landjäger den Aerni angesehen und ihm, wie es scheint, einen Schimpfnamen zugerufen. Aerni lachte, weil er glaubte, es sei dem Landjäger nicht ernst. Auf dieses hin ergreift der Landjäger den Aerni und der Wirt befördert die beiden in den Gang hinaus und macht die Thüre zu; auch er glaubte, es sei nicht ernst. Kurz darauf kommt Aerni wieder herein, ebenso der Landjäger. Letzterer ist um nahezu einen Fuss grösser als Aerni, der ein kleiner Mann ist. Zufällig hatte Aerni den Säbel des Landjägers erwischt und demselben damit auf der Nase ein «Plätzli abgemacht». Der ganze Handel war ein höchst unbedeutender, und der Landjäger war auch nicht einen Tag arbeitsunfähig. Wie mir der Wirt Zimmermann, der mir als Zeuge genügt, sagte, war Aerni absolut nicht betrunken, dagegen habe sich der Landjäger, dem ich im übrigen durchaus nicht zu nahe treten will, in einem angeheiterten Zustand befunden. Da Aerni der Kleinere war, wird er sich verteidigt haben, wie er konnte, aber von einer Misshandlung ist nicht die Rede. Ich kenne den Aerni seit vielen Jahren und habe ihn als ehrlich und recht befunden. Er ist ein fleissiger, solider Bürger, der es in seinem Geschäft zu etwas gebracht hat, ein offener, gerader Charakter. Aerni ist auch, trotzdem er ziemlich viel verkehrt, nie vor Gericht gestanden, und so finde ich es ganz am Ort, dass der Rat ihm die Gefängnisstrafe schenkt. Aerni ist auch Vater einer zahlreichen Familie, und man sollte vermeiden, dass seinen Kindern wegen dieser unbedeutenden Sache von andern Kindern nachgerufen wird: Euer Vater ist auch in der «Chef» gewesen. Hätte es nicht einen Landjäger betroffen, so wäre gar keine Anzeige gemacht worden. Auch der Regierungsstatthalter muss die Sache als geringfügig angesehen haben, sonst würde er nicht den Antrag gestellt haben, es sei die Strafe auf einen Tag Gefangenschaft herabzusetzen. Ich empfehle den Aerni dem Rate zur Begnadigung.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will gerne zugeben, dass im Falle des

Aerni mildernde Gründe vorhanden sind. Hingegen werden die Herren Grossräte wohl begreifen, dass es nicht in der Stellung des Polizeidirektors liegen kann, einen Mann zur Begnadigung zu empfehlen, der einen Polizisten immerhin ziemlich arg misshandelt hat. Der Aerni und Herr Burger finden die Strafe sehr streng, Polizeidirektion und Regierungsrat finden sie im Gegenteil sehr mild. Der Grosse Rat mag entscheiden.

v. Erlach, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Nach den Untersuchungskäten verhält sich die Sache doch etwas anders, als Aerni sie Herrn Burger darstellte. Aerni stand vor der Wirtschaft, aus der er soeben gekommen war, als der Landjäger mit einem Begleiter hineinging. Aerni ging sofort wieder hinein, trat hinter den Landjäger und riss ihm, ohne dass vorher irgend ein Zwiespalt stattgefunden hätte, den Säbel aus der Scheide, ihn so beleidigend. Dies setzte einen Wortwechsel ab, doch beruhigten sich die beiden wieder und gaben einander sogar die Hand. Auf Weisung des Wirtes verliess Aerni die Wirtschaft, beschimpfte aber im Hinausgehen den Landjäger neuerdings, indem er sagte, er sei doch ein minderer Landjäger. Auf dieses hin folgte ihm der Landjäger, und im Gang stritten die beiden mit einander, wobei Aerni dem Landjäger wiederum den Säbel entriss und ihm dabei zwei bedeutende Hiebe über den Kopf versetzte. Das ist der Hergang der Sache. Aerni hatte ein «Gift» auf den Landjäger, weil er ihn wegen Tierquälerei angezeigt hatte, für welches Vergehen Aerni auch bestraft worden ist. Die Bittschriftenkommission fand, es sei doch eine starke Ehrverletzung, wenn man einem Landjäger den Säbel wegnimmt und ihm damit Hiebe über den Kopf versetzt. Aerni hat sich übrigens dem Urteil unterzogen, indem er seine Appellation zurückzog. Man muss daher annehmen, dass er selber findet, die Strafe von drei Tagen Gefangenschaft sei nicht zu gross. Die Bittschriftenkommission muss deshalb auf ihrem Antrage beharren, es sei Aerni mit seinem Gesuche abzuweisen.

A b s t i m m u n g .

1. Für Begnadigung des Aerni . . . 50 Stimmen.
» Abweisung 70 »
2. Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 24. Februar 1898,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bigler*.

Der Namensaufruf verzeigt 155 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 56 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, Buchmüller, Burrus, Chodat, Frutiger, Gouvernon, Grieb, Hiltbrunner, Michel (Interlaken), Péteut, Reichenbach, Reymond, Riem, Roth, Rüegsegger, Schmid, Scholer, Schwab (Büren), Senn, Tanner, Voisin, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bärtschi, Béguelin, Berger, Beutler, Blösch, Boiuay, Boss, Brabier, Burri, Comment, Dubach, Fahrny, Freiburghaus, Gerber (Uetendorf), Hadorn, Hennemann, Hostettler, Houriet (Tramelan), Hubacher (Twann), Hubacher (Wyssachengraben), Jenni, Jutzeler, Kaiser, Kisling, Kuster, Leuenberger, Mägli, Minder, Morgenthaler (Ursenbach), Schüpbach, Tièche, Wälchli (Alchenflüh), v. Wattenwyl (Bern), Wolf.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Schluss der Sitzung um 12^{3/4} Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Präsident. Es ist eine Eingabe aus Thun eingelangt. Dieselbe ist aber nicht unterzeichnet und zur Veröffentlichung nicht geeignet. Sie wird deshalb ad acta gelegt.

Tagesordnung:**§ 3.****Gesetz**

betreffend

die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege.**Fortsetzung der zweiten Beratung.**

(Siehe Seite 39 hievor.)

§ 1.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem der Grosse Rat gestern die Eintretensfrage erledigt hat, sind zu den einzelnen Artikeln nur noch folgende Bemerkungen zu machen. In § 1 ist dem Antrage Rechnung getragen, der in der ersten Beratung gestellt und von Ihnen angenommen wurde, nämlich dass mehreren Einwohnergemeinden gestattet sein solle, zur Besorgung der Vormundschaftspflege sich zu vereinigen. Allerdings haben sie ein bezügliches Organisationsreglement auszuarbeiten, das von der Regierung zu genehmigen ist. Sodann ist eine redaktionelle Änderung anzubringen. Das zweite Alinea, das in der ersten Beratung die Fassung erhielt: « Die in Satz. 209, Ainea 2 C. G. vorgesehenen Vogtkonstituentschaften bleiben nach wie vor bestehen » soll wie folgt abgeändert werden: « Die in Satz. 209, Ainea 2 C. G. vorgeschene Einrichtung der verwandtschaftlichen Vormundschaftspflege bleibt nach wie vor bestehen. » Man fand, der Ausdruck « Vogtkonstituentschaften » könnte für viele Leute unverständlich sein; es wird deshalb ein besseres Deutsch vorgeschlagen.

Mit der beantragten Änderung angenommen.

§ 2.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 2 gestattet eine Ausnahme von der Regel, dass die Wohnsitzgemeinde die Vormundschaftspflege ausüben soll. Es sollen nämlich diejenigen Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, welche bis jetzt die Vormundschaftspflege ausübten, dies auch in Zukunft thun dürfen. Es wurde schon in der ersten Beratung geltend gemacht, dass man in dieser Beziehung nur gute Erfahrungen gemacht habe, indem einzelne Burgergemeinden, speziell diejenige von Bern, die Vormundschaftspflege in durchaus zutreffender Weise ausüben. Diese Ausnahme ist in der ersten Beratung nicht angefochten worden, und wir beantragen Ihnen, sie auch in den definitiven Entwurf aufzunehmen.

Angenommen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 3 ist wesentlich mit Bezug auf die Wahl des Wohnsitzes, den man für die Ausübung der Vormundschaftspflege als massgebend bezeichnen will. In der ersten Beratung sagte man sich, es sei gegeben, den Unterstützungswohnsitz anzunehmen, wie er in der Armengesetzgebung vorgesehen sei. Derselbe ist dort in einer außerordentlich klaren, bündigen, nicht misszuverstehenden Weise festgestellt. Das ist auch der Grund, weshalb man die zweite Beratung dieses Gesetzesentwurfes verschieben musste, bis das Armengesetz die Sanktion des Volkes erhalten hatte. Es wäre somit für diesen Wohnsitz massgebend der § 97 des neuen Armengesetzes, welcher lautet:

- « Unter polizeilichem Wohnsitz ist verstanden: 1. jede Anwesenheit in einer Gemeinde auf Grundlage einer Niederlassungsbewilligung;
- 2. jede Einwohnung in einer Gemeinde, welche, abgesehen hiervon, mehr als dreissig Tage dauert. Dieselbe ist als Niederlassung zu betrachten. »

Der Wortlaut dieser Bestimmung ist viel klarer, als z. B. die Bestimmung im Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse, das lediglich sich dahin ausspricht, dass als civilrechtlicher Wohnsitz die Gemeinde zu betrachten sei, wo eine Person sich dauernd niederzulassen beabsichtige. Diese Absicht, sich dauernd niederzulassen, kann sich vielleicht erst nach Monaten kundgeben, während hier eine bestimmte Frist von 30 Tagen vorgesehen ist und Missverständnisse weniger vorkommen können. Ich empfehle Ihnen den § 3 zur Annahme.

Angenommen.

§§ 4, 5 und 6.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die §§ 4, 5 und 6 sind bereits im kantonalen Vollziehungsdekrete von 1892 zum Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse von 1891 enthalten. Man nahm die drei Artikel herüber, damit die Bestimmungen, welche auf einander Bezug haben, nicht in verschiedenen Gesetzen nachgesucht werden müssen.

Angenommen.

§ 6 a.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sowohl die Kommission als die Regierung beantragen Ihnen hier einige Abänderungsanträge. Der § 6 a, im definitiven Entwurf dann § 7, sieht vor, dass wenn ein Bevogtungsantrag eingereicht wird im Sinne der bestehenden Vormundschaftsordnung, also von Seiten der Vormundschaftsbehörde und der Verwandten, der Regierungsstatthalter nun dem gestern erwähnten bündesgerichtlichen Urteil Rechnung tragen soll. Es sol-

demnach die zu bevogtende Person einvernommen und ihr Gelegenheit gegeben werden, sich zu verteidigen. Ist die Person mit der Bevogtung einverstanden, so wird der Regierungsstatthalter dieselbe sofort aussprechen.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte hier nur eines bemerken. Man hat mir gesagt, es werde wunderselten der Fall eintreten, dass der zu Bevormundende dem Antrag zustimmen werde; man wisse aus Erfahrung, dass die meisten Leute sich der Bevogtung widersetzen, und man hat nun die Befürchtung ausgesprochen, in einem solchen Falle werde die Bevogtung unterbleiben. Diese Ansicht ist unrichtig; denn wenn der zu Bevogtende mit dem Antrag nicht einverstanden ist, so fällt deswegen der Antrag nicht dahin, sondern wird dem Gerichtspräsidenten und dem Amtsgericht überwiesen, damit gerichtlich untersucht werde, ob ein gesetzlicher Bevogtungsgrund vorhanden sei oder nicht. Es ist dieses Verfahren nötig infolge des bereits erwähnten Entscheides des Bundesgerichts.

Angenommen.

§ 6 b.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Bundesgesetz über die Handlungsfähigkeit von 1881 sieht vor, dass die Handlungsfähigkeit einer Person auch entzogen werden kann, sofern sie sich freiwillig unter Vormundschaft begeben will. Wenn auch im Kanton Bern, gestützt auf einen solchen Selbstantrag, hin und wieder eine Bevogtung vorkam, so ist doch dieser Bevogtungsgrund in der bernischen Vormundschaftsordnung nicht ausdrücklich erwähnt. Infolgedessen sah man sich veranlasst, bei diesem Anlass nun auch dem Bundesgesetz Rechnung zu tragen; es soll gesetzlich möglich sein, dass sich eine volljährige Person freiwillig unter Vormundschaft stellen kann. Wenn ein solcher Selbstantrag einlangt, so sollen sowohl die Verwandten wie die Vormundschaftsbehörde eingeladen werden, sich darüber auszusprechen, ob sie einverstanden seien oder nicht. Wenn ja, so wird der Regierungsstatthalter ohne weiteres die Bevogtung aussprechen. Pflichten die Verwandten oder die Vormundschaftsbehörde nicht bei, so soll der Antrag dem Gericht überwiesen werden im Sinne der Satz. 219 ff. C. G.

Bühlmann. Ich habe materiell gegen diese Bestimmung in § 6 b nichts einzuwenden, nur scheint mir, es sollte redaktionell eine Änderung getroffen werden, indem im ersten Satz nur von der Einstellung in der Vermögensverwaltung gesprochen wird. Es könnte das zu Zweifeln Anlass geben, da die provisorische Einstellung in der Vermögensverwaltung mit der definitiven Bevogtung nicht gleichbedeutend ist. Ist die Bevogtung diejenige Massregel, welche hier in Frage ist, so soll man auch gerade diesen Ausdruck gebrauchen. Ich beantrage deshalb folgende Fassung:

«Jede volljährige Person, in Bezug auf welche Bevogtungsgründe vorliegen, hat das Recht, beim Regierungsstatthalter ihre Bevogtung zu verlangen.»

Morgenthaler (Leimiswyl). Ihre Kommission war in Bezug auf den vorliegenden Artikel geteilter Meinung. Es kann nämlich vorkommen, dass eine Person ihre Bevogtung verlangt, um ihr Vermögen gegen Verwandte zu schützen, und es ist begreiflich, dass sie in diesem Falle den Grund nicht gerne angiebt. Ich beantrage deshalb, im zweiten Satz die Worte «und den Verwandten» zu streichen, so dass der Satz lauten würde: «Ein solcher Antrag, der den Vorschriften der Satz. 215 gemäss zu machen ist, soll der Vormundschaftsbehörde der betreffenden Person mitgeteilt werden.» Ich halte nämlich dafür, in einem solchen Fall sei die Zustimmung der Verwandten überflüssig. Wenn sich jemand gegen begehrliche Verwandte schützen will, so sollen diese letztern sich der Bevogtung nicht widersetzen können, sondern es soll genügen, wenn die Vormundschaftsbehörde ihre Zustimmung giebt. Diese letztere besteht ja auch aus Leuten, die nicht ohne Grund sich eine Last aufzubürden werden. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Morgenthaler beantragt, es möchte das Erfordernis, wonach ein solcher Selbstantrag auch den Verwandten unterbreitet werden soll, gestrichen werden. Es ist das eine Ansicht, die sich hören lässt. Bei Feststellung der vorliegenden Abänderungsanträge glaubte man, man solle an unserer alten Vormundschaftsordnung möglichst wenig rütteln und nur diejenigen Änderungen vornehmen, die absolut nötig sind und das weitere einer bevorstehenden Vereinheitlichung des Rechtes vorbehalten. Es ist ein Grundsatz der bernischen Vormundschaftsordnung, dass wenn es sich um die Bevogtung einer Person handelt, die Verwandten jeweilen ein gewichtiges Wort mitzusprechen haben. Es entspricht dies einer Tradition im bernischen Vormundschaftswesen; es ist, möchte ich sagen, ein Rest vormundschaftlicher Ueberlieferung. Vor der Gerichtssatzung von 1761 hatten die Verwandten fast ausschliesslich das Wort, wenn es sich darum handelte, eine Person zu bevogen, und die Behörden hatten nur ein gewisses Aufsichtsrecht. Auch die Gerichtssatzung von 1761 hat den Verwandten noch eine ziemliche Gewalt eingeräumt, soweit es sich um die Bestellung der Vögte handelte. Erst in der noch heute zu Recht bestehenden Vormundschaftsordnung von 1826 wurde die Änderung getroffen, dass auch die Vormundschaftsbehörde begrüßt werden müsse, wenn jemand unter Vormundschaft gestellt werden solle, und wir haben geglaubt, wir sollen hieran nichts ändern. Glaubt der Grosser Rat, es sei angezeigt, weiter zu gehen, als Kommission und Regierungsrat beantragen, so habe ich persönlich nichts dagegen. Herr Morgenthaler ist etwas radikaler als wir, doch erblicke in der Annahme seines Antrages keine grosse Gefahr. Wenn eine volljährige Person, die bei gesundem Verstand ist, erklärt, sie wünsche aus den und den Gründen bevogtet zu werden, und die Vormundschaftsbehörde, welche die Sache prüfen wird, diesem Selbstantrag beistimmt, so ist allerdings nicht recht einzusehen, weshalb auch noch die Verwandten befragt werden sollen. Ich nehme zwar an, die Verwandten würden in den meisten Fällen einverstanden sein, denn wenn eine Bevogtung angebegeht wird, geschieht es doch meistens auf Veranlassung der Verwandten. Zu gunsten des Antrages des Herrn Morgenthaler lässt sich vielleicht noch das anbringen, dass fortan als Vormundschaftsbehörde diejenige des Wohnsitzes der betreffenden Person handelt, die infolgedessen

auch besser im stande ist, gestützt auf eigene Wahrnehmung, zu prüfen, ob der Selbstantrag begründet ist oder nicht.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Herr Morgenthaler hat seinen Antrag schon in der Kommission gestellt. Bei der Abstimmung ergab sich Stimmengleichheit, und durch Stichentscheid Ihres Referenten wurde die Sache dann so geordnet, wie es hier gedruckt vorliegt. Ich habe mich dabei durch die Motive leiten lassen, die der Herr Justizdirektor Ihnen bereits mitteilte. Nach der gegenwärtigen Vormundschaftsordnung ist den Verwandten bei der Bevogtung ein gewisses Recht eingeräumt; sie haben das Recht, selbständig einen Antrag auf Bevogtung zu stellen, und ein Bevogtungsantrag der Vormundschaftsbehörde muss den Verwandten vorgelegt werden. Ich sagte mir nun, es liege kein Grund vor, dieses System zu durchbrechen; man könne die Mitwirkung der Verwandten ganz gut auch beim Selbstantrag beibehalten. Die von Herrn Morgenthaler befürchteten Folgen treten deshalb nicht ein, weil der Selbstantrag, dem die Vormundschaftsbehörde nicht beistimmt oder dem die Verwandten nicht beistimmen, ans Amtsgericht gewiesen werden muss, d. h. es kommt das in § 6 c vorgesehene Verfahren zur Anwendung. Wenn Sie finden, man solle die Verwandten aus dem Spiele lassen, so mögen Sie dies thun; ich mache aus diesem Punkt durchaus keine Conditio sine qua non. Was hingegen den Antrag des Herrn Bühlmann betrifft, so möchte ich demselben widersprechen. Bei der Redaktion des § 6 b lag uns das Civilgesetzbuch vor, das in Satz. 214 sagt: «Die Vormundschaftsbehörde der Person, in betreff welcher einer der in der vorhergehenden Satzung angegebenen Gründe obwaltet, hat die Pflicht, und die Verwandten derselben haben das Recht, bei dem Regierungsstatthalter darauf anzutragen, dass sie in der Verwaltung ihres Vermögens eingestellt werde.» Der Antrag auf Bevogtung soll nach Satzung 214 C also darin gipfeln, dass die betreffende Person in der Verwaltung ihres Vermögens eingestellt werde. Wir haben nun geglaubt, wir sollen es beim Selbstantrag genau gleich halten, wie beim Antrag der Vormundschaftsbehörde und demjenigen der Verwandten. Man könnte es allerdings auch so machen, wie Herr Bühlmann beantragt; allein es ist konsequenter, wenn unsere Fassung angenommen wird; denn wir halten damit an der bisherigen gesetzlichen Bestimmung fest.

v. Muralt. Ich gehörte in der Kommission zu denjenigen, welche den Antrag des Herrn Morgenthaler unterstützten. Bei der Abstimmung standen vier gegen vier Stimmen, so dass der Herr Präsident der Kommission entscheiden musste. Derselbe hat lange geschwankt, und erst nach einigen Minuten sagte er, wir wollen es bei dem bewenden lassen, was vorliegt. Sie haben auch gehört, dass sowohl Herr Regierungsrat Kläy, als auch der Herr Berichterstatter der Kommission eigentlich für den Antrag des Herrn Morgenthaler eingetreten sind. Der Herr Justizdirektor sagte, man habe diesen Antrag nicht gestellt, weil er eine weitere Änderung des bisherigen Verfahrens bedeute, wenn man aber weiter gehen wolle, so möge man es thun. Ungefähr im nämlichen Sinne hat sich Herr Lenz ausgesprochen. Ich bin überzeugt, dass der Antrag des Herrn Morgenthaler materiell richtig ist und dass die formellen Bedenken, die man gegen ihn ins Feld führen kann, nicht so bedeutend sind, dass sie zu überwiegen ver-

möchten. Die Bevogtung auf eigenes Begehr war bis jetzt zu meinem Erstaunen in unserer Gesetzgebung nicht vorgesehen, obschon man alle Augenblicke im Amtsblatt liest: Bevogtet auf eigenes Begehr. Wir müssen nun aber diesen Fall hier vorsehen, weil er durch das Bundesgesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit eingeführt wurde. Wenn jemand seine Bevogtung verlangt, so kann dies aus zwei Gründen geschehen, entweder aus Bequemlichkeit, um sich der Vermögensverwaltung zu entziehen oder aber um sich gegen zärtliche Verwandte zu wehren, weil er sich allein nicht stark genug fühlt. Vorzugsweise werden es Frauenspersonen sein, welche ihre Bevogtung verlangen. Thun sie es aus Bequemlichkeit, so kann die Vormundschaftsbehörde, die konsultiert werden muss, erklären, die betreffende Person möge selbst einen Verwalter bestellen. Liegt aber der zweite Fall vor, d. h. muss sich die betreffende Person gegen zärtliche Verwandte wehren, so finde ich es doch etwas sonderbar, wenn man diese zärtlichen Verwandten noch speziell anfragen müsste, ob sie mit der Bevogtung einverstanden seien. Man sagt freilich, die betreffende Person könne sich ans Amtsgericht wenden. Allein es gehört doch eine bedeutende Selbstverleugnung dazu, gegen seine eigenen Verwandten einen Prozess zu führen, um bevogtet zu werden. Ich halte deshalb den Antrag des Herrn Morgenthaler für durchaus gerechtfertigt und ersuche Sie, demselben beizustimmen.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Für den Fall der Annahme des Antrages des Herrn Morgenthaler müsste es dann heissen: «Ein solcher Antrag, der den Vorschriften der Satz. 215 gemäss zu machen ist, soll der Vormundschaftsbehörde der betreffenden Person mitgeteilt werden; stimmt dieselbe dem Antrag zu, so ist die Bevogtung ohne weiteres vom Regierungsstatthalter auszusprechen.»

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich denke, Herr Bühlmann wird einverstanden sein, dass für den Fall der Annahme seines Antrages gesagt wird «ihre Bevogtung zu beantragen», statt «zu verlangen»; da die Behörden zu entscheiden haben, kann die betreffende Person nur einen Antrag stellen. (Bühlmann: Einverstanden!) Im übrigen bin ich mit Herrn Lenz einverstanden; die vorliegende Redaktion entspricht durchaus dem bestehenden Gesetz.

Abstimmung.

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Bühlmann) | Minderheit. |
| 2. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Morgenthaler) | |

§ 6 c.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph sieht vor, dass wenn gegen einen eingereichten Bevogtungsantrag irgendwelcher Widerspruch erfolgt, sei es von Seiten der Vormundschaftsbehörden oder der Verwandten oder der zu bevormundenden Person, der Antrag im Sinne der bereits bestehenden Gesetzgebung dem Richter zur Prüfung und

Entscheidung überwiesen werden soll. Wir ändern an der gegenwärtigen gesetzlichen Vorschrift nichts, nur soll die Ueberweisung auch dann erfolgen, wenn die zu bevormundende Person nicht einverstanden ist, die bis jetzt gar nicht befragt wurde. Die Annahme des Antrages des Herrn Morgenthaler hat nun zur Folge, dass auch hier eine Änderung vorgenommen werden muss, in der Weise, dass die Worte «oder der Verwandten» gestrichen werden; ebenso ist der Satz zu streichen: «Das Gleiche hat zu geschehen, wenn nicht die gesetzliche Zahl zustimmungsberechtigter Verwandter vorhanden ist.» Dass die Angelegenheit dem Richter überwiesen werden muss, wenn nicht die gesetzliche Zahl zustimmungsberechtigter Verwandter vorhanden ist, ist bereits in Satz. 25 C. vorgesehen, so dass diese Bestimmung hier gestrichen werden kann. Im Schlussatz ist vorgesehen, dass wenn ein Widerspruch vorliegt und infolgedessen der Regierungsstatthalter die Sache dem Richter überweisen muss, der Regierungsstatthalter gleichwohl, wenn Gefahr im Verzug liegt — z. B. dass die betreffende zu bevormundende Person heute oder morgen eine unverständige Handlung begehen könnte — nach vorläufiger Prüfung der Sache provisorisch die Einstellung in der Vermögensverwaltung verfügen kann. Es ist das auch schon jetzt in Satz. 218 C. vorgesehen, neu ist nur beigelegt «nach vorläufiger Prüfung der Sache». Darunter wird hierseits nicht verstanden, dass der Regierungsstatthalter eine materielle Prüfung der Angelegenheit vornehmen, z. B. Zeugen abhören soll etc., denn das ist Sache des Richters. Dagegen wird der Regierungsstatthalter den Antrag in dem Sinne prüfen, ob der behauptete Bevollmächtigungsgrund dem Bundesgesetz über die Handlungsfähigkeit von 1881 entspricht. Liegt keiner der dort vorgesehenen Gründe vor, so soll dem Antrag überhaupt keine Folge gegeben werden, also auch keine Ueberweisung an den Richter erfolgen.

Bühlmann. Nach den Ausführungen, die wir soeben hörten, bezieht sich der § 6 c nur auf den Fall, wo die betreffende Person selbst den Antrag auf Bevollmächtigung stellt. Sollte dies nicht der Fall sein, so müsste ich dem Antrag des Herrn Justizdirektors widersprechen, der nun die Mitwirkung der Verwandten in allen Fällen beseitigen will. Das war aber nicht der Sinn des Antrages des Herrn Morgenthaler, sondern nur im Falle des Selbstantrages soll die Mitwirkung der Verwandten ausgeschlossen sein. Den Ausführungen des Herrn Justizdirektors glaube ich entnehmen zu müssen, dass sich der § 6 c nur auf den Fall des Selbstantrages bezieht; denn der andere Fall, wo eine Vormundschaftsbehörde oder die Verwandten den Antrag stellen und nicht Uebereininstimmung vorhanden ist, so dass eine Ueberweisung an den Richter stattfinden muss, ist bereits im Gesetz regiert. Ich glaube nun, es sei nicht nötig, für den Fall des Selbstantrages einen neuen Paragraphen aufzustellen, sondern es genüge, zu § 6 b ein neues Alinea aufzunehmen des Inhalts: «Ist dies nicht der Fall, so findet das Verfahren nach Satz. 219 ff. C. Anwendung.» Ich wünsche, dass man sich genau ausspricht, ob sich der § 6 c nur auf den Fall des Selbstantrages bezieht oder auf alle Fälle.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Der § 6 c bezieht sich auf die §§ 6 b und 6 a. In § 6 a schaffen wir neues Recht in der Beziehung, dass über einen Bevollmächtigungsantrag, dem Verwandte und Vormundschafts-

behörde zustimmen, noch der zu Bevollmächtigte einvernommen werden muss, was bis jetzt nicht nötig war. Der § 6 c sagt nun, wenn der zu Bevollmächtigte mit dem gemeinschaftlichen Antrag der Verwandten und der Vormundschaftsbehörde nicht einverstanden sei, so solle eine materielle Prüfung der Sache durch das Amtsgericht erfolgen, wie sie auch vorgesehen ist, wenn Verwandte und Vormundschaftsbehörde nicht übereinstimmen. Die materielle Prüfung im Falle der Nichtzustimmung des zu Bevollmächtigten ist nötig, mit Rücksicht auf den mehrerwähnten Entscheid des Bundesgerichtes.

Bühlmann. Nach dieser Auskunft glaube ich, die Sache lasse sich viel einfacher und verständlicher redigieren, als es hier geschehen ist. Ich würde vorschlagen, dem Inhalt des § 6 c dadurch Rechnung zu tragen, dass dem § 6 a als zweites Alinea beigelegt würde: «Geschieht das, so hat das Verfahren nach Satz. 219 ff. C. stattzufinden.» Ebenso würde ich dem § 6 b als zweites Alinea beifügen: «Andernfalls hat das Verfahren nach Satz. 219 ff. C. stattzufinden.» Wenn man so redigiert, ist man im Klaren und die langen Ausführungen in § 6 c sind gar nicht nötig.

Präsident. Da Herr Bühlmann die bereits erledigten §§ 6 a und 6 b anders redigieren will, so hat sein Antrag den Charakter einer Ordnungsmotion, über die wir in erster Linie entscheiden müssen.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Wenn ich das Wort ergreife, so brauche ich nicht nochmals zu begründen, wie wir dazu gekommen sind, diese Bestimmung aufzunehmen. Ich halte es für richtiger, in einem einzigen Satz zu sagen, wie es gehalten sein soll, statt an zwei verschiedenen Orten einen bezüglichen Satz aufzunehmen. Dabei mache ich darauf aufmerksam, dass in § 6 c noch zwei andere Grundsätze niedergelegt sind. «Das Gleiche hat zu geschehen, wenn nicht die gesetzliche Zahl zustimmungsberechtigter Verwandter vorhanden ist.» Bis jetzt hatten wir für diesen Fall keine gesetzliche Vorschrift; man musste sich sonst behelfen und nahm an, es habe das Gericht zu sprechen, wenn nicht die genügende Zahl Verwandter vorhanden sei. Wir fanden nun, es sei am Platz, diesen Satz bei diesem Anlass expressis verbis auszusprechen. Ferner ist in § 6 c die vom Herrn Berichterstatter der Regierung bereits erwähnte Bestimmung enthalten: «Immerhin kann der Regierungsstatthalter, nach vorläufiger Prüfung der Sache, sichernde Massnahmen, insbesondere eine provisorische Einstellung der betreffenden Person in der Vermögensverwaltung ordnen.» Ich mache darauf aufmerksam, dass die Satz. 218 C. eine sehr eingeschränkte ist. Nach dieser Satzung kann die provisorische Einstellung nur verfügt werden, wenn Vormundschaftsbehörde und Verwandte nicht übereinstimmen. Wir wollen nun diese provisorische Verfügung auch für die andern Fälle vorsehen, worauf ich Sie noch speziell aufmerksam machen möchte.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte dem Antrag des Herrn Bühlmann gegenüber nur kurz folgendes anbringen. Der Antrag des Herrn Morgenthaler kann nur den Sinn haben, dass die Verwandten nicht mitsprechen sollen, wenn es sich um einen Selbstantrag handelt. Im übrigen aber bleiben die Rechte und Pflichten der Verwandten, wie

sie in der Vormundschaftsordnung vorgesehen sind, intakt. Die Abänderungsanträge, welche hier gestellt sind, beziehen sich nur auf zwei Punkte: Für den Fall, dass ein übereinstimmender Antrag von Vormundschaftsbehörden und Verwandten vorliegt, soll die zu bevogtende Person einvernommen werden; der zweite Fall betrifft den Selbstantrag. Nur mit diesen Änderungen haben wir es hier zu thun, im übrigen soll die Vormundschaftsordnung nicht angegriffen werden. Liegt in Bezug auf einen der beiden Fälle ein Widerspruch vor, so soll die Sache dem Richter überwiesen werden, wie es schon jetzt geschehen muss, wenn Vormundschaftsbehörde und Verwandte nicht einig sind. Ich sehe wirklich nicht recht ein, was hier missverständlich sein soll, und man kann die Sache sehr wohl in einem besondern Paragraph sagen, wie wir es beantragen.

Was die Bemerkung des Herrn Kommissionspräsidenten anbetrifft, es sei im Gesetze nicht vorgesehen, wie es zu halten sei, wenn nicht die erforderliche Zahl von Verwandten vorhanden ist, so ist dieselbe nicht ganz richtig. Die Satz. 25 C. sagt: «Bei einer Person, welche nicht die erforderliche Zahl fähiger Verwandter hat, vertritt die Vormundschaftsbehörde die Stelle derselben; doch kann diese Behörde in denjenigen Fällen, wo sie mit den Verwandten gemeinschaftlich wirken muss, ihre Stelle nicht vertreten (und dies ist just der Fall, wenn ein übereinstimmender Antrag der Verwandten und der Vormundschaftsbehörde nötig ist, um eine Bevogtung herbeizuführen), sondern es soll in dergleichen Fällen angenommen werden, die Verwandten haben dem Antrag nicht beigestimmt.»

Ich halte dafür, die Fassung, wie sie hier vorliegt, könne ganz gut so belassen werden, allerdings mit Streichung der Worte «oder der Verwandten» und des Satzes «Das Gleiche hat zu geschehen, wenn nicht die gesetzliche Zahl zustimmungsberechtigter Verwandter vorhanden ist», indem dieser letztere Passus nach Annahme des Antrages Morgenthaler keinen Sinn mehr hat.

Bühlmann. Es thut mir leid, Ihre Zeit nochmals in Anspruch nehmen zu müssen. Aber ich mache darauf aufmerksam, dass, wenn Sie in § 6c die Verwandten streichen, die Bestimmung zu § 6a gar nicht mehr passt, wo die Mitwirkung der Verwandten vorgesehen ist. Sie wollen im nämlichen Paragraphen beide Fälle normieren, und dies geht nicht, weil andere Voraussetzungen vorhanden sind. Das ist auch der Grund der vorliegenden schwerfälligen Redaktion. Ich glaube deshalb, es sei viel richtiger, den beiden Paragraphen 6a und 6b beizufügen: «Andernfalls findet das Verfahren nach Satz. 218 und 219 ff. C. Anwendung.» Man muss nämlich auch die Satz. 218, handelnd von der provisorischen Einstellung, einbeziehen, wie Herr Lenz richtig bemerkt hat.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es thut mir leid, dass ich nochmals das Wort ergreifen muss. Die Verwandten nach § 6a fallen natürlich nur in Betracht, wenn sie überhaupt bestimmen, denn sonst kann ja der Antrag beim Regierungsstatthalter gar nicht eingereicht werden. Die Verwandten sind im Falle des § 6a von vornherein einverstanden und kommen also in § 6c gar nicht in Betracht. Stimmen die Verwandten und die Vormundschaftsbehörde nicht überein, so muss die Sache schon nach gegenwärtiger Vorschrift dem Richter überwiesen

werden; diesen Punkt brauchen wir also hier nicht zu regeln. Wir wollen lediglich den Fall regeln, wo die Verwandten und die Vormundschaftsbehörde einig sind, und die zu bevogtende Person einvernommen werden muss. Ist diese letztere einverstanden, so ist die Sache erledigt, wenn nicht, so wird die Angelegenheit im Sinne des § 6c dem Richter überwiesen. Ich sehe nicht ein, wie diese Fassung zu Missverständnissen führen könnte.

A b s t i m m u n g .

Für Nichtzurückkommen auf die §§ 6a und 6b (gegenüber dem Antrag Bühlmann) . . . Mehrheit.

Präsident Wir fahren fort mit der Diskussion über den § 6c.

Bühlmann. Damit ein Missverständnis nicht Platz greift, beantrage ich nun, in § 6c die Sache folgendermassen zu redigieren: «Stimmt in diesen Fällen die Vormundschaftsbehörde oder die zu bevormundende Person dem Bevogtungsantrag nicht bei, so übermacht der Regierungsstatthalter . . .» Bei dieser Redaktion weiss man, dass sich der § 6c nur auf die §§ 6a und 6b bezieht.

A b s t i m m u n g .

1. Die vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrates beantragten Streichungen sind nicht bestritten und werden als angenommen erklärt.

2. Für die Redaktion des Entwurfs (gegenüber dem Antrag Bühlmann) Minderheit.

§ 7 (nun § 10).

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph sieht vor, dass das Gesetz sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft treten solle. Immerhin muss selbstverständlich eine gewisse Frist eingeräumt werden, um die Uebertragung der Vormundschaftspflege von der Heimat- auf die Wohnsitzgemeinde zu ermöglichen. Es muss Rechnung gelegt und die Rechnungen müssen passiert werden, das Vermögen muss abgeliefert werden, kurz es wird noch viele Verhandlungen hin und her geben, bis alles im reinen ist. Man fand deshalb, es solle eine Frist bis 1. Juli 1898 eingeräumt werden. Wird das Gesetz am ersten Maisonnntag angenommen, so würde also eine Frist von etwas mehr als einem Jahre bleiben, und ich glaube nicht, dass sie zu lang ist. Selbstverständlich hat eine Vormundschaftsbehörde nach Annahme des Gesetzes das Recht, eine Vormundschaft sofort an die Wohnsitzgemeinde abzugeben, und ebenso kann die Wohnsitzgemeinde verlangen, dass eine Vormundschaft, die bisher von der heimatlichen Behörde ausgeübt wurde, sofort ihr übertragen werde.

Mit den gedruckt vorliegenden Änderungen angenommen.

§ 8 (nun § 11).

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu diesem Paragraphen beantragen wir einen Zusatz. Es besteht immer noch ein Gesetz über die Gebühren in Vormundschaftssachen. Dasselbe datiert vom 7. Juli 1832. Die in diesem Gesetze vorgesehenen Gebühren passen nun nicht mehr recht für die gegenwärtigen Verhältnisse. Das Leben ist teurer geworden, während die Gebührenansätze immer die nämlichen geblieben sind. Es wäre daher gut, wenn man die Gebühren den veränderten Verhältnissen anpassen würde. Da dies aber nur durch Volksbeschluss geschehen kann, so beantragen wir, hier den Passus aufzunehmen, dass das Gesetz über die Gebühren in Vormundschaftssachen auf den Zeitpunkt aufgehoben sein solle, in welchem der Grosse Rat einen Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen aufgestellt haben werde. Es würde einem heute nicht mehr einfallen, zur Feststellung dieser Gebühren ein Gesetz zu erlassen, und es hat auch das Volk, offenbar getragen von diesem Gedanken, im Jahre 1878, als es das Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien annahm, dem Grossen Rate ausdrücklich die Kompetenz eingeräumt, von sich aus einen Tarif über die Amts- und Gerichtsschreibereigebühren festzustellen. Ich glaube deshalb, wir handeln im Willen des Volkes, wenn wir hier diesen Zusatz beantragen. Es hat dies auch noch einen weitern Vorteil. Wir sind gegenwärtig an der Revision der Gesetzesammlung, und es wäre wünschenswert, wenn solche alte Gesetze beseitigt und durch neue ersetzt werden könnten.

Häberli. Ich möchte beantragen, am Schlusse dieses Artikels einen Zusatz beizufügen des Inhalts, der Regierungsrat sei zu beauftragen, mit möglichster Beförderung einen neuen Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen aufzustellen. Ich glaube, eine solche Bestimmung sei nötig, weil sonst wahrscheinlich in dieser Angelegenheit nichts geschieht.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte auf den Antrag des Herrn Häberli nur bemerken, dass es nicht nötig ist, der Regierung durch das Volk einen solchen Auftrag zu erteilen. Wird das Gesetz angenommen, so hat es der Grosse Rat ja jederzeit in der Hand, die Regierung zu beauftragen, sie möchte nun einen solchen Entwurf vorlegen. Für meine Person kann ich die Erklärung abgeben, dass ich, so viel an mir, nach Annahme des Gesetzes sofort an die Revision des Gebührentarifes gehen werde.

Häberli. Gestützt auf diese Erklärung des Herrn Justizdirektors ziehe ich meinen Antrag zurück.

Der § 8 (nun § 11) wird mit dem gedruckt vorliegenden Zusatz angenommen.

Präsident. Werden Wiedererwägungsanträge gestellt?

Häberli. Ich wünsche auf den § 1 zurückzukommen und am Schluss desselben einen Zusatz beizufügen des Inhalts, dass gegenwärtig schon bestehende Vereini-

gungen von Gemeinden, wie es z. B. bei uns der Fall ist, kein neues Reglement aufzustellen brauchen. Es wäre das eine unnütze Plackerei. Wenn man aber nicht ausdrücklich einen Zusatz macht, so wären solche schon bestehende Vereinigungen gezwungen, neue Reglemente aufzustellen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nicht die Auffassung, dass solche Gemeinden, die sich schon jetzt zu gemeinschaftlicher Be- sorgung der Vormundschaftspflege vereinigt haben und ein Organisationsreglement besitzen, ein neues Reglement aufstellen müssen; sie werden lediglich das bestehende Reglement der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten haben. Dabei mache ich darauf aufmerksam, dass solche Vereinigungen, wenn sie bis jetzt vorgekommen sind, dem Gesetze widersprachen, indem nach Gesetz die Vormundschaftspflege von der Vormundschaftsbehörde der betreffenden Gemeinde ausgeübt werden soll; eine Vereinigung war nirgends vorgesehen. Um so mehr ist es am Platz, dass die Reglemente dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht werden. Natürlich wird man keine Schwierigkeiten bereiten, wenn sie dem Gesetz conform abgefasst sind.

Häberli. Ich sehe die Sache doch etwas anders an. Die betreffenden Gemeinden, sogenannte Einwohnerkirchengemeinden, wie wir eine haben und eine solche auch in Koppigen existiert, ebenso in Bern, haben nicht nur das Vormundschaftswesen centralisiert, sondern auch andere Verwaltungszweige, wie das Armenwesen etc. Das war, glaube ich, gesetzlich zulässig, und es ist auch von der Regierung genehmigt worden. Ich glaube daher doch, es sei angezeigt, einen Zusatz zu machen, wie ich ihn vorgeschlagen habe; denn in § 1 heisst es, diese Gemeinden seien verpflichtet, Reglemente aufzu stellen und sie der Regierung einzuschicken. Das kann vermieden werden, wenn man einen Zusatz in dem von mir beantragten Sinne macht.

A b s t i m m u n g .

Für Nichtzurückkommen Mehrheit.

Weitere Wiedererwägungsanträge werden nicht gestellt.

T i t e l u n d I n g r e s s .

Angenommen.

S c h l u s s a b s t i m m u n g .

Für Annahme des Gesetzes Mehrheit.

(24. Februar 1898.)

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung beantragt, es möchte dieses Gesetz am Tage der Neuwahl des Grossen Rates, also am 1. Maisonntag, dem Volke vorgelegt werden und es sei das Bureau zu beauftragen, eine Botschaft zu erlassen.

Zustimmung.

Expropriationsrechtereilung an die Kirchgemeinde Tramelan-dessus.

Der Regierungsrat beantragt, der Kirchgemeinde Tramelan-dessus für die Erwerbung des zur Erstellung eines neuen Friedhofes, nach vorgelegtem Plan, benötigten Terrains das Expropriationsrecht zu erteilen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kirchgemeinde Tramelan-dessus ist im Falle, einen neuen Friedhof anzulegen, und da sie sich mit dem betreffenden Eigentümer über die Höhe der Entschädigung nicht verständigen konnte, ist sie genötigt, beim Grossen Rate um die Erteilung des Expropriationsrechtes nachzusuchen. Der in Aussicht genommene Platz entspricht den sanitarischen und geologischen Anforderungen. Man hat auch dem betreffenden Eigentümer Gelegenheit gegeben, sich über das Expropriationsgesuch vernehmen zu lassen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Expropriationsrechtes sind demnach vorhanden. Das bezügliche Dekret wird Ihnen zur Genehmigung empfohlen.

Genehmigt.

Präsident. Auf der Tagesordnung steht das Postulat des Herrn Dürrenmatt betreffend Druck des Tagblattes des Grossen Rates. Ich weiss nicht, ob der Erziehungsdirektor anwesend ist?

Kläy, Vicepräsident des Regierungsrates. Herr Erziehungsdirektor Gobat, der beauftragt ist, über dieses Postulat zu referieren, muss heute wegen andern Geschäften (Direkte Bern-Neuenburg) abwesend sein. Das Postulat sollte deshalb auf die nächste Woche verschoben werden.

Dürrenmatt. Ich weiss nicht, weshalb dieses Postulat den Namen «Postulat Dürrenmatt» trägt; ich habe kein solches Postulat gestellt. Ich habe nur beantragt, an einem vom Grossen Rate im Jahre 1888 gefassten Beschluss festzuhalten. Herr Gobat hat sich diesem Antrage widersetzt, und der Grossen Rat hat dann, gegen meinen Willen, beschlossen, daraus ein Postulat zu machen, das nun auf der Traktandenliste als «Postulat Dürrenmatt» figuriert. Mein Name ist da hineingekommen, wie Pontius Pilatus ins Credo; ich habe nichts damit zu thun (Heiterkeit). Wenn Herr Gobat über die Angelegenheit Mitteilungen zu machen hat, so wird es

mich interessieren, dieselben anzuhören; aber ich habe nichts dazu zu sagen.

Der beantragten Verschiebung wird stillschweigend beigeplichtet.

Motion der Herren Grossräte Folletête und Mithaste betreffend Uebertragung des Civilstandswesens an die Einwohnergemeinden.

(Siehe Seite 538 des letzten Jahrganges.)

M. Folletête. Un certain nombre de députés du Grand Conseil, principalement des districts du Jura, ont adressé au Grand Conseil une motion demandant l'attribution de l'état civil aux communes que le décret du 25 novembre 1875 a organisé selon les circonscriptions paroissiales. Nous avons pensé qu'il était temps de revenir sur une matière qui avait peut-être été réglée d'une manière insuffisante par le décret de 1875. On avait alors purement et simplement pris acte de l'organisation existant alors, c'est-à-dire qu'on avait cru devoir choisir le chef-lieu des divisions paroissiales, telles qu'elles avaient été récemment organisées, pour y centraliser l'organisation du bureau de l'état civil. Nous partons de l'idée qu'ensuite de la sécularisation de l'état civil, il n'y a plus rien de commun entre cette administration et l'organisation paroissiale. L'organisation d'un service purement civil, ayant des attributions particulières, en dehors de toute attribution ou idée paroissiale, ne doit pas être nécessairement centralisée au chef-lieu paroissial. Pourquoi ne la donnerait-on pas aux communes? Les inconvénients nombreux qui résultent de l'état de choses actuel sont assurément de nature à attirer l'attention spéciale du Grand Conseil. Nous sommes d'avis qu'il y a urgence de remédier dans les limites du possible. Dans l'organisation actuelle, il n'est pas rare de rencontrer des paroisses composées de 3, 4, 5, 6 communes — dans le décret que j'ai sous les yeux, il y en a même dans l'ancien canton qui embrassent 10 communes — dont les habitants sont obligés de se rendre au chef-lieu paroissial pour y faire les annonces de l'état civil. Cette obligation est restreignante et dispenseuse; il serait plus rationnel et plus équitable de remettre à la commune l'organisation et la tenue des registres d'état civil. Les plaintes qui se sont fait jour ne proviennent pas uniquement du Jura; il est bien possible que l'ancien canton souffre du même état de choses. Il n'y a plus, depuis la Constitution fédérale, aucune espèce de corrélation entre les affaires paroissiales et l'administration de l'état civil. Dès le moment que la tenue des registres de l'état civil a été soustrait aux ministres du culte pour être confié à des fonctionnaires civils spéciaux, il devenait évident que l'organisation de cette nouvelle administration devait se faire en dehors de la paroisse. Il semble donc que nous soyons arrivés à une période législative, qui devrait nous laisser l'espoir de voir le Grand Conseil entrer dans le projet d'amélioration que nous avons en vue. Nous venons de discuter, Messieurs, un décret qui a quelque analogie avec le but que nous poursuivons. Le Grand

Conseil a enlevé les tutelles aux bourgeoisie propriétaires dites, pour les attribuer à la commune de domicile. Nous considérons tous cette réforme comme un progrès, et véritablement c'en est un. Nous en avons réalisé un autre il y a deux ou trois ans, quand nous avons décidé que le siège des opérations électorales serait enlevé aux chefs-lieux paroissiaux pour être transféré à la commune: c'est toujours la même idée que nous retrouvons à la base des réformes communales entreprises par le Grand Conseil. Et pourquoi ne serait-il pas possible, conséquents avec cet réforme et cette idée, d'étendre à la commune un service des plus importants qui touche à toutes les circonstances de la vie de famille? Il me semble que cette idée qui a prévalu dans la rédaction de notre motion, mérite d'attirer votre attention, puisqu'il s'agirait ici d'une autre réforme avantageuse aux populations, auxquelles on faciliterait ainsi, d'une manière notable l'accomplissement d'obligations gênantes, souvent pénibles et dispendieuses.

Je sais bien qu'on nous objecte qu'on ne trouverait pas assez d'officiers civils capables dans chaque commune: nous avons rencontré cette objection dans des conversations particulières soit avec des membres du Grand Conseil, soit même avec des membres du Conseil d'Etat. La crainte de ne pouvoir trouver dans chaque commune des fonctionnaires suffisamment qualifiés pour qu'on puisse leur confier en toute sécurité la tenue des registres de l'état civil, me paraît vaine. Il semble au contraire certain que, grâce à l'extension de notre instruction publique, nous aurons facilement des fonctionnaires aptes à remplir l'emploi nécessité par le transfert des registres d'état civil. N'avons-nous pas du reste dans chaque commune une garantie suffisante en la personne de l'instituteur qui pourrait être investi des nouvelles fonctions et s'en acquitterait convenablement?

Le Grand Conseil aura remarqué que parmi les signataires de notre motion se trouvaient des députés appartenant à toutes les opinions, — protestants et catholiques, libéraux comme conservateurs, ce qui prouve bien que le besoin dont nous nous sommes fait les interprètes est ressenti dans toutes les parties du pays, et que le Grand Conseil peut entrer sans hésiter dans la voie que nous lui indiquons.

On a paru s'apercevoir que la réforme que nous sollicitions ne serait pas possible en l'état actuel de la législation, et qu'il faudrait réviser ou abroger la loi d'organisation sur les cultes de 1874 pour en obtenir la réalisation. Je ne crois pas qu'il existe dans la loi sur l'organisation des cultes, au moins dans le texte français, une disposition qui puisse légitimer cette manière de voir, et s'opposer à ce que la tenue des registres de l'état civil soit enlevée aux chefs-lieux des paroisses proprement dites, pour être confiée aux communes. Je ne connais pas de dispositions de ce genre, au moins dans le texte français. Si donc il n'existe pas de disposition législative suffisamment claire et déterminée pour empêcher l'attribution à la commune des opérations de l'état civil, il me paraît que notre motion est suffisamment justifiée, car encore une fois les besoins dont nous nous sommes fait l'écho, les inconvénients que nous avons signalés ici, sont péniblement ressentis par toute une partie de la population. On a allégé les devoirs des citoyens en leur permettant d'aller voter au chef-lieu de la commune, on vient de distraire à la commune bourgeoise l'administration

de la tutelle pour en charger la commune de domicile: nous ne verrions pas pourquoi l'on ne tâcherait pas de réaliser dans un autre domaine important, une réforme considérable à laquelle les populations que nous représentons tiennent essentiellement. — Pour toutes ces considérations, nous prenons la liberté de recommander tout spécialement au Grand Conseil, la prise en considération de notre motion.

M. Joliat, Directeur de la police. Je relèverai d'abord une erreur qui se trouve dans la teneur de la motion présentée par M. Folletête et 16 de ses collègues. Ces Messieurs demandent la révision du décret du 25 novembre 1875 concernant l'organisation de l'état civil. Or ce décret n'existe plus, abrogé qu'il est par le décret du 1^{er} février 1878. Mais ceci n'a pas une grande importance.

La chose essentielle, c'est que, pour pouvoir introduire l'organisation demandée par les auteurs de la motion, ce n'est pas un décret du Grand Conseil, mais une loi qu'il faudrait réviser. Et cette loi n'est autre que celle du 18 janvier 1874 sur l'organisation [des] cultes, laquelle, au 3^e paragraphe de son article 4, règle l'organisation des arrondissements d'état civil, en disant qu'il y aura, *dans chaque paroisse*, un bureau d'état civil. Je sais bien que si l'on s'en rapporte seulement au texte français de cette disposition, on ne voit pas que la loi sur les cultes établit une organisation *paroissiale* de l'état civil, car ce texte porte simplement ceci: « La tenue des registres de naissances, mariages et décès, sera confiée à des fonctionnaires civils particuliers. Les mots « *dans chaque paroisse* » ne s'y trouvent donc pas. Mais le texte allemand qui, M. Folletête le sait bien, est le texte original, est ainsi conçu: « Die kirchgemeindeweise Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister ist einem eigenen Civilstandsbeamten zu übertragen, wozu auch die Geistlichen wählbar sind. » Le traducteur de la loi a omis de rendre en français le mot allemand *kirchgemeindeweise*. Les deux textes ne concordent donc pas, mais dans les cas de ce genre, c'est le texte allemand qui fait règle, en vertu de l'art. 17 de la Constitution.

La loi fédérale sur l'état civil, qui date du 24 décembre 1874 et est entrée en vigueur le 1^{er} janvier 1876, n'a rien changé à cette organisation. En exécution de la loi sur les cultes, plusieurs décrets ont réglé la division du territoire cantonal en arrondissements d'état civil; ce sont ceux du 25 novembre 1875, du 23 novembre 1877 et du 1^{er} février 1878. C'est sur ce dernier décret qu'est basée la division actuelle du territoire cantonal en arrondissements d'état civil. Or, je crois pouvoir dire que cette organisation est entrée dans les mœurs de nos populations, et que, contrairement à l'opinion de M. Folletête, il n'y a pas nécessité de la changer. Voilà 20 ans qu'elle existe, et pendant ce laps de temps, il n'est parvenu aucune réclamation aux autorités, il n'a pas été formulé de vœux et jamais le Grand Conseil ni le Conseil d'Etat n'ont été nantis de pétitions spéciales concernant l'état civil. Je crois donc pouvoir dire qu'une modification de la division actuelle n'est pas nécessaire, et j'ajoute qu'elle n'est pas non plus désirable ni opportune. M. Folletête a fait bon marché de cette objection qu'on trouverait difficilement dans chaque commune un fonctionnaire suffisamment qualifié pour exercer les importantes fonctions d'officier d'état civil. Même aujourd'hui, malgré l'étendue des arrondissements, qui comprennent plu-

sieurs communes, il arrive que certains titulaires sont loin d'être à la hauteur de leurs fonctions et que les connaissances nécessaires leur font défaut. Je puis en parler, puisque j'ai tous les jours à m'occuper de ces affaires d'état civil, beaucoup plus compliquées qu'on ne pense. L'augmentation du nombre des arrondissements agraverait l'inconvénient que je signale. Il est même surprenant que ce soit du Jura qu'on vienne la réclamer; on sait pourtant que, dans bien des communes, l'administration laisse à désirer, à tel point même qu'on a dû, par exemple, faire donner des cours aux autorités communales de certains districts pour leur inculquer les notions de comptabilité nécessaires. Si les communes ont de la peine à trouver de bons receveurs, elles éprouveraient sans doute aussi des difficultés pour confier l'état civil à des fonctionnaires qui apportent toute la régularité voulue dans la tenue des registres.

J'ai dit il y a un instant que l'organisation actuelle était entrée dans les mœurs de nos populations. Voyez à cet égard ce qui existe dans l'ancien canton. L'étendue de la plupart des arrondissements y est autrement considérable que dans le Jura. Il s'y trouve des arrondissements d'état civil qui comprennent un très grand nombre de communes municipales. La paroisse de Gsteig, dans le district d'Interlaken, en compte 10, et cependant elle ne forme qu'un arrondissement d'état civil; il en est de même de celle de Kirchberg, dans le district de Berthoud, qui se compose de 11 communes; celle de Jegenstorf dans le district de Fraubrunnen en a 9 et celle de Kirchenthurnen dans le district de Seftigen en a 8; l'arrondissement d'état civil de Herzogenbuchsee est même encore plus étendu, puisque cette paroisse comprend 14 communes municipales. Toutes ces communes n'ont pas demandé jusqu'ici qu'on institue un bureau d'état civil dans chacune d'elles.

Cela ne pourrait, du reste, se faire, je tiens à le répéter, sans une révision de la loi sur les cultes, qui, vous le savez, a été adoptée le 18 janvier 1874 à l'énorme majorité de 52,000 voix. Une loi sanctionnée par une aussi éclatante manifestation de la volonté populaire ne se révise pas facilement. Je crois que, si l'on demande au peuple bernois de faire une brèche quelconque dans la loi sur les cultes, il répondrait avec ensemble: Non, cette loi restera telle qu'elle est. Ma volonté est aujourd'hui la même qu'en 1874.

Il va sans dire que, si nous obtenons le rétablissement d'un certain nombre d'anciennes paroisses dans le Jura, chacune de ces paroisses aura ensuite le droit, en vertu de la loi sur les cultes, de former aussi un arrondissement d'état civil.

J'ai l'honneur de vous proposer, Messieurs, au nom du gouvernement, de ne pas prendre en considération la motion de M. Folletête.

M. Cuenat. Je dois déclarer que je partage absolument les motifs exposés à l'appui du rejet de la motion par M. le rapporteur du gouvernement. Je vous avoue franchement que j'avais perdu de vue cette motion, mais depuis l'ouverture de la session actuelle, j'ai eu l'occasion de m'entretenir avec plusieurs membres du Grand Conseil au sujet de son importance et je suis de ceux qui sont arrivés à la plus intime conviction qu'elle pourrait avoir des conséquences dangereuses. Je sais par expérience, pour avoir contrôlé les officiers d'état civil du district de Porrentruy que d'immenses

progrès ont été réalisés en ce qui concerne la tenue des registres d'état civil. J'ai pu constater que des négligences — non pas des désordres — que l'on commettait avant la législation actuelle, ne se reproduisaient plus, c'est-à-dire que les registres sont tenus régulièrement, que l'on ne constate plus d'abus, les négligences — je répète le mot — du temps passé. Je connais un père de famille qui a eu 10 enfants; lorsque l'aîné voulut entrer à l'Université, il lui fallut un certificat d'origine; le père se rendit à la mairie où il put constater qu'aucun de ses 10 enfants n'avait été inscrit. Nous n'en sommes plus là aujourd'hui, l'autorité préfectorale, dans toute l'étendue du canton de Berne, ayant pour mission de veiller à ce que la tenue des registres d'état civil se fasse régulièrement. La composition des arrondissements d'état civil dans le Jura ne provoque aucun dérangement de la part des habitants. Je suis convaincu que dans le Jura les distances entre les différents chefs-lieux paroissiaux sont à peu près les mêmes. Si la motion de M. Folletête était acceptée, si la législation devait être modifiée, dans le sens qu'il indique, si les arrondissements se multipliaient, il en résulterait non seulement des dépenses plus considérables, mais une surveillance plus incessante à exercer, l'augmentation du nombre des registres et probablement la modification des traitements des fonctionnaires d'état civil, — tout cela pour constater peut-être que dans telle ou telle commune dont la population est minime, il est survenu une naissance dans l'année, un mariage tous les deux ans.

J'ai un argument beaucoup plus concluant à faire valoir pour proposer le maintien du système actuel. Il est évident qu'on ne peut arriver à modifier la législation actuelle que par voie de révision de la loi sur les cultes. Dans une autre circonstance, avant-hier, nous disions que nous voulions en finir avec les luttes qui divisent les citoyens et les empêchent de s'occuper de questions beaucoup plus importantes, au point de vue économique surtout, que celles qui ont agité pendant des années le Jura catholique. Or, j'ai la conviction la plus profonde qu'en revisant notre loi sur les cultes, nous rouvririons des luttes que nous avons tout intérêt à voir cesser définitivement; nous reverrions des citoyens se placer sur le terrain qu'ils avaient choisi en 1873. Ne rentrons pas dans une nouvelle période d'agitation. Comme l'a dit le rapporteur du gouvernement, tout le monde est satisfait du système actuel; il n'est jamais arrivé au Grand Conseil ni au conseil d'Etat de pétitions en réclamant le changement.

Les auteurs de la motion, — qu'il me soit permis de le dire, se sont mépris sur la portée qu'elle pouvait avoir, non seulement dans l'ancien canton, mais aussi dans le Jura. Ces raisons m'engagent à rejeter la motion de M. Folletête.

M. Folletête. Je ne veux pas laisser le Grand Conseil sous l'impression des paroles qui viennent d'être prononcées; aussi bien ai-je à répondre en quelques mots à M. le Directeur de la police parlant au nom du gouvernement.

La réforme que nous sollicitons, je le répète, sera favorablement accueillie par les populations qui supportent péniblement l'état de choses auquel j'ai fait allusion. Les deux orateurs précédents sont mal informés en prétendant qu'il n'y a pas eu de pétitions, que les populations sont faites à l'organisation actuelle et ne se plaignent nullement. Il y a eu des pétitions, et

beaucoup, spécialement adressées au gouvernement pour demander l'attribution de l'état civil aux communes. Ce vœu a été exprimé dans une quantité de pétitions actuellement déposées à la Direction des cultes demandant la restauration des paroisses supprimées en 1874 et offrant même de contribuer aux frais de l'établissement de l'état civil dans la commune des pétitionnaires.

J'invite M. le Directeur de police à vérifier dans les bureaux de la Direction des cultes l'exactitude de ce renseignement important: il verra que les pétitionnaires en question réclament formellement l'établissement de l'état civil à la commune, à raison des nombreux inconvénients et des frais qui résultent pour le public de l'organisation actuelle de ce service. Il est vrai que dans notre motion, et afin d'éviter le reproche qu'on pourrait nous faire de charger la caisse de l'Etat de frais trop considérables, nous avons demandé l'attribution de l'état civil aux communes avec ou sans subvention de l'Etat. Nous nous en tenons pour le moment à la question de principe, sans faire de la subvention de l'Etat la condition nécessaire de notre proposition.

Je ne comprends pas que notre collègue M. Cuenat puisse prétendre dans cette enceinte qu'aucun besoin ne s'est manifesté dans nos contrées de modifier l'état de choses actuel, qu'aucune réclamation n'est parvenue et que les communes privées de l'état civil se sont fait facilement à l'organisation actuelle. Je me contenterai de vous rapporter un fait personnel qui ne manquera pas d'intéresser M. Cuenat, et de modifier ses impressions sur le sentiment de nos populations à l'endroit de l'organisation de l'état civil qui nous a été imposée en 1875. J'ai entendu il y trois ans dans une réunion publique, un des combourgeois de M. Cuenat, rompu dans l'administration communale, ancien maire de sa commune et qui a passé une quinzaine d'années dans les bureaux de la Direction des affaires communales et de l'assistance publique à Berne, protester énergiquement contre les décrets qui, dans la partie catholique du Jura, ont enlevé à 34 anciennes paroisses la tenue des registres de l'état civil. Il faisait valoir la criante injustice qui résulte pour ces 34 communes de la privation de ce service public si important, qui constitue un acte d'arbitraire et une atteinte aux libertés communales, base des libertés politiques, et il disait devant une nombreuse assemblée de représentants de toutes les communes du district de Porrentruy: « Aussi longtemps que moi citoyen de Cœuve je serai obligé de me rendre à Damphreux pour y accomplir des formalités que je pouvais remplir auparavant dans ma commune, où l'Etat me garantissait la permanence d'un fonctionnaire d'état civil, je ne me considérerai plus comme un citoyen libre et je ne pourrai avoir la même confiance en des institutions que l'on a transformées en instruments d'arbitraire et de compression. Paroissien de Cœuve je ne le suis pas de Damphreux, et en dépit de toutes les mesures qui portent atteinte à ma liberté paroissiale je ne cesserai de réclamer la réparation d'une des plus grandes injustices que l'on puisse faire à un peuple libre. »

J'ai entendu et conservé dans ma mémoire les déclarations de cet ancien chef de commune. Si M. Cuenat doutait de l'exactitude de cette citation, il lui est loisible de s'adresser à l'auteur de ces paroles, qui lui est personnellement connu.

C'est une opinion personnelle, me dira-t-on. Oui messieurs, mais sachez qu'elle est partagée par l'immense majorité de nos populations. En tout cas, c'est

là une opinion respectable: elle indique d'une manière éloquente, le grand intérêt que les populations prennent à la question, et leur vif désir d'avoir une administration d'état civil séparée et organisée à la commune. Quand on pense que nos communes des districts catholiques du Jura ont eu jusqu'en 1874 leurs administrations d'état civil séparées, qu'on leur a enlevé cette partie de leurs libertés communales, ensuite d'événements exceptionnels et violents sur lesquels je n'insisterai pas aujourd'hui, comment ose-t-on prétendre ici qu'aucun besoin ne se fait sentir dans notre pays et que les vœux dont je me fais l'interprète sont inspirés par je ne sais quelle exagération de sentiment ou d'imagination! Non, Messieurs, il y a des besoins sérieux qui sont ressentis dans beaucoup de communes, et demandent d'être satisfaits. Ce n'est pas sans de bonnes raisons que nous avons rédigé la motion présentée au Grand Conseil, et quand je vous aurai rappelé qu'elle est signée par la presqu'unanimité de nos députés, sans exception de partis, il me semble que le Grand Conseil comprendra qu'il y a quelque chose à faire.

L'objection de texte faite par M. le Directeur de la police au nom du gouvernement est plus sérieuse que les autres considérations émises. S'il est vrai que la loi sur l'organisation des cultes de 1874 prescrit d'une manière formelle, précise, inéluctable l'administration de l'état civil au siège des paroisses je n'en crois pas pour cela que l'objection soit insurmontable. Car enfin je ne puis pas m'empêcher de faire remarquer que le texte français ne dit absolument rien de cela, et j'ai le droit de m'étonner que dans une loi organique de cette importance, on ait pu procéder d'une manière aussi défectueuse, en laissant entre les deux textes officiels une aussi criante contradiction. En effet, le texte de l'art. 4, alinéa 3, est ainsi conçu: « La tenue du registre des naissances, mariages et décès sera confiée à un fonctionnaire civil particulier. Les ecclésiastiques pourront être aussi désignés pour remplir ces fonctions. » Vous voyez, Messieurs, absolument rien dans ce texte n'établit que l'organisation de l'état civil doit être faite et établie au chef-lieu paroissial pour toutes les communes composant la paroisse. Est-ce bien l'intention du législateur allemand de prescrire d'une manière définitive que cette tenue des registres d'état civil doit être faite par paroisses? Je ne le crois pas, mais si tel était le cas, serait-il nécessaire pour suivre à ma proposition de reviser la loi sur l'organisation des cultes? Je ne le pense pas; mais si une révision devenait nécessaire, ne serait-il pas sage de la prévoir et de la préparer dès maintenant? Ceci m'amène à faire en passant une observation sur l'argumentation de M. le Directeur de la police. On a eu l'air de dire qu'on ne pourrait songer à une modification de la loi sur l'organisation des cultes, adoptée à une si grande majorité. M. le Directeur entend-il dire que cette loi subsistera à perpétuité? Mais, Messieurs, il n'y a pas de loi éternelle, surtout dans le canton de Berne; à chaque instant nous voyons des lois adoptées par le Grand Conseil, démolies souvent ensuite par le peuple, tout comme nous voyons se manifester ici et dans le peuple un courant pour la modification de certaines lois tombées en désuétude ou incompatibles avec des besoins nouveaux. La loi sur les cultes de 1874 a été adoptée à la majorité exceptionnelle de 50,000 voix, ensuite de circonstances exceptionnelles, extraordinaires, que personne n'ignore et que nous n'avons pas oubliées, — je n'insisterai pas davantage, on m'aura compris. Je me contenterai de

signaler cette loi comme une œuvre d'occasion. Et quand il s'agit d'une loi d'exception, dont certaines dispositions sont supportées si péniblement par une partie notable et respectable de la population, ne serait-il pas d'une sage, d'une prudente politique, de ne pas rejeter d'emblée l'éventualité et l'examen d'une réforme, si toutefois, ce que je n'estime pas, il fallait pour nous donner satisfaction, modifier l'une ou l'autre disposition de cette loi. Il me semble que le gouvernement pourrait dès maintenant se faire à l'idée que l'une ou l'autre des dispositions de la loi de 1874 ne cadre plus avec les idées qui prévalent actuellement ou bien serait devenue inexécutable, ou encore n'est plus conforme et en harmonie avec notre organisation actuelle. Le point qui nous occupe ne concerne réellement pas la matière d'une loi sur l'organisation des cultes. La disposition de l'art. 14 est donc une superféitation qu'on pourrait faire disparaître sans même toucher à la loi.

Quand il s'agit en définitive de faciliter aux citoyens l'exercice de leurs droits et aussi l'accomplissement de leurs obligations légales, il est indiqué de leur donner toute faculté afin de leur éviter des frais de courses inutiles et autres inconvenients. C'est là un point sur lequel il semble que le Conseil d'Etat et le Grand Conseil ne doivent pas rester indifférents.

On a dit que ce n'était pas un inconvenient si pénible que de se rendre d'une commune dans une autre, soit au chef-lieu paroissial pour les annonces diverses d'état civil, et démarches exigées par la loi. Dans certaines communes c'est au contraire une contrainte pénible. Avec l'organisation actuelle, les citoyens doivent faire une lieue, jusqu'à deux lieues pour arriver au centre de la paroisse. Voulez-vous que je vous cite par exemple la paroisse de Charmoille composée de deux anciennes paroisses. Les fermes situées à l'extrême de la commune d'Asuel sont à près de deux lieues du centre paroissial. Même observation pour les fermes de la commune de Saulcy, dont Glovelier est le chef-lieu, puis pour les hameaux et fermes des Pommerats obligés de se rendre à Saignelégier. Je pourrais multiplier les exemples. Et quand ces courses doivent se faire en hiver à travers les neiges, convenons qu'il ne s'agit pas de plaisanterie et qu'en réclamant un allègement, les populations qui souffrent de cet état de choses, sont en droit, semble-t-il, d'espérer le redressement des justes griefs, soit la modification d'une organisation vicieuse, qu'il est temps de remplacer par une organisation plus en rapport avec le bien général. Il est inutile d'attirer d'avantage sur ce point l'attention du Grand Conseil.

On a prétendu enfin qu'on ne trouverait pas de fonctionnaire suffisamment capables pour remplir les fonctions d'officiers d'état civil. Pour moi l'objection n'est vraiment pas sérieuse. Nous devons avoir plus de confiance dans le degré d'instruction auquel nous sommes maintenant parvenus. Comme je le disais tout à l'heure on pourrait au pis aller s'adresser tout au moins aux instituteurs, car il n'est pas admissible que ces fonctionnaires sortant des établissements de l'Etat où ils sont formés avec soin ne possèdent pas un degré suffisant d'instruction pour qu'on puisse en toute sécurité leur confier la tenue des registres d'état civil. Je n'ai au surplus rien à dire des fonctionnaires actuels de l'état civil ni même du mode d'élection de ces fonctionnaires. Il est loin de ma pensée de formuler à ce sujet aucune critique. Je n'ai en vue qu'une grande amélioration, possible selon moi: ces messieurs peuvent

en être convaincus. Je suis sûr que si M. le Directeur de la police se donne la peine de faire une enquête dans le Jura, notamment en ce qui concerne les inconvenients auxquels j'ai fait allusion, il arrivera à la conviction qu'il y a quelque chose à faire dans le sens que j'ai indiqué en motivant notre motion.

A b s t i m m u n g .

Für Nichterheblicherklärung der Motion nach Antrag der Regierung Mehrheit.

Interpellation des Herrn Grossrat Wyss betreffend die Mädchenrettungsanstalt Kehrsatz.

(Siehe Seite 7 hievor.)

Wyss. Seitens des Armendirektors, Herrn Regierungsrat Ritschard, wurde mir nahegelegt, die Interpellation über die Verhältnisse in der Mädchenrettungsanstalt Kehrsatz und bessere Beaufsichtigung dieser Anstalt auf eine spätere Session zu verschieben wegen Abwesenheit des Herrn Ritschard in Amtsgeschäften. Ich habe bedauert, diesem Gesuche nicht entsprechen zu können und zwar aus zwei Gründen, die ich dem Grossen Rate mitzuteilen schuldig bin. Einmal verlangt unser Reglement, dass eine Interpellation in der betreffenden Session behandelt werden solle, und ich wollte nicht zu einer Umgehung des Reglements Hand bieten. Zweitens habe ich mir gesagt, wenn die Interpellation um einige Wochen verschoben werde, so verliere sie an Aktualität und es werde in bedauerlichen Vorkommnissen wieder herumgerührt, während man froh sein sollte, wenn man sobald als möglich nicht mehr darüber zu sprechen brauchte. Eine spätere Behandlung der Interpellation hätte auch leicht einen persönlichen Anstrich von Gehässigkeit erhalten können, was ich ebenfalls vermeiden wollte, da die Gründe für die Interpellation rein sachlicher Natur sind.

Meine Herren! Die Vorgänge, die in der letzten Assisession in Bern bezüglich der Mädchenrettungsanstalt Kehrsatz enthüllt wurden, sind Ihnen bekannt. Ich muss gestehen, dass ich als Berner mit einem Gefühl der Beschämung erfüllt worden bin, dass in unsrern Staatsanstalten derartige Dinge möglich sind, und ich konnte mir nicht verhehlen, dass der Kanton Bern durch die Führung dieser Anstalt durch den Vorsteher Jordi eine herbe Demütigung und Blossstellung gegenüber den andern Kantonen, ja sogar gegenüber dem Ausland erfahren hat; denn auch die ausländische Presse fand es für gut, sich mit diesem Fall zu befassen und über diese «mittelalterlichen Zustände», welche in Kehrsatz an der Tagesordnung waren, ihre Glossen zu machen. Mein erster Gedanke war daher der, möglichst wenig von der Sache zu reden, damit sie, ich will nicht sagen der Vergessenheit anheimfalle, aber dass man um so schonender darüber denke und um so rascher im Stillen an der Besserung arbeite. Anderseits musste ich mir aber sagen, es sei Pflicht unserer Behörde, als der höchsten staatlichen Aufsichtsbehörde, solchen Uebelständen, wenn sie einmal öffentlich geworden sind, näher zu treten und dazu beizutragen, dass solche Zustände saniert werden und sich

womöglich nicht mehr wiederholen. Dieser letztere Gedanke war für mich massgebend, und deshalb scheue ich mich nicht, heute noch etwas näher auf die Sache einzutreten.

Meine Herren! Man wird mir vielleicht antworten, in derartigen Anstalten, wo so verschiedenartige Elemente bei einander sind, besser geartete und bereits halb verdorbene, sei es ausserordentlich schwierig, eine richtige Disciplin durchzuführen und man werde überhaupt nie dazu gelangen, jeden Fehler und jeden Missbrauch zu beseitigen. Das ist sicher wahr. Es werden auch in der bestgeführten Anstalt Missgriffe vorkommen können, und wir wissen aus Erfahrung, dass gerade in sittlicher Beziehung das Anstaltsleben gewisse Gefahren mit sich bringt, denen die Vorsteher und das Lehrpersonal nicht immer gewachsen sind. Allein darum handelt es sich nicht, jeden Auswuchs auszurotten, sondern es handelt sich darum, dafür zu sorgen, dass dieses erschreckend weitgehende Mass der Züchtigung, wie es durch die Assisenverhandlungen enthüllt wurde, ich möchte sagen dieses in Kehrsatz angewendete System in der Bestrafung der Mädchen, in Zukunft nicht mehr vorkommen kann. Das kann und soll erreicht werden. Von den sittlichen Fehlern, die sich der Anstaltsvorsteher zu Schulden kommen liess, will ich hier nicht sprechen; ich halte dafür, es sei hier nicht der Ort, näher darauf einzutreten. Was aber die Ueberschreitung des Züchtigungsrechts anbetrifft, so wird Ihnen aus den Schilderungen der Presse, die ziemlich ausführlich waren, trotzdem die Assisenverhandlungen nicht öffentlich waren, bekannt sein, was für sonderbare, eigentümliche, zum Teil unmenschliche Strafen in Kehrsatz eingeführt wurden. Es war ein ganzes System von Strafen, dass der Vorsteher anwendete, je nach der Schwere des betreffenden Falles. Schwatzhaftigkeit und Lügenhaftigkeit wurde bestraft mit Anlegen einer Maske, in welcher für die Augen Löcher angebracht waren, während der Mund bedeckt war. Diese Maske musste tagelang getragen werden und durfte nur bei den Mahlzeiten entfernt werden. Schlimmere Fälle, z. B. Entweichung aus der Anstalt, härtäckige Lügenhaftigkeit und Aehnliches, wurde mit Anlegung der Zwangsjacke bestraft. Es war mir ganz neu, dass in derartigen Rettungsanstalten die Zwangsjacke angewendet wird. Ich glaubte, es sei das ein Mittel, das besser in Irrenanstalten passe, aber nicht in eine Erziehungsanstalt. Bei Anwendung der Zwangsjacke wurden dem betreffenden Mädchen die Arme auf den Rücken gebunden, und es kam der Fall vor, dass die Arme so weit hinaufgebunden wurden, dass nach Entfernung der Zwangsjacke das betreffende Mädchen des Gebrauches der Arme vollständig beraubt war und längere Zeit verstrich, bis der normale Zustand wieder hergestellt war. Diese Zwangsjacke mussten die Mädchen mehrere Tage lang Tag und Nacht tragen. Ein fernerer Grad der Bestrafung bestand darin und wurde namentlich bei Entweichung angewendet, dass dem Mädchen eine eiserne Kette von 1,2 bis 1,5 Meter Länge angehängt wurde, an welcher eine eiserne Kugel befestigt war. Wollte sich das Mädchen bewegen, so musste es die Kugel aufheben und mit sich tragen, weil es sonst am Gehen verhindert war. Eine noch schärfere Art der Bestrafung bestand im Zusammenketten zweier Mädchen, indem man den rechten Fuss des einen und den linken Fuss des andern Mädchens mit einer Spange versah und die beiden Spangen mittelst einer Kette verband. Dieses Zusammenketten

dauerte ebenfalls mehrere Tage lang. Nachts behalf man sich in der Weise, dass die Betten der beiden Mädchen zusammengeschoben wurden, und dann mussten sie bei einander schlafen wie die siamesischen Zwillinge. Es kam auch vor, dass man einem Mädchen einen Knebel in den Mund steckte, damit es nicht reden könne, oder ein schweres Stück Holz um den Hals hing, mit welchem es einige mal um das Haus herumspringen musste, so dass die Schnur einschnitt und Schmerzen verursachte. Eine andere Bestrafung bestand darin, und diese steht in Verbindung mit der sinnlichen Erregung, dass der Vorsteher ein Mädchen an den Füssen ergriff und kopfvoran in den Brunnen stiess, so dass sich die Kleider vom Körper entfernten und der Vorsteher auch einen gewissen sinnlichen Genuss empfinden konnte. Man bediente sich dieses Mittels auch im Winter, indem eine Bütte aufgestellt war, die an Stelle einer Doucheeinrichtung verwendet wurde. Als die schlimmste Exekution betrachtete man die folgende, obschon ich dafür halte, dass es nicht einmal die schlimmste war. Das Kind wurde auf einen Gegenstand gelegt, hierauf wurden ihm die Extremitäten entblösst — auch da haben wir wieder die Verbindung mit sinnlicher Erregung — und auf dieselben mit einem vierfachen Seil eine Tracht Prügel verabfolgt, und zwar im Beisein der Lehrerin, welche die Füsse halten musste.

Ich entwerfe Ihnen diese Bilder durchaus nicht, um Stimmung zu machen, sondern ich gebe nur die Hauptmomente wieder, wie sie sich anlässlich der Assisenverhandlungen herausschälten und wie sie sich im Protokoll der Assisenverhandlungen Wort für Wort bestätigt finden. Sie werden angesichts solcher Zustände mit mir einverstanden sein, wenn ich sagte, es sei beschämend für uns, dass so etwas vorkommen konnte.

Natürlich wurde nach Bekanntwerden dieser Zustände der Unwillen im Publikum rege. Man fragte sich unwillkürlich: Wie ist es möglich, dass derartige Züchtigungen jahrelang — man sprach von 10 Jahren — fortgesetzt wurden, ohne dass die Aufsichtsbehörden dahinterkamen? Es fällt mir nicht ein, heute das Verhalten der aus 5 Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission zu kritisieren, obschon es schwer verständlich ist, dass derselben gar nichts zur Kenntnis kam. Es wurde auch bei den Assisenverhandlungen von einem Mitglied der Kommission, wenn ich nicht irre von ihrem Präsidenten, mitgeteilt, im Jahre 1894 oder 1895 habe die Kommission einigermassen Wind bekommen, indem eine Lehrerin sich weigerte, an diesen Züchtigungen teilzunehmen und demissionierte. Dies habe Anlass gegeben, Jordi Vorwürfe zu machen und von ihm die genaue Führung einer Strafkontrolle zu verlangen. Ob dieses geschehen und ob diese Strafkontrolle geprüft worden ist, entzieht sich meiner Wahrnehmung.

Also schon 1894 oder 1895 hörte man etwas läuten, und es ist eine eigenartige Erscheinung, dass es einer Drittperson beschieden war, durch Einreichung einer Strafanzeige Licht in die Sache zu bringen — einer Drittperson, welche selber sehr anrüchig ist und nach der Verurteilung des Jordi wegen anderer Delikte von den Assisen ebenfalls verurteilt werden musste.

Wenn man die Namen der Mitglieder der Aufsichtskommission liest, so klingt das Verzeichnis ausserordentlich zutrauererweekend; es sind lauter bekannte und durchaus ehrenwerte Männer. Wenn dessenungeachtet die Handhabung der Aufsicht eine so mangelhafte war,

so schreibe ich dies gewissen Momenten zu, die vielleicht mehr objektiver Natur sind und unter Umständen auch bei den Aufsichtskommissionen anderer Anstalten zutreffen. Gerade da, glaube ich, wird die Regierung Anlass finden, den Hebel anzusetzen und eine Besserung herbeizuführen. Einer der Gründe, die ich mir hier zu signalisieren erlaube, besteht darin, dass ich es nicht als vom Guten erachte, wenn in der Aufsichtskommission über einen Staatsbeamten allzaviele Staatsbeamte sitzen. Von den fünf Mitgliedern der Aufsichtskommission von Kehrsatz waren nicht weniger als vier Staatsbeamte. Nun ist es von vornherein eine etwas missliche Sache, wenn ein Staatsbeamter den andern beaufsichtigen soll, ohne dass eine Ueber- und Unterordnung, sondern im Gegenteil eine gewisse Koordinierung vorhanden ist. Wenn die betreffenden Persönlichkeiten nicht durchaus frei und charakterfest sind, so ist sehr wohl denkbar, dass denselben von vornherein in der Beurteilung der betreffenden Zustände eine gewisse Befangenheit anhaftet. Ich will nicht sagen, dass die Mitglieder der Kommission von Kehrsatz sich in dieser Befangenheit befunden haben; allein es ist das doch denkbar und ist auch bei andern Kommissionen möglich. Ohne verlangen zu wollen, dass man bei Bestellung einer Aufsichtskommission von allen Staatsbeamten absehe, glaube ich doch, es dürfte von Vorteil sein, eine Aufsichtskommission so zu bestellen, dass sie jedenfalls nicht in ihrer Mehrheit aus Staatsbeamten besteht. Ein Hauptgrund aber, weshalb ich gegen die Herbeiziehung so vieler Staatsbeamten in Aufsichtskommissionen bin, liegt in der Mehrbelastung mit Arbeit, welche man den betreffenden Staatsbeamten zumutet. Es giebt Staatsbeamte, welche vielleicht freier über ihre Zeit verfügen können, als andere, und die, wenn sie in der Nähe der Anstalt wohnen, ganz gut passen. Aher umgekehrt giebt es auch Beamte, welche mit Arbeit so sehr überhäuft sind, dass man sie mit derartigen Dingen verschonen sollte. Gerade hier liegt ein solcher Fall vor. Der Aufsichtskommission von Kehrsatz hat u. a. auch Herr Kantonsbuchhalter Hügli angehört. Nun wissen wir alle, dass Herr Hügli eine ausserordentlich stark beschäftigte Persönlichkeit ist. Wir wissen auch, dass er seine Aufgabe sehr genau nimmt und infolgedessen während der ganzen Zeit bei seiner Arbeit sein muss. Dessenungeachtet wurde Herr Hügli in nicht weniger als drei verschiedene Aufsichtskommissionen gewählt. Herr Hügli ist nämlich auch noch Mitglied der Aufsichtskommission der Rettungsanstalt für Knaben, in Landorf und ferner Mitglied der Kommission für das Gefängniswesen. Ob er noch andern Kommissionen angehört, ist mir nicht bekannt; ich eitiere nur diejenigen Kommissionen, die ich dem Staatskalender entnehmen kann. So weit sollte man wirklich nicht gehen; denn es ist klar, dass Herr Hügli in diesen Kommissionen nicht das leisten kann, was man billigerweise verlangen muss. Wenn einmal eine Ausstellung für Staatsbuchhaltung veranstaltet würde, so habe ich nicht den mindesten Zweifel, dass unser Kantonsbuchhalter für seine Tüchtigkeit mit einem ersten Preis und einer goldenen Medaille ausgezeichnet würde. Ob ihm aber die nämlichen Eigenschaften auch in pädagogischer Beziehung zuzuschreiben wären, darüber erlaube ich mir doch einige Zweifel zu äussern, hat doch Herr Hügli in den Assisenverhandlungen erklärt, er erblicke in der Anwendung der Zwangsjacke nichts besonderes, er sei im Gegenteil einer derjenigen, der sie befürwortet habe. Als er vom Präsidenten darauf aufmerksam gemacht wurde, ob er

denn gewusst habe, dass die Zwangsjacke tagelang getragen werden musste, erklärte Herr Hügli, davon habe er allerdings nichts gewusst, er sei der Meinung gewesen, die Zwangsjacke werde nur während einiger Stunden angelegt. Nun finde ich, wenn ein Mitglied einer Aufsichtskommission ein derartiges Strafmittel einführen hilft, so soll es auch nachsehen, dass mit demselben kein Missbrauch getrieben wird. Es ist deshalb angezeigt, Persönlichkeiten in die Aufsichtskommissionen zu wählen, welche mehr Zeit haben, sich mit der Sache abzugeben; denn vergessen wir nicht, dass der Staat mit der Errichtung einer Rettungsanstalt, worin er einer gewissen Kategorie von Kindern die nötige Erziehung und den sittlichen Halt mit auf den Weg geben will, eine ernste Verantwortlichkeit übernimmt.

Ich möchte in Bezug auf die Besetzung der Aufsichtskommissionen bei diesem Anlass noch auf etwas anderes hinweisen, was bisher nicht Uebung war. Es betrifft dies die Beiziehung des weiblichen Elementes zur Beaufsichtigung von Mädchenanstalten. Es hat sich dieses Gefühl, als die Missstände in Kehrsatz zu tage traten, sofort in weiten Kreisen unserer Frauen in Bern und Umgebung geltend gemacht. Die Frauen haben mit richtigem weiblichem Blick erkannt, dass sie bei der Beaufsichtigung einer Mädchenanstalt ausserordentliche Dienste leisten könnten, denn wenn Missbräuche vorkommen, namentlich in geschlechtlicher Beziehung oder in der Handhabung des Züchtigungsrechtes, so wird ein Kind oder eine Lehrerin zu einer Frau viel eher Zutrauen fassen, als zu einem Mitglied der Aufsichtskommission, das in Begleitung der übrigen Kommissionsmitglieder erscheint und für die Betreffenden etwas Unnahbares hat. Wenn daher die Frauen dem Regierungsrat eine bezügliche Petition einreichten — ich weiss nicht, ob es geschehen ist — so möchte ich sie für dieses Vorgehen ausserordentlich loben, und ich halte dafür, wenn sich derartig ganze Bevölkerungskreise herzudrängen, um dem Staat in der Lösung seiner erzieherischen Aufgaben behülflich zu sein, so sollen wir das dankbar annehmen und das weibliche Element da beiziehen, wo es an seinem Platze ist und helfen kann. Wenn in Zukunft in den Aufsichtskommissionen der Mädchenanstalten einige Frauen sitzen und dieselben im Staatskalender figurieren, so glaube ich, das werde dem letztern durchaus nicht schlecht anstehen. Wir haben bereits ein Analogon in der Patronatskommission der Weiberanstalt Hindelbank. Diese Patronatskommission besteht aus lauter Frauen, die bereits im Staatskalender eingetragen sind. Ich glaube also, die Regierung würde gut thun, in dieser Beziehung eine Neuerung einzutreten zu lassen.

Ein fernerer Punkt, den ich herausgreifen möchte und der nach meiner Auffassung remedurbedürftig ist, besteht darin, dass die Aufsichtskommissionen als Sekretär gewöhnlich den betreffenden Anstaltsvorsteher beziehen. In Kehrsatz war also Jordi der Sekretär der Aufsichtskommission, also derjenigen Behörde, die berufen war, ihn zu beaufsichtigen! Ich erblicke darin einen grossen Missbrauch. Es ist der Aufsichtskommission ja unbenommen, den Anstaltsvorsteher zur Beratung und Auskunfterteilung etc. beizuziehen; aber im übrigen soll er nicht anwesend sein und nicht als Sekretär funktionieren, sonst liegt die Gefahr nahe, dass Beschwerden, die an die Aufsichtskommission gelangen, durch eine Manipulation des Sekretärs, der oft mehr zu sagen hat, als der Präsident der Behörde, bei Seite gelegt werden, wodurch die Aufgabe der Kommission

ausserordentlich erschwert wird. Es macht sich sodann auch sonderbar, wenn der Bericht über den ganzen Gang der Anstalt vom Vorsteher abgegeben und von den Mitgliedern der Kommission einfach unterzeichnet wird. Noch sonderbarer macht es sich, wenn der Sekretär, wie dies in einem Bericht vom Jahr 1895 der Fall ist, also der Beaufsichtigte, der Aufsichtskommission eine kleine Lobhudedei darbringt. Es artet das in Schmeichelei aus und schafft zwischen den Persönlichkeiten ein ungesundes Verhältnis. Am Schlusse des Berichtes von 1895 sagt nämlich der Anstaltsvorsteher: «Die Aufsichtskommission hat in sechs Sitzungen in die 20 Geschäfte behandelt. An dieser Stelle sei ihr der Dank der Anstalt ausgesprochen für ihre uneigennützige Aufopferung an Zeit und Kraft zum Wohle derselben.» Ich glaube, das Umgekehrte wäre richtiger: wenn die Kommission im Falle wäre, dem Anstaltsvorsteher gegenüber eine derartige Anerkennung auszusprechen, das würde ich mir gefallen lassen; denn Anerkennung muss sein.

Anknüpfend an das «die Aufsichtskommission hat in sechs Sitzungen in die 20 Geschäfte behandelt» verweise ich darauf, dass dies die einzige Mitteilung über die Thätigkeit der Aufsichtskommission ist, die der Armendirektion zukam. Man muss sich darüber billig verwundern, denn was sagt jene Mitteilung? Man muss aus derselben schliessen, dass die Aufsichtskommission unter sechs Malen zusammenkam und Beschlüsse fasste. Das ist nun eine ausserordentlich dürftige Ausübung der Aufsicht. Eine Aufsicht, die ins Detail geht und bei Kindern, namentlich bei Mädchen, auch ins Ethische eindringen sollte, ist nicht denkbar, wenn die Kommission in corpore auftritt und eine Inspektion vornimmt. Da weiss man, dass die Kommission an dem und dem Tag erscheinen wird. Die Treppen werden gefegt, die Mädchen werden sauber angezogen, jedes macht ein Sonntagsgesicht, und daun findet die Kommission, es sei alles ausserordentlich gut gehalten und mit Befriedigung geht sie wieder weg. Dass man eine derartige Inspektion gelegentlich einmal vornimmt, das gehört zur Sache, aber einen grossen Wert besitzt sie nicht. Ich verspreche mir von der Thätigkeit der Aufsichtskommission nur dann etwas, wenn die einzelnen Mitglieder sich in die Art und Weise der Beaufsichtigung teilen; wenn jedes Mitglied allein, zu unbekannter Zeit und Stunde, hingehnt und gewisse Branchen untersucht, worauf dann allerdings die Kommission in ihrer Gesamtheit sich versammelt, um die Beobachtungen auszutauschen und Beschlüsse zu fassen. So kann eine wirksame Aufsicht durchgeführt werden; aber dazu braucht es Zeit und viel Hingabe. Deshalb soll man solche Leute wählen, von denen man erwarten darf, dass sie die nötige Zeit, Liebe und Hingabe für ein solches Amt haben.

Einen Mangel, den ich nicht den einzelnen Mitgliedern zur Last lege, sondern den oben Behörden, erblicke ich auch darin, dass die Aufsichtskommissionen in Bezug auf ihr Amt nur mangelhaft, ja man kann sagen gar nicht instruiert werden. Die Mitglieder erhalten allerdings eine gedruckte «Instruktion für die Aufsichtskommissionen der bernischen Rettungsanstalten», vom 20. August 1892. Diese Instruktion enthält 11 Paragraphen, in welchen von den verschiedenen Kompetenzen und Rechten der Kommission die Rede ist. Dieselben sind ziemlich weitgehend, namentlich haben die Aufsichtskommissionen auch die Anstellung oder Entlassung des Lehrpersonals und der übrigen

Angestellten zu begutachten. Auch haben die Kommissionen die Pflicht, Verbesserungsvorschläge der Armendirektion einzuräumen. Wie man sich dagegen im einzelnen deake, dass die Aufsicht ausgeübt werden sollte, davon steht in der Instruktion kein Wort; sie spricht nur von den Rechten, enthält aber sehr wenig oder gar nichts von den Pflichten. Ich glaube, man ist es den Herren, welche sich herbeilassen, ein solches Amt zu übernehmen, schuldig, ihnen auch einige Weisung mit auf den Weg zu geben, ihnen zu sagen, wie sie es ungefähr machen sollten, um ihuen so ihre Stellung zu erleichtern. Im Detail Freiheit, aber immerhin so, dass die obere Behörde einige Sicherheit dafür hat, dass die Aufsicht richtig ausgeübt wird. Auch ist es wesentlich, und das fehlt in dieser Instruktion, die entschieden einer Revision unterzogen werden muss, dass die Armendirektion über die Thätigkeit der Aufsichtskommissionen orientiert wird, was bis jetzt nicht der Fall war. Die blosse Genehmigung des Berichtes des Verwalters genügt nicht, sondern die Kommission soll in einem eigenen Bericht an die Armendirektion ihre Eindrücke niederlegen. Wenn die Kommission weiss, dass sie einen Separatbericht einreichen muss, so kann man versichert sein, dass die Durchführung ihrer Aufgabe eine andere sein wird. Das scheint mir nicht nur für Kehrsatz zutreffend zu sein, sondern überhaupt für jede Kommission, die in die Lage kommt, eine Anstalt zu beaufsichtigen, von der man weiss, dass schwierige Elemente darin vorhanden sind.

Dies sind die einzelnen Punkte, die ich mir bei diesem Anlass etwas positiv zu beleuchten erlaubte, weil ich glaube, es sei Aufgabe einer Interpellation, nicht nur die Regierung zu veranlassen, sich zu äussern, sondern ihr gleichzeitig auch zu zeigen, welchen Motiven die Interpellation entspringt und was als heilsam und hülfebringend herbeigezogen werden könnte.

Zum Schlusse möchte ich mir nur noch den Wunsch gestatten, die Regierung möchte dem Grossen Rat bei Gelegenheit mitteilen, in welcher Weise in Zukunft vorgegangen werden soll. Es dient das nicht nur zur Beruhigung unserer Behörde, sondern auch zur Beruhigung weiterer Volkskreise, die durch die bedauernswerten Ereignisse in Kehrsatz ziemlich aufgebracht wurden. In diesem Sinne, hoffe ich, werde die Regierung meine Interpellation annehmen und auch beantworten. (Beifall.)

Joliat, Stellvertreter des Armendirektors, Berichtsteller des Regierungsrates. Da der Herr Armendirektor den Verhandlungen einer Kommission des Ständerates in Zürich beiwohnen muss, so ist der Sprechende, als dessen Stellvertreter, vom Regierungsrat beauftragt worden, die Interpellation des Herrn Wyss zu beantworten.

Meine Herren! Ich habe gewiss nicht nötig, Ihnen zu versichern, dass die schrecklichen Zustände, welche in der bernischen Anstalt Kehrsatz zu Tage getreten sind, den Armendirektor tief erschüttert haben, und es wird auch nicht nötig sein, beizufügen, dass alle Mitglieder des Regierungsrates den nämlichen Eindruck davontrugen, wie Herr Wyss, nämlich dass diese Zustände für unsren Kanton beschämend seien, und dass wir alle dieselben auf das Tiefste bedauern.

Der Arm der Gerechtigkeit hat nun den schuldigen Vorsteher dieser Anstalt erreicht. Jordi hat eine gerechte Strafe erhalten, die er nun in einer andern Staatsanstalt, in Thorberg, verbüßt.

Wie war es möglich, wird man sich fragen und hat auch Herr Wyss gefragt, dass die Aufsichtskommission

(24. Februar 1898.)

dieser Anstalt von den angewendeten barbarischen Strafmittheiln keine Kenntnis erhielt? Die Mitglieder dieser Kommission erklären des Bestimmtesten, dass ihnen nie Klagen eingereicht wurden, weder von Mädchen in der Anstalt, noch von ausgetretenen Zöglingen derselben, ja dass sie sogar von Mädchen, welche einzelne Mitglieder der Aufsichtskommission als Mägde in ihre Haushaltung aufgenommen hatten, niemals etwas über diese Zustände erfuhren und daher keine Veranlassung hatten, gegen den Vorsteher einzuschreiten. Sie sagen, dass die ganze Anstalt stets einen Eindruck machte, der nie hätte vermuten lassen, dass je eine solche Katastrophe über sie hereinbrechen werde. Man muss auch nicht vergessen, dass solche Anstalten menschliche Institutionen sind, dass die Mitglieder der Aufsichtskommission auch Menschen sind und Vollkommenheit nirgends auf der Welt zu finden ist. So lässt es sich vielleicht erklären, dass die Aufsichtskommission nicht den nötigen Einblick in die Verhältnisse der Anstalt hatte. Sei dem aber, wie ihm wolle, die Aufsichtskommission von Kehrsatz hat doch gefühlt, dass sie nach der Katastrophe das Zutrauen nicht mehr besitzt, dessen sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedarf, und dass es besser sei, die Oberbehörde übertrage diese Aufgabe einer neuen Kommission. Sie hat deshalb unter dem 7. Februar der Armendirektion ihre Demission eingereicht, die von derselben auch angenommen wurde. Die Armendirektion ist hiezu kompetent, da sie die Kommissionen für die Rettungsanstalten ernennt. Sie begnügte sich deshalb damit, dem Regierungsrate von der Annahme dieser Demission Kenntnis zu geben, allerdings in Verbindung mit einem einlässlichen Bericht über die ganze Angelegenheit.

Es wird sich nun darum handeln, für die Anstalt Kehrsatz eine neue Kommission zu bestellen, und ob schon ich jetzt nicht Gelegenheit hatte, mit meinem verehrten Kollegen darüber Rücksprache zu nehmen, so weiss ich doch aus Privatgesprächen, die ich früher mit ihm hatte, dass er sehr geneigt ist, dem Wunsche des Herrn Wyss Rechnung zu tragen und der neuen Kommission auch Frauen zuzuteilen. Es kann dies geschehen, indem der § 84 des neuen Armengesetzes vorsieht, dass zur Beaufsichtigung von weiblichen Unterstützten, insbesondere zur Obhut armer Mädchen in und ausser Anstalten auch Frauen zur Mitwirkung herbeigezogen werden können. Es ist mir auch bekannt, dass der Herr Armendirektor in dieser Beziehung bereits mit einigen Damen Rücksprache genommen hat. Es ist also zu erwarten, dass in allernächster Zeit eine neue Kommission ernannt werden wird, welcher auch einige Damen angehören. Dass die Kommission nicht schon ernannt ist, ist wohl dem Umstand zuzuschreiben, dass Herr Regierungsrat Ritschard, wie sie wissen, seit längerer Zeit leidend ist.

Ich kann befügen, dass der Grundsatz, auch Damen beizuziehen, nicht bloss für die Bestellung der Kommission von Kehrsatz zur Anwendung kommen, sondern für alle Armen-, Verpflegungs- und Rettungsanstalten, wo sich weibliche Insassen befinden, nach und nach zur Geltung kommen soll. Der Herr Armendirektor hat auch schon vor Ausbruch der Jordiaffäre im Laufe des letzten Jahres vom Regierungsrat die Ermächtigung erhalten, Herrn Gefängnisinspektor Schaffroth zu beauftragen, alle der Armendirektion unterstellten Anstalten zu beaufsichtigen, und Herr Schaffroth bietet uns alle Garantie, dass er diese Aufsicht in richtiger Weise ausüben wird. Gestützt auf meine Erfahrungen

als Polizeidirektor kann ich sagen, dass Herr Inspektor Schaffroth ein durchaus gewissenhafter, pflichtgetreuer Beamter ist, der seiner neuen Aufgabe in vollem Masse gewachsen sein wird. Auch einem andern Wunsch des Herrn Wyss wird Rechnung getragen werden. Herr Schaffroth, der bei allen Sitzungen der Gefängniskommission, finden dieselben hier in Bern oder in Thorberg, Trachselwald, Hindelbank etc. statt, als Sekretär funktioniert, wird das Sekretariat gewiss auch in den Aufsichtskommissionen der Armenanstalten übernehmen.

Dies die Vorkehren, welche der Herr Armendirektor in der Sache bereits getroffen hat oder noch treffen wird.

Meine Herren! Das Krebsgeschwür, welches am Marke der Staatsanstalt Kehrsatz genagt hat, war glücklicherweise seit langen Jahren eine vereinzelte Erscheinung. Dieses Geschwür ist nun aus dem Organismus dieser Anstalt kräftig ausgeschnitten worden und die verursachte Wunde ist bereits am Vernarben. Wenn ich sage, dass wir es hier mit einer vereinzelten Erscheinung zu thun hatten, so kann ich noch beifügen, dass nach den Mitteilungen des Herrn Inspektors keine Befürchtung vorliegt, dass in irgend einer andern Anstalt ungehörige Zustände vorhanden seien. Herr Schaffroth hat mir noch heute morgen in dieser Hinsicht die bestimmtesten Zusicherungen gegeben. Wir dürfen daher zuversichtlich hoffen, dass solche Schäden, wie sie leider in Kehrsatz vorhanden waren, in unsrer bernischen Anstalten wohl nicht wieder vorkommen werden.

Präsident. Ist Herr Wyss befriedigt?

Wyss. Ich habe keinen Augenblick gezweifelt, dass die Regierung mit aller Energie eine Sanierung herbeizuführen suchen wird, und ich verdanke deshalb die Ausführungen des Herrn Polizeidirektors. Nur auf einen Punkt möchte ich mir noch aufmerksam zu machen erlauben und den Herrn Polizeidirektor ersuchen, davon dem Herrn Armendirektor Mitteilung zu machen: die dringende Notwendigkeit einer Revision der von mir erwähnten Instruktion. Wenn die Kommission keine Weisung hat, wie sie sich benehmen soll, so ist zu befürchten, dass sie ihre Aufgabe von vornherein nicht versteht, und dann ist es natürlich unmöglich, sie richtig auszuführen.

Motion des Herrn Grossrat Marschall betreffend die Neueneggfeier.

(Siehe Seite 33 und 38 hievor.)

Marschall. Das Initiativkomitee zur Feier des 100-jährigen Gedenktages der Schlacht bei Neuenegg hat seiner Zeit zu Handen des Regierungsrates den Wunsch ausgesprochen, es möchte der 5. März als offizieller Feiertag erklärt werden. Der Regierungsrat kam diesem Wunsche in der Weise entgegen, dass er eine Proklamation an das Bernervolk erliess, die Sie alle kennen. Diese Proklamation hat nun aber eine sehr verschiedene Auslegung gefunden. Während die einen fanden, der Wunsch des Regierungsrates, es möchte an diesem Tage gefeiert werden, sei quasi ein Befehl, d. h. es sei dieser

Feiertag obligatorisch, sind andere gegenteiliger Meinung, indem sie sagen, der Feiertag sei freigestellt, nur für die Bureaux des Staates und die Schulen sei er obligatorisch. Dies hat nun zur Folge gehabt, dass sich in denjenigen Kreisen, die wahrscheinlich von diesem Feiertag ausgeschlossen würden, eine gewisse Missstimmung geltend machte, und zwar nicht nur in Zuschriften an das Organisationskomitee, sondern auch in der Presse. Diese Missstimmung hat den Wunsch rege gemacht, es möchte, wenn immer möglich, diesem Feiertag ein etwas einheitlicherer Charakter verliehen werden. Ich hatte nun ursprünglich die Absicht, den Regierungsrat anzufragen, ob dies nicht möglich wäre; da aber gestern der Wunsch ausgesprochen wurde, es möchte dieser Anfrage die Form einer Motion gegeben werden, damit auch andere Mitglieder im Falle seien, zur Sache zu sprechen, so muss ich einen Antrag stellen. Derselbe geht dahin, der Regierungsrat sei einzuladen, die ihm geeignet scheinenden Schritte zu thun, um dem 5. März den Charakter eines allgemeinen Feiertages zu geben.

Was den zweiten Teil der Motion anbetrifft, so ist derselbe in dem Wunsche sämtlicher Mitglieder des Grossen Rates begründet, sie möchten möglichst bald darüber aufgeklärt werden, in welcher Weise sich der Grosse Rat an der Feier des 5. März beteiligen soll. Ich enthalte mich, in dieser Beziehung Vorschläge zu machen, sondern überlasse dies zutrauensvoll dem Regierungsrat.

Da die Zeit schon ziemlich vorgerückt ist, will ich Ihre Geduld nicht länger in Anspruch nehmen und schliesse, indem ich Ihnen die Motion zur Erheblichkeitsklärung bestens empfehle.

Präsident. Bevor ich dem Vertreter der Regierung das Wort gebe, habe ich Ihnen mitzuteilen, dass das Organisationskomitee den Grossen Rat einladiet, sich an der Feier zu beteiligen und sich zu diesem Zwecke am 5. März, vormittags 10^{1/2} Uhr, auf der Plattform einzufinden, wo sich der Festzug formieren wird.

Kläy, Vicepräsident des Regierungsrates. Der erste Teil der Motion des Herrn Marschall geht dahin, es sei die Regierung einzuladen, die geeigneten Schritte zu thun, um dem 5. März den Charakter eines allgemeinen Festtages zu geben. Es hat auch das Organisationskomitee für die Neueneggfeier seiner Zeit ein bezügliches Ansuchen an die Regierung gestellt. Die Regierung hat es vorerst sehr begrüsst, dass das Organisationskomitee aus dem Volke hervorging, damit diese Feier von vornherein, schon in den Vorbereitungen, als eine Volksfeier betrachtet werden könne. Die Regierung hat auch dem Gesuche des Organisationskomitees, soweit es in ihrer Kompetenz lag, gerne Rechnung getragen und zu diesem Zwecke vor allem aus verfügt, dass die Staatsbureaux am 5. März geschlossen sein sollen. Sie sprach ferner den Schulkommissionen gegenüber den Wunsch aus, es möchte am betreffenden Samstag keine Schule gehalten und statt dessen eine angemessene Feier veranstaltet werden. Endlich wurde das Bernervolk eingeladen, es möchte mit Rücksicht auf die Bedeutung der Feier Handel und Wandel und die Feldarbeiten einstellen. Man glaubte, wenn man in dieser allgemeinen Fassung eine Einladung ans Bernervolk erlassse, so werde jedermann, sei er Christ oder nicht Christ, Katholik oder nicht Katholik, so viel Patriotismus und namentlich auch so viel Taktgefühl in sich tragen, dass nicht ein förmlicher Befehl irgendwelcher

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Art erteilt werden müsse, um die 100jährige Gedenkfeier an den Sieg von Neuenegg würdig zu begehen. Das ist der Grund, weshalb die Regierung glaubte, sie solle nicht weiter gehen, um so mehr, als sie sich nicht kompetent fühlte, eine Verordnung zu erlassen, wonach jedermann verpflichtet wäre, an dem betreffenden Tage zu feiern. Es würde sich meines Erachtens sogar fragen, ob der Grosse Rat kompetent wäre, eine derartige Verfügung zu erlassen. Die Verfassung enthält eine Bestimmung, welche die Sonntagsruhe garantiert, und man wird einmal daran denken müssen, diese Verfassungsbestimmung auf dem Wege der Gesetzgebung auszuführen; heute ist dies noch nicht der Fall. Eine andere gesetzliche Bestimmung ist mir nicht bekannt, welche der Regierung und dem Grossen Rate die Kompetenz einräumen würde, diesen oder jenen Tag mit Rücksicht auf eine Erinnerungsfeier als offiziellen Feiertag zu erklären und jedermann die Ausübung seines Geschäftes zu verbieten. Wenn man dies thun wollte, so müsste man selbstverständlich an die Nichtbefolgung der Verordnung Strafen knüpfen. Ich zweifle aber sehr, ob sich ein Richter finden würde, der im Falle einer Anzeige die angedrohten Strafen anwenden würde, und ich bin überzeugt, dass auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses eine solche Verordnung als nichtig angefochten werden könnte. Die Regierung überlässt es nun dem Grossen Rat, eventuell von sich aus den 5. März als offiziellen Festtag zu erklären. Wir glauben aber, dass ein solcher Beschluss keinen grössern Wert hätte, als der Wunsch, der dem Bernervolk bereits ans Herz gelegt wurde. Diejenigen, welche patriotisches Gefühl in sich tragen, werden sicher den betreffenden Tag ernsthaft feiern, wie es sich geziemt. Die übrigen, denen dieses patriotische Gefühl nicht innewohnt, werden in gewohnter Weise ihr Geschäft betreiben. Wir halten dafür, lassen uns aber gerne eines Bessern belehren, es dürfte an dem Gethanen genug sein.

Was den zweiten Teil der Motion anbetrifft, die Regierung möchte dem Grossen Rate eine geziemende Vertretung an der Feier ermöglichen, so mag vielleicht die Mitteilung des Herrn Grossratspräsidenten diesem Teil der Motion bereits Rechnung tragen. Die Regierung hat sich die Sache so vorgestellt. Der Grosse Rat würde sich am 5. März hier versammeln, um sich dann dem Festzug anzuschliessen und per Extrazug nach Flamatt zu fahren. Das Nähere würde später mitgeteilt, da das definitive Programm vom Organisationskomitee erst diesen Nachmittag festgestellt werden wird. Wir sind der Ansicht, es würde dem Ernst der Feier entsprechen, wenn die oberste Landesbehörde, der Grosse Rat, in corpore an derselben teilnehmen würde. Mit dem Wunsche, es möchte dies geschehen, schliesse ich.

Bühlmann. Es handelt sich darum, über die Anregung des Herrn Marschall abzustimmen, und ich glaube, es sollten Mittel und Wege gefunden werden, um einen einheitlichen Beschluss zu provozieren. Ich bin der Meinung, dass die Proklamation der Regierung, die in durchaus würdiger und schöner Form erfolgt ist, eine für die Jungmannschaft in den Schulen zu veranstaltende Feier anregte und die Gemeindebehörden aufforderte, im Schosse der einzelnen Gemeinden an dem auf den Gedenktag folgenden Tage eine kleine Feier zu veranstalten und welche überhaupt anlässlich des hundertsten Jahrestages des letzten und ehrenvollen Kampfes der alten Bernerwaffen an den Patriotismus appellierte — ich sage, dass diese schöne und würdige

1898.

Proklamation den Verhältnissen genügend Rechnung trug und dass es mir scheint, man sollte sich damit, sowie mit dem Beschluss des Grossen Rates begnügen, in corpore an der Feier teilzunehmen. Weiter sollte man nicht gehen. Einen offiziellen Zwang können wir in unserm freien Lande nicht ausüben. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, bezüglich des ersten Teils der Motion zu beschliessen, dieselbe habe durch die von der Regierung getroffenen Schritte ihre Erledigung gefunden. Ferner möchte der Rat beschliessen, in angegebener Weise an der Feier vom 5. März offiziell teilzunehmen.

Präsident. Ist Herr Marschall mit dem Antrage des Herrn Bühlmann einverstanden?

Marschall. Ja!

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Bühlmann . . . Einstimmigkeit.

Präsident. Die heutige Tagesordnung ist erschöpft. Sie haben beschlossen, nächsten Donnerstag, nachmittags 2 Uhr, sich wieder hier einzufinden. In einem Cirkular werden Ihnen die noch zu erledigenden Traktanden mitgeteilt werden.

Schluss der Sitzung um 12^{3/4} Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 24. Februar 1898.

Herr Grossrat!

Ich beeche mich, Ihnen mitzuteilen, dass der Grosse Rat beschlossen hat, sich vom heutigen Tage an bis **Donnerstag den 3. März** zu vertagen. Ich lade Sie daher ein, genannten Tages, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern sich wieder einzufinden zu wollen.

Die noch zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

1. Ersatzwahl in den Grossen Rat; Validierung.
2. Dekret betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten.
3. Dekret betreffend Revision der Amts- und Gerichtsschreiberei-Tarife.
4. Dekret über die Errichtung und Organisation der kantonalen Irren-Pfleganstalt Bellelay.
5. Eingabe der Bertha Frei in Zollikofen betreffend Besteuerung.
6. Errichtung einer Zuckerfabrik in Aarberg; Staatsbeteiligung.
7. Bericht des Regierungsrates betreffend den Druck des Tagblattes des Grossen Rates.
8. Biel, Amthaus-Neubau.
9. Strassen- und andere Bauten.
10. Motion Scholer betreffend Vereinheitlichung des Notariatswesens.
11. Motion Burger betreffend Belohnung und Arbeit der Staatsangestellten.

In der Sitzung vom Donnerstag wird in erster Linie das Dekret über die Errichtung und Organisation der kantonalen Irren-Pfleganstalt Bellelay zur Behandlung gelangen.

Ich beeche mich im fernern, sämtlichen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen, dass der Grosse Rat beschlossen hat, möglichst vollzählig an der Erinnerungsfeier vom 5. März in Neuenegg teilzunehmen, zu welchem Zwecke er sich Samstags den 5. März, morgens 10 Uhr (nach der Feier im Münster), im Grossratssaal versammeln wird.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident
Bigler.*

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 3. März 1898,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bigler*.

Da gegen die Wahlverhandlungen innert der gesetzlichen Frist keine Beschwerde eingelangt ist, auch kein Grund vorliegt, dieselben von Amtes wegen zu beanstanden, beantragt der Regierungsrat die Validation der getroffenen Ersatzwahl.

Die Validation wird stillschweigend ausgesprochen.

Der neu gewählte Herr Grossrat *Wildbolz* leistet hierauf den verfassungsgemässen Eid.

An Stelle der abwesenden Herren *Voisin* und v. *Wattenwyl* amten als provisorische Stimmenzählern die Herren *Grossräte Droz* und *Wälchli* (*Wäckerschwend*).

Dekret

über

die Errichtung und Organisation der kantonalen Irren-Pfleganstalt Bellelay.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Kanton Bern hat bereits im Jahre 1891 das alte Klostergebäude *Bellelay* mit damals 54 Hektaren Umschwung erworben, um dort irgend eine Anstalt zu errichten. Beim Ankauf war die genauere Bestimmung dieser Anstalt noch nicht bezeichnet, sondern man behielt sich weitere Untersuchungen vor. Hingegen hat der Grosse Rat am 21. August 1894 anlässlich der Vorlage des Regierungsrates über den Umbau der Gebäulichkeiten folgenden Antrag des Regierungsrates angenommen: « Das vorliegende Projekt für den Umbau der Domäne *Bellelay* in eine Verpflegungsanstalt für unheilbare Irre möchte genehmigt und der nötige Kredit mit Fr. 383,000 bewilligt werden und zwar auf Rechnung des Spezialfonds für Erweiterung der Irrenpflege. » Durch diesen Beschluss wurde erklärt, *Bellelay* solle ein weiteres Glied in unsren bernischen Irrenanstalten bilden und speziell zur Unterbringung unheilbarer Geisteskranker dienen. Man hatte vorher auch andere Verwendungen ins Auge gefasst. Man dachte daran, dort eine Arbeitsanstalt zu errichten oder eine Armenanstalt für Erwachsene nach dem Muster anderer grosser Armenverpflegungsanstalten, die wir in verschiedenen Landesteilen besitzen. Schliesslich sagte man sich aber, wir müssen dem Bedürfnis dienen, das sich auf dem Gebiet der Irrenpflege noch geltend macht und dahin geht, neben den beiden Heil-

Das Protokoll der Sitzung vom 24. Februar wird verlesen und genehmigt.

Präsident. In das Ihnen mitgeteilte Traktandencircular hat sich ein Irrtum eingeschlichen, indem auch das Dekret betreffend Revision der Gerichts- und Amtsbeschreibereitarife aufgenommen wurde, während Sie beschlossen haben, diesen Gegenstand von der Traktandenliste der gegenwärtigen Session zu streichen.

Tagesordnung:

Ersatzwahl in den Grossen Rat.

Laut Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates wurde am 20. Februar im Wahlkreis Niedersimmenthal in den Grossen Rat gewählt: Herr Adolf *Wildbolz*, Landwirt in Einigen (Spiez).

anstalten Waldau und Münsingen eine Pflegeanstalt für unheilbare Geisteskranken einzurichten. Dieses Bedürfnis machte sich geltend, weil die genannten zwei Irrenanstalten bisher allzu sehr mit solchen Patienten angefüllt waren, die bleibend krank sind. Wenn nun deren Zahl von Jahr zu Jahr zunimmt, so ist die Gefahr vorhanden, dass schliesslich zu wenig Platz für die Aufnahme heilbarer Patienten bleibt. Man hat sich deshalb gesagt, wir müssen noch eine Anstalt zur Unterbringung unheilbarer Geisteskranker errichten, und aus diesem Grund sind auch die Mittel für den Umbau von Bellelay aus dem Spezialfonds für die Erweiterung der Irrenpflege genommen worden, was wir andernfalls nicht hätten thun dürfen.

Nachdem nun die Umbauten in der Hauptsache vollendet sind, so dass wir hoffen, die Anstalt im Vorsommer eröffnen zu können, ist es nötig, die organisatorischen Verfugungen für die Verwaltung und den Betrieb zu treffen. Wir besitzen nämlich bloss ein Dekret über die Organisation der Irrenanstalten Waldau und Münsingen, das der Grosse Rat am 9. Oktober 1894 erlassen hat, sowie ein Dekret über die Besoldungen der Beamten an den genannten beiden Anstalten vom 22. November 1894. Die Regierung ist nun der Ansicht, wir sollen die Organisation und Verwaltung von Bellelay möglichst mit derjenigen der beiden andern Irrenanstalten in Uebereinstimmung bringen und nur diejenigen Aenderungen vornehmen, die durch den besondern Charakter der Anstalt bedingt sind. Da die Anstalt nur eine Pfleganstalt sein soll, ergiebt sich hieraus notwendigerweise eine erhebliche Vereinfachung der ganzen Verwaltung, namentlich eine Verminderung des ärztlichen Personals und damit eine erhebliche Ermässigung der Beamtenbesoldungen. Der Ihnen vorliegende Entwurf enthält deshalb nur eine kleine Zahl Vorschriften, die ganz neu sind; alle übrigen Bestimmungen sind entweder wörtlich oder doch in der Hauptsache aus dem Organisations- und Verwaltungsdecret für Waldau und Münsingen herübergemommen, so dass Sie sich bei der Beratung voraussichtlich nur mit wenigen Paragraphen zu befassen haben werden, als welche ich Ihnen bezeichne den § 1 betreffend die Zweckbestimmung, den § 6 betreffend die Aufsicht, die §§ 7 und 8 betreffend die Beamten der Anstalt und ihre Besoldungen, sowie noch einige andere Artikel. Die Regierung legt Wert darauf, dass die Beratung des Dekrets noch in dieser Session erfolge, damit die nötigen Vorkehren zur Besetzung der betreffenden Beamungen getroffen werden können, und namentlich die Stelle des Direktors ausgeschrieben werden kann, da es wünschenswert ist, den Direktor schon einige Zeit vor der Eröffnung zu wählen, indem vorher noch manches mit ihm besprochen und beraten werden muss. Ich empfehle Ihnen daher, auf dieses Dekret einzutreten.

Ballif, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls Eintreten. Die Hauptfrage, die bei der Eintretensfrage aufgeworfen werden musste, war die, ob Bellelay wirklich nur zu einer Pflegeanstalt bestimmt oder aber, nach Ansicht anderer und gewichtiger Stimmen, als Irrenanstalt speziell für den Jura eingerichtet werden solle. Die Irrenärzte erklärten übereinstimmend, Bellelay eigne sich überhaupt nicht für eine Irrenanstalt, aber am allerwenigsten für eine Pflegeanstalt. Eine Pflegeanstalt sollte wenigstens doppelt oder dreifach so gross sein; auch werde man

nicht verhindern können, mit Rücksicht auf die Lage und die Sprachverhältnisse, dass Bellelay doch zu einer Irrenanstalt für den Jura werde; es wäre deshalb richtiger, dies gleich von vornherein anzuerkennen. Es konnte indessen weder die Aufsichtskommission der Anstalten Waldau und Münsingen, die dieses Dekret schon vorher beraten hat, noch Ihre Spezialkommission dieser Ansicht sich anschliessen. Der Grosse Rat hat schon vor einigen Jahren beschlossen, es solle Bellelay zu einer Pflegeanstalt für Irre bestimmt werden, und es sind dementsprechend nun auch die Einrichtungen getroffen worden, die für akute Fälle nicht passen würden. Allerdings könnte man die Frage aufwerfen, ob es nicht richtiger gewesen wäre, die organisatorischen Bestimmungen betreffend Bellelay vor dem Umbau zu beraten, um je nach den gefassten Beschlüssen auch die Einrichtung so oder anders zu gestalten, doch will ich heute diese Frage nicht weiter untersuchen.

Ohne weitläufiger zu sein, empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 1 stellt als Zweckbestimmung der Domäne Bellelay auf, dass daselbst eine Pfleganstalt für unheilbare Irre errichtet werden solle. Diese Zweckbestimmung entspricht, wie ich schon im Eingangsrapport bemerkte, den früheren Beschlüssen des Grossen Rates. Es wurden allerdings häufig Stimmen laut, welche verlangten, dass in Bellelay nicht nur für Geisteskranke, sondern auch für allerlei andere, der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimgefallene Pfleglinge Raum geschaffen werde, hauptsächlich solche, die sich in Bezirksarmenanstalten befinden, aber daselbst als unbequeme Elemente empfunden werden. Bevor wir Münsingen beziehen konnten, befanden sich in den verschiedenen Armenanstalten des Kantons ungefähr 300 Personen, von denen man sich sagen musste, sie gehören in eine Irren- oder in eine Irrenpfleganstalt — Personen, die geistig nicht normal sind und auch anders behandelt werden sollten, als die gewöhnlichen Anstaltpfleglinge, Personen, die der Ordnung und Disziplin der Anstalt hinderlich sind und deshalb von den betreffenden Verwaltern ich möchte sagen ins Pfefferland gewünscht werden. Infolge des Bezuges von Münsingen konnte nun eine grosse Zahl solcher Elemente aus den Armenanstalten abgeschoben werden, doch giebt es noch immer eine ziemliche Anzahl Personen, deren Abschiebung von den Armenanstalten gewünscht wird. Das kann nun geschehen, indem man solche Elemente, die wirklich geistig nicht normal sind, den Armenanstalten abnimmt und in Bellelay unterbringt. Auch noch nach einer andern Richtung kann dies geschehen. Die Privatanstalt für Epileptische «Bethesda» in Tschugg hat letzter Tage, wie schon früher einmal, eine Eingabe an die Regierung gerichtet, es möchte beim Bezug von Bellelay doch dafür gesorgt werden, dass gewisse Elemente, die sie in der Anstalt habe, die geistig ebenfalls nicht normal und deshalb ausserordentlich schwierig zu behandeln sind, ihr abgenommen und nach Bellelay

verbracht werden. In der letzten Eingabe vom 25. Februar 1898 heisst es: «In unserer Anstalt ist neben den bloss epileptisch Kranken auch eine ganze Anzahl solcher untergebracht, deren Zustand durch allerlei andere Gebrechen, vorherrschend intellektueller Natur, kompliziert ist. Wir haben sehr Aufgeregte, die zum Teil dem Irrsein nahe stehen, zum Teil sonst der Anstalt eigentlich Gefahr drohen.» Ferner: «Wir haben halbe und ganze Idioten, ein Schicksal, das, wie uns bisherige Erfahrungen zeigen, im Laufe der Zeit überhaupt allen Epileptischen droht.» Nun glaubt die Regierung, der Ausdruck «unheilbare Geisteskranke» gestatte, auch solche geistig nicht normale und deshalb schwierige Elemente der Armenanstalten, sowie solche Epileptische, von denen die Eingabe der Anstalt Bethesda spricht, in die Pflegeanstalt Bellelay aufzunehmen. Wir müssen nicht vergessen, dass heutzutage der Begriff «Geisteskrankheit» viel weiter gefasst wird, als es noch vor 20, 30 Jahren der Fall war. Früher betrachtete man als geisteskrank nur einen eigentlich Verückten und allfällig noch solche Personen, die von ganz schwerer Melancholie befallen waren. Heutzutage fasst man den Begriff der Geisteskrankheit viel weiter. Die Irrenärzte betrachten als psychisch krank viele Personen, die man früher nicht als geisteskrank, sondern etwa als nervös angegriffen bezeichnete. Nach heutigen Begriffen gehört jede erhebliche Störung des Nervensystems und der Gehirnfunktionen bereits in den Bereich des psychisch Krankseins. Dahin gehören nun natürlich auch Idioten. Ein Idiot ist doch ganz sicher geistig nicht normal; er ist in seinem seelischen Organismus unvollkommen. Ebenso gehören die Epileptischen unter den erweiterten Begriff der Geisteskranken. Der Regierungsrat glaubt deshalb, der Ausdruck «unheilbare Geisteskranke» sei weit genug, um den verschiedenen Bedürfnissen zu genügen. Wir wollen damit nicht alles unterschreiben, was die Irrenärzte vielleicht als Definition der Geisteskrankheit aufstellen. Sie gehen unter Umständen für den Laienbegriff sehr weit. Wenn man die Irrenärzte über die verschiedenen Arten von Geisteskrankheit sprechen hört, so möchte es einem manchmal scheinen, als wären unter zehn Menschen vielleicht drei oder vier geisteskrank. Jeder, der seine Besonderheiten hat, steht schon im Verdacht, es könnte ihm im Oberstübchen etwas fehlen. So weit wollen wir nicht gehen. Aber so weit halten wir die Anschabung der neuern Psychiatrie für richtig, dass wir sagen: Zu den Geisteskranken gehören auch Idioten und Epileptische, alle überhaupt, deren Seelenleben erheblich und andauernd gestört ist. Die Kommission beantragt eine Einschaltung, um ausdrücklich zu sagen, dass auch Idioten und Epileptiker aufgenommen werden sollen, zur Beruhigung derjenigen Kreise, welche hierauf warten. Die Regierung hatte nicht Gelegenheit, sich über den Abänderungsantrag der Kommission auszusprechen; persönlich habe ich gegen denselben nichts einzubringen.

Ballif, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Ihnen den Zusatz, welchen die Kommission beantragt, empfehlen, obwohl ich persönlich auch zu denjenigen gehöre, welche finden, es sei dieser Zusatz nicht nötig. Ich habe absolut keinen Zweifel, dass man solchen Leuten, wie Herr Dr. Schwab sie hauptsächlich im Auge hat, Idioten und Epileptiker, ohne irgendwelche Einwendung, als unheilbaren Geisteskranken, Aufnahme gewähren wird, insofern Platz vorhanden ist. Der Be-

griff der Geisteskrankheit hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten so weit ausgedehnt, dass man noch viel weiter gehen könnte, als in dem Zusatz vorgesehen ist. Ich hätte deshalb geglaubt, man könnte auf den Zusatz, den Herr Dr. Schwab in der Kommission beantragte, verzichten; da er aber auch nichts schaden kann, so hat die Kommission gegen seine Aufnahme nichts einzubringen. Es ist eine Bestimmung, die zur Beruhigung einzelner Kreise beitragen wird.

Im Schosse der Kommission wurde von Herrn Pulver auch noch auf eine andere Kategorie von Leuten aufmerksam gemacht, deren Aufnahme in Bellelay höchst wünschenswert wäre. Es sind dies gewisse Pfleglinge der Armenanstalten, störrische Elemente, welche die Ordnung und Disziplin der ganzen Anstalt stören. Herr Pulver hat sehr gewünscht, es möchte eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach solche Leute wenigstens ausnahmsweise in Bellelay Aufnahme finden können. Allein die Kommission hält auch diesen Zusatz für überflüssig. Werden diese Leute von einem Irrenarzt begutachtet, so ist zehn gegen eins zu wetten, dass die meisten als geisteskrank taxiert werden und infolgedessen in Bellelay aufgenommen werden können.

Man hat sich auch gefragt, ob es nicht nötig sei, gewisse schützende Bestimmungen aufzunehmen, welche verhindern, dass nach Bellelay auch frische und überhaupt heilbare Fälle verbracht werden. Es wurde schon in der Aufsichtskommission der beiden Irrenanstalten von den Direktoren die Ansicht ausgesprochen, es sollte im Dekret gesagt werden, diejenigen Kranken, welche in Bellelay Aufnahme finden, sollten vorerst von den Aerzten einer der beiden Irrenanstalten Waldau und Münsingen begutachtet werden. Diesem Antrage hat sich auch die Aufsichtskommission angeschlossen, doch konnte sich die Regierung mit demselben nicht befriedigen, so dass sie denselben nicht in ihren Entwurf aufnahm. Zum Beweis jedoch, dass diese Ansicht ihre Berechtigung hat, verweise ich darauf, dass bei andern Irrenpflegeanstalten der Schweiz ähnliche Bestimmungen gelten. Für die Pflegeanstalt Wyl im Kanton St. Gallen z. B. gilt folgende Bestimmung: «Geisteskranke Personen sollen in der Regel zuerst zum Zwecke der Heilung in die Heilanstalt St. Pirmisberg untergebracht und von dieser erst in das Asyl abgegeben werden, wenn die Heilungsversuche vermutlich sich als erfolglos erweisen. Die direkte Aufnahme solcher Kranken kann nur ausnahmsweise gestattet werden.» In der Kommission wurde auch auf die Bestimmungen hingewiesen, wie sie für die Anstalt Rheinau im Kanton Zürich gelten. Danach hat nicht der Direktor der Anstalt Rheinau, sondern die Aufsichtskommission über die Aufnahme zu entscheiden, eine Bestimmung, die bereits viel grössere Garantie bietet, als wenn die Aufnahme einzig und allein vom Direktor abhängt, der sich vielleicht doch aus diesem oder jenem Grunde verleiten lässt, Kranke aufzunehmen, welche nicht in diese Anstalt gehören. Sie werden in einem späteren Paragraphen, der von den Kompetenzen des Direktors handelt, sehen, dass die Kommission einem gleichartigen Antrag zustimmte, wonach nicht der Direktor, sondern die Aufsichtskommission über die Aufnahme beschliessen soll. Es lässt sich dies bei einer Pflegeanstalt ganz gut durchführen, indem es sich hier nicht um Notfälle handelt, wo von heute auf morgen über die Aufnahme entschieden werden muss. Es wird vollständig genügen, wenn die Aufsichtskommission vielleicht jeden Monat einmal zusammenkommt und über die Aufnahmen entscheidet.

Ich empfehle Ihnen den § 1 mit der Einschaltung «Idioten und Epileptische inbegriffen» zur Annahme.

Dr. Schwab. Ich ergreife das Wort, weil die Einschaltung «Idioten und Epileptische inbegriffen» in der Kommission von mir in Vorschlag gebracht wurde. Im Jahre 1891 richteten die Verwaltungen der verschiedenen Armenanstalten eine Petition an die Regierung, sie möchte aus diesen Anstalten so rasch als möglich diejenigen Personen entfernen, die nach den Statuten der Staats- und Bezirksarmenanstalten nicht in dieselben gehören, d. h. die Epileptiker und die Geisteskranken. Allein trotzdem fuhr man fort, diese Unglücklichen in diesen Anstalten zu belassen und weitere in dieselben zu verbringen, so dass in diesen Anstalten eine Anhäufung von Elementen stattfand, welche gar nicht dorthin gehören. Die Anhäufung war eine so grosse, dass in den 5 Bezirksarmenanstalten über 300 Geisteskranken untergebracht waren. Die Zahl der Epileptiker belief sich auf über 100. Nun stellen Sie sich das Leben der alten, gebrechlichen Leute unter diesen Geisteskranken, Epileptikern und, fügen wir hinzu, bösartigen, unreinlichen Idioten vor. Man musste in dieser Beziehung Wandel schaffen, was zum Teil dadurch geschah, dass die meisten Geisteskranken nach Eröffnung der Anstalt Münsingen dorthin verbracht wurden. Immerhin fanden sich vor circa einem halben Jahre in den verschiedenen Armenanstalten noch circa 60 unheilbare Irre, die in Münsingen und der Waldau keinen Platz mehr fanden. Man muss deshalb für vermehrten Platz sorgen, und dies geschieht nun in Bellelay. Das Gleiche soll auch bezüglich der Epileptiker geschehen; allein man muss im vorliegenden Dekret ausdrücklich sagen, dass auch die Epileptiker nach Bellelay versetzt werden können, denn man weiss, dass sehr viele Epileptiker nicht eigentlich geisteskrank sind. Man weiss, dass selbst Könige Epileptiker waren. So wird dies von Kambyses, einem grossen König der Perser, gesagt, und viele Leute behaupten, auch Napoleon I sei ein Epileptiker gewesen. Es ist deshalb angezeigt, die Epileptiker hier ausdrücklich zu nennen. Wenn dies geschieht, so wird jede Anstalt sofort das Gesuch stellen, es möchten ihr die Epileptiker abgenommen werden; sagt man nichts, so wird die eine Anstalt es thun, die andere nicht, und zwar handelt es sich dabei nicht nur um die Armenanstalten, sondern auch um die Anstalt für Epileptische in Tschugg. In dieser Anstalt befinden sich etwa 80 Kranke, unter welchen sich mehrere befinden, die nicht nur störrisch, sondern geradezu gefährlich sind. Nehmen Sie den beantragten Zusatz an, so werden diese Kranken nach Bellelay gebracht werden können, so dass sich in Bethesda nur solche Epileptiker befinden, die man noch heilen kann. Man kann nämlich nicht von vornherein sagen, ein Epileptiker sei unheilbar. Glücklicherweise werden viele jüderselben geheilt, und es giebt Chirurgen, welche sagen, man werde einen immer grösseren Prozentsatz kurieren. Man wird deshalb die Epileptiker so lange in Bethesda belassen, bis man an ihrer Heilung verzweifelt. In den Familien finden sich leider auch viele Epileptiker; jeder von uns kennt solche. Gewöhnlich haben nur die Glieder der Familie davon Kenntnis; man verheimlicht es, wie leicht zu begreifen ist. Diese Epileptiker werden zum Teil gefährlich, und dann werden sie in Privatanstalten ausserhalb des Kantons untergebracht, damit es niemand erfährt. Allein das ist kostspielig, und man muss diesen Familien dadurch entgegenkommen, dass man

im Kanton selber etwas für sie schafft. Meine Herren, fürchten Sie sich nur nicht vor der Ausdehnung, welche Bellelay nehmen wird. Es schwebt mir vor, dass Bellelay allmählich eine Anstalt werden wird, wie diejenige, die in Bielefeld von dem berühmten Bodelschwingh, einem der grössten Menschenfreunde, gegründet wurde und von der jeder von Ihnen schon gehört hat. Im Kloster von Bellelay kann man allerdings nicht viele Geisteskranken, Epileptiker und Idioten unterbringen; aber man wird in der Umgebung auf dem Terrain des Staates einzelne Häuser erstehen sehen, in welchen gewisse Kategorien Unheilbarer untergebracht werden. In Bielefeld sind 1800 Epileptiker je zu 20 bis 30 in einzelne Häuser verteilt, wo sie ihren Beruf ausüben und mehr oder weniger die Bedürfnisse dieser immensen Kolonie befriedigen. Etwas Aehnliches wird zum Wohle des Landes in Bellelay entstehen, wo es mit wenig Kosten geschehen kann.

Was die Idioten anbetrifft, so werden dieselben von den Leuten nicht als geisteskrank, sondern als blödsinnig bezeichnet. Diese Uglücklichen werden in abgelegenen Häusern plaziert, einzelne findet man auch in den Armenanstalten. Die Zahl dieser Blödsinnigen beläuft sich auf mehrere Hundert, und ich übertreibe nicht, wenn ich deren Zahl auf 600 schätze. Für diese Idioten, gleichviel ob Kinder oder Erwachsene, muss der Staat sorgen, weil die Armenanstalten in Zukunft keine Idioten mehr aufnehmen werden. Sorge man daher für deren Aufnahme in Bellelay und sage man dies klar und deutlich im Dekret, damit jedermann weiss, wohin diese Idioten gehören.

Ich füge noch bei, dass die Epileptiker und Idioten, die in den Anstalten untergebracht sind, die betreffenden Gemeinden verhältnismässig nicht viel kosten. Die Kosten sollten auch in Zukunft nicht grösser sein, damit sich Bellelay entwickeln kann und das wird, was es werden soll.

Pulver. Ich würde es wahrscheinlich unterlassen haben, mich zum Wort zu melden, wenn nicht vorhin mein Name genannt worden wäre. Nachdem aber gesagt wurde, als Vertreter der Bezirks- und Armenanstalten habe ich gewünscht, dass ausnahmsweise bösartige Leute auch nach Bellelay gebracht werden können, bin ich doch so frei, die Sache mit einigen Worten zu begründen. Einen Antrag werde ich nicht stellen, aber wenn infolge meiner Begründung aus dem Schosse der Versammlung ein Antrag gestellt werden sollte, so werde ich denselben lebhaft unterstützen.

Was für Leute befinden sich in den Bezirksarmenanstalten? Die meisten von Ihnen wissen dies genau, indem viele von Ihnen draussen in den Gemeinden in den Behörden sitzen, welche über die Verbringung in die Armenanstalten Beschluss zu fassen haben. In die Armenanstalten verbringt man zunächst alte gebrechliche Leute, die keinen andern Fehler haben, als dass sie eben alt geworden sind und sich nicht mehr durchs Leben bringen. Diesen möchte man ein sorgenfreies Alter und einen ruhigen Lebensabend bereiten. In die Armenanstalten schickt man ferner auch Taubstumme, Blinde, Krüppel und Lente im Alter von 20 bis 50 Jahren, mit denen kein Richter, kein Korrektionshaus, kein Zuchthaus irgend etwas machen konnte. Ins Arbeitshaus werden diese Letztern nicht aufgenommen, weil sie irgend ein körperliches Gebrechen entweder wirklich haben oder dasselbe simulieren. Unter diesen zusammengewürfelten Leuten giebt es nun ausnahms-

weise Fälle, ich betone das, die schlechterdings nicht in eine Armenanstalt passen. Es sind das Leute, die Tag für Tag und Nacht für Nacht ihre Umgebung stören, die jedem, der mit ihnen zusammenkommt, Ärger bereiten. Ich spreche dabei nicht von der Verwaltung; denn wer nicht in der Anstalt sein mag, der soll gehen, es werden schon andere Personen die Sache weiterführen. Ich spreche vielmehr von der Umgebung, welche in der Gesellschaft dieser Leute sein muss. Ich erinnere Sie an die alten Männer und Frauen, die in den Anstalten untergebracht sind, die nirgend anders wohin können und denen jahraus jahrein von diesen bösartigen Leuten das Leben verbittert wird. Das ist meiner Ansicht nach nicht recht, und im Namen dieser Leute protestiere ich dagegen, dass man diese bösartigen Personen unter sie versetzt. Ich wünsche nicht mehr, als dass man in ausnahmsweisen Fällen solche bösartige Leute nach Bellelay versetzen kann, und ich will es gerne einer beliebigen Persönlichkeit überlassen, zu beurteilen, ob die Betreffenden nach Bellelay kommen sollen oder nicht. Es soll das nicht von der Verwaltung abhangen, meinetwegen auch nicht von den Gemeindebehörden, sondern es mag der Entscheid den obersten Staatsbehörden überlassen bleiben. Es sollen keine Willkürakte vorkommen, so dass nicht leichter Hand ein Bürger aus der menschlichen Gesellschaft herausgenommen und nach «Sibirien» verschickt werden kann. Was müssen wir mit diesen bösartigen Leuten thun? Wir thun etwas, von dem man vielleicht sagen wird, wir seien dazu nicht berechtigt, wir begehen eine strafbare Handlung, wenn wir die Leute wochen-, ja monatelang, mit Rücksicht auf die andern Pfleglinge, einschliessen. Man wird auch sagen, wir haben kein Recht, solchen Leuten die Zwangsjacke anzulegen. Man hat letzthin in diesem Saale über die Vorgänge in der Anstalt Kehrsatz gesprochen, und das ganze Land hat die dort vorgekommene Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes mit Recht verurteilt. Allein man hat damals nichts davon gesagt, dass die Anstalten in vielen Punkten auch nicht richtig organisiert sind, so dass gewisse Mängel sich zeigen müssen. Man hat nichts davon gesagt, dass man in die Anstalten Elemente steckt, welche das ganze Anstaltsleben vergiften. Schaffen Sie in unsren Armenanstalten ein Verhältnis, das uns möglich macht, in ruhiger und liebevoller Weise zu arbeiten, und dies kann nur geschehen, wenn man gewisse Elemente — ich betone, dass es Ausnahmefälle sind — uns abnimmt und dorthin verbringt, wo sie hingehören, nämlich nach Bellelay. Werden sie dort schliesslich lästig, woran ich nicht zweifle, so wird man eine Abteilung einrichten, in welcher dieselben abgesondert gehalten werden können, gerade so, wie wir es auch thun müssen, obschon wir kein Recht dazu haben.

Sie sehen also, dass es nicht ohne Grund ist, wenn ich darauf dringe, man möchte uns diese Leute abnehmen, und wenn man sagt, dass dieselben ebenfalls unter den Begriff Geisteskranke gehören, so sehe ich nicht ein, weshalb man in § 1 nicht sagen könnte, «Idioten, Epileptiker und ausnahmsweise sehr bösartige Personen». Es wäre das eine nähere Umschreibung des Ausdrückes Geisteskranke, und wenn ein dahingehender Antrag gestellt wird, werde ich dazu stimmen.

Mosimann (Rüslegg). Herr Pulver hat Ihnen durchaus zutreffend geschildert, wie es in den Armenanstalten zugeht. Ich bin seit 17 Jahren Mitglied der Aufsichts-

Kommission der Anstalt Riggisberg und dort sind die Verhältnisse genau so, wie Herr Pulver sagt. Nicht die Idioten und Epileptiker machen der Anstalt das Leben schwer; wir haben in Riggisberg Idioten, die ganz gute Arbeiter sind und die wir nicht nach Bellelay zu verbringen wünschen. Ich kann nicht begreifen, weshalb man die Idioten samt und sonders nach Bellelay verbringen sollte; wir werden nur diejenigen dorthin schicken, mit denen nichts mehr anzufangen ist, die Idioten im wahren Sinne des Wortes sind. Auch von den Epileptikern sind nicht alle beschwerlich und sie können zum Teil in den Armenanstalten belassen werden. Eine Person, die uns vor drei Jahren aus dem Jura zugeschickt wurde, hatte anfänglich täglich zwei bis drei Anfälle, konnte aber bereits vor einem Jahre als vollständig geheilt entlassen werden. Wer den Anstalten das Leben schwer macht, das sind die Bösartigen, von denen Herr Pulver gesprochen hat, welche ihre Umgebung Tag und Nacht plagen und in Bezug auf die man nicht weiß, was man mit ihnen anfangen soll. Einschliessen darf man sie nicht, die Zwangsjacke darf man ihnen ebenfalls nicht anlegen, was soll man dann mit ihnen machen? Alle Armenanstalten im Kanton Bern haben sich auf die Eröffnung der Anstalt Bellelay gefreut, im Glauben, nun die bösartigen Elemente abgeben zu können. Heute bekommen wir einen kalten Wasserstrahl, indem die Herren, welche das vorliegende Dekret aufstellen, sagen, man habe in Bellelay die erforderlichen Einrichtungen nicht. Ich teile diese Ansicht nicht. Man wird diese Leute in Bellelay ganz gut unterbringen können, und wenn ein Herr Vorredner gesagt hat, man werde diese Leute auch als Verrückte betrachten und demgemäß in Bellelay aufnehmen, so genügt mir ein solches Versprechen nicht. Ich stelle deshalb den Antrag, in § 1 nach Geisteskranke einzuschalten: «inbegriffen Idioten, Epileptiker und ausnahmsweise sehr bösartige Personen.» Dabei bin ich einverstanden, dass der Entscheid nicht den Anstaltsbehörden zustehen, sondern dass eine ärztliche Untersuchung erfolgen soll. Allein einmal müssen diese Leute aus den Anstalten entfernt werden, und wenn vielleicht zwei oder drei aus einer Anstalt nach Bellelay versetzt werden, so wird dies auf die andern Bösartigen einen solchen Effekt machen, dass sie sich bessern, wenn überhaupt noch etwas mit ihnen zu machen ist. Im Interesse der Armenanstalten, im Interesse der Ordnung und im Interesse der Verwalter dieser Anstalten bitte ich Sie, meinen Antrag anzunehmen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Was den Zusatzantrag der Kommission betrifft, so habe ich bereits erklärt, dass wir ihn für unnötig halten, es aber dem Grossen Rat überlassen, ihn anzunehmen, wenn er glaubt, es sei dies der Deutlichkeit halber wünschenswert. Was hingegen den Antrag des Herrn Mosimann betrifft, so möchte ich doch den Grossen Rat vor einer solchen Erweiterung der Zweckbestimmung warnen. Wir wollen durchaus nicht leugnen, dass die Armenanstalten unter solchen unbedeutenden, bösartigen Elementen leiden; die Frage ist nur die: gehören sie nach Bellelay oder nicht vielmehr in eine Anstalt, wo man über besondere Abteilungen für solche Unruhige und Bösartige verfügt? Dies sind die beiden Irrenanstalten Waldau und Münsingen, wo man Abteilungen für Ruhige, Halbruhige, Unruhige etc. besitzt. Bellelay dagegen ist eigentlich nur für eine Klasse Leute eingerichtet. Es existieren keine abge-

getrennten Pavillons und sonstigen Gebäude, welche eine Ausscheidung der verschiedenen Kategorien gestatten würden; das Gebäude ist lediglich abgetrennt in eine Abteilung für weibliche und eine solche für männliche Insassen. Auf jeder Abteilung giebt es sechs Zellen, die aber nicht dazu bestimmt sind, einen Menschen bleibend einzusperren, sondern sie sollen nur als Disziplinarmittel dienen, indem einer, der sich ungeberdig aufführt und vielleicht gerade eine Periode der Bosheit von zwei bis drei Tagen hat, hier vorübergehend untergebracht wird, wodurch die andern veranlasst werden, sich zu hüten, ebenfalls in einer dieser Zellen zu kommen. Sie wissen, dass in neuerer Zeit durch alle Länder mehr oder weniger ein gewisses Misstrauen gegen die Art und Weise geht, wie Personen manchmal in Irrenanstalten verbracht werden. Ich habe die volle Ueberzeugung, dass in der Schweiz kein Fall vorgekommen ist, der zu solchem Misstrauen Anlass giebt; dagegen sind in andern Ländern hie und da haarsträubende Dinge an den Tag gekommen. Ich erinnere bloss an die letzte Achenerangelegenheit, und ähnliche Fälle sind alle paar Jahre ans Licht gezogen worden. Es herrscht deshalb in der öffentlichen Meinung der ganz entschiedene Wille, dass über die Aufnahme, bezw. Versetzung von Personen in eine Irrenanstalt strenge Ordnung gehalten werde, dass man nicht Personen dahin verbringe, die nicht geisteskrank sind. Ich glaube daher, wir sollen uns hüten, die Grenzen zu verwischen. Es könnte einem in den Sinn kommen, einen jungen Menschen, der bösartig, leichtsinnig, mutwillig ist, der tolle Streiche macht und seiner Familie und Nachbarschaft ubiquem wird, als besonders bösartig zu bezeichnen und zu sagen, derselbe gehöre demnach nach Bellelay. Es könnte da doch Missbrauch getrieben werden, und ich glaube, wir sollen uns hüten, in der Zweckbestimmung der Anstalt Unklarheit walten zu lassen. Wenn Herr Dr. Schwab andeutete, man könnte mit der Zeit in Bellelay eine besondere Abteilung speziell für Epileptische oder auch für Bösartige einrichten, so ist das eine Frage der Zukunft. Wenn die Verhältnisse dahin führen, so steht es dem Grossen Rate jederzeit frei, die Errichtung einer solchen Abteilung zu beschliessen. Allerdings müsste dann zu diesem Zwecke ein Neubau erstellt werden. Man kann also eine Erweiterung beschliessen, aber verändern Sie nicht den Anstaltscharakter schon jetzt dadurch, dass Sie auch solche Elemente dorthin weisen, für welche wir gegenwärtig nicht eingerichtet sind, gerade so wenig wie eine Armenanstalt. Ich glaube deshalb, Sie sollten von einer Erweiterung im Sinne des Antrages Mosimann-Pulver heute Umgang nehmen, wodurch Sie sich durchaus nicht die Hände binden, im gegebenen Moment zu beschliessen, für solche Leute eine besondere Abteilung an irgend einer kantonalen Anstalt zu etablieren. Im übrigen habe ich schon gesagt, wenn der Fall so liegt, dass solche bösartige Elemente nicht recht normal sind, so verbringe man sie in eine Irrenanstalt, wo Abteilungen für Unruhige, für Tobsüchtige vorhanden sind. Ein Hindernis bildet allerdings das höhere Kostgeld. Ich werde auf die Kostgeldfrage bei § 3 zu sprechen kommen und hoffe, man werde in nicht allzuferner Zeit den Unterschied des Kostgeldes der Irrenanstalten gegenüber den Armenanstalten für gewisse Kategorien und Patienten beseitigen können.

Dr. Schwab. Für den Fall, dass der Grosser Rat auf den Antrag des Herrn Mosimann eingeht, würde ich

beantragen, ein neues Alinea so zu formulieren: «Es können auf Beschluss der Regierung in der Anstalt Abteilungen eingerichtet werden für Personen, die in Armenanstalten nicht verbleiben können.» Ich denke, das wird dem Wunsche der Herren Mosimann und Pulver entsprechen. Es ist evident, dass die genannten Elemente für die Armenanstalten die lästigsten sind. Die meisten derselben waren früher in Strafanstalten oder in Arbeitsanstalten. Man vermochte sie aber daselbst nicht zu korrigieren, und in diesem Falle wird dies wahrscheinlich auch in der Armenanstalt nicht gelingen. Irgendwo müssen aber diese Leute doch untergebracht werden. In einer Arbeitsanstalt kann man sie nicht verbringen, denn der Aufenthalt daselbst soll höchstens zwei Jahre dauern, und natürlich noch viel weniger in eine Strafanstalt, da kein Vergehen auf ihnen lastet. Nun mache ich aber darauf aufmerksam, dass nach Bellelay vor allem aus diejenigen Elemente gehören, welche geisteskrank sind oder der Geisteskrankheit sehr nahe stehen. Man darf auch nicht vergessen, dass die Einrichtung von Bellelay aus dem Irrenfonds bestritten wird und dass die Anstalt deshalb für Irrenzwecke verwendet werden soll. Wir können daher in Bellelay nicht eine Arbeitsanstalt einrichten. Ich bin aber der Meinung, dass man in Bellelay, wenn die Anstalt einmal durch die genannten Elemente besetzt ist, ganz gut in der Umgebung eine besondere Abteilung errichten kann zur Aufnahme solcher Elemente, wie sie Herr Pulver im Auge hat. Ich bin ganz der Ansicht, dass man auch für diese sorgen muss; aber in diesem Augenblick ist es nicht möglich.

Pulver. Da der Antrag des Herrn Mosimann zur Abstimmung kommen muss, so ergreife ich nochmals das Wort, um meine Begründung noch zu ergänzen. Man sagt, Bellelay sei gegenwärtig nicht eingerichtet zur Aufnahme derartiger Elemente, sagen wir zur Aufnahme von 15 bis 20 Personen von der Art, wie ich sie schilderte. Nun müsste es doch merkwürdig sein, wenn dies bei dem grossen Gebäudekomplex von Bellelay nicht möglich wäre. Sicher lässt sich die Sache mit leichter Mühe machen. Ich mache ferner auf ein anderes Moment aufmerksam. Die Verwalter der Bezirksarmenanstalten sind in der Regel ganz gewöhnliche Sterbliche; einzelne derselben waren früher Schulmeister, andere Bauern etc. In Bellelay dagegen wird ein patenter Arzt als Direktor angestellt mit einer Besoldung von Fr. 5—6000. Ausserdem wird noch ein zweiter Arzt angestellt. Diese Elemente kommen also in eine ganz andere Behandlung; es kann von Anfang an eine ärztliche, eine mehr systematische Behandlung durchgeführt werden, so dass grössere Aussicht auf einen Erfolg vorhanden ist, als in einer Armenanstalt, wo alle möglichen Elemente durcheinander gewürfelt sind.

Man tröstet uns auf die Zukunft. Das ist allerdings ein Trost, aber nicht ein besonders guter. Der Unterschied ist der: Wenn man die Sache auf die Zukunft verschiebt, so müssen wir später mit einem Gesuche wiederkommen und anregen, man möchte uns doch helfen. Beschliessen Sie dagegen schon heute, es sollen diejenigen Elemente, die in den Armenanstalten lästig werden, in Bellelay untergebracht werden, so wird die Regierung es sein, welche vor den Grossen Rat tritt und bezügliche Anträge stellt, die dann natürlich grössere Aussicht auf Annahme haben. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag des Herrn Mosimann bestens zur Annahme empfehlen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Schwab bemerken, dass ich im Eingangsrapport ausdrücklich hervorgehoben habe, dass die Anstalt aus dem Irrenfonds erstellt werde, den das Bernervolk mit einem Zehntel pro Mille speist. Ich betone mit Herrn Schwab, dass wir es mit einer Anstalt für Irrenzwecke zu thun haben und die unter die Direktion des Innern gestellt ist, weil man sie eben zu den Irrenanstalten zählt. Lassen Sie eine Vermischung mit andern Zwecken eintreten, so weiss man nicht, wohin die Anstalt gehört; sie wird vielleicht zu einer Armenanstalt, und dann nehme man sie der Direktion des Innern ab und unterstelle sie der Armendirektion. Man soll nicht bei Errichtung einer Anstalt daraus eine Anstalt für alles mögliche machen wollen, sondern wenn sich nach anderer Richtung ein dringendes Bedürfnis herausstellt, so errichte man für diese andern Elemente eine besondere Anstalt, etwa im Anschluss an die Arbeitsanstalten, was passender wäre. Vermische man nicht Dinge, die schon finanziell nicht zusammengehören und nicht unter dieselbe Direktion gestellt werden könnten.

Dürrenmatt. Es ist zwar immer schwierig, im Plenum des Rates über Redaktionsfragen zu diskutieren, aber ich muss doch bekennen, dass mich von den Untertrügen redaktionell keiner ganz befriedigt. Sachlich wäre ich für den Antrag Pulver-Mosimann, doch stösst mich in demselben der Ausdruck «ausnahmsweise sehr bösartige Personen». Das ist mir doch etwas zu pleonastisch; das «sehr» und «ausnahmsweise» bedeutet eine Wiederholung, die sich im Text eines Dekretes nicht gut macht. Im Antrag des Herrn Dr. Schwab stören mich die beiden «können», welche darin vorkommen. Ich würde vorschlagen, die Redaktion des Herrn Mosimann folgendermassen zu ändern: «aussergewöhnlich bösartig veranlagte Personen». Diese Redaktion hätte auch den Vorzug, dass das «veranlagte» darauf hinweisen würde, dass es sich um ein psychisches Uebel handelt, um ein Uebel, das in der geistigen und physischen Anlage begründet ist.

Mosimann (Rüscheegg). Ich bin mit der Fassung des Herrn Dürrenmatt einverstanden.

Abstimmung.

Eventuell: 1. Für den Fall einer Erweiterung des Kommissionsantrages:

Für den Antrag Mosimann - Pulver-Dürrenmatt 66 Stimmen.

Dagegen für den Antrag Schwab 41 »

2. Für den Erweiterungsantrag der Kommission (gegenüber dem event. angenommenen Antrag Mosimann - Pulver-Dürrenmatt) Minderheit.

Definitiv: Für den Entwurf der Regierung (gegenüber dem event. bereinigten Paragraphen) »

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, man müsse doch genau feststellen, wo die beschlossene Einschaltung gemacht werden soll. Ich habe die Sache so verstanden, dass es heissen soll: « . . . welche dem Zwecke dient, unheilbare Geisteskrank, Idioten, Epileptische, sowie aussergewöhnlich bösartig veranlagte Personen inbegriffen, zu pflegen.»

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1898.

Zustimmung.

§ 2.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph ist wörtlich aus dem Dekret für die beiden andern Irrenanstalten herübergenommen.

Angenommen.

§ 3.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch dieser Paragraph stimmt mit dem entsprechenden Paragraphen der andern Dekrete überein, so dass eigentlich nichts zu bemerken wäre. Indessen benütze ich den Anlass, um über die Kostgelder der Pfleglinge dem Rat einige Mitteilungen zu machen.

Die Kostgelder der Anstalten Waldau und Münsingen sind die nämlichen geblieben, wie diejenigen der alten Anstalt Waldau. Im Dekret vom Jahre 1894 wurde einem Regulativ des Regierungsrates zur Neuordnung der Kostgelder gerufen, und die Direktion des Innern beabsichtigte, ein solches baldigst vorzulegen. Man fand aber im Regierungsrat, es sei besser, zunächst die Armengesetzgebung zu Ende zu führen, weil dadurch auch die finanziellen Leistungen der Gemeinden für Geisteskranken, die auf dem Notarmenetat stehen, berührt werden. Nachdem nun die Armengesetzgebung zu einem glücklichen Abschluss gekommen ist, ist es nun Zeit, auch das Kostgelderregulativ für die Irrenanstalten in Angriff zu nehmen. Die Aufsichtskommission der Irrenanstalten hat denn auch von der Direktion des Innern bereits den Auftrag erhalten, ihre Vorschläge einzureichen. Was meine persönliche Ansicht betrifft, die ich aber nicht als massgebend bezeichne, so geht sie dahin, dass im gegenwärtigen System betreffend die Kostgelder eine Änderung getroffen werden soll. Man soll nicht sagen, wie es gegenwärtig der Fall ist, von einer Gemeinde untergebrachte Pfleglinge haben per Tag z. B. 80 Rappen zu bezahlen, sondern man soll auch hier eine Stufenleiter aufstellen je nach den finanziellen Hülfsmitteln der Gemeinden. Für eine Gemeinde, die ohnehin schwer belastet ist, ist es viel, wenn sie für einen Pflegling 80 Rappen per Tag bezahlen soll, und es ist dies vielfach der Grund, weshalb solche Leute nicht in die Irrenanstalt verbracht, sondern in eine Armenanstalt gesteckt wurden, weil hier die Kosten geringer sind, nämlich nur Fr. 150 bis Fr. 180 per Jahr. Ich halte dafür, es sollte für schwerbelastete Gemeinden das Kostgeld der Irrenanstalten ebenfalls auf 60, vielleicht sogar auf 50 Rappen per Tag ermässigt werden. Anderseits müssen wir dann aber die Befugnis erhalten, von vermöglichen Gemeinden mehr verlangen zu können. Dieses System ist an mehreren schweizerischen Irrenanstalten durchgeführt. In den Kantonen Aargau, Thurgau, St. Gallen werden die Gemeinden nach ihren Mit-

(3. März 1898.)

teln taxiert und sie haben für ihre Patienten in der nämlichen Klasse von 50 Rappen bis Fr. 2. 50 per Tag zu bezahlen. Ich glaube, das sei der einzig gerechte Grundsatz, und wir werden versuchen, demselben in einem neuen Regulativ Geltung zu verschaffen.

Angenommen.

§ 4.

Angenommen.

§ 5.

Angenommen.

§ 6.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die Anstalt muss natürlich eine Aufsichtskommission gestellt werden, und da fragte es sich nun, ob es besser sei, eine besondere Kommission zu ernennen oder aber die Anstalt der bestehenden kantonalen Aufsichtskommission für die Irrenanstalten zu unterstellen. Es sprechen Gründe für beides. Für eine besondere Kommission lässt sich geltend machen, dass die Anstalt etwas abgelegen und es jedenfalls wünschenswert ist, dass Personen aus der dortigen Gegend mit der Aufsicht betraut werden. Hingegen sprechen doch viele Gründe auch dafür, dass man die nämliche Aufsichtskommission beibehält. Die Anstalt soll ja nicht etwas ganz Abgesondertes für sich sein, sondern eine Ergänzungsanstalt zu den übrigen Irrenanstalten bilden, und sie soll auch ungefähr nach den gleichen Grundsätzen geleitet werden. Es wird notwendigerweise zwischen Bellelay und den andern Irrenanstalten ein häufiger Verkehr stattfinden müssen. Auch müssen hinsichtlich der Aufnahmen ungefähr die nämlichen Grundsätze befolgt werden, und es ist nun zu befürchten, dass bei Einsetzung einer besondern Aufsichtskommission vielleicht eine zu grosse Ungleichartigkeit des Verfahrens und der gauzen Behandlung der Anstalten eintreten könnte, was nicht vom Guten wäre. Wir möchten nun den Grossen Rat ersuchen, diese Frage so viel an ihm nicht definitiv zu erledigen, sondern es dem Regierungsrat zu überlassen, je nach seinen Erfahrungen die bestehende Aufsichtskommission durch Mitglieder aus dem Jura zu erweitern, wobei dann eine Subkommission für Bellelay gebildet werden könnte, oder aber eine besondere Kommission einzusetzen.

Was die von der Kommission vorgeschlagene neue Redaktion betrifft, so besteht sie lediglich in einer Umstellung der Sätze, eine Aenderung, gegen die wir nichts einzuwenden haben.

Ballif, Berichterstatter der Kommission. In Bezug auf die von der Kommission vorgeschlagene redaktionelle Aenderung glaube ich nichts anbringen zu müssen. Die Umstellung hat nicht viel zu bedeuten, ist aber von der Kommission gewünscht worden.

Was nun den andern Antrag betrifft, den die Regierung stellt, so ist die Kommission damit vollständig einverstanden. Sie hält auch dafür, dass es das Richtige ist, wenn der Grossen Rat vorderhand in dieser Beziehung keinen Beschluss fasst, sondern den spätern Entscheid, nach der Gestaltung der Verhältnisse und des Bedürfnisses, der Regierung überlässt. Sollte ich meinen persönlichen Wunsch und denjenigen der Aufsichtskommission der bestehenden Irrenanstalten aussprechen, so würde er dahin gehen, es möchte für Bellelay eine besondere Kommission in Aussicht genommen werden. Die gegenwärtige Kommission und speziell ihr Präsident hat schon genügend Arbeit mit der Aufsicht über die Anstalten Waldau und Münsingen, die gegenwärtig über 1000 Pfleglinge enthalten. Und dabei hat die Kommission und habe ich persönlich — ich gestehe es ganz offen — das Gefühl, es sollte die Aufsicht über die beiden Anstalten noch wirksamer und intensiver gestaltet werden. Durchaus nicht, dass wir glauben, die Leitung der Anstalten sei nicht in richtigen Händen; wir haben im Gegenteil alle Ursache, vollständiges Vertrauen zu haben. Es stehen sehr tüchtige Männer an der Spitze der beiden Anstalten. Allein Sie wissen, dass trotz bester Leitung in einer Irrenanstalt doch hier und da Dinge vorkommen, wo jedes Kommissionsmitglied froh ist, wenn es sich mit gutem Gewissen sagen kann, es habe seine Pflicht in vollem Massse ausgeübt. Sie wissen, was im Burghölzli schon zu verschiedenen Malen begegnet ist und was erst letzthin in Basel vorkam. Es erhoben sich sehr heftige Anfeindungen gegen die Leitung der Anstalt und die Aufsichtskommission. Fast alle Anklagen erwiesen sich als unbegründet, aber vielleicht war doch nicht alles ganz erfunden. Ein Teil der Klagen ging auch dahin, dass man der Aufsichtskommission den Vorwurf machte, sie habe ihre Aufsicht nicht in der wünschenswerten und genügenden Weise ausgeübt, sonst wäre dieses und jenes nicht möglich gewesen. Die Aufsichtskommission für Waldau und Münsingen hat deshalb allen Grund, dahin zu streben, dass die Aufsicht eine noch bessere wird; um so weniger kann sie daher wünschen, dass man sie mit einer neuen Aufgabe belastet. Anderseits ist aber nicht zu bestreiten, dass es im Interesse eines richtigen Zusammenwirkens von Bellelay und den beiden andern Anstalten ist, wenn die gleiche Kommission die Aufsicht ausübt, indem verschiedene Fälle denkbar sind, die leicht zu Zwistigkeiten in der Leitung der Anstalten führen können, wenn zwei verschiedene Kommissionen da sind. Es hat deshalb in Ihrer Kommission eher die Ansicht obgewaltet, es sollte die bestehende Kommission auch über Bellelay die Aufsicht erhalten. Ich glaube nun, die beste Lösung ist vorderhand die, dass wir den Entscheid dem Regierungsrat überlassen. Vielleicht wird derselbe anfänglich die bestehende Kommission auch für Bellelay funktionieren lassen, und dann wird sich zeigen, ob die Kommission wirklich im Fall ist, die Aufsicht ausüben zu können. Je nachdem wird die Regierung dann einen bestimmten Beschluss fassen.

Dürrenmatt. Die Anstalt Bellelay ist für beide Geschlechter bestimmt, und es scheint mir deshalb sehr

nahe zu liegen, dass zur Beaufsichtigung auch beide Geschlechter herbeigezogen werden. Bei Ausarbeitung des neuen Armengesetzes hat die betreffende Kommission diesen Grundsatz ohne Opposition genehmigt, und in der That ist die Mitwirkung von Frauen in der Beaufsichtigung von Irrenanstalten gerade so gut geben, wie in Armenanstalten. Es handelt sich in Irrenanstalten um Personen, die ihrer Selbständigkeit entkleidet sind; ja sie sind im gewissen Sinne noch in einem unglücklicheren Zustand, als die Personen in Armenanstalten, weil es ihnen sogar am Verstand fehlt. Desto notwendiger ist es, dass die Frauen in diesen Anstalten sich in gewissen Vorfällen vertrauensvoll an andere Frauenspersonen wenden können. Wir wissen und haben es leider auch erfahren, dass die Vorsteher von Armenanstalten auch Menschen sind, und auch vorgesetzte Direktoren und Aerzte — wenn ich schon vollständig mit dem guten Zeugnis einverstanden bin, das der Herr Direktor des Innern ihnen vorhin ausstellte — sind dennoch Menschen. Ich glaube, es können Verhältnisse eintreten, wo Frauenspersonen in solchen Anstalten sehr froh sind, wenn sie sich an eine vorgesetzte Frau wenden können. Ich habe dabei Dinge im Auge, welche speziell die Schamhaftigkeit betreffen. Da, finde ich, ist der Gesetzgeber verpflichtet, so gut wie im Armenwesen, dafür zu sorgen, dass eine vertrauliche Beratung stattfinden kann. Ich meine nicht, dass die Beziehung der Frauen so eingerichtet werden soll, dass sie das ganze Jahr hindurch über den Gang der Anstalt mitzusprechen haben; ich würde mich befriedigt erklären, wenn in ausserordentlichen Fällen die Regierung die gesetzliche Kompetenz hätte, Frauen zu Administrativuntersuchungen, die vielleicht nötig werden, beizuziehen. Ich würde mich deshalb mit folgendem Nachsatz begnügen: «Zur Beaufsichtigung der weiblichen Abteilung kann der Regierungsrat in geeigneter Weise auch Frauen herbeiziehen.»

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stimme diesem Antrag bei. Wir dachten ohnehin, gelegentlich Frauen beizuziehen, und es kann uns nur recht sein, wenn dies im Dekret ausgesprochen ist.

Ballif, Berichterstatter der Kommission. Ich widerersetze mich dem Antrag Dürrenmatt ebenfalls nicht. Ich gehöre auch zu denjenigen, welche die Mitwirkung der Frauen sehr gerne sehen, und ich habe öfters daran gedacht, es wäre für unsere Irrenanstalten wünschenswert, wenn eine gewisse Thätigkeit Frauen zugeteilt würde. Ich bin also einverstanden, nur möchte ich, dass der Antrag von der Regierung so aufgefasst würde, dass die gleiche Bestimmung auch für Waldau und Münsingen Geltung haben soll.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Was den Wunsch des Herrn Ballif betrifft, so steht demselben kein Hindernis entgegen. Ich stelle mir vor, dass die Frauen nicht Mitglieder der Aufsichtskommission sind und auch die Verhandlungen über das Rechnungswesen etc. nicht mitmachen müssen, denn das würde sie wahrscheinlich nur langweilen. Ich denke mir vielmehr, dass man ein spezielles Frauenkomitee niedersetzt, dem die Aufgabe und Befugnis zusteht, die Anstalt zu besuchen. Verfügungen wird dieses Komitee nicht zu treffen haben, sondern es soll seine Bemerkungen und Beobachtungen an die

Aufsichtskommission richten. Das können wir für die bestehenden Anstalten einführen, wenn schon das Dekret nichts davon sagt, indem die andere Aufsicht dadurch nicht gestört oder abgeändert wird. Ich bin also bereit, auch für die andern Anstalten das Nämliche zu thun.

Präsident. Ich habe den Antrag des Herrn Dürrenmatt folgendermassen verstanden: «Zur Beaufsichtigung der weiblichen Insassen kann der Regierungsrat in geeigneter Weise auch Frauen beiziehen.» Ich nehme an, Herr Dürrenmatt sei mit dieser Fassung einverstanden.

Der § 6 wird nach Antrag der Kommission und mit dem von Herrn Dürrenmatt vorgeschlagenen Zusatz angenommen.

§ 7.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der einfachere Charakter der Anstalt Bellelay bringt es mit sich, dass sie eines etwas kleineren Beamtenapparates bedarf. Die andern Irrenanstalten besitzen einen Direktor als ersten Arzt, einen zweiten und einen dritten Arzt und außerdem noch einen bis zwei Assistenzärzte, ferner einen Verwalter, einen Oekonomen und einen Verwaltungsgehilfen. Da nun Bellelay einerseits nur mit unheilbaren Pfleglingen zu thun hat und anderseits, wenigstens in der ersten Zeit, wenig mehr als halb so viele Insassen beherbergen wird, als eine der beiden andern Anstalten, so ist klar, dass man nicht drei Aerzte und einen bis zwei Assistenzärzte nötig hat. Wir brauchen einen Direktor und dieser soll allerdings Arzt sein, weil verlangt wird, dass die Behandlung der Pfleglinge in ärztlichen Händen liege. Die Leitung ist auch schwieriger und verantwortungsvoller als diejenige einer gewöhnlichen Armenpfleganstalt. Dem Direktor muss ein Assistenzarzt — das Dekret nennt ihn zweiten Arzt — zur Seite stehen, der den Direktor im Falle von Krankheit oder Abwesenheit vertreten, überhaupt ihm in der ärztlichen Leitung zur Seite stehen soll. Während in den beiden andern Anstalten ein besonderer Verwalter die ganze finanzielle Leitung der Anstalt, den ganzen Haushalt, die Besorgung des Rechnungswesens und die Führung der Kasse besorgt, möchten wir hier den Verwalter entbehren und dem Direktor zumuten, auch die innere ökonomische — also nicht die landwirtschaftliche — Leitung der Anstalt in seine Hand zu nehmen. Selbstverständlich müssen wir ihm hierfür einen Verwaltungsgehilfen beigeben. Die Besorgung der Landwirtschaft soll einem Oekonomen obliegen. Leider ist die Landwirtschaft für den Anfang noch nicht so umfangreich, wie wir es wünschen. Die Liegenschaft umfasst zur Zeit, nachdem noch ein anstossendes kleines Gut angekauft worden, 73 Hektaren, meistens Wiesland, etwas Weideland und etwas wenig Wald. Die Regierung wünscht aber, das noch getrennt von unserer Domäne bestehende grosse Gut — die grössere Hälfte des früheren Klosterbesitzes — zu erwerben, und sie wartet nur den richtigen Augenblick ab, um in dieser Richtung Unterhandlungen zu pflegen. Immerhin ist die Landwirtschaft auch schon für den Anfang eine ziem-

lich anständige, indem rund 200 Jucharten zu besorgen sind.

Mit weniger als den hier vorgesehenen vier Beamten glauben wir es nicht machen zu können. Wir sind sogar überzeugt, dass dem Direktor, der auch einen Teil der inneren Oekonomie besorgen muss, eine ziemliche Aufgabe zugemutet wird. Immerhin kann er mehr als die ärztliche Leitung übernehmen, da die letztere seine Zeit und Kraft bei weit und fern nicht in dem Masse in Anspruch nimmt, wie es in einer Heilanstalt der Fall ist.

Dass sowohl der Direktor als der zweite Arzt eidgenössisch diplomierte Aerzte sein sollen, ist selbstverständlich.

Was die Amtsduer anbetrifft, so wird beantragt — in Abweichung von dem, was für die andern Anstalten gilt — die Amtsduer der Beamten 1, 3 und 4 auf sechs Jahre festzusetzen, diejenige für den zweiten Arzt dagegen nur auf zwei Jahre. Die Stelle des zweiten Arztes wird eine noch weniger gesuchte sein, als diejenige des Direktors. Wir werden nicht die Qual der Wahl haben wegen zu vielen Bewerbungen. Ferner ist klar, dass sich voraussichtlich nur jüngere Aerzte melden werden, die beabsichtigten, sich auf die Laufbahn eines Irrenarztes vorzubereiten und deshalb ein Jahr oder zwei, wenn es gut geht drei Jahre, als Assistenzarzt in einer solchen Anstalt zuzubringen. Man könnte nun sagen, das hindere nicht, auch den zweiten Arzt auf sechs Jahre zu wählen; er könne gleichwohl nach zwei Jahren seine Entlassung nehmen. Das ist richtig; allein es tritt noch ein weiteres Moment hinzu. Der zweite Arzt soll nicht bloss in sanitarischer Hinsicht, sondern auch in der administrativen Leitung dem Direktor zur Seite stehen, d. h. im Verkehr mit den Pfleglingen und den Behörden, vielleicht auch mit den Familien. Nun kann der Fall vorkommen, dass man jemand als zweiten Arzt wählt, der sich in ärztlicher Hinsicht ganz gut ausgewiesen hat, von dem sich aber vielleicht schon nach einem Jahre zeigt, dass er für die administrative Leitung nicht zu brauchen ist; er ist vielleicht ein unpraktischer Mensch, und da ist es gut, wenn wir nicht sechs Jahre an ihn gebunden sind, sondern je nach zwei Jahren die Wiederwahl stattfinden kann. In der Regel wird diese zweijährige Amtsduer für den zweiten Arzt ohne praktische Tragweite sein, denn es wird selten einer länger als zwei Jahre zu bleiben begehen.

Ballif, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hält die hier vorgesehene Organisation der Anstalt für durchaus richtig. Wir glauben, das hier vorgesehene reduzierte Beamtenpersonal sei vollständig genügend und empfehlen Ihnen den § 7 zur Annahme.

Angenommen.

§ 8.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In Bezug auf die Besoldungen ist gegenüber den andern Anstalten ebenfalls eine Aenderung in Aussicht genommen. Der Direktor soll gleich gestellt sein wie die andern Anstaltsdirektoren. Man könnte zwar vielleicht finden, an den Direktor von

Bellelay werden in wissenschaftlicher Hinsicht, überhaupt hinsichtlich seiner Befähigung als Irrenarzt, weniger hohe Anforderungen gestellt, als an den Direktor einer Heilanstalt. Allein wir dürfen nicht vergessen, dass es auch zur Behandlung und Leitung der Unheilbaren, unter denen sich sehr verschiedenartige Elemente befinden, einen tüchtigen, gewissenhaften Irrenarzt braucht. Die Unheilbaren sind nicht alle über den gleichen Leist geschlagen; sie sind nicht Tag für Tag in der nämlichen Stimmung, sondern es treten Wechsel ein; lange Zeit ist einer vielleicht melancholisch, worauf eine Periode der Aufgeregtheit kommt. Es muss deshalb ein Arzt da sein, der die Behandlung dieser Kranken kennt. Und wenn auch dem Direktor in ärztlicher Hinsicht weniger zugemutet wird, so wird ihm dafür in Bezug auf die Verwaltung mehr zugemutet.

Der zweite Arzt nimmt nun eine Mittelstellung ein zwischen dem zweiten und dritten Arzt der andern Anstalten und den Assistenzärzten. Wir können ihn nicht so stellen wie den zweiten Arzt der andern Anstalten, der eine Besoldung von Fr. 4500—5500 nebst freier Wohnung bezieht; anderseits können wir ihn auch nicht so tief stellen, wie die Assistenzärzte, die nur Fr. 1000 bis Fr. 1500 erhalten, denn es wird ihm mehr zugemutet, als einem gewöhnlichen Assistenzarzt. Er ist neben dem Direktor der einzige Arzt und soll den Direktor nicht nur unterstützen, sondern nötigenfalls auch vertreten und auch in der administrativen Leitung ihm zur Seite stehen und ihn vertreten können. Wir glauben nun das Richtige getroffen zu haben, wenn wir ihm freie Station geben und außerdem eine Besoldung von Fr. 2—3000. Es entspricht dies ungefähr der Besoldung des dritten Arztes an den andern Anstalten, welcher freie Wohnung, aber keine freie Station, und eine Besoldung von Fr. 3500—4500 bezieht. Im vorliegenden Falle empfiehlt es sich, da der zweite Arzt in der Regel ein jüngerer, unverheirater Mann sein wird, ihm die freie Station zu verabfolgen und dagegen die Besoldung etwas zu ermässigen.

Der Oekonom wird gleich gestellt, wie diejenigen in der Waldau und in Münsingen. Für den Verwaltungsgehilfen wird das Maximum etwas höher angesetzt. In den andern Anstalten bezieht der Verwaltungsgehilfe Fr. 1000—1500 nebst freier Station für sich. Wir möchten im vorliegenden Falle dem Verwaltungsgehilfen nicht bloss für seine Person, sondern auch für seine Familie freie Station geben. Da wir keinen eigenen Verwalter haben, ist es sehr wichtig, dass wir einen tüchtigen Mann als Verwaltungsgehilfen erhalten, und wenn wir einen solchen finden, so müssen wir ihn auch zu behalten suchen. Wir möchten ihm deshalb ermöglichen, mit der Familie in der Anstalt zu wohnen und ihm, wenn er tüchtig ist, ein Einkommen geben, mit dem er zufrieden sein kann. Wir fangen deshalb mit dem Besoldungsminimum etwas weit unten an, bei Fr. 1200, möchten dann aber bis auf Fr. 2000 gehen, wenn der Mann tüchtig ist.

Ich empfehle Ihnen den § 8 zur Annahme.

Ballif, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hält dafür, dass die hier vorgesehenen Besoldungen den Verhältnissen voraussichtlich entsprechen werden und vom Grossen Rat genehmigt werden können. Einzig in Bezug auf den zweiten Arzt wurde in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob man nicht etwas weiter gehen sollte, um es unter Umständen auch einem verheirateten Arzte möglich zu machen, sich um die

Stelle zu bewerben. Man fragte sich, ob man nicht die freie Station auf die Familie ausdehnen oder aber eine grössere Besoldung aussetzen solle ohne freie Station, aber mit Wohnung, eine Besoldung, wie sie ungefähr der dritte Arzt in der Waldau und in Münsingen bezieht, nämlich von Fr. 3500—4500. Auf letzteres musste aber verzichtet werden, weil die Direktion des Innern erklärte, es sei für den zweiten Arzt keine Wohnung eingerichtet. Auch die Ausdehnung der freien Station auf die Familie wurde fallen gelassen, d. h. die Kommission hat sich mit dem Antrage der Regierung einverstanden erklärt.

Mosimann (Rüscheegg). Es fällt mir auf, dass der Oekonom nicht die gleiche Besoldung erhalten soll, wie der Buchhalter. Der letztere kann seinen Lohn am Schatten und Scherm verdienen. Er arbeitet auf seinem Bureau von 8—12 und 2—6 Uhr und dann ist er fertig. Der Oekonom hingegen, der 200 Jucharten Land zu verwalten hat, muss am Morgen früh mit den Arbeitern auf das Feld, muss den ganzen Tag dabei sein, hat in den «Werchen» keine Mittagsstunde, muss die Landwirtschaft, den Pferde- und Viehstand kennen. Er hat also eine sehr schwierige Stelle, und wenn ich die Wahl hätte, wollte ich zehnmal lieber der Buchhalter sein, als der geplagte Verwalter, der immer schuld sein soll, wenn etwas nicht gut geht. Ich glaube deshalb, es wäre am Ort, für den Oekonom das Maximum ebenfalls auf Fr. 2000 zu erhöhen. Dass der Oekonom der Waldau und derjenige von Münsingen nicht so viel bezieht, ist für mich nicht massgebend; denn ich will lieber Fr. 200 weniger beziehen und in der Waldau oder in Münsingen wohnen, als in den Jurabergen, wo die Füchse und Hasen einander gute Nacht sagen und acht Monate Winter und vier Monate nicht Sommer ist (Heiterkeit). Für Fr. 1800 bekämen wir keinen Verwalter einer Armenanstalt, geschweige denn für Fr. 1200, sondern wir müssen nebst freier Station eine Besoldung von Fr. 2500—3500 geben. Allerdings ist in diesem Falle die Buchhalterei damit verbunden; aber immerhin glaube ich, der Oekonom sei gleich zu besolden, wie der Buchhalter, weil seine Stelle die schwierigere ist.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte es dem künftigen Oekonomen von Bellelay ausserordentlich gönnen, wenn er mit seiner Besoldung auch auf Fr. 2000 kommen könnte. Allein ich halte es nicht für thunlich, ihn besser zu stellen, als die betreffenden Beamten in der Waldau und in Münsingen. Die Aufgabe der letztern ist nicht leichter, um nicht zu sagen schwieriger; denn die Landwirtschaft ist hier doch eine andere, indem alle möglichen Kulturen angelegt werden, während man in Bellelay mit Ausnahme von etwas Kartoffelbau hauptsächlich Viehzucht treiben wird. Ich weiss nicht, ob es nicht stossen würde, wenn es hiesse: der Oekonom in Bellelay ist besser bezahlt, als derjenige in der Waldau und in Münsingen. Ich glaube auch nicht, dass diejenigen, welche sich als Oekonom für Bellelay melden, die Sache so schrecklich ansehen und erklären werden, sie wollen lieber Fr. 200 weniger haben und dafür in Münsingen sein. Das ist eine Sache der Gewohnheit, und dann ist die Gelegenheit zum Geldverbrauchen in Münsingen und der Waldau vielleicht auch grösser, als in Bellelay. Was die Vergleichung mit dem Verwaltungsgehilfen betrifft, so mache ich Herrn Mosimann darauf aufmerksam, dass die gleiche Einwendung auch bei den beiden

andern Anstalten hätte gemacht werden können. In Münsingen und der Waldau bezieht der Verwalter Fr. 2000—2500 nebst freier Station für die Familie. Nun möchten wir hier nicht so weit gehen, sondern das Minimum des Verwalters von Münsingen und der Waldau als Maximum für den Verwaltungsgehilfen festsetzen. Es ist auch nicht richtig, dass der Verwaltungsgehilfe nichts zu thun habe, als von 8—12 und von 2—6 Uhr auf dem Bureau zu sitzen. Er wird vielmehr im ganzen Haus herum den ganzen Tag zu thun haben; es muss mehr oder weniger überall nachgesessen werden, und der Direktor und er müssen sich in diese Aufgabe teilen; sie haben die Aufsicht über das Wärterpersonal, über die Küche, über die Heizung und alles, was zu einer Anstalt gehört, und wenn ich wählen sollte, so würde ich lieber Oekonom draussen an der freien Luft sein, als Verwaltungsgehilfe drinnen in der Anstalt. Ich glaube, die hier vorgesehenen Ansätze seien angemessen und entsprechen den Verhältnissen.

A b s t i m m u n g .

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Mosimann) Mehrheit.

§ 9.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier habe ich zunächst nur zu bemerken, dass im fünften Alinea eine Korrektur anzubringen ist, indem es statt § 18 heissen soll § 19. Die Kommission stellt hier einen Abänderungsantrag, den ich in Gemeinschaft mit derselben redigiert habe und Ihnen empfehle. Die Begründung desselben will ich dem Herrn Kommissionspräsidenten überlassen.

Ballif, Berichterstatter der Kommission. Wie Sie sehen, schlägt nun hier die Kommission eine Bestimmung vor, die demjenigen Rechnung trägt, worauf ich bereits bei § 1 aufmerksam machte. Es soll nicht vollständig vom Belieben des Direktors abhängen, welche Kranke er aufnehmen will, sondern er soll unter eine gewisse Kontrolle kommen. Die Kommission beantragt ungefähr die nämliche Bestimmung, die in der Anstalt Rheinau im Kanton Zürich existiert, wonach die Aufnahme der Kranken von der Kommission zu beschliessen ist, während die Direktion nur Bericht und Antrag zu stellen hat. Es ist dies, wie ich schon ausführte, mit keinem Nachteil verbunden, indem diese Fälle, die für Bellelay vorgesehen sind, keinen sofortigen Entscheid erfordern, sondern etwelchen Aufschub zulassen bis die Kommission zusammentritt. Nachdem die Direktion des Innern sich mit dem Zusatz der Kommission einverstanden erklärt, kann ich davon Umgang nehmen, eine andere Bestimmung vorzuschlagen, wie ich sie im Auge hatte, um der Anstalt Bellelay den Charakter einer Pflegeanstalt für Unheilbare zu erhalten. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission bestens zur Annahme.

Bühlmann. Ich möchte Ihnen beantragen, die ursprüngliche Fassung des Entwurfs beizubehalten. Es scheint mir eine furchtbar schwerfällige Einrichtung zu sein, wenn zum Entscheid über jedes Aufnahmegeruch

in diese abgelegene Anstalt Bellelay jeweilen die Kommission sich versammeln muss. Wenn die Anstalt Bellelay auch nicht ganz den gleichen Charakter hat wie Münsingen, so wird es doch auch Fälle geben, welche sofort entschieden werden sollten, und wenn die Aufsichtskommission jedesmal nach Bellelay reisen muss, um das Gesuch zu beraten, so ist dies ein ausserordentlich schwerfälliger Apparat. Ich sehe nicht ein, weshalb das Verfahren ein anderes sein soll, als bei den andern Irrenanstalten. Wenn die Aufsichtskommission glaubt, es werde vom Direktor nicht der richtige Weg eingeschlagen, so hat sie es ja immerhin in der Hand, ihm die nötigen Weisungen zu geben und ihm zu sagen, Patienten dieser oder jener Art dürfen nicht aufgenommen werden. In den meisten Fällen wird es auf den Antrag des Direktors ankommen, ob einem Gesuch entsprochen wird oder nicht. Es liegt deshalb um so weniger Grund vor, diesen schwerfälligen Apparat einzuführen, und ich empfehle Ihnen daher, es bei der ursprünglichen Fassung bewenden zu lassen.

Ballif, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Herrn Bühlmann bemerken, dass nach dem Antrag der Kommission die Aufsichtskommission diese Befugnis an eine Subkommission übertragen kann, so dass die Schwierigkeiten, die Herr Bühlmann befürchtet, durchaus nicht eintreten werden. Es ist selbstverständlich, dass nicht jeden Monat die gesamte Kommission nach Bellelay reist, um über die Aufnahme von Kranken zu entscheiden; sondern der Entscheid hierüber wird einer Subkommission überlassen werden. Auf der andern Seite aber ist es nach meiner Ansicht äusserst erwünscht, dass im Interesse der Wahrung des Charakters einer Pflegeanstalt irgend eine Bestimmung dieser Art aufgenommen wird. Dass eine solche nicht überflüssig ist, beweist der Umstand, dass sie in der Anstalt Rheinau seit langen Jahren besteht und dass man sich dabei sehr wohl befindet.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich noch eine redaktionelle Änderung beantragen, nämlich statt: «Sie kann . . .» zu sagen: «Diese letztere kann . . .» Das Fürwort «sie» ist nicht richtig angewendet, indem im ersten Satz vom Direktor die Rede ist und dieser erste Satz mit «Er» anfängt. Das folgende Alinea wäre dann mit den Worten zu beginnen: «Der Direktor ist . . .».

Dr. Schwab. Ich möchte den Antrag des Herrn Bühlmann ebenfalls bekämpfen. In der Praxis wird sich die Sache folgendermassen gestalten. Ich nehme an, dass die Aufsichtskommission der Waldau und von Münsingen auch die Aufsichtskommission für Bellelay sein wird, verstärkt durch zwei Mitglieder, die in der Nähe von Bellelay wohnen. Für den Entscheid über die Aufnahme wird die Kommission eine Subkommission bestellen, an welche sich die Direktoren der Anstalten in der Waldau und in Münsingen wenden werden, wenn sie finden, der und der Patient sei definitiv als unheilbar zu betrachten, und wenn Platz vorhanden ist, wird natürlich die Aufnahme ohne weiteres erfolgen, ohne dass eine Sitzung veranstaltet zu werden braucht. Eine Gefahr liegt in der Aufnahme von Kranken, die prinzipiell nicht nach Bellay gehören. Es sollen in Bellelay keine heilbaren Kranken untergebracht werden; es sollen deshalb keine frischen Fälle ange-

nommen werden. Wenn man nun darüber den Direktor von Bellelay entscheiden lässt, so ist es leicht möglich, dass der Charakter von Bellelay ein anderer wird und zwischen den Aerzten von Münsingen und der Waldau und dem Arzte in Bellelay Konflikte entstehen. In einem solchen Falle wird die Aufsichtskommission einschreiten müssen. Ihre Kommission hat deshalb den Antrag des Regierungsrates einstimmig verworfen, und ich möchte den Grossen Rat ersuchen, das Nämliche zu thun.

Fühlmann. Ich bin durch die gefallenen Aeusserungen durchaus nicht belehrt. Wenn die Herren zur Person des Direktors nicht das Zutrauen haben, dass er nur Pfleglinge aufnehmen wird, die wirklich nach Bellelay gehören, so ist das Verhältnis von Anfang an ein unglückliches. Der Direktor muss mit den Leuten verkehren, und er trägt in erster Linie die Verantwortlichkeit für die Erhaltung des Charakters der Anstalt. Die Behandlung der Aufnahmen durch die Kommission wäre in meinen Augen nur eine Dekoration, da dieselbe eine richtige Entscheidung nur an Hand des Berichtes des Direktors wird fällen können, und ich bin überzeugt, dass der Bericht des Direktors so ziemlich in allen Fällen massgebend sein wird. Sollten Uebelstände eintreten, so ist es Sache der Aufsichtskommission, dem Direktor über die Aufnahmen allgemeine Weisungen zu geben. Endlich mache ich nochmals aufmerksam, dass bei der entfernten Lage Bellelays es mit grossen Umständlichkeiten und Kosten verbunden ist, wenn zum Entscheid über die Aufnahmen die Aufsichtskommission oder die Subkommission zusammentreten muss. Wir dürfen nicht vergessen, dass stundenweit von Bellelay keine grössere Ortschaft sich befindet, dass daher die Mitglieder der Kommission von weiter her gewählt werden müssen, und da die Aufsichtsbehörde von Münsingen und der Waldau zugleich Aufsichtskommission von Bellelay sein soll, so wird der ganze Apparat noch schwerfälliger gemacht. Ich sehe nicht den geringsten Grund ein, weshalb hier ausnahmsweise der Entscheid über die Annahmen nicht dem Direktor überlassen werden soll. Es ist hiefür kein stichhaltiger Grund angegeben worden und ich beharre deshalb auf meinen Antrag.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Obgleich ich anfänglich die alte Redaktion für genügend erachtet hatte, muss ich doch die Fassung der Kommission mehr und mehr als die richtigere und bessere betrachten. Wir haben es hier eben mit einer andern Anstalt zu thun. In einer Heilanstalt muss der Direktor entscheiden können, da hier frische, dringende Fälle vorkommen und oft der Patient ohne weiteres hergebracht wird. Ich möchte nun den Direktor von Bellelay gegen die Gefahr schützen, dass Herr Mosimann mit einem Pflegling von Riggisberg erscheint oder Herr Pulver mit einem solchen von Kühlewyl oder Herr Hess mit einem solchen von Worben und der Direktor unter dem Druck der Anwesenheit des betreffenden Pfleglings denselben aufnehmen muss. Deshalb glaube ich, dass es gut ist, wenn der Entscheid über die Aufnahme durch die Aufsichtskommission beziehungsweise deren Subkommission erfolgt. Sie haben heute die Zweckbestimmung der Anstalt erweitert, indem auch aussergewöhnlich bösartig veran-

lagte Personen aufgenommen werden sollen. Das ist nun ein elastischer Begriff, und je mehr man die Kategorie der Aufzunehmenden erweitert, desto nötiger ist es, dass der einzelne Fall genau geprüft werde, und in dieser Beziehung wird ein einheitliches, konsequentes Verfahren doch nur von der Kommission befolgt werden können. Ich glaube, Sie leisten dem Direktor gerade mit Rücksicht auf die Unbestimmtheit der Patienten, welche nach Bellelay kommen sollen, einen grossen Dienst, wenn Sie den Entscheid nicht in seine Hand, sondern in diejenige der Kommission legen.

Was den redaktionellen Antrag des Herrn Ballif betrifft, so bin ich einverstanden, dass das Wort «Sie» durch ein anderes ersetzt werden soll und zwar würde ich direkt sagen: «Die Kommission». Das folgende Alinea würde ich dagegen wiederum mit «Er» beginnen, indem der ganze Paragraph eben die Kompetenzen und Pflichten des Direktors aufzählt.

Ballif, Berichterstatter der Kommission. Ich bin einverstanden, zu sagen: «Die Kommission» statt «Sie». Im dritten Alinea sollte man dagegen mit «Der Direktor» anfangen, weil der unmittelbar vorhergehende Satz mit «Die Kommission» beginnt.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden.

Dr. Schwab. Ich muss doch noch auf eine Bemerkung des Herrn Bühlmann antworten, welcher glaubt, dass zum Entscheid über die Aufnahme die ganze Kommission jeweilen nach Bellelay reisen müsse. So geht es nicht, sondern die Aufsichtskommission wird in Bern zusammenkommen, die Gesuche hier in Empfang nehmen und darüber entscheiden. Von Reisen und Kosten ist also keine Rede.

A b s t i m m u n g .

1. Die Korrektur «§ 19» statt «§ 18» ist nicht bestritten und wird als angenommen erklärt. Desgleichen, eventuell, die von Herrn Ballif beantragte redaktionelle Änderung, wonach das Wort «Sie» durch «Die Kommission» ersetzt und das dritte Alinea mit «Der Direktor» eingeleitet wird.

2. Für den Entwurf der Regierung nach Antrag Bühlmann (gegenüber dem Antrag der Kommission)
Minderheit.

§ 10.

Milliet. Der Herr Direktor des Innern hat bei der Diskussion über § 8 darauf hingewiesen, dass es schwer halten werde, die Stelle des zweiten Arztes zu besetzen; man werde jedenfalls nicht in die Qual der Wahl geraten. Nun ist in der That nach Art. 8 die Besoldung des zweiten Arztes nach meinem Gefühl von derjenigen des Direktors viel zu sehr verschieden. Nicht nur hat der Direktor für sich und seine ganze Familie freie Station, sondern er bezieht auch bis zu Fr. 4500 mehr Besoldung, als der zweite Arzt. Es scheint mir dies deswegen nicht richtig zu sein, weil der zweite Arzt, wie ebenfalls vom Herrn Regierungsvertreter ausgeführt wurde, nicht nur der ärztliche Stellvertreter, sondern

bei Verhinderung des Direktors der Leiter der ganzen Anstalt ist. Ich möchte deshalb beantragen, in § 10 folgende Besinnung aufzunehmen: «Für die Stellvertretung kann ihm eine Entschädigung bis zu Fr. 500 im Jahr bewilligt werden.» Ich glaube, man dürfe dem zweiten Arzt nicht zumuten, ohne dass man ihn extra entschädigt, im Verhinderungsfalle des Direktors die ganze Arbeitslast desselben auf sich zu nehmen. Ist die Stellvertretung nur von kurzer Dauer, so würde ich keine Entschädigung ausrichten. Bei längerer Stellvertretung aber möchte ich dem zweiten Arzt eine Entschädigung bis zum Maximum von Fr. 500 gewähren.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich würde beantragen, statt «Entschädigung» zu sagen «Zulage».

Scheurer, Finanzdirektor. Ich empfehle Ihnen, den Antrag des Herrn Milliet nicht anzunehmen, da er in die Grundsätze, die in dieser Beziehung in unserem Staatshaushalt gelten, ein Loch macht. Wir befolgen den Grundsatz, dass in solchen Verhältnissen der Über- und Unterordnung die Stellvertretung auf Gegenseitigkeit beruht und nicht entschädigt wird. Das gleiche gilt auch in Kollegien, wo eine gegenseitige Stellvertretung von koordinierten Beamten stattfindet. Wollten wir das Prinzip des Herrn Milliet annehmen, so kämen wir in verschiedenen Verwaltungszweigen zu ganz andern Grundsätzen; wir kämen sogar so weit, dass wenn ein Regierungsrat den andern vertritt, man ihm ebenfalls eine Entschädigung geben müsste (Heiterkeit). Wenn man glaubt, der zweite Arzt von Bellelay sei zu wenig honoriert, so ist es viel richtiger, die Besoldung zu erhöhen.

Milliet. Nach den Aufschlüssen des Herrn Finanzdirektors ziehe ich meinen Antrag zurück und behalte mir vor, am Schlusse der Beratung auf den § 8, im Sinne der Erhöhung der Besoldung des zweiten Arztes, zurückzukommen.

Der § 10 wird unverändert angenommen.

§ 11.

Ballif, Berichterstatter der Kommission. Betreffend den Oekonomen möchte ich nur an die Direktion des Innern eine Anfrage richten, nämlich ob der landwirtschaftliche Betrieb schon demnächst begonnen werden kann und wenn ja, ob die Ausschreibung der Stelle des Oekonomen schon vor der Eröffnung der Anstalt geschehen muss. Auch möchte ich fragen, ob überhaupt die nötigen Räumlichkeiten für den Beginn der landwirtschaftlichen Thätigkeit vorhanden sind. Von mehr als einer Seite wurde mir versichert, dass bezüglich Stallung und Scheuerwerk die Räume vollständig fehlen, dass somit der landwirtschaftliche Betrieb in nächster Zeit noch nicht begonnen werden könne. Ich möchte gerne hierüber Aufschluss erhalten; es wird dies auch den Grossen Rat interessieren.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann darüber die Auskunft geben,

dass man in den ersten Jahren nach Erwerbung von Bellelay das Land in Pacht gab. Seit ungefähr einem Jahre ist dieses Pachtverhältnis aufgehoben und die Landwirtschaft vom Staat in Regie betrieben worden. Es kann also der Oekonom sofort angestellt werden.

Was die Frage hinsichtlich der Gebäulichkeiten betrifft, so fehlen allerdings noch gehörige Stallungen. Man wartete damit absichtlich etwas, um zu sehen, ob wir die andere Liegenschaft auch noch erwerben können. Ist dies der Fall, so können wir uns ganz bedeutende Kosten ersparen, und so wollen wir uns lieber eine Zeit lang leiden und zusehen, ob wir das andere Gut auch erwerben können; ich glaube, es sei in dieser Beziehung einige Aussicht vorhanden. Sollten die Unterhandlungen scheitern, so wäre man allerdings genötigt, den Bau von Stallungen an die Hand zu nehmen.

Angenommen.

§ 12.

Angenommen.

§ 13.

Angenommen.

§ 14.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 14 lautet gleich wie im Dekret für die beiden andern Anstalten und stellt den Grundsatz auf, dass die Aerzte nicht ausserhalb der Anstalt eine Privatpraxis ausüben sollen. Es wurde uns zwar nahegelegt, man sollte hier nicht so streng sein; es wäre für die Bevölkerung der Umgebung vielleicht eine Wohlthat, wenn einer der Aerzte, oder beide, praktizieren dürfte; es liegen eine Anzahl Dörfer in der Nähe, die in unmittelbarer Nähe keinen Arzt besitzen. Wir glauben aber gleichwohl, wir dürfen das nicht thun. Die Aerzte in Bellelay sind bezahlte Beamte der Anstalt; sie sollen der Anstalt leben. Der Direktor wird seine Zeit schon zu brauchen haben, wenn er gehörige Aufsicht halten und auch hinsichtlich der ökonomischen Verwaltung die Anstalt richtig führen will; der zweite Arzt desgleichen. Durch den zweiten Absatz ist übrigens dafür gesorgt, dass wenn schwere, dringende Fälle ausserhalb der Anstalt vorkommen, die Hülfe des Anstaltsarztes beigezogen werden kann. Es ist übrigens nach dem Medizinalgesetz jede Medizinalperson verpflichtet, in Notfällen jedem Rufe Folge zu leisten. Wenn also z. B. in der Nähe bei Arbeiten im Walde ein Holzer verunglückt, so kann ja freilich der Arzt der Anstalt geholt werden, und das gleiche kann geschehen, wenn eine sonstige schwerkranke Person sich in der Nähe

befindet und dringend Hülfe nötig ist. Allein wir dürfen nicht das Thürchen aufthun, so dass eine förmliche Praxis etabliert wird. Man würde damit Vorwürfen der in der weitern Umgebung etablierten Aerzte — in Tavannes, Reconvillier, Tramelan — nicht entgehen, dass der Staat ihnen da Konkurrenten vor die Nase setze und sie noch dazu bezahle.

Ich empfehle Ihnen den § 14 zur Annahme mit der Abänderung im zweiten Absatz, statt «Notfälle und Konsultationen» zu sagen «Notfälle sowie Konsultationen», damit man nicht glaubt, die Notfälle beziehen sich bloss auf psychische Leiden.

Ballif, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat sich schliesslich mit dem § 14 einverstanden erklärt. Es wurde zwar allerdings sowohl in der Aufsichtskommission der Irrenanstalten, als in Ihrer Kommission der Wunsch ausgesprochen, man möchte wenigstens in Bezug auf die ärztliche Praxis des zweiten Arztes etwas Spielraum gewähren, wie es in andern Pflegeanstalten, z. B. in Rheinau, auch der Fall ist. Es wurde dieser Wunsch auch mit Rücksicht auf die abgelegene Lage von Bellelay ausgesprochen, indem man sagte, es sei dort oft schwierig, einen Arzt zu erhalten, weshalb es wünschenswert wäre, wenn dem zweiten Arzt der Anstalt etwelche Praxis gestattet würde. Nachdem man aber die Ausführungen des Herrn Direktors des Innern angehört hatte und nachdem gesagt ist, dass in Notfällen die Hülfe der Anstalsärzte nicht ausgeschlossen sein soll, hat Ihre Kommission darauf verzichtet, einen Antrag zu stellen.

Dr. Schwab. Ich kann nicht umhin, meine Bedenken über die Stellung auszusprechen, die man dem zweiten Arzt anweist. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Anstalt in Bellelay nur Unheilbare enthalten wird. Allerdings kann auch das Personal der Anstalt krank werden und für dieses wird natürlich die Anstalt sorgen. Da der Direktor Arzt ist, so ist dafür gesorgt, dass die nötige ärztliche Hülfe zu jeder Stunde geleistet werden kann. Der zweite Arzt, der eine Besoldung von höchstens Fr. 3000 bezieht, nebst freier Station, wird nur dann längere Zeit in Bellelay bleiben, wenn er etwas weiteres verdienen, d. h. die Praxis ausüben kann. Es wäre viel besser, es würde sich ein Arzt in Bellelay etablieren, der gleichzeitig zweiter Arzt der Anstalt wäre. Ich bin überzeugt, dass der zweite Arzt unwiderstehlich zur Praxis verführt werden wird. Ich kenne die Gegend und sie ist gar nicht so schlimm, wie Herr Mosimann sie geschildert hat. Es ist allerdings kein Paradies, aber in Rüscheegg trifft man auch kein Paradies (Heiterkeit). Füchse und Hasen giebt es in Bellelay allerdings vielleicht mehr, zum Glück für den Direktor, der zum Zeitvertreib etwas jagen wird. Allein, wie gesagt, es ist gar nicht eine so verlassene Gegend, und der Beweis liegt darin, dass sich in Bellelay fünf Strassen konzentrieren, die von ganz bedeutenden Gemeinden herkommen. Wer hat nicht gehört von Genevez, von La Joux, von Fornet, von Chételat, von Sornetan, von Saicourt etc., alles Ortschaften in unmittelbarer Nähe von Bellelay. Es befindet sich eine Bevölkerung von 3000 Seelen in der Nähe, und diese Leute werden eher zum Arzt ins Kloster gehen, als nach dem weiter gelegenen Tramelan, Reconvillier etc. Der junge Arzt wird nicht den ganzen Tag im Kloster sein wollen, und wenn er einen Ausflug macht, so wird er der Versuchung nicht widerstehen können, etwa einen Kranken

zu besorgen, der dann später zur Konsultation bei ihm im Kloster erscheinen wird. Ich zweifle deshalb, dass der vorliegende Artikel wird durchgeführt werden können; man wird ihn später revidieren müssen.

Mit der vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrates beantragten redaktionellen Änderung angenommen.

§ 15.

Ballif, Berichterstatter der Kommission. Hier beantragt die Kommission, im zweiten Alinea das Wort «amtlich» zu streichen, indem sie sich nicht recht Rechenschaft geben konnte, was darunter verstanden wird.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden. Die Redaktion wurde aus dem Dekret für Münsingen und die Waldau herübergenommen. Ich weiss auch nicht, was das Wort «amtlich» hier zu bedeuten hat.

Mit der beantragten Streichung angenommen.

§ 16.

Angenommen.

§ 17.

Angenommen.

§ 18.

Dr. Schwab. Ich habe zum Inhalt des § 18 nichts zu sagen. Es schickt sich, dass man die Seelsorge vor sieht. Wenn es sich auch um Unheilbare handelt, so haben doch viele derselben religiöse Bedürfnisse, die befriedigt werden müssen. Allein zu diesem Zweck muss man über ein Lokal verfügen und ein solches existiert nicht, denn die alte Kirche befindet sich in einem solchen Zustand, dass man darin keinen Kultus abhalten kann. Ich spreche deshalb den Wunsch aus, man möchte einen Teil der Kirche in einen solchen Stand setzen, dass man sie für gottesdienstliche Zwecke gebrauchen kann.

Angenommen.

§ 19.

Angenommen.

§ 20.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn hier auf das Dekret vom 9. Oktober 1894 hingewiesen und gesagt wird, dasselbe finde analoge Anwendung, so ist dies natürlich so zu verstehen, dass die Bestimmungen dieses Dekretes zur Anwendung kommen soweit sie auf die Anstalt Bellelay passen. Wenn z. B. in jenem Dekret von heilbaren Patienten die Rede ist, so ist selbstverständlich, dass solche hier nicht in Betracht kommen. Es werden also nur diejenigen Bestimmungen analoge Anwendung finden, welche für alle gelten. So ist z. B. für die Aufnahme ein ärztliches Zeugnis vorgeschrieben, aus dem hervorgeht, dass eine kompetente Behörde die Aufnahme verlangt und der Zustand des Kranken derart ist, dass seine Aufnahme nötig ist.

Ballif, Berichterstatter der Kommission. Wie Ihnen der Herr Direktor des Innern sagte, sollen die §§ 26 bis 32 des Dekrets vom 9. Oktober 1894 analoge Anwendung finden. Nun sind in diesen §§ 26 bis 32 allerdings verschiedene Bestimmungen enthalten, welche für Bellelay nicht zutreffend sind. Man hätte deshalb die Frage aufwerfen können, ob es nicht besser gewesen wäre, gerade diejenigen Artikel hier aufzunehmen, welche für Bellelay passen. Ich glaube, dadurch wäre das ganze Dekret für jedermann klarer und deutlicher geworden. Das «analog» deutet allerdings darauf hin, dass die Bestimmungen nur soweit Anwendung finden sollen, als sie passen; allein es ist das nicht für jedermann sehr klar und deutlich. Ich hätte es daher persönlich vorgezogen, wenn die Sache in anderer Weise redigiert worden wäre, stelle jedoch keinen Antrag, da auch in der Kommission ein solcher nicht gestellt wurde.

Angenommen.

§ 21.

Angenommen.

Präsident. Werden Wiedererwägungsanträge gestellt?

Milliet. Ich stelle den Antrag, es sei in Art. 8 das Besoldungsminimum des zweiten Arztes von Fr. 2000 auf Fr. 2500 zu erhöhen. Wie Sie wissen, habe ich den Antrag, dem zweiten Arzte eine Entschädigung für Stellvertretung zu gewähren, zurückgezogen mit Rücksicht auf die prinzipiellen Bedenken, die der Herr Finanz-

direktor geltend machte. Ich kann zwar das Beispiel, das der Herr Finanzdirektor von der gegenseitigen Stellvertretung der Regierungsräte anführte, nicht als ein konkludentes betrachten, indem die Regierungsräte auf gleichem Rang stehen und nicht eine Besoldungsdifferenz von Fr. 5000 vorkommt, wie es hier, bei Anrechnung der Naturalleistung, der Fall ist. Gerade diese grosse Differenz veranlasst mich zu meinem Antrage. Der zweite Arzt ist in allen Dingen, mit Ausnahme der Haushaltungsgeschäfte, der Stellvertreter des Direktors, und es scheint mir, es sollte die Barbesoldung, abgesehen von der Naturalleistung, nicht Fr. 4500 differieren. Mein Antrag ist um so gerechtfertigter, als dem Assistenzarzt jede ärztliche Thätigkeit ausserhalb der Anstalt untersagt ist.

Dürrenmatt. Ich stelle den Gegenantrag.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich könnte den Antrag des Herrn Milliet unterstützen und will nur noch folgendes beifügen. Als die Direktion des Innern den Entwurf redigierte und die Besoldungsansätze feststellte, stand in demselben noch eine Bestimmung, wonach dem zweiten Arzt etwas Praxis ausserhalb der Anstalt erlaubt war. Im Regierungsrat hat man dann aber gefunden, es sei besser, man öffne für das Praktizieren ausserhalb der Anstalt das Thürchen nicht offiziell. Mit Rücksicht hierauf wäre es nun nicht unbillig, das Minimum der Besoldung auf Fr. 2500 zu stellen. Hingegen muss ich Herrn Milliet darin berichtigten, dass der Direktor nicht freie Station hat, sondern nur freie Wohnung, während der zweite Arzt freie Station für sich hat. Es ergiebt sich daher nicht eine Besoldungsdifferenz von Fr. 5000, sondern dieselbe reduziert sich auf Fr. 2500 oder Fr. 2000. Bezieht der zweite Arzt Fr. 2500 mit freier Station, so kann die letztere im Minimum auf Fr. 1000 veranschlagt werden, so dass er auf Fr. 3500 zu stehen kommt. Der Direktor bezieht im Minimum Fr. 5500 nebst freier Wohnung, so dass die Differenz, wie gesagt, Fr. 2000 bis Fr. 2500 ausmacht.

A b s t i m m u n g .

Für Zurückkommen 40 Stimmen.
Dagegen 36 »

Präsident. Ich weiss nicht, ob einzelne Mitglieder nicht gestimmt haben und ob wir vorerst eine Abzählung vornehmen sollten (Zuruf: Nein!). Ich schlage vor, hier abzubrechen und die Wiedererwägungsanträge morgen als erstes Traktandum zu behandeln. Sollte sich morgen eine ähnliche Situation ergeben, so werde ich den Namensaufruf verfügen.

Dürrenmatt. Ich möchte doch wissen, ob der Herr Präsident die Wiedererwägung als beschlossen erklärt oder nicht.

Präsident. Die Abstimmung ist resultatlos. Wir werden morgen nochmals über den Wiedererwägungsantrag abstimmen.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Sechste Sitzung.

Freitag den 4. März 1898,

vormittags 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Bigler*.

Der Namensaufruf verzeigt 167 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 45 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, Berger, Burkhalter, Burrus, Chodat, Cuenat, Fleury, Friedli, Gouvernon, v. Grünigen, Gurtner (Lauterbrunnen), Häberli, Hari (Adelboden), Hiltbrunner, Imer, Kaiser, Käsermann, Klening, Mosimann (Langnau), Peteut, Reichenbach, Roth, Rüegsegger, Schenk (Signau), Scholer, Voisin; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebersold, Arn, Bärtschi, Beutler, Brahier, Comment, Coullery, Frutiger, Grandjean, Henzelin, Hubacher (Wyssachengraben), Mägli, Mérat, Mouche, Schär, Schüpbach, Senn, Wolf und Wyss.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen.

Präsident. Werden Bemerkungen zum Protokoll gemacht?

Dürrenmatt. Bei § 6 des Dekrets betreffend Bellelay war meine Meinung die: « Zur Beaufsichtigung der weiblichen Abteilung », während das Protokoll, wenn ich recht verstanden habe, von den weiblichen « Insassen » spricht. Es ist das kein wichtiger Unterschied, aber es ist doch auch nicht ganz das gleiche.

Präsident. Herr Dürrenmatt hat seinen Antrag nicht schriftlich eingereicht und ich fragte ihn an, ob er mit der Redaktion: « Zur Beaufsichtigung der weiblichen Insassen » einverstanden sei. Wahrscheinlich hat Herr Dürrenmatt mich nicht ganz richtig verstanden. Ich nehme an, Herr Dürrenmatt sei mit der Fassung, wie sie im Protokoll enthalten ist, einverstanden. Werden weitere Bemerkungen gemacht? — Wenn nicht, so ist das Protokoll genehmigt.

Präsident. Ich möchte diejenigen Herren, die an der Neueneggfeier teilnehmen wollen, ersuchen, diesen Vormittag gegen Bezahlung von Fr. 3 beim Weibel die Fahrkarte, die Bankettkarte, sowie eine kleine Auszeichnung in Empfang zu nehmen. Im fernern ist die Anregung gemacht worden, der Grosse Rat möchte auf die Grabstätte der Gefallenen einen Kranz niederlegen. Die bezüglichen Kosten sind in den Fr. 3 inbegriffen. Ich nehme an, Sie seien mit dem Niederlegen eines Kranzes einverstanden.

An Stelle des abwesenden Herrn v. Wattenwyl wird Herr Grossrat Marschall provisorisch als Stimmenzählern bezeichnet.

Tagesordnung:

Dekret

über die

Errichtung und Organisation der kantonalen Irren-Pfleganstalt Bellelay.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 59 hievor.)

Präsident. Wir sind gestern bei den Wiedererwägungsanträgen stehen geblieben, und, wie Sie wissen, hat über einen solchen des Herrn Milliet bereits eine Abstimmung

stattgefunden, die aber nicht als gültig erklärt wurde. Ich eröffne hierüber die allgemeine Diskussion.

Bühler. Ich habe gestern zum Wiedererwägungsantrag des Herrn Milliet gestimmt, da ich mit ihm der Meinung war, der zweite Arzt sollte besser gestellt werden. Nach nochmaliger Ueberlegung bin ich aber zu der Ansicht gekommen, dass diese Besserstellung des zweiten Arztes entschieden richtiger dadurch herbeigeführt wird, dass man ihm innert gewisser Grenzen die Ausübung der ärztlichen Praxis gestattet. Als ich letzten Herbst im Namen der Staatswirtschaftskommission in Bellelay war, musste ich mir sagen, dass sowohl der Direktor der Anstalt, als namentlich auch der Assistenzarzt dort nicht gerade ein angenehmes Leben werden führen können, namentlich wenn man bedenkt, dass in diese Anstalt nur Unheilbare verbracht werden, also nicht Kranke, wo noch eine Heilung möglich ist. Die Thätigkeit des Arztes ist daher hier eine viel trostlose, als diejenige eines Arztes in Münsingen oder in der Waldau, wo der Arzt einen gewissen Erfolg und in Verbindung damit eine gewisse Genugthuung hat. Ausser den Unheilbaren erhält der Arzt in Bellelay noch eine Reihe anderer Leute, an denen er ebenfalls keine Freude haben kann, die Idioten, die Epileptiker und die aussergewöhnlich bösartig Veranlagten, die eigentlich gar nicht dorthin gehören. Heiraten darf der zweite Arzt auch nicht, denn er hat nur freie Station für sich, und endlich soll er die ganze Zeit über in der Anstalt bleiben und nicht etwa einigen Patienten ausserhalb derselben nachgehen. Das ist wirklich eine furchtbar trostlose Situation. Warum soll man einem jungen Arzt nicht gestatten, sich täglich drei oder vier Stunden von der Anstalt zu entfernen und in benachbarten Ortschaften Patienten zu behandeln? Das würde ihm doch Zerstreuung und eine gewisse Befriedigung gewähren, so dass er Freude am Leben hat. Muss er die ganze Zeit über bei den Idioten und Irrsinnigen sein, so wird er schliesslich selber ganz quer (Heiterkeit); es ist das eine so unangenehme, aufreibende, trostlose Beschäftigung, dass einer es nicht auszuhalten vermag. Wenn man daher nicht riskieren will, dass einem der zweite Arzt jedes Viertel- oder jedes Halbjahr drausläuft, so muss man ihm die Ausübung der Praxis gestatten, was geschehen kann, ohne dass die Anstalt darunter leidet und was von der ganzen dortigen Gegend begrüsst werden wird. Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, auf den Wiedererwägungsantrag des Herrn Milliet zwar nicht einzutreten, dagegen den zweiten Arzt in der Weise besser zu stellen, dass man in § 14 sagen würde: « Dem Direktor ist die Ausübung ärztlicher Praxis ausserhalb der Anstalt, Notfälle sowie Konsultationen von psychischen Leiden ausgenommen, nicht, dem zweiten Arzt nur insoweit gestattet, als seine Obliegenheiten als Anstalsarzt und Stellvertreter des Direktors nicht darunter leiden. » Seine Pflichten als Anstalsarzt und Stellvertreter des Direktors gehen also vor; wenn er aber diese Pflichten erfüllt hat, soll es ihm auch gestattet sein, in der Nähe zu praktizieren. Ich möchte Ihnen vorschlagen, den § 14 in dieser Weise umzugestalten.

Milliet. Mein Wiedererwägungsantrag zu § 8 verfolgte nur die Tendenz, die Anstellungsverhältnisse des zweiten Arztes so zu gestalten, dass man erwarten darf, es werden sich Leute finden, die nicht schon nach einem Vierteljahr darauslaufen. Da nun dieser Tendenz

durch den Antrag des Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission ebenfalls nachgekommen werden kann, so ziehe ich, für den Fall, dass der Antrag des Herrn Bühler angenommen wird, meinen Wiedererwägungsantrag zu § 8 zurück.

Präsident. Wir behandeln also zunächst den Wiedererwägungsantrag des Herrn Bühler.

Ballif, Berichterstatter der Kommission. Es geht mir ungefähr wie Herrn Bühler. Ich wäre zwar nicht abgeneigt gewesen, dem Antrag des Herrn Milliet beizustimmen, erkläre aber persönlich, dass ich dem Antrag des Herrn Bühler weitaus den Vorzug geben würde. In der Aufsichtskommission der Irrenanstalten und auch in Ihrer Kommission machten sich mehrfach Stimmen geltend, man sollte die ärztliche Praxis des zweiten Arztes nicht ganz ausschliessen. Wenn die Kommission gleichwohl darauf verzichtete, einen bezüglichen Antrag zu stellen, so geschah es hauptsächlich mit Rücksicht auf die Bemerkungen des Herrn Direktors des Innern, welcher schlimme Konsequenzen befürchtete. Persönlich glaube ich nicht, dass wirklich ein grosser Missbrauch entstehen könnte, und sollte man finden, die Sache gehe zu weit, so würde ja jeder Zeit eine richtige Grenze gezogen werden können. Ich glaube daher, die Kommission wäre nicht abgeneigt, auf den Antrag des Herrn Bühler einzutreten. Ich persönlich werde demselben zustimmen.

v. Steiger, Direkter des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat sich soeben noch mit dem Wiedererwägungsantrag des Herrn Milliet befasst. Bei dieser Gelegenheit wurde neuerdings angeregt, ob nicht die Stellung des zweiten Arztes dadurch etwas verbessert werden könnte, dass man ihm zu praktizieren gestattet. Der Regierungsrat hält aber an der Ansicht fest, dass man dies nicht thun und dem zweiten Arzt die Praxis nicht ausdrücklich erlauben solle. Es würde dadurch eine Ungleichheit gegenüber den Aerzten aller andern Anstalten geschaffen. Weder die Aerzte in Münsingen und der Waldau, noch die Assistenzärzte am Inselspital und am Frauenspital dürfen auf eigene Rechnung auswärts praktizieren, und die Regierung hat das Gefühl, wenn man hier eine Ausnahme machen würde, so wäre dies ein Vorgang, der wahrscheinlich zu Reklamationen anderswo führen würde. Wir glauben zwar auch, dass sich die Sache tatsächlich so machen wird, dass man in der Nachbarschaft von Bellelay sich an den Anstalsarzt wenden wird, und wenn derselbe die Behandlung eines Patienten übernimmt, so steht ja keine Strafbestimmung darauf. Es würde auch Anstoss erregen bei den Aerzten der Umgegend, wenn man im Dekret direkt sagen würde, der Arzt solle auch auswärts praktizieren dürfen, während er doch ein besoldeter Staatsarzt ist, der sein Auskommen ohne das findet. Mit einem Besoldungsminimum von Fr. 2500 — die Regierung stimmt dem Antrag des Herrn Milliet bei — soll ein junger Arzt, der einige Zeit in der Anstalt zuzubringen wünscht, um dann weiter zu avancieren, genügend bezahlt sein. Nehmen Sie den Antrag des Herrn Bühler an, so könnte eine solche Bestimmung leicht auch den Eindruck machen, der Arzt habe das Recht, seine Anstaltsgeschäfte zu vernachlässigen und die halbe Zeit auswärts der Praxis nachzugehen. Wir müssen den Schein vermeiden, als ob wir Beamte anstellen, die nicht ver-

plichtet seien, ihre ganze Kraft und Zeit der Anstalt zu widmen.

A b s t i m m u n g .

Für Zurückkommen nach Antrag Bühler Mehrheit.

Präsident. Es findet nun eine nochmalige freie Diskussion über den § 14 statt. Hat Herr Bühler noch etwas beizufügen?

Bühler. Nein.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe den Auftrag der Regierung, Zurückkommen auf den § 8 zu beantragen, und es müssen die beiden Sachen miteinander behandelt werden, denn wenn dem Arzt die Praxis gestattet wird, liegt kein Grund vor, die Besoldung zu erhöhen. Umgekehrt haben wir, falls seine Besoldung erhöht wird, keinen Grund, ihm die Praxis zu erlauben.

Präsident. In diesem Falle diskutieren wir, wenn kein Gegenantrag gestellt wird, gleichzeitig mit § 14 auch den § 8.

Dr. Schwab. Ich habe im Schosse der Kommission einen Antrag gestellt, der demjenigen des Herrn Bühler ganz ähnlich ist. Ich habe Ihnen bereits gestern auseinandergesetzt, wie die Verhältnisse bezüglich der ärztlichen Praxis in Bellelay sind, und ich glaube Ihnen den Beweis geleistet zu haben, dass man nicht wird vermeiden können, dass sich die Bevölkerung von Bellelay an den Anstalsarzt wendet. Ich stimme deshalb aus voller Ueberzeugung zum Antrag des Herrn Bühler. Man muss eine Pflegeanstalt ganz anders ansehen, als eine Heilanstalt, und ich glaube, dass die vom Regierungsrat befürchtete Gefahr keine reelle ist. Man muss die Pflegeanstalt Bellelay etwa mit Gottesgnad vergleichen, wo ebenfalls nur Unheilbare untergebracht sind, und wenn man den Vergleich durchführt, muss man sagen, dass der Arzt in Bellelay verhältnismässig weniger zu thun hat, als in Gottesgnad, weil in dieser letztern Anstalt Unheilbare sich befinden, die regelmässig verbunden werden müssen. In Bellelay dagegen werden chirurgische Fälle jedenfalls zu den Ausnahmen gehören. Nun besitzt die Anstalt Gottesgnad keinen eigenen Arzt, sondern sie wird durch die beiden Aerzte in Worb besorgt, denen ein Wartgeld ausgerichtet wird. Das beste System für den zweiten Arzt in Bellelay wäre in meinen Augen die Ausrichtung eines Wartgeldes. Wenn man ein Wartgeld von Fr. 2—3000 nebst freier Station aussetzt, so ist das eine schöne Stellung für einen Arzt, und man wird auf diese Weise einen fortwährenden Wechsel vermeiden, der ganz entschieden für die Anstalt unheilvoll wäre. Es müsste natürlich ein Regulativ aufgestellt werden, worin z. B. gesagt würde, der zweite Arzt habe den Vormittag der Anstalt zu widmen, nachmittags dagegen könne er seiner Praxis obliegen. Ich glaube, auf diese Weise würde dem ärztlichen Bedürfnis der Anstalt vollständig Genüge geleistet, umso mehr als ja auch der Herr Direktor da ist. Ich stimme deshalb aus voller Ueberzeugung zum Antrag des Herrn Bühler.

Präsident. Stellt die Regierung einen Antrag?

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung beantragt, es sei in § 8 das Minimum auf Fr. 2500 zu erhöhen, dagegen in § 14 keine Änderung zu treffen. Die Gründe hierfür habe ich bereits angeführt. Ich füge bei, dass anfänglich die Direktion des Innern in ihrem Entwurf einen ähnlichen Satz aufgenommen hatte, wie er von Herrn Bühler beantragt wird, um die Sache zur Diskussion zu bringen. Der Regierungsrat fand aber nach einlässlicher Besprechung, die ausdrückliche Aufnahme eines solchen Satzes sei gefährlich und könne in Bezug auf die anderen Anstalten fatale Konsequenzen haben.

Dürrenmatt. Die §§ 8 und 14 gefallen mir in der alten Fassung besser. In Bezug auf den § 8 füge ich zur Begründung bei, dass die Fr. 2500, von denen der Herr Direktor des Innern spricht, in dem darin vorgesehenen Besoldungsansatz ja auch enthalten sind. Praktisch wird es an der Besoldung gar nichts ändern, ob man das Minimum auf Fr. 2000 oder 2500 setzt, wenn daneben noch eine Limite nach oben bis Fr. 3000 besteht. Es ist im Gegenteil für den Sekundärarzt ehrenvoller, wenn er seine Stelle nicht gerade mit dem Minimum antreten muss, sondern wenn die Regierung ihm erklärt: Das Minimum beträgt zwar Fr. 2000, aber wir geben dir mehr, wir gehen gleich auf Fr. 2500. In Bezug auf den § 14 würde mir immerhin die Anregung des Herrn Schwab besser gefallen. Nur käme es dann, so wie die Sache jetzt geordnet ist, darauf hinaus, dass die 2000, 2500 oder 3000 Fr. Besoldung nebst der freien Station als Wartgeld figurieren würden, und ein solches Wartgeld wäre denn doch zu gross; ein solcher Arzt würde seinen Kollegen in der Nachbarschaft gegenüber denn doch eine zu bevorzugte Stellung erhalten. Ich möchte deshalb von einer Bewilligung zur Praxis abstrahieren. Was im Interesse der Bevölkerung in einzelnen Notfällen erforderlich ist und auch zu etwelcher Verbesserung des Einkommens beiträgt, ist ja schon vorgesehen. Notfälle und Konsultationen über psychische Leiden sind ausgenommen, und mit den psychischen Leiden hängen gewöhnlich auch die physischen zusammen. Das ist eine so weite Definition, dass den Aerzten die Praxis überhaupt gar nicht verboten ist. Allein es muss doch eine Einschränkung stattfinden, und da bin ich mit dem Herrn Direktor des Innern einverstanden; den 2. Arzt geradezu in eine auswärtige Praxis hineinzustellen, dafür machen wir das Dekret nicht. Ich stelle deshalb den Antrag, es bei den gestern gefassten Beschlüssen bewenden zu lassen.

Bühler. Man spricht von einem Wartgeld von Fr. 2000. Ich sehe nicht ein, wie man von einem Wartgeld sprechen kann, während man in Wirklichkeit eine Besoldung von Fr. 2000 aussetzt für eine Hauptthätigkeit des 2. Arztes. Der Arzt auf dem Lande, dem ein Wartgeld ausgerichtet wird, braucht für dasselbe direkt nichts zu leisten. Der Arzt in Bellelay dagegen muss das ganze Jahr hindurch den grössten Teil seiner Zeit für diese Fr. 2000 opfern. Es ist das also kein Wartgeld, sondern eine fixe Besoldung für seine Hauptthätigkeit.

Man sagt ferner, man dränge den Arzt gewissermassen in die Privatpraxis hinein. Das ist nicht richtig; man will ihm die Praxis nur gestalten, drängt ihn aber nicht in dieselbe hinein. Man giebt zu, dass die Leute aus der Umgebung sowieso zu ihm kommen

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

werden, und er kann denselben doch nicht sagen: Ich will nichts von euch wissen; es ist mir verboten, euch zu behandeln; ich darf euch nicht einmal einen Rat erteilen, da es sich um keinen Notfall handelt. So unmenschlich wird der Arzt nicht sein, und wenn man von vornherein zugiebt, dass er in diese Situation kommen wird, so soll man ihn nicht in die fatale Lage versetzen, seine übernommenen Pflichten zu verletzen, sondern man soll ihn in eine Situation bringen, bei welcher er sowohl seine Pflichten als Anstaltsarzt, wie als Arzt und Menschenfreund erfüllen kann, ohne mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch zu kommen. Ich möchte Ihnen daher meinen Antrag empfehlen.

A b s t i m m u n g .

Eventuell: Für den Antrag der Regierung zu § 8 (gegenüber dem Antrag Bühler zu § 14) Minderheit.

Definitiv: Für den eventuell angenommenen Antrag Bühler (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt, bezw. dem Entwurf des Regierungsrates) Mehrheit.

Präsident. Wünscht man auf weitere Artikel zurückzukommen?

Dürrenmatt. Ich bitte um Entschuldigung, dass ich auf den Punkt zurückkomme, den ich bereits bei der Protokollverlesung erwähnte, und beantrage, in dem zu § 6 neu beschlossenen Alinea zu sagen: «Zur Beaufsichtigung der weiblichen Abteilung», statt «Insassen». Es ist nicht ganz korrekt, von der Beaufsichtigung der weiblichen Insassen zu sprechen, weil diese Beaufsichtigung in erster Linie den Wärterinnen obliegt, während die Beziehung von Frauen sich auf die Beaufsichtigung der weiblichen Abteilung als solcher bezieht.

Das Zurückkommen wird beschlossen und der Antrag des Herrn Dürrenmatt stillschweigend angenommen.

Präsident. Werden weitere Wiedererwägungsanträge gestellt?

Milliet. So weit ich den gestern gefassten Beschluss zu § 1 verstanden habe, sollen in Bellelay nicht nur kranke, sondern auch bösartig veranlagte Personen aufgenommen werden, welche nicht krank sind. Nun ist aber in verschiedenen Artikeln nur von Kranken die Rede, weil man ursprünglich nur an die Aufnahme von Kranken dachte. Ich möchte deshalb die Anregung machen, das Wort «Kranke» in den §§ 9, 10, 15, 18, 19 und 20 durch «Pfleglinge» zu ersetzen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist das sehr unwichtig, aber ich beantrage doch, nicht zurückzukommen. Die Anstalt ist in ihrem Charakter eine Krankenanstalt, und auch

die Bösartigen, die man ihr zuweisen will, sind als krank, d. h. als abnormal veranlagt zu bezeichnen. Es sollen nicht beliebige bösartige Leute aufgenommen werden. Es soll nicht einer, der eine böse Frau hat, sagen können: ich verbringe sie nach Bellelay (Heiterkeit). Es ist deshalb besser, man behalte den Ausdruck «Kranke» bei.

Abstimmung.

Für Zurückkommen Minderheit.

Weitere Wiedererwägungsanträge werden nicht gestellt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Es folgt nun noch die

Hauptabstimmung.

Für Annahme des Dekretes Mehrheit.

Bau eines neuen Amthauses in Biel.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Amthaus in Biel ist Eigentum der dortigen Burgergemeinde und der Kanton Bern zahlt einen Mietzins von jährlich Fr. 5000. Der Grosse Rat hat schon früher sich überzeugt, dass dieses Verhältnis nicht immer andauern kann, und er hat deshalb durch Beschluss vom 7. April 1886 an der Spitalgasse einen Komplex Land, die sogenannte Plänkematte, im Halt von 6930 Quadratmeter, zum Preise von Fr. 231,000 angekauft, um darauf ein Gefangenschaftsgebäude und eventuell ein neues Amthaus zu erstellen. Das Gefangenschaftsgebäude ist bereits ausgeführt, und auf einen Bericht der Justizdirektion hin fand es der Regierungsrat für nötig, auch die Frage der Erstellung eines Amthauses in Betracht zu ziehen. Der dahерige Bericht der Justizdirektion liegt Ihnen gedruckt vor. Die Notwendigkeit eines Amthausbaues wird namentlich damit begründet, dass die gegenwärtigen Bureauxlokalitäten ungenügend seien, dass kein Assisensaal vorhanden sei, dass die Bureaux der Bezirksbeamten in einem feuergefährlichen Bau untergebracht seien, indem der selbe ans Theater angebaut und von diesem durch keine Feuermauer abgetrennt ist. Ferner findet gerade

unter den Fenstern der Bureaux der Wochenmarkt statt. Alle diese Gründe haben den Regierungsrat veranlasst, das Kantonsbauamt zu beauftragen, ein Projekt für ein neues Amthaus auszuarbeiten. Es wurden zwei Projekte aufgestellt, die beide ungefähr gleich viel kosten würden. Man hat dieselben den Bezirksbeamten und sonstigen Interessenten vorgelegt, und in konfidenziellen Unterhandlungen einigte man sich auf das Projekt Nr. 2, nachdem noch einige Modifikationen angebracht worden waren.

Das Gebäude besteht aus einem Hauptbau und einem Anbau für den Assisensaal. Die Räumlichkeiten, welche das Gebäude enthalten soll, sind in der gedruckten Vorlage aufgeführt, und ich will sie nicht wiederholen. Es ist bloss zu bemerken, dass das Projekt eine etwas weitgehende Lösung vorsieht. Wie Sie aus den Plänen gesehen haben, ist unter dem Assisensaal ein grösseres Lokal für Gläubigerversammlungen, sowie ein Gantlokal vorgesehen. Es wird nun eingewendet, die Gläubigerversammlungen können auch im Lokal des Betriebsamtes stattfinden, und das Gantlokal werde total überflüssig sein, weil die Ganten wahrscheinlich doch nicht im Amthaus, sondern, wie bisher üblich, auf dem Marktplatz abgehalten werden. Ferner kann man sich fragen, ob zwei Anwaltszimmer nötig sind, ob der Bezirk ingenieur in diesem Gebäude untergebracht werden soll und ob das Bureau der Amtsschaffnerei nicht wegfallen darf, weil die bezüglichen Geschäfte möglicherweise der Kantonalbankfiliale übertragen werden. Auch die Abwartwohnungen könnten vielleicht um je ein Zimmer kleiner sein. Es ist aber nicht zu vergessen, dass Biel in starker Entwicklung begriffen ist und dass dort neue Beamungen entstehen können und seit Ausarbeitung des Projektes bereits entstanden sind. Ich mache aufmerksam auf die Stelle des Adjunkten der Handels- und Gewerbekammer, der ebenfalls irgendwo untergebracht werden muss, und wenn ihm ein nicht absolut nötiges Zimmer in dem Neubau zur Verfügung gestellt werden kann, so wird dies nur zu begrüssen sein. Der Regierungsrat wollte deshalb den Reduktionsantrag nicht endgültig bereinigen, hat aber geglaubt, der Grosse Rat dürfte vielleicht dem Regierungsrat die Kompetenz geben, nach stattgefunder Untersuchung in dieser Beziehung den endgültigen Entscheid zu treffen.

Die Kosten des Baues sind auf Fr. 26 per Kubikmeter veranschlagt, ein Preis, der mit Rücksicht auf die schwierigen Fundationen — es muss gepfählt werden — nicht als zu hoch bezeichnet werden kann. Der Gesamtkostenvoranschlag kommt auf Fr. 320,000 zu stehen. Die Reduktion, von der ich gesprochen habe, die in der Weise erfolgen könnte, dass man am Hauptbau je eine Zimmerbreite abschneiden würde, hätte eine Verminderung der Kosten um höchstens 10 % zur Folge. Was die Regierung in dieser Beziehung beschliessen wird, weiss ich nicht. Persönlich komme ich, je mehr ich darüber nachdenke, zum Schluss, dass auf die Dauer Ueberflüssiges nicht vorgesehen ist. Ich werde deshalb seiner Zeit beantragen, auf eine Reduktion nicht einzutreten.

Ich empfehle Ihnen den gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurf zur Annahme.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Da Ihnen über dieses Geschäft eine gedruckte Vorlage zugestellt worden ist, kann ich mich sehr kurz halten. Die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Erstellung eines neuen Amthauses in Biel ist im Vortrag

der Justizdirektion sehr gründlich nachgewiesen, und es kann kein Zweifel bestehen, dass durchaus genügende Gründe dafür vorliegen, in Biel ein neues Amthaus zu erstellen. Der nachgesuchte Kredit von Fr. 320,000 erscheint allerdings sehr hoch, und es ist zu begreifen, dass seitens des Herrn Finanzdirektors Versuche gemacht worden sind, an diesem Kredit Abstriche herbeizuführen. Es hat sich aber bei den Beratungen der Regierung und namentlich der Staatswirtschaftskommission herausgestellt, dass mit diesen Abstrichen kein wesentliches Resultat erreicht wird. Es konnten im grossen und ganzen nur wenige Räumlichkeiten beanstandet werden. So wurde beanstandet das Gantlokal unter dem Schwurgerichtssaal und ferner der Saal für Gläubigerversammlungen. Wenn man aber auch auf diese Räumlichkeiten verzichten wollte, so wird dadurch die Erstellung des Assisensaales, der als eigener Anbau gedacht ist, nicht überflüssig. Im Hauptgebäude wurden ebenfalls drei oder vier Räumlichkeiten beanstandet, so ein Zimmer für Anwälte, ein Lokal für den Bezirksingenieur etc. Diese Räumlichkeiten können allerdings wegfallen, doch würde auch hier die Reduktion der Kosten keine wesentliche sein. Die Gesamtreduktion würde nur etwa Fr. 30,000 oder circa 10 % der ganzen Bausumme ausmachen. Nun ist aber doch zu berücksichtigen, dass dieses Amtsgebäude in einer Stadt erstellt werden soll, die sich stark im aufsteigenden Ast befindet. Biel ist ja die Zukunftstadt und die Bevölkerung vermehrt sich sehr stark. Im gleichen Masse, wie die Bevölkerung zunimmt, werden auch die Geschäfte im Amthaus eine Vermehrung erfahren, und unsere Freunde und Kollegen von Biel haben uns erklärt, dass die vorgesehenen Räumlichkeiten entschieden nicht zu gross sind und schon jetzt zum weitaus grössten Teil beansprucht werden. In absehbarer Zeit werden unzweifelhaft alle vorhandenen Räumlichkeiten zur Verwendung gelangen. So ist hervorzuheben, dass schon in allernächster Zeit für den Adjunkten des Sekretärs der Handels- und Gewerbekammer Räumlichkeiten beschafft werden müssen. Unter Berücksichtigung aller Verhältnisse muss man daher zur Ansicht gelangen, dass für das projektierte Gebäude nicht zu grosse Dimensionen gewählt wurden, sondern dass man sich in den richtigen Grenzen bewegt und die Bewilligung eines Kredites von Fr. 320,000 sehr gut verantworten kann.

In dem Antrag der Regierung ist, wie dies in andern Geschäften auch schon der Fall war, der Zusatz aufgenommen, die Regierung werde beauftragt, die Frage zu prüfen, ob nicht eine Reduktion möglich sei. Nun hat der Herr Baudirektor bereits erklärt, dass er immer mehr zur Ueberzeugung komme, dass aus dieser Reduktion nichts werde. Der gleichen Ueberzeugung bin auch ich. Der Bau wird ohne Zweifel so ausgeführt, wie er projektiert ist, so dass der Vorbehalt keinen Zweck hat. Ich möchte deshalb, in Abweichung vom Beschluss der Staatswirtschaftskommission, persönlich beantragen, den letzten Satz zu streichen. Ich füge noch bei, dass wenn man auch Fr. 30,000 ersparen könnte, später, wenn die Verhältnisse grössere Anforderungen stellen, man unter Umständen viel tiefer in die Tasche greifen müsste.

Ich beantrage Ihnen also, den Kredit von Fr. 320,000 zu bewilligen und, dies ist mein persönlicher Antrag, im Antrag des Regierungsrates den letzten Satz zu streichen.

A b s t i m m u n g .

Für Beibehaltung des letzten Satzes (gegenüber dem Streichungsantrag Bühler). Minderheit.

Im übrigen ist der Antrag der Regierung nicht bestritten und wird als zum Beschluss erhoben erklärt.

D r u c k d e s T a g b l a t t e s d e s G r o s s e n R a t e s .

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat im Dezember vorigen Jahres folgendes beschlossen: «Anlässlich der Budgetberatung im Grossen Rat wird zu Rubrik E, Staatskanzlei, das Postulat gestellt, es sei die Regierung aufzufordern, das Tagblatt des Grossen Rates in deutschen Lettern drucken zu lassen.» Namens der Regierung habe ich folgenden Bericht über diese Angelegenheit abzugeben.

Die Regierung ist in dieser Frage nicht ganz frei, sondern durch gewisse Vorgänge gebunden, und ich muss Ihnen hier kurz darlegen, was in dieser Angelegenheit in den letzten Jahren gegangen ist.

Bis zum Jahre 1880 wurden sämtliche Vorlagen der Staatsbehörden in deutscher Schrift gedruckt. Unterm 27. Dezember 1880 beschloss sodann der Regierungsrat, es sei in Zukunft die Gesetzesammlung sowie das Tagblatt samt Beilagen in sogenannter französischer Schrift (Antiqua) herauszugeben. Der Urheber dieses Beschlusses war Herr Regierungsrat Bitzius, was ich hier betone, damit man nicht glaube, dieser Beschluss sei auf Anregung der französisch sprechenden Mitglieder des Regierungsrates gefasst worden. So blieb es nun bis zum Jahre 1889. In der Novembersitzung des Grossen Rates von 1888 wurde nämlich ein Wunsch des Herrn Dürrnmatte erheblich erklärt; Herr Dürrnmatte sagte wörtlich folgendes: «Namentlich wünsche ich, dass in den Grossratsverhandlungen die deutschen Reden in deutscher Schrift erscheinen.» Die Regierung behandelte diesen Wunsch in der Sitzung vom 1. Februar 1889 und beschloss folgendes: «Bezüglich des in der letzten Session des Grossen Rates geäußerten Wunsches, es möchte bei den Publikationen der Kanzlei deutsche Schrift gegenüber der französischen, sogenannten Antiqua, mehr berücksichtigt werden, beantragt die Erziehungsdirektion, der Anregung keine Folge zu geben. In Abweichung von diesem Antrag und in Abänderung seines Beschlusses vom Dezember 1880 beschliesst der Regierungsrat, es seien von nun an das Tagblatt der Verhandlungen des Grossen Rates und die Vorlagen an denselben in deutscher Schrift, die Gesetzesammlung daher wie bisher in französischer Schrift (Antiqua) zu drucken.» Im Jahre 1895 änderte sich die Sache wieder, indem der Grosse Rat den Regierungsrat einlud, Bericht und Antrag zu erstatten über zu erzielende Ersparnisse auf den Drucksachen des Staates. Zur Begutachtung dieser Frage wurden Fachmänner beigezogen. Dieselben äusserten sich über die Angelegenheit des weiten und breiten und kamer zu folgendem Schlusse: «Eine Vereinfachung sämtlicher Druckarbeiten ist nur möglich, wenn der Staat möglichst einheitliches Format und vor allem einheitliche Schrift-

form verwendet.» Nach dem übereinstimmenden Urteil der Sachverständigen ist aber einheitliche Druckschrift nur möglich bei Verwendung der Antiqua, da viele Fremdwörter, französische Namen etc. nur in französischer Schrift gedruckt werden können. Dabei wurde noch hinzugefügt, die Verwendung der Antiqua würde sich um so mehr empfehlen, als sämtliche Erlasse der Eidgenossenschaft sowie diejenigen verschiedener Kantone in Antiqua erscheinen. Gestützt auf diese Ansichten der Sachverständigen beantragte der Regierungspräsident im Jahre 1895 folgendes: «In Abänderung des Beschlusses vom 1. Februar 1889 wird die Staatskanzlei angewiesen, die Druckschriften des Staates, soweit sie von ihr besorgt werden, vom 1. Januar 1896 an in französischer Druckschrift (Antiqua) herauszugeben. Eine Ausnahme ist nur zulässig für die Bot-schaften an das Volk und für diejenigen öffentlichen Kundgebungen, welche in Plakatform erscheinen.» Von 1896 an erschien daher das Tagblatt wieder in Antiqua. An diesem Zustand kann heute nicht wohl mehr etwas geändert werden und zwar aus Gründen der Vereinfachung und der Ersparnisse. Die Grundlage der sämtlichen Drucksachen des Staates bildet nämlich heute das Regierungsratsprotokoll, das seit 1895 gedruckt wird. Von den einzelnen Geschäften werden Separatabdrücke hergestellt und mit einer Ueberweisung der Staatskanzlei an die beteiligten Direktionen abgegeben. Dieses Protokoll kann nicht in deutscher Schrift gedruckt werden, weil die Beschlüsse, welche den Jura angehen, in französischer Sprache redigiert sind. Es wäre höchst unpraktisch, wenn das Protokoll zum Teil in deutscher, zum Teil in französischer Schrift gedruckt würde, und natürlich würden auch die Kosten dadurch vermehrt werden. Das Protokoll des Regierungsrates bildet nun die Grundlage für die Verhandlungen des Grossen Rates und damit auch für das Tagblatt; denn wie das Protokoll, so werden auch die Beilagen in Antiqua gedruckt. Wollte man das Tagblatt in deutscher Schrift herausgeben, so müsste man auch die Beilagen in deutscher Schrift drucken, d. h. es müssten eine grosse Anzahl Beilagen — die Gesetze, Dekrete etc. — doppelt gesetzt werden: in Antiqua für das Protokoll des Regierungsrates und in deutscher Schrift für das Protokoll des Grossen Rates. Wie Sie sehen, eine Komplikation.

Ich füge bei, dass es sich etwas sonderbar machen würde, wenn man für das Tagblatt die deutsche Schrift wählen würde, dagegen die Antiqua für das Regierungsratsprotokoll und die Gesetzsammlung. Ich habe Ihnen bereits früher einmal auseinandergesetzt, welche Gründe es giebt, um die deutsche Schrift nach und nach zu verlassen oder wenigstens sie nur neben der Antiqua beizubehalten. Es glauben viele, die deutsche Schrift sei eine nationale Schrift. Das ist nun nur in einem sehr geringen Masse der Fall. Die deutsche Schrift ist nicht eine von den Deutschen importierte Schrift, als sie den bekannten Einfall in die südeuropäischen Länder machten, sondern die gotische Schrift, aus welcher die Fraktur hervorging, entstand in den Klöstern des Mittelalters. Die Mönche, welche sehr viel Zeit hatten, um lateinische Bücher und dergleichen abzuschreiben, fingen an, an der lateinischen Schrift Änderungen anzubringen, um ihr eine gewisse künstlerische Seite zu geben, wie sie meinten. Die Formen wurden etwas geändert, allerlei Schnörkel angebracht, und so entstand die gotische Schrift. Sie entstand aber nicht in Deutschland, sondern in Frankreich, denn dort hatte man die ersten Klöster. Die deutsche Schrift

ist also, wie Sie in jedem Konversationslexikon nachlesen können, in den französischen Klöstern entstanden, ist also eine ursprünglich französische Schrift. Während man aber mit der Zeit in Frankreich diese Schrift, als etwas Unpraktisches, verliess, hat man sie in Deutschland beibehalten, und nur in dem Sinne wurde sie eine nationale Schrift, als sie aus Frankreich in die deutschen Lande eingeführt wurde. Ich könnte Ihnen noch sagen, dass Männer, welche das Deutschtum hochgehalten haben, wie z. B. Luther, in Antiqua schrieben, wie ich aus einem Buche sehe, das ich zur Hand habe und welches ein Facsimile der Schrift Luthers enthält. Wenn nun Luther, der bekanntlich der erste Deutsche war, derjenige, der die lateinische Sprache aus der Schule und Kirche entfernte, in Antiqua schrieb, so können sich die heutigen Deutschen und Schweizer auch herbeilassen, diese Schrift anzunehmen, ohne in ihrem nationalen Gefühl beeinträchtigt zu werden. Ich füge bei, dass die deutsche Schrift weniger geläufig zu lesen ist als die Antiqua und dass die Aerzte behaupten, die Antiqua sei weniger augenmörderisch als die Fraktur.

Aus diesen Gründen haben wir schon seit vielen Jahren die Antiqua, neben der deutschen Schrift, in die Schulen eingeführt. Sie stehen beide auf gleicher Linie; die Schulbücher sind in beiden Druckarten gedruckt, und der Schreibunterricht wird ebenfalls in beiden Schriftformen erteilt, so dass es heute im Kanton Bern kaum mehr eine Person giebt, welche die Antiqua nicht lesen kann. Ich glaube auch sagen zu können, dass jedes Mitglied des Grossen Rates sehr gut im stande ist, die Antiqua des Tagblattes zu lesen, so gut wie die Gesetzsammlung, die auch in Antiqua gedruckt ist.

Die Regierung sieht also nicht ein, dass stichhaltige Gründe vorhanden seien, eine Änderung des gegenwärtigen Zustandes eintreten zu lassen. Man ist einverstanden, dass die Gesetzsammlung und das Protokoll des Regierungsrates in Antiqua gedruckt wird, wenigstens ist bis heute noch keine Reklamation eingelangt, obwohl täglich vielleicht Hunderte von Separatabzügen aus dem Protokoll an die Interessenten mitgeteilt werden. Ich sehe deshalb nicht ein, warum für das Tagblatt eine Ausnahme gemacht werden sollte, die nur eine Komplikation und vermehrte Ausgaben zur Folgen hätte. Ich füge bei, dass es auch eine gewisse Rücksicht gegenüber den französischsprachenden Mitgliedern des Grossen Rates ist, wenn das Tagblatt in Antiqua gedruckt wird; es giebt viele Jurassier, welche die deutsche Sprache nicht in der Schule, sondern im Umgang mit andern, hier im Grossen Rate, lernten und sie ziemlich gut verstehen. Dagegen haben sie nicht gelernt, die deutsche Schrift zu lesen; ich glaube behaupten zu dürfen, dass einzelne Mitglieder mehr Mühe haben, die deutsche Schrift zu lesen als die französische.

Ich schliesse. Selbstverständlich ist der Grosser Rat Herr seines Tagblattes; allein der Regierungsrat glaubt, es sei besser, am gegenwärtigen Zustand nichts zu ändern, abgesehen davon, dass es sich ziemlich sonderbar ausnimmt, wenn die Schriftart alle fünf Jahre wechselt. Gemäss Ihrem Beschluss vom Dezember 1897 hat der Regierungsrat lediglich einen Bericht abzugeben, und hiermit habe ich mich meiner Aufgabe entledigt.

Dürrenmatt. Die Frage der Schriftart des Tagblattes des Grossen Rates und anderer amtlicher Drucksachen

datiert allerdings aus den 80er Jahren, aber es ist ein Irrtum, wenn der Herr Erziehungsdirektor nur von einem Wunsche spricht, der 1888 angenommen worden sei. Schon im Jahre 1885 wurde von Herrn Grossrat Bütkofer eine Motion eingebbracht und erheblich erklärt dahingehend, die deutschen Drucksachen des Staates Bern möchten wieder in deutscher Schrift erscheinen, und wie wir soeben vom Herrn Erziehungsdirektor erfahren, ist die Änderung, die anfangs der 80er Jahre getroffen wurde, auch nicht der Initiative des Grossen Rates entsprungen, sondern dem selbstmächtigen Vorgehen der damaligen Regierung. Der Grosse Rat hat sich in den 80er Jahren wiederholt dagegen ausgesprochen, anno 1885 und am 26. November 1888. Die Anregung, die damals gemacht wurde, war durchaus nicht bloss ein Wunsch, sondern ein förmlicher Antrag. Ich sagte: « Ich möchte Ihnen nämlich den Antrag zur Annahme empfehlen, es solle die deutsche Druckschrift bei den amtlichen Publikationen wieder mehr Berücksichtigung finden. » Und am Schluss meines Votums wiederholte ich: « Ich empfehle Ihnen deshalb, meinen Antrag betreffend grössere Berücksichtigung der deutschen Druckschrift bei den Publikationen der Staatskanzlei zur Annahme. » Spezifizierend fügte ich hinzu: « Namentlich wünsche ich, dass in den Grossratsverhandlungen die deutschen Reden in deutscher Schrift erscheinen. »

Wenn der Herr Erziehungsdirektor findet, es sei unthunlich, alle 5 Jahre wieder zu ändern, so bedaure ich, dass die Regierung selber so schnell ändert. Im Jahre 1888 wurde der Beschluss gefasst, die deutsche Schrift anzuwenden und 1889 wurde dieser Beschluss ausgeführt. 1895 ändert die Regierung diesen Zustand ohne Auftrag des Grossen Rates. Dem gegenüber wünsche ich, dass es beim Beschluss von 1888 sein Bewenden habe.

Ich will nicht zurückgreifen, ob die Fraktur mit Recht den Namen deutsche Schrift trage oder nicht eher romanischen Ursprungs sei. Das bekümmert die Leser des Tagblattes sehr wenig, so wenig als das, ob Luther seine Schriften mit lateinischen oder so genannten deutschen Buchstaben geschrieben habe. Der Leser bekümmert sich um das, woran er sich gewöhnt ist. Nun ist mir von vielen Seiten bestätigt worden, gerade von Wirten — man hat ja das Obligatorium des Tagblattes für die Wirtschaften eingeführt — seitdem die Reden wieder in Antiqua erscheinen, werden sie nicht mehr gelesen, und ich glaube, dass es so sein wird. Die jüngere Generation hat man allerdings in den Schulen an die französische Kurrentschrift gewöhnt, aber die mittlern und ältern Jahrgänge sind an diese Schriftart noch nicht gewöhnt, das heißt gerade diejenigen Bürger, die naturgemäß mehr Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten zeigen.

Praktisch lautet der Bericht der Erziehungsdirektion nahezu dahin, die Antiqua sei billiger als die deutsche Fraktur. Das ist nun offenbar, so viel verstehe ich vom Buchdruckergewerbe auch, nicht der Fall. Es ist eine Bequemlichkeit gewisser vom Staat begünstigter Buchdruckereien, die sich mit ihren Lettern mehr auf Antiqua eingerichtet haben und welche uns die lateinische Schrift aufkotriieren wollen. Nun ist aber der Staat, als Auftraggeber, nicht dafür da, sich nach der Bequemlichkeit der Herren Buchdrucker zu richten. Ich lege dem Herrn Erziehungsdirektor in der Sache gar nichts zur Last; er muss mit den Buchdruckern verkehren und es wundert mich nicht, dass er ihnen in dem Punkte nachgegeben

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1898.

hat. Die Sache ist beim Herrn Erziehungsdirektor gewiss auch nicht eine Sprachenfrage, obschon ich sehr bezweifle, dass die Jurassier deutsche Reden leichter in Antiqua lesen als in Fraktur. Mir wurde wenigstens von Franzosen versichert, es störe sie, deutsche Sprache in französischen Buchstaben zu lesen, sie haben sich für die deutsche Sprache an die deutschen Buchstaben gewöhnt.

Ich bedaure, dass auch die Gesetzesammlung wieder in Antiqua erscheint. Indessen will ich in dieser Beziehung weniger exigeant sein, weil ich zugebe, dass die Sache vielleicht etwas mit dem Format und mit der eidgenössischen Gesetzesammlung zusammenhängen mag, wo durch Benutzung des gleichen Satzes vielleicht eine kleine Ersparnis zu erzielen ist. Für die Grossratsverhandlungen aber trifft dies nicht zu. Wenn auch das Protokoll des Regierungsrates in Antiqua gedruckt wird, und wenn meinetwegen auch die Beilagen des Tagblattes in Antiqua erscheinen, so sehe ich deswegen nicht ein, weshalb das Tagblatt als solches ebenfalls in Antiqua erscheinen soll. Uebrigens bin ich der Meinung, die Beilagen, die ja nicht das gleiche Format haben, wie die Gesetzesammlung, sollten wieder in Fraktur gedruckt werden können.

Ich möchte also, um diesmal ein Missverständnis zu vermeiden, nicht einen Wunsch aussprechen, sondern ich stelle den positiven Antrag: Der Grosse Rat beschliesst, das Tagblatt des Grossen Rates solle in Fraktur gedruckt werden.

M. Joray. Je pense qu'il est bien entendu que la proposition de M. Dürrenmatt ne vise que le texte allemand du Bulletin des séances du Grand Conseil; seulement elle ne précise rien à cet égard.

Dürrenmatt. Selbstverständlich!

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung beantragt Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Dürrenmatt Minderheit.

Steuerbeschwerde der Bertha Frei in Zollikofen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine Bertha Frei, Wirtin bei der Station Zollikofen, Gemeinde Münchenbuchsee, hat sich beschwerend an den Grossen Rat gewendet, indem sie behauptet, sie werde von der Gemeinde Münchenbuchsee in ungesetzlicher Weise zur Bezahlung von Gemeindesteuern angehalten, und zwar muss man nach den gemachten Angaben annehmen, dass Münchenbuchsee gegenüber der Bertha Frei nicht nur von Fr. 400, der Einschätzung für die Staatssteuer, sondern von Fr. 800 die Gemeindesteuer verlangt, indem sie nämlich die Gemeindesteuer auch von den Fr. 400 Patentgebühr bezieht, welche die Wirtin bei der Staatssteuer als Gewinnungskosten in Abzug gebracht hatte. Wenn dem so ist, so befindet sich die Gemeinde Münchenbuchsee, respektiv deren Steuerkommission noch auf demjenigen

gesetzlichen Boden, der vor Jahren existierte, aber gegenwärtig nicht mehr vorhanden ist. Es heisst nämlich in Art. 3 des Einkommensteuergesetzes von 1865: « Bei Gewerben, für welche entweder eine bleibende, oder eine Konzession auf längere Zeitdauer verliehen worden, oder solchen, welche einer jährlichen Patentgebühr unterliegen, wird die Konzessions- oder Patentgebühr an der zu entrichtenden Steuer in Abzug gebracht. » Der vorliegende Fall würde sich also unter dem Einkommensteuergesetz von 1865 folgendermassen gestaltet haben. Die Wirtin hat ein Einkommen von Fr. 1400. Davon bringt sie Fr. 600 Personalabzug in Abrechnung, bleiben Fr. 800, was eine Staatssteuer von Fr. 24 ausgemacht hätte. Da aber nach dem Gesetz die Patentgebühr vom Steuerbetrag hätte in Abzug gebracht werden dürfen, wäre die Wirtin steuerfrei gewesen. Um nun zu verhindern, dass die Gemeinden bei diesem Besteuerungsmodus zu kurz kommen, schrieb das Gemeindesteuergesetz von 1867 in § 10 vor: « Die bei der Staateinkommensteuer gestattete Abrechnung von Konzessions- oder Patentgebühren ist bei der Gemeindeinkommensteuer nicht zulässig. » Es ist also hier eine Ausnahme gemacht von der allgemeinen gesetzlichen Regel, dass die Gemeinden ihre Steuern nur auf Grund der Staatssteuerregister beziehen dürfen. Es scheint nun, dass das gegenwärtige Steuerreglement der Gemeinde Münchenbuchsee, das von 1878 datiert, noch auf Grundlage dieser früheren gesetzlichen Vorschriften erlassen ist. Es hat aber seither die Gesetzgebung in dieser Beziehung wesentlich geändert. Schon durch das Wirtschaftsgesetz von 1879 wurde die erwähnte Bestimmung des Einkommensteuergesetzes aufgehoben, und im Wirtschaftsgesetz von 1894 ist ausdrücklich erklärt, dass die Wirte nicht berechtigt seien, die Patentgebühr vom Steuerbetrag in Abzug zu bringen, sondern dass sie dieselbe nur als Gewinnungskosten in Anrechnung bringen dürfen. Im vorliegenden Falle ist also die Wirtin berechtigt, vom Roheinkommen von Fr. 1400 die Patentgebühr mit Fr. 400 und den Familienabzug mit Fr. 600 abzuziehen, so dass sie also von Fr. 400 die Staatssteuer zu bezahlen hat. Durch die erwähnten gesetzlichen Änderungen hat sodann auch hier die allgemeine Regel Geltung erlangt, dass die Gemeinden nur berechtigt sind, auf Grundlage des Staatssteuerregisters ihre Steuern zu beziehen. Im vorliegenden Falle durfte die Steuer also nur von Fr. 400 bezogen werden, während sie nach der Beschwerde von Fr. 800 bezogen wurde. Wir haben uns erkundigt, welches an andern Orten die Praxis sei, und von überall kam die Antwort, selbstverständlich werde die Gemeindesteuer nur auf Grund des Staatssteuerregisters bezogen, da man zu einem andern Verfahren gesetzlich ja nicht berechtigt sei. Demnach würde also die Beschwerde der Bertha Frei begründet sein, vorausgesetzt, dass sich bei näherer Untersuchung der Thatbestand so herausstellt, wie sie angibt.

Dies das Materielle. Es entsteht nun die weitere Frage, ob sich der Grosse Rat mit dieser Eingabe zu befassen und definitiv darüber zu entscheiden habe oder nicht. In dieser Beziehung ist der Regierungsrat der Ansicht, es sei dies nicht der Fall. Was die Hebung des allfällig ungesetzlichen Zustandes in der Gemeinde Münchenbuchsee betrifft, so ist es Sache näherer Untersuchung durch den Regierungsrat, dahin zu wirken, dass Münchenbuchsee sein Gemeindesteuerreglement den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen anpasst. Und was die Vergangenheit anbetrifft, d. h. die Rücker-

stattung bezahlter Steuern, so ist dies nicht Sache des Grossen Rates, sondern des Richters.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb, Sie möchten von dem mündlichen Bericht der Finanzdirektion Kenntnis nehmen, mit der Erledigung der Angelegenheit im Sinne dieses Berichtes sich einverstanden erklären und zu diesem Zwecke das Geschäft an den Regierungsrat zurückweisen.

v. Erlach, Berichterstatter der Bitschriftenkommission. Die Bitschriftenkommission ist mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden.

Angenommen.

Eingabe der Salzbütten von Genevez und La Joux betreffend Entschädigung für Fuhrlöhne.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeindebehörden von La Joux und Genevez im Amtsbezirk Münster haben sich in einer Eingabe an den Grossen Rat gewendet, worin sie sagen, sie befinden sich seit einiger Zeit in einem gewissen Notstand, indem sie keine Salzauswärger mehr finden; die früheren Funktionäre haben demissioniert, weil die Fuhrlöhne, die vergütet werden, zu niedrig seien und andere Leute wollen sich nicht herbeilassen, die Auswägerei zu besorgen. Das ist nun eine Angelegenheit, die nicht in den Geschäftskreis des Grossen Rates gehört. So lange der Salzhandel eine staatliche Angelegenheit ist, d. h. seit dem Jahre 1798, wo diese Frage durch ein Gesetz neu geregelt wurde, war es die Salzhandlungsverwaltung, welche den Ankauf und Verkauf des Salzes besorgte und namentlich auch die Fuhrlöhne für die einzelnen Salzbütten bestimmte. Vor nicht langer Zeit hat man die Salzhandlungsverwaltung allerdings aufgehoben, aber deren Funktionen sind an die Finanzdirektion übergegangen. Die Regelung der vorliegenden Angelegenheit fällt daher in den Geschäftskreis der Finanzdirektion. Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb, es sei auf die Eingabe, weil in den Geschäftskreis einer andern Behörde fallend, nicht einzutreten. Ich will indessen, was das Materielle anbetrifft, sofort mitteilen, dass es berechtigt zu sein scheint, im vorliegenden Falle eine Erhöhung der Fuhrlöhne eintreten zu lassen, und das Gleiche gilt auch für Tessenberg, dass ebenfalls eine Eingabe einreichte, sie aber direkt an die Finanzdirektion richtete. Die beiden Gemeinden Genevez und La Joux sind sehr weit von der Bahnstation entfernt und die Strasse weist eine starke Steigung auf. Es ist deshalb die Salzfuhr allerdings mit besondern Schwierigkeiten verbunden. Die Finanzdirektion wird darum keinen Anstand nehmen, den Verhältnissen Rechnung zu tragen, und die betreffenden untern Beamten haben bereits den Auftrag erhalten, diesbezüglich ihre Anträge zu stellen. Indem also der Regierungsrat aus formellen Gründen beantragt, auf die Beschwerde nicht einzutreten, kann den Betreffenden die Zusicherung gegeben werden, dass die kompetente Behörde ihnen materiell entsprechen wird.

v. Erlach, Berichterstatter der Bitschriftenkommission. Auch hier schliesst sich die Bitschriftenkommission dem Antrage des Regierungsrates an.

Angenommen.

Präsident. Wir kämen nun zu dem Traktandum «Beteiligung an der Errichtung einer Zuckerfabrik im Seeland». Die Regierung wünscht nun aber, es möchte dieses Geschäft in dieser Session nicht behandelt werden. Der Herr Finanzdirektor wird diesen Wunsch begründen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie wissen, liegen in dieser Angelegenheit nicht weniger als drei verschiedene Anträge vor: der Antrag des Regierungsrates, derjenige der Staatswirtschaftskommission und derjenige der Spezialkommission,—Anträge, die in wichtigen Punkten wesentlich auseinandergehen. Nun ist der Bericht nebst Antrag der Spezialkommission, wie er nunmehr formuliert ist, erst heute Morgen, unmittelbar vor 9 Uhr, den Mitgliedern des Regierungsrates zugekommen und man hatte noch nicht einmal Zeit, den Bericht zu lesen und sich mit dem Standpunkt der Spezialkommission näher vertraut zu machen, geschweige denn zu beschliessen, ob man auf den Antrag des Regierungsrates verzichten und sich einem der beiden andern Anträge anschliessen wolle oder nicht, ein Beschluss der sehr zweckmässig wäre, denn es wäre gewiss nur vom guten, wenn dem Grossen Rat nur zwei Anträge vorliegen würden. Zudem glaubt der Regierungsrat, dass die Diskussion über diese wichtige Frage eine ebenso interessante, als auch eine zeitlich ausgedehnte sein und wahrscheinlich eine ganze Vormittagssitzung ausfüllen wird. Es ist daher sehr zweifelhaft, ob man dieses Traktandum heute noch erledigen könnte, namentlich wenn man andere Geschäfte auch noch behandeln will. Der Regierungsrat beantragt deshalb, dieses Traktandum auf die nächste ausserordentliche Session, die am 28. März beginnen soll, zu verschieben. Allerdings soll dies nicht in der Weise geschehen, dass unterdessen in der Sache vollständiger Stillstand herrscht, sondern es sollen, wenn der Grosse Rat nicht Widerspruch erhebt, unterdessen soweit möglich alle Vorbereitungshandlungen stattfinden, damit auch den von den beiden Kommissionen übereinstimmend gestellten Anträgen in Bezug auf zunehmende Untersuchungen Rechnung getragen wird. Der Regierungsrat wird namentlich anordnen, dass im Seeland, sowohl im Moosland als im Strandboden und im Ueberschwemmungsgebiet, Versuche mit Anpflanzung von Zuckerrüben gemacht werden. Ebenso sollen die nötigen Anordnungen getroffen werden, damit die gewünschte wissenschaftliche Kontrolle eingerichtet wird. Die Zeit von heute bis zum 28. März wird also nicht verloren sein, vorausgesetzt, dass der Grosse Rat damit einverstanden ist. Durch diese Vorbereitungshandlungen wird die Hauptfrage durchaus nicht präjudiziert. Der Grosse Rat kann immer noch entscheiden, ob er dem Unternehmen eine Subvention zusichern will und in welcher Form dies geschehen soll. Sollte der Entscheid des Grossen Rates sogar negativ ausfallen, so werden die angedeuteten Versuche immerhin von Nutzen sein,

denn die Frage der Zuckerrübenproduktion und der Rübenzuckerfabrikation wird, nachdem sie einmal angeregt ist, nach meinem Dafürhalten nicht mehr zur Ruhe kommen, sondern immer wieder auf dem Tapet erscheinen.

Ich beantrage Ihnen also in dem ausgeführten Sinne Verschiebung auf die am 28. März beginnende Session.

Milliet, Präsident der Spezialkommission. Im Namen der Mehrheit der Kommission erkläre ich, dass wir mit diesem Verschiebungsantrag einverstanden sind, in der Voraussetzung, dass inzwischen die Vorarbeiten, die in Art. 1 und 2 unseres Antrages und gleichlautend auch im Antrag der Staatswirtschaftskommission genannt sind, von der Regierung an die Hand genommen werden. Es ist namentlich in Bezug auf die landwirtschaftlichen Versuche, denen hier gerufen wird, nötig, dass die Vorbereitungen nicht erst nach der ausserordentlichen Session getroffen werden, weil dies zu spät wäre.

v. Wattenwyl (Bern). Als Vertreter der Minderheit der Spezialkommission stimme ich dem Verschiebungsantrage zu.

Bühler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Im Namen der Staatswirtschaftskommission kann ich erklären, dass dieselbe dem Verschiebungsantrage ebenfalls zustimmt, in der Erwartung, dass die angeregten Versuche schon jetzt beginnen und die Regierung hie für schon jetzt den nötigen Kredit erhalte.

Tschanen. Die interessierten Kreise wünschen, dass dieses Geschäft zur endlichen Erledigung komme. Ich beantrage deshalb, es möchte der Gegenstand heute in Diskussion genommen werden.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Tschanen (gegenüber dem Antrag des Regierungsrates) Minderheit.

D e k r e t

betreffend

das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

E i n t r e t e n s f r a g e .

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 19 des Gesetzes betreffend Aufstellung von Alignementsplänen und baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden sieht die Aufstellung von zwei Dekreten vor, nämlich eines Dekretes über das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten und ferner eines Dekretes betreffend Vorschriften, «welche es ermöglichen, einen unzweckmässig gestalteten

Komplex von zur Bebauung bestimmten Grundstücken so einzuteilen, dass die Formen der einzelnen Grundstücke dem anzulegenden Strassennetze und den Anforderungen einer rationellen Ueberbauung entsprechen.» Der Regierungsrat hat geglaubt, dass das erstgenannte Dekret das pressantere sei, und er hat deshalb bald nach Erlass des Gesetzes die Baudirektion beauftragt, eine bezügliche Vorlage zu machen. Der erste Entwurf der Baudirektion vom Jahre 1896 sah vor, nicht nur die einfache Frage des Verfahrens zur Erlangung von Baubewilligungen zu lösen, sondern zugleich auch gewisse baupolizeiliche Vorschriften aufzustellen. Es wäre dies gewiss ganz zweckmässig, und es ist auch namentlich von grösseren Ortschaften, speziell auch von Bern, gewünscht worden, man möchte möglichst umfassende bezügliche Bestimmungen aufnehmen. Von anderer Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, dass auch der Mangel einer Gesetzgebung über das Nachbarrecht bei diesem Anlasse einigermassen beseitigt werden könnte. Diese Begehren mussten indessen abgelehnt werden, namentlich mit Rücksicht auf die ländlichen Verhältnisse, wo die Erlangung von Baubewilligungen bisher in ziemlich primitiver Weise stattfinden konnte und kein Grund vorliegt, eine Verschärfung eintreten zu lassen.

Ueber die Erlangung von Baubewilligungen finden wir die ersten Vorschriften in der Verordnung über Hausbaukonzessionen vom 24. Januar 1810. Dieselben lauten sehr einfach: «Wir Schultheiss und Rath des Kantons Bern etc. verordnen: Ein jeder, der einen neuen Hausbau unternehmen will, soll ein solches Vorhaben seinem Oberamtmann anzeigen, damit selbiges unter oberamtlicher Bewilligung mit deutlicher Bezeichnung des Orts und der Stelle wo soll gebaut werden, in derjenigen Kirchgemeinde, in welcher der Bau vorgenommen werden soll, zu zwei mal auf übliche Weise publiziert werde, mit der Aufforderung, die allfällig zu machenden Oppositionen innert 14 Tagen von der letzten Publikation an in der Amtsschreiberei einzugeben.» Ferner wird gesagt, wenn Oppositionen einlangen, so seien dieselben durch den Oberamtmann zu erledigen, eventuell haben sie an den Kleinen Rat zu gehen. Weitere Vorschriften sind im sogenannten Gewerbegesetz vom 7. November 1849 aufgestellt, wo für speziell aufgeföhrte gewerbliche Einrichtungen die Erlangung einer Bau- und Einrichtungsbewilligung vorgeschrieben wird. Auf diese beiden Erlasse, die Verordnung über Hausbaukonzessionen und das Gewerbegegesetz, hat das vorliegende Dekret Rücksicht zu nehmen.

Ich habe vorhin gesagt, dass in ländlichen Verhältnissen die Sache ziemlich einfach sei. So viel mir bekannt ist, erlässt gewöhnlich der betreffende Private, der bauen will, im Anzeiger eine Baupublikation, worin zur Einreichung von Einsprüchen eine Frist von 14 Tagen vom zweiten Erscheinen der Publikation an festgesetzt wird. Wollte man auf dem Lande nachsehen, so bin ich überzeugt, dass man viele Bauten finden würde, für die keine Baubewilligung eingeholt wurde, sondern in Bezug auf die sich die betreffenden Eigentümer mit einer Publikation begnügten. Viele Leute wissen gar nicht — ich kann da aus Erfahrung sprechen — dass nachher noch eine spezielle Baubewilligung eingeholt werden sollte. Ein Eigentümer, dessen Haus nicht in der Nähe eines andern Hauses sich befindet und der auf Hunderte von Metern Distanz über alles Land verfügt, betrachtet die Publikation mehr als Formssache; er baut oft schon

vorher und holt auch nachher keine Baubewilligung ein. Auf diese Verhältnisse müssen wir Rücksicht nehmen, daneben aber die Möglichkeit schaffen, dass da, wo die Notwendigkeit vorhanden ist, strengere Vorschriften aufgestellt werden können. Das vorliegende Dekret soll nun für die Baupolizeivorschriften in den einzelnen Gemeinden als Norm gelten und eine gleichmässige Behandlung der Angelegenheit zur Folge haben in Bezug auf die Erlangung von Baubewilligungen und die Beurteilung der Einsprüchen überhaupt.

Es ist ferner darauf aufmerksam zu machen, dass trotz den verschiedenen Wandlungen, welche das vorliegende Dekret durchmachte, einer Verheissung nicht entsprochen werden konnte, die der Berichterstatter der Regierung bei Anlass der Beratung des Ablagentgesetzes machte. Er sagte nämlich: «In diesem Dekret wird man dafür sorgen, dass das Verfahren nicht nur mit Bezug auf die Behörden, bei welchen das Baugesuch einzureichen ist und bei welchen Einsprüchen anzubringen sind, einheitlich wird, sondern dass auch alle die verschiedenen Verfahren, welche nach und nach aufgestellt worden sind, für den Fall z. B., das Gewerbeanlagen, Wasserwerkanlagen und anderes mit einer Baute verbunden sind, einheitlich im gleichen Verfahren erledigt werden, damit der Bauprojektant nicht von Pontius zu Pilatus springen muss.» Wir hätten das gerne in dem Sinne gelöst, dass die obren Instanzen überall die nämlichen sind. Für die Einreichung des Baugesuches wird nun allerdings Einheitlichkeit geschaffen, für die Erledigung der Einsprüchen dagegen, namentlich in oberer Instanz, kann diesem berechtigten Wunsch nicht entsprochen werden. Das Gewerbegesetz bezeichnet ausdrücklich als obere Instanz nach dem Regierungsstatthalter die Direktion des Innern, die auch lange Zeit die Baubewilligungen überhaupt, also nicht nur diejenigen, bei welchen gewerbliche Einrichtungen in Frage kommen, entschieden hat. Erst in neuerer Zeit wurde die Entscheidung über Baubewilligungen, bei welchen wasserbau- und strassenbaupolizeiliche Fragen zu erledigen sind, der Direktion der öffentlichen Bauten überwiesen. Es ist offenbar zweckmässig, dass man dies thut, sonst müsste die eine Direktion sozusagen die vorberatende Behörde der andern sein.

Ich resümire dahin, dass dieses Dekret den Anforderungen, die grössere Ortschaften an diese Materie stellen, nicht gerecht wird, sondern dass wir die einfachen Verhältnisse, wie sie auf dem Lande existieren, einheitlich zu lösen suchen müssen. Den grösseren Ortschaften bleibt vorbehalten, durch Aufstellung von Baupolizeireglementen die Sache im Detail weiter zu behandeln. Ich beantrage Ihnen Eintreten auf das vorliegende Dekret.

Lindt, Berichterstatter der Kommission. Ihre Kommission hat das Dekret eingehend behandelt und schliesst sich den Bestimmungen desselben an, nachdem der Regierungsrat einige meistens redaktionelle Änderungen der Kommission angenommen hat. Die Notwendigkeit der Aufstellung von allgemeinen Bestimmungen für die Erlangung von Baubewilligungen wird wohl von niemand bestritten werden. Es wird allgemein anerkannt: es ist nötig, dass den gegenwärtig noch üblichen Missbräuchen in Bauangelegenheiten, die an vielen Orten herrschen, der Riegel gestossen wird. Es ist dies absolut nötig im Interesse der Sicherheit und Solidität der Bauten, im Interesse der

Gesundheit der Bewohner, sowie mit Rücksicht auf die Beobachtung der gewerbe- und feuerpolizeilichen Verordnungen. Anderseits ist nicht zu verkennen, dass kaum ein Gegenstand, der einer gesetzlichen Vorlage ruft, so viele Detailfragen aufweist, wie ein solches Baudekret, indem eben fast in jeder Ortschaft andere Verhältnisse existieren und andere Vorschriften wünschenswert sind. Es ist deshalb ganz zweckmässig, auf diese Spezialfragen nicht einzutreten, weil sonst das Dekret viel zu weitschichtig und dessen Ausführung auf bedeutende Schwierigkeiten stossen würde. Es ist besser, man beschränke sich auf die allgemeinen Bestimmungen, die überall gelten müssen, wenn Ordnung ins Bauwesen gebracht werden soll, man schaffe also ein Dekret, das für alle Gemeinden, die grossen wie die kleinen, Geltung haben kann. Den Städten und grössern Ortschaften, die sich mit dem vorliegenden Dekret nicht begnügen können, ist es nach Art. 18 des Alignementsgesetzes freigestellt, noch weitere Vorschriften aufzustellen, die der Genehmigung des Regierungsrates zu unterbreiten sind. Ich empfehle Ihnen, auf dieses gewiss sehr nützliche und notwendige Dekret einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph hat insbesondere verschiedene Umgestaltungen erfahren. Im Anfang war, den städtischen Verhältnissen entsprechend, vorgesehen, dass überhaupt jede Anlage und jede Veränderung einer solchen einer Bewilligung bedürfe. Es ist klar, dass dies in städtischen Verhältnissen nötig ist. Auf dem Lande aber würde es unangenehm berühren, wenn man so weit gehen wollte. Es ist deshalb hier vorgesehen, dass bei der zuständigen Behörde eine Baubewilligung eingeholt werden muss für:

«1. Die Erstellung neuer Gebäude jeder Art;
2. Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sfern durch dieselben strassenpolizeiliche, gewerbepolizeiliche, gesundheitspolizeiliche, wasserpolizeiliche oder feuerpolizeiliche Interessen oder Drittmaennsrechte berührt werden.» Um den städtischen Verhältnissen Rechnung zu tragen, ist im letzten Alinea beigefügt: «Es bleibt den Gemeinden vorbehalten, durch Baupolizeireglement auch jede Erweiterung bestehender Gebäude, sowie die Erstellung anderer Anlagen den Vorschriften dieses Dekretes zu unterstellen.»

Diese Fassung ermöglicht es, dass auf dem Land, der bestehenden Uebung gemäss, nicht jede kleine Abänderung publiziert und für dieselbe eine Baubewilligung eingeholt werden muss. Wenn auf dem Land jemand unter dem gleichen Dach einen Schweinestall anbaut oder das Stallwerk umbaut, dasselbe vielleicht etwas verlängert oder verkürzt, so fällt es dem Betreffenden nicht ein, eine Baubewilligung einzuholen, sobald das Dach nicht verändert wird. Wird das Dach verändert, so ist nach den Vorschriften über Bedachung eine Publikation zu erlassen und eine Baubewilligung einzuholen. Durch die Fassung des § 1 wird also den Verhältnissen auf dem Lande Rechnung getragen, während

Städten und grössern Ortschaften kein Hindernis in den Weg gelegt ist, die Sache durch Baupolizeireglemente so zu ordnen, wie sie geordnet werden muss.

Lindt, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit diesem Paragraph einverstanden. Es wird vielleicht etwas Bedenken erregen, dass in Ziff. 2 Veränderungen an bestehenden Gebäuden ebenfalls einer Baubewilligung unterworfen sind. Allein die Fassung der Ziff. 2 ist derart, dass ganz kleine und gewöhnliche Aenderungen an Gebäuden ausgeschlossen sind, indem nur diejenigen Aenderungen einer Baubewilligung bedürfen, welche strassenpolizeiliche, gewerbepolizeiliche, gesundheitspolizeiliche, wasserbaupolizeiliche oder feuerpolizeiliche Interessen oder Drittmaennsrechte berühren. Es ist absolut nötig, dass solche Veränderungen der Kontrolle der Baupolizeibehörden unterliegen, indem man oft die Beobachtung macht, dass durch solche verhältnismässig kleine Aenderungen, wie Aenderung der Zahl der Feuerstellen, Herausbrechen von Fenstern etc., gesetzliche Bestimmungen, wie sie in der Feuerordnung etc. enthalten sind, verletzt werden, so dass, wenn diese Aenderungen nicht einer bestimmten Kontrolle unterliegen, ein ganz bedeutender Schaden die Folge sein kann. Ich empfehle Ihnen den § 1 zur Annahme.

Heller. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat gesagt, dass der § 1 verschiedene Umgestaltungen erfahren habe und dass diese Materie etwas schwer zu ordnen sei, damit sie für alle Verhältnisse passe. Nun fällt mir in diesem § 1 eine Bestimmung auf, die nach meinem Dafürhalten einer Modifikation unterworfen werden sollte. Der § 1 bestimmt, dass Abänderungen an bestehenden Gebäuden ebenfalls publiziert werden müssen. Der Ausdruck «Abänderungen» ist nun ein etwas dehnbarer Begriff. Ein Gebäudeeigentümer nimmt eine ganz geringe Abänderung vor und lebt der Meinung, dadurch werden weder strassenpolizeiliche, gewerbepolizeiliche, gesundheitspolizeiliche, wasserbaupolizeiliche, feuerpolizeiliche Interessen, noch Drittmaennsrechte berührt; nachträglich aber stellt sich heraus, dass der betreffende Eigentümer doch einen Fehler begangen hat. Nun hören wir aus der Berichterstattung, dass man solche kleinen Abänderungen nicht darunter rubrizieren will; dies sollte man aber klarer sagen, damit jeder Zweifel beseitigt ist. Sie wissen, dass die Ausführung solcher Bestimmungen wesentlich von den Beamten abhängt, und wenn man so dehbare Begriffe in ein Dekret aufnimmt, so kann dies leicht zu Widerhandlungen Anlass geben. Ich möchte Ihnen deshalb eine etwas andere Fassung vorschlagen, welche verhüten würde, dass der eine oder der andere Eigentümer, der in besten Treuen eine Umänderung vorgenommen zu haben glaubt, durch einen Beamten, der eine etwas engherzige Auffassung der Bestimmung hat, in eine Busse verfällt werden könnte. Ich schlage Ihnen vor, zu sagen:

«Eine Baubewilligung ist von der zuständigen Behörde einzuholen für die Erstellung neuer und die Erweiterung bestehender Gebäude. Es bleibt den Gemeinden vorbehalten, durch besondere Reglemente dafür zu sorgen, dass nicht durch nachträgliche Veränderungen im Innern der Gebäude Zustände geschaffen werden, welche bei Neuerstellung der Gebäude laut den bestehenden Reglementen nicht hätten gestattet werden dürfen.»

Durch den letzten Satz ist den Gemeinden die vollständige Freiheit gewahrt, durch Aufstellung von Bau-

polizeireglementen die nötigen Bestimmungen über derartige Veränderungen festzustellen. Es wird dies natürlich sehr verschieden gehalten werden. In ländlichen Gemeinden wird man in dieser Beziehung natürlich viel freier sein, als in städtischen Gemeinden, wie in Bern, Burgdorf, Thun etc.

Ich will meinen Antrag nicht weitläufiger begründen. Er stimmt materiell mit dem Antrage der Kommission und der Regierung überein und weicht von demselben nur darin ab, dass in Bezug auf die Abänderungen, diesen dehnbaren Begriff, die Sache vollständig den Gemeinden überlassen bleibt. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Heller möchte für jede Veränderung an bestehenden Gebäuden auch ein Baugesuch vorschreiben. Nun habe ich schon vorhin darauf aufmerksam gemacht, dass dies auf dem Land bis jetzt nicht üblich und ich glaube auch nicht nötig war. Ich gebe zwar gerne zu, dass ein Eigentümer sagen kann, er habe nicht geglaubt, mit den verschiedenen Polizeivorschriften, die hier aufgeführt sind, in Widerspruch zu geraten, während es in Wirklichkeit doch der Fall ist. Allein dafür haben wir die periodisch wiederkehrenden Feuerschauer, die entdecken werden, ob in dieser Beziehung gesündigt worden ist oder nicht. Herr Heller spricht sodann von den bestehenden Reglementen. Allein man muss nicht vergessen, dass wahrscheinlich in 75 % aller Gemeinden keine Baupolizeireglemente existieren. Ich glaube aber, dass dem von Herrn Heller geäußerten Bedenken in der Weise Rechnung getragen werden könnte, dass man im letzten Alinea statt «Erweiterung» sagt «Veränderung».

v. Muralt. Ich glaube, man könnte die Ansichten des Herrn Heller und des Herrn Baudirektors mit einander in Einklang bringen, indem man die Ziffer 2 einfach streichen und im letzten Absatz das Wort «Erweiterung» durch «Veränderung» ersetzen würde. Die Ziffer 2 ist so vage gehalten, dass wenn jemand irgend etwas abändert, er nicht sicher ist, ob er unter die Bestimmung dieser Ziffer fällt oder nicht. Wenn im Innern eines Gebäudes ein Kamin umgebaut wird, so können dadurch unter Umständen feuerpolizeiliche Vorschriften in Frage gestellt werden etc. Es ist immer unklug, Bestimmungen aufzunehmen, von welchen vorauszusehen ist, dass sie zu Konflikten Anlass geben. Ich glaube, mein Antrag könnte beiden Ansichten genügen.

Lindt, Berichterstatter der Kommission. Der Antrag des Herrn Heller wäre ganz recht, wenn wir annehmen könnten, dass alle Gemeinden solche Reglemente aufstellen. Allein das wird kaum der Fall sein, und in diesem Falle wären alle diese Veränderungen an Gebäuden, die möglicherweise gar nicht so unbedeutend sind, der Aufsicht der Baupolizeibehörden entzogen. Ich glaube daher, man sollte von der Streichung der Ziffer 2 absehen. Gegen die Ersetzung des Wortes «Erweiterung» im letzten Absatz durch «Veränderung» habe ich nichts einzuwenden.

Heller. Ich möchte nur eine irrtümliche Auffassung meines Votums berichtigten. Der Herr Baudirektor glaubt, dass nach meinem Antrag für jede Veränderung eine Publikation verlangt werde. Gerade das will ich nicht, sondern mein Antrag bezweckt, dass Baubewilligungen nur nötig sind für grössere Veränderungen, welche ins Konstruktive der Gebäude eingreifen. Eventuell bin ich auch einverstanden, falls mein erster Antrag nicht belieben sollte, dass man in Ziffer 2 sagen würde, für jede Erweiterung, «sowie für grössere Veränderungen im Innern der Gebäude» müsse eine Bewilligung eingeholt werden. Was die Streichung der Ziffer 2 betrifft, so ist das Bedenken des Herrn Berichterstatters der Kommission richtig, indem 80 % aller Gemeinden keine bezüglichen Bestimmungen haben. Ich könnte also diesem Streichungsantrage nicht zustimmen.

Präsident. Kann sich der Herr Baudirektor dem modifizierten Antrag des Herrn Heller anschliessen.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube nicht, dass damit den ländlichen Verhältnissen genügend Rechnung getragen ist; ich halte deshalb am Antrag der Regierung fest.

Lindt, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, es würde vielleicht genügen, in Ziffer 2 vor das Wort «Veränderungen» noch die nähere Bezeichnung «grössere» zu setzen, also zu sagen: «Grössere Veränderungen an bestehenden Gebäuden . . .» etc.

Baumann. Ich nehme an, wir wollen ein Dekret aufstellen, das ausgeführt werden kann. Wenn man aber den vorliegenden Wortlaut beibehält, wird dies schwer möglich sein. Ich glaube, man könnte nicht die geringste Veränderung vornehmen, abgesehen etwa von einem Anstrich oder einer Vergipsung, welche nicht unter die Bestimmung der Ziffer 2 fallen würde. Wenn Sie einen Ofen verschieben wollen, so werden feuerpolizeiliche Bestimmungen berührt. Wollen Sie ein Fenster versetzen, so werden dadurch sanitätspolizeiliche Bestimmungen berührt — kurz man müsste für die geringste Veränderung eine Baubewilligung einholen und ein Plänchen einreichen, und die Kosten würden in vielen Fällen grösser sein, als die Kosten der betreffenden Veränderung selbst. Ich glaube, so darf man das Publikum nicht behandeln. Ich spreche nicht als Unternehmer, denn diese können ja nur profitieren, wenn sie für alles Mögliche eine Publikation erlassen müssen, denn dafür rechnen sie auch etwas an. Ich spreche vielmehr im Interesse der Bauherren und möchte Ihnen sehr die Fassung des Herrn Heller empfehlen, wonach nur für grössere Veränderungen im Innern der Gebäude eine Baubewilligung eingeholt werden müsste, aber nicht für jede kleine Bagatellsache.

v. Steiger, Direktor des Innern. Da die Direktion des Innern bei den Baubewilligungen, je nach ihrer Natur, auch beteiligt ist, ergreife ich das Wort, um darauf aufmerksam zu machen, dass der Streichungsantrag des Herrn v. Muralt doch bedenkliche Konsequenzen hätte. Es sind in Ziffer 2 Verhältnisse berührt, die wir nicht dem Belieben der Ortspolizeireglemente überlassen können, denn dieselben betreffen strassenpolizeiliche, gewerbepolizeiliche, gesundheitspolizeiliche, wasserbaupolizeiliche oder feuerpolizeiliche Interessen. Die Regierung hat den Standpunkt eingenommen, man solle nicht zu engherzig sein und nicht für den ganzen Kanton für jede beliebige Veränderung die Einholung einer Baubewilligung verlangen. Wir sagten uns: Wenn

jemand auf dem Land an seinem Gebäude, das vielleicht viele hundert Schritte von der March des Nachbars entfernt ist, eine beliebige Veränderung vornehmen will, so soll er dafür keine Baubewilligung einholen müssen; wir wollen es Städten und ähnlichen Ortschaften überlassen, ob sie in dieser Beziehung weiter gehen wollen. Anderseits hat sich der Regierungsrat gesagt, wenn allgemeine Interessen im Spiele seien, und das sind eben die wasserbaupolizeilichen, die strassenpolizeilichen etc., wenn z. B. jemand in der Nähe einer stark begangenen Strasse als Anhängsel an sein Haus ein Lumpen- und Knochenmagazin erstellen wolle, dass alle Passanten belästigen würde, — bekanntlich bieten solche Magazine auch Gefahren, indem die Pferde sie ausserordentlich scheuen, wie wir seiner Zeit hier in Bern an der Tiefenaustrasse die Erfahrung machten — so solle in jedem Falle, also nicht bloss, wo das Ortspolizeireglement es verlangt, eine Bewilligung eingeholt werden. Ich glaube, das wird sich auch der ländliche Gebäudebesitzer gefallen lassen; so viel Einsicht wird er, trotz des etwas stark ausgeprägten selbstherlichen Eigentumsbewusstseins, besitzen, dass er sich sagt: Wo allgemeine Interessen geschädigt werden können, ist es recht und billig, dass ich eine Bewilligung einhole. Endlich sind in der Ziffer 2 auch die Drittmannsrechte genannt. Nun werden allerdings Einsprachen, die auf Drittmannsrechten beruhen, nicht durch die Administrativbehörden, sondern durch den Richter entschieden und es wird in einem solchen Falle, wenn andere Hindernisse nicht vorliegen, jeweilen die Baubewilligung aufgestellt « unter Vorbehalt von Drittmannsrechten ». Allein wenn ein Nachbar ein Recht geltend zu machen hat, so muss er dazu Gelegenheit erhalten, und dies geschieht durch die Publikation des Baubegehrrens zum Zwecke der Einholung einer Baubewilligung. Braucht keine Baubewilligung eingeholt zu werden, so findet auch keine Publikation statt, und dann erhält der Drittmanne keine Gelegenheit, seine Rechte geltend zu machen. Wenn z. B. jemand einen Anbau, einen Schopf, ein Waschhaus etc. erstellen will, so ist es möglich, dass der Nachbar findet, dadurch werde ihm ein Wegrecht beeinträchtigt, oder er habe eine Brunnleitung, die an der betreffenden Stelle durchführe etc., und in diesem Falle muss er Gelegenheit haben, seine Einsprache geltend zu machen. Ich glaube deshalb, wir können die Streichung der Ziffer 2 nicht vornehmen, ohne ziemlich schweren Uebelständen zu rufen.

v. Muralt. Es ist mir wirklich leid, die Diskussion verlängern zu müssen, allein ich erblicke in den Bestimmungen des § 1 die Grundlage des ganzen Dekretes. Ich bin vollständig mit dem Herrn Direktor des Innern einverstanden, dass die strassenpolizeilichen, gesundheitspolizeilichen etc. Interessen nicht weichen sollen, und es sollen auch die Interessen der Allgemeinheit, die Herr v. Steiger in schönen Worten auseinandersetzte, aufrecht erhalten bleiben. Was aber nach meiner Ansicht eine Plackerei ist und, wie Herr Baumann sagte, in praxi gar nicht wird ausgeführt werden können, ist das, dass man für alles dies zum voraus eine Bewilligung einholen muss. Herr Baumann hat ganz richtig bemerkt, dass es sehr schwierig ist, in einem Gebäude irgend eine Änderung vorzunehmen, die nicht mit feuerpolizeilichen, gesundheitspolizeilichen oder irgendwelchen derartigen Bestimmungen in Beziehung steht. Lässt man sich bei einer solchen

Veränderung gegen bestehende Bestimmungen einen Verstoss zu schulden kommen, so sind diese Bestimmungen noch immer da und der Betreffende kann für seinen Verstoss zur Verantwortung gezogen werden. Aber dass er vorerst die Erlaubnis auswirken muss, wenn er ein neues Fenster anbringen oder ein bestehendes Fenster eingehen lassen will, oder wenn er die Ofeneinrichtung ändern will etc., das geht zu weit und wird auf dem Land ganz einfach nicht ausgeführt werden. Man hat gesagt, man könnte vielleicht die Redaktion wählen « grössere Veränderungen ». Allein was ist damit gesagt? Ich frage die Herren Juristen hier im Saale, was dieser Ausdruck « grössere Veränderungen » bedeuten soll, wenn es zu einem Administrativ- oder zu einem gerichtlichen Prozess kommt. Dem einen erscheint das gross, was dem andern als klein erscheint; wenn man aber nicht präzise Begriffe in eine Verordnung einsetzen kann, so soll man lieber gar nichts sagen. Ich glaube, es ist vollständig genügend, wenn für grössere Ortschaften die weitere Ausdehnung des Art. 1 vorgesehen wird, dass man aber für das Land nicht ein polizeiliches Verfahren vorschreibt, das in praxi doch nicht durchgeführt wird. Ich halte deshalb meinen Antrag auf Streichung der Ziffer 2 aufrecht.

Iseli (Jegenstorf). Der § 1 scheint mir so wichtig zu sein, dass ich glaube, es sei das Richtigste, wenn wir denselben an die Kommission zurückweisen, um die Redaktion zu prüfen. Ich stelle einen daherigen Antrag.

Präsident. Ich eröffne die Diskussion über diese Ordnungsmotion. — Wenn das Wort nicht verlangt wird, so ist dieselbe angenommen und der § 1 an die Kommission zurückgewiesen.

§ 2.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 2 wird die Freiheit, welche auf dem Land in Bezug auf die Erlangung von Baubewilligungen herrschte, beschränkt, indem vorgeschrieben wird, dass das betreffende Gesuch dem Einwohnergemeinderat der betreffenden Gemeinde eingereicht werden muss, was bis jetzt nicht geschehen ist. Bis jetzt publizierte der betreffende Bauherr sein Gesuch selber und holte nachher auch selber die Baubewilligung ein, nachdem er sich die bezüglichen Ausweise über die Publikation sowie darüber, dass keine Einsprachen eingelangt seien, hatte ausstellen lassen. Ich glaube, mit Rücksicht darauf, dass von ihnen in den folgenden Paragraphen so wenig verlangt wird, dürften die Gebäudebesitzer auf dem Land den städtischen Gebieten diese kleine Konzession machen. Ich empfehle Ihnen den § 2 zur Annahme.

Angenommen.

§ 3.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 3 wird gesagt, was dieses Gesuch enthalten soll und zwar wird eine ganz einfache Vorschrift aufgestellt. Es soll der Gegenstand, der Ort und der Zweck des Vorhabens angegeben werden, sowie die Hauptdimensionen und die Konstruktionsart des projektierten Baues. Dagegen ist nicht vorgeschrieben, entgegen dem früheren Entwurf, dass auch Pläne eingereicht werden müssen, sofern dies von den zuständigen Behörden nicht verlangt wird. Es wird dies auf dem Land gewöhnlich nicht gemacht, sondern es wird mit einem Zimmermeister der Bau besprochen, und wo die Verhältnisse einfach sind, wird höchstens nach einer Skizze gebaut. Es wäre eine bedeutende Er schwerung und würde Vermehrung der Kosten verlassen, wenn man in jedem Falle die Beilage von Plänen fordern wollte. Es wird deshalb hier gesagt, dass nur Pläne beizulegen seien, wenn dies von den zuständigen Behörden verlangt wird. Einem Bau polizeireglement bleibt vorbehalten, zu bestimmen, was dem Baugesuch weiter beigelegt werden müsse. In diesen speziellen Vorschriften würden die weitern Bestimmungen bezüglich Massstab und Art der Pläne etc. aufgestellt.

Angenommen.

§ 4.

Angenommen.

§ 5.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu § 5 ist zunächst zu bemerken, dass die Bestimmung, wonach die Gemeindebehörden die Publikation vornehmen und nicht der Bauherr, die notwendige Folge der Vorschrift in § 2 ist. Etwas verschiedener Ansicht wird man vielleicht darüber sein, wie die Publikation statzufinden habe. Wir haben nachgesehen, was für gesetzliche Bestimmungen in dieser Beziehung existieren. Diejenigen in der Verordnung über Hausbaukonzessionen können der veränderten Verhältnisse wegen nicht mehr Anwendung finden. Dagegen existiert aus dem Jahre 1832 ein Beschluss des Grossen Rates über die Errichtung des Amtsblattes, in welchem die Bestimmung enthalten ist, dass auch die Erwerbung von Baukonzessionen im Amtsblatt publiziert werden müsse. Und im Gewerbe gesetz vom Jahre 1849 heisst es: «Das Gesuch soll auf Unkosten des Bewerbers an dem betreffenden Orte, je nach der daselbst bestehenden Uebung, durch öffentliche Verlesung oder Anschlag, und überdies durch eine einmalige Einrückung in das Amtsblatt bekannt gemacht werden.» Wenn es sich nicht um einen Gegen stand handelte, der unter das Gewerbegesetz fiel, so wurde bis jetzt auf dem Land davon Umgang ge-

nommen, die Baute im Amtsblatt zu publizieren, sondern die Publikation erfolgte lediglich im Amtsangeziger oder, wo kein solcher vorhanden war, in der ortsüblichen Weise, d. h. durch Verlesen oder Anschlag. Ich hatte deshalb auch vorgeschlagen, das Gesuch sei auf Kosten des Gesuchstellers im Amtsangeziger oder, wo kein solcher vorhanden ist, in ortsüblicher Weise und im Amtsblatt bekannt zu machen. Allein mit Rück sicht auf die Vorschrift des Gewerbegesetzes hat der Regierungsrat gefunden, man müsse daran festhalten, dass in jedem Falle die Publikation im Amtsblatt statt finde und außerdem in der ortsüblichen Weise, d. h. entweder im Amtsangeziger oder durch Verlesen oder Anschlag. Dem Einwand, dass es auch sachlich geboten sei, jeden Fall im Amtsblatt zu publizieren, kann ich nicht zustimmen. Denn wenn auch jemand in einem andern Amtsbezirk ein Haus besitzt und der betreffende Eigentümer durch die Baute eines Nachbars in seinen Interessen geschädigt werden könnte, so wird derselbe am betreffenden Orte wohl jemand bezeichnen, der ihm Mitteilung machen muss, wenn seine Interessen durch geplante Veränderungen irgendwie berührt werden. Stünde nicht das Gewerbegesetz entgegen, so wäre ich daher persönlich dafür, es beim gegenwärtigen Zustand zu belassen und nur eine Publikation im Amtsangeziger zu verlangen.

Lindt, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit diesem Paragraphen einverstanden. Es wurde die Frage aufgeworfen, weshalb die Gemeinde behörde die Publikation übernehmen soll und nicht der Gesuchsteller selber; allein man hat auf der andern Seite darauf hingewiesen, wenn die Gemeindebehörde die Sache besorge, werde etwas mehr Ordnung herrschen. Die Kommission hat sich deshalb mit dieser Vorschrift einverstanden erklärt.

Weber (Grasswyl). Ich bin damit einverstanden, dass die Gemeindebehörden die Publikationen erlassen sollen, nicht aber damit, dass für jeden Bau eine zweimalige Einrückung ins Amtsblatt und den Anzeiger erfolgen soll. Das ist eine unnütze Kostenmacherei und eine burokratische Vorschrift, die auf dem Lande nicht gutes Blut machen und überhaupt auch nicht eingehalten werden wird. Die meisten werden sich über diese Vorschrift hinwegsetzen, wenn Sie eine derartige Kosten macherei in Scene setzen, auch wenn es sich nur um die Erstellung eines Bienenhauses oder eines Schuppens handelt. Da Sie bereits den § 1 zurückgelegt haben, glaube ich, es sei geboten, das ganze Dekret an die Kommission und die Regierung zurückzuweisen, um dasselbe redaktionell besser zu bereinigen und den gerügt Mängeln Rücksicht zu tragen. Ich beantrage also Rückweisung des ganzen Dekrets.

Präsident. Ich eröffne die Diskussion über diese Ordnungsmotion.

Bühlmann. Ich wollte den nämlichen Antrag stellen, wenigstens so weit es den § 5 betrifft. Ich bin auch der Meinung, dass es für eine Bewilligung gemäss § 1, Ziff. 2 nicht gegeben zu sein scheint, eine zweimalige Publikation im Amtsblatt und im Amtsangeziger zu verlangen. Diese Publikationen würden ja in vielen Fällen einen grossen Teil der Kosten der betreffenden Veränderung ausmachen, und das geht zu weit. Ich glaube nicht, dass man für diese kleinen Veränderungen, für

die Versetzung eines Ofens etc. eine Publikation verlangen kann, wie für grosse Neubauten. Nachdem Sie den § 1 zurückgewiesen haben, scheint es mir daher absolut gegeben zu sein, auch den § 5 zurückzuweisen, weil die hier geregelte Frage mit dem § 1 in engem Zusammenhang steht.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich könnte mich mit dem Antrag, das ganze Dekret zu verschieben, höchstens mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit einverstanden erklären, aber nicht deshalb, weil die Sache zu wenig vorbereitet und nicht nach allen Seiten gründlich geprüft wurde. Ich glaube auch nicht, dass es absolut nötig ist, den § 5 zurückzuweisen als Folge der Rückweisung des § 1. Es scheint überhaupt ein Irrtum in der Beziehung zu herrschen, dass man glaubt, es müsse für alles mögliche eine Bewilligung eingeholt werden. Eine Veränderung eines Ofens ist doch gewiss keine Veränderung an einem bestehenden Gebäude. Ebenso wird es in den meisten Fällen keinem Menschen einfallen, bei Versetzung eines Fensters darauf zu schliessen, dass da gesundheitspolizeiliche Verhältnisse in Betracht fallen. Ich habe schon im einleitenden Votum gesagt, dass ichannehme, es werde auf dem Land das nämliche Vorgehen beobachtet werden, wie gegenwärtig, nämlich dass man nur publiziert, wenn grössere Veränderungen stattfinden und gewerbepolizeiliche, baupolizeiliche, überhaupt polizeiliche Vorschriften in Betracht kommen, wie es der Herr Direktor des Innern erörterte. Ich gebe zu, dass die Bemerkung des Herrn Weber richtig ist, dass wenigstens im Amtsblatt nicht eine zweimalige Publikation stattfinden sollte; in dieser Beziehung könnte ich ihm sofort beistimmen. Ich beantrage, mit der Beratung weiter zu fahren.

Zehnder. Es scheint mir, das vorliegende Dekret gehe etwas zu weit, und wenn heutzutage jemand etwas machen lassen will, so kosten die Vorstudien mehr als die Sache selbst. Wir haben beim Schulgesetz und der Feuerordnung die Erfahrung gemacht, dass zwischen Stadt und Land, zwischen Berg und Thal ein grosser Unterschied besteht, und wer auf dem Land nur über das Geld verfügt zur Ausführung der Sache selbst, bezahlt nicht gerne noch viele Gebühren. Ich unterstütze deshalb den Antrag des Herrn Weber, die Sache an die Kommission zurückzuweisen.

Grieb. Ich erlaube mir ebenfalls, den Antrag des Herrn Weber zu unterstützen. Ich wäre bei § 6 dazu gekommen, Ihnen zu beantragen, das ganze Kapitel über die Einsprachen, §§ 6—13, an den Regierungsrat und die Kommission zurückzuweisen. Da nun Herr Weber schon bei § 5 den Rückweisungsantrag stellt, so kann ich mich anschliessen. Ich möchte nur kurz bemerken, dass mir scheint, das in den §§ 6—13 vorgesehene Verfahren sei etwas weitläufig. Es sind nicht weniger als vier Instanzen vorgesehen, die da zu funktionieren hätten. Anderseits ist auch die Kostenfrage nicht gelöst.

A b s t i m m u n g .

Für Fortsetzung der Beratung (gegenüber dem Antrag Weber) Minderheit.

Präsident. Sie haben dem Antrag des Herrn Weber

beigestimmt und es ist somit die ganze Vorlage an die Regierung und die Kommission zurückgewiesen.

Reimann. Wenn aus dieser Rückweisung Nutzen gezogen werden soll und der Grosse Rat in der nächsten Session nicht in der gleichen Lage sein will, wie heute, so ist es, glaube ich, nötig, die Regierung einzuladen, sie möchte alle Gemeindevorstände und Grossratsmitglieder, welche Bemerkungen zu machen haben, auffordern, diese Bemerkungen innert nützlicher Frist einzugeben. Ich möchte Ihnen diesen Antrag zur Annahme empfehlen.

Präsident. Ist die Regierung mit diesem Antrag einverstanden?

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ja!

Der Antrag des Herrn Reimann wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen.)

Die beiden Gesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bitschriftenkommission erledigt.

Schluss der Sitzung um 12^{3/4} Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Siebente Sitzung.

Samstag den 5. März 1898,
vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bigler*.

Der Namensaufruf verzeigt 156 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 56 Mitglieder; wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, Berger, Burrus, Chodat, Cuenat, Friedli, Gouvernon, v. Grünigen, Gurtner (Lauterbrunnen), Häberli, Hari (Adelboden), Hiltbrunner, Imer, Kaiser, Klening, Péteut, Reichenbach, Roth, Rüegsegger, Schmid, Voisin, v. Wattenwyl (Oberdiessbach); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebersold, Arm, Ballif, Beutler, Brahier, Burkhardt, Comment, Coullery, Cuenin, Freiburghaus, Gerber (Bern), Grandjean, Henzelin, Hubacher (Wyssachsen-graben), Jenzer, Iseli (Grafenried), Kramer, Lauper, Lindt, Mägli, Maurer, Mérat, Messer, Moor, Mouche, v. Muralt, Dr. Schenk, Schüpbach, Dr. Schwab, Stucki (Niederhünigen), Tschanan, Wälchli (Alchenflüh), Wolf, Wyss.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, das Bureau zu beauftragen, das Protokoll der gestrigen und ebenso dasjenige der heutigen Sitzung zu genehmigen, da Sie ja grundsätzlich mit der Anschauung des Regierungsrates einverstanden sind, dass der heutige Tag als Feiertag betrachtet werde.

Zustimmung.

Präsident. Meine Herren! Sie haben beschlossen, der heutigen Gedenkfeier auf dem Gefechtsfelde in Neuenegg in corpore beizuwohnen und einen Kranz auf das Grab der vor 100 Jahren dort Gefallenen niederzulegen. Bevor wir zur Ausführung dieses Beschlusses schreiten, geziemt es sich, auch von dieser Stelle aus der grossartigen Ereignisse des 4. und 5. März

1798 mit einigen Worten zu gedenken. Ich kann mich dabei um so mehr auf einige wenige Worte beschränken, als ja heute auf historischer Stätte von berufener Seite die Bedeutung des Tages hervorgehoben und geschildert werden wird.

Die Ereignisse der Märztage 1798 bilden wohl den bedeutungsvollsten Wendepunkt in der Geschichte unseres Kantons und der Eidgenossenschaft. Wenn wir zurückblicken auf die damals herrschenden Zustände und Vergleiche ziehen mit den glücklichen Verhältnissen, deren sich unser engeres und weiteres Vaterland in der Gegenwart erfreut, so sind wir gewiss alle darin einig, dass wenn auch damals tiefe Wunden geschlagen wurden, unser Vaterland geeinigt und gestärkt aus jener schweren Prüfung hervorgegangen ist. Traurige und betrübende Erscheinungen traten damals in unserem Wehrwesen zu Tage, aber auch erhebende Momente und Heldenthaten, die den hervorragendsten Episoden unserer vaterländischen Heldengeschichte ebenbürtig an die Seite gestellt werden können.

Als Glanzpunkt in jenem Feldzug und als leuchtender Stern im nächtlichen Dunkel erscheint unsjener heroische Vorstoss, der nach unglücklichem Nachtgefecht von einer verhältnismässig schwachen Zahl entschlossener Männer unter den schwierigsten Verhältnissen gegen eine vierfache Uebermacht kriegsgewohnter Truppen mit glänzendem Sieg ausgeführt wurde.

Wenn es jenen tapfern, heldenmütigen Streitern auch nicht gelungen ist, das Vaterland vor dem Untergange und vor der fremden Invasion zu bewahren, so haben sie doch die Waffenehre Berns in glänzender Weise gerettet und dadurch den Beweis erbracht, dass immer noch so viel Heldenmut und Gefechtskraft in unserem Volke vorhanden ist, um mit Erfolg einem numerisch überlegenen Gegner entgegenzutreten.

Wenn wir nun auf das Gefechtsfeld von Neuenegg gehen, so wollen wir dabei auch der tapfern Männer nicht vergessen, die im Kampfe für das Vaterland bei Lengnau, Fraubrunnen, St. Niklaus und im Grauholz gefallen sind.

Meine Herren, ich lade Sie ein, das Andenken an die vor hundert Jahren im Kampfe gegen fremde Uebermacht Gefallenen dadurch zu ehren, dass Sie sich von Ihren Sitzen erheben. (Geschieht.) Mit der Teilnahme an der Gedenkfeier in Neuenegg erkläre ich die gegenwärtige Session des Grossen Rates als geschlossen.

Schluss der Sitzung und der Session

um 10^{1/4} Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.